

Haushaltssicherungskonzept 2012 - 2022 der Stadt Eisenach

Bearbeitungsstand: 09.06.2020

Vorbericht

zur

7. Fortschreibung

EISENACH



Inhaltsverzeichnis

INHALTSVERZEICHNIS.....	2
ANLAGENVERZEICHNIS ZUR 7. FORTSCHREIBUNG DES HSK 2012-2022.....	3
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	4
QUELLENVERZEICHNIS.....	5
GRUNDSÄTZLICHES ZUM HSK BZW. DESSEN FORTSCHREIBUNGEN:	6
<u>ALLGEMEINES:</u>	6
STAND DER UMSETZUNG DER 6. FORTSCHREIBUNG DES HSK 2012-2022:	8
ERHALTENE BEDARFSZUWEISUNGEN IM KONSOLIDIERUNGSZEITRAUM:.....	9
MAßNAHMEN IM RAHMEN DER HAUSHALTSWIRTSCHAFT FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2019:.....	9
1. <u>BEWIRTSCHAFTUNGSSPERREN NACH § 26 THÜRGENMHV:</u>	9
2. <u>HAUSHALTSWIRTSCHAFTLICHE SPERRE GEMÄß § 28 THÜRGENMHV:</u>	12
STATUS KREISFREIHEIT EISENACH´S:.....	14
PROGNOSTISCHE ENTWICKLUNG KÜNFTIGER LANDESZUWEISUNGEN:.....	18
<u>EXKURS HINSICHTLICH DER DEMOGRAFISCHEN ENTWICKLUNG THÜRINGENS:</u>	20
VERÄNDERUNGEN DER 7. FORTSCHREIBUNG IM VERGLEICH ZUR 6. FORTSCHREIBUNG HSK (MAßNAHMEKATALOG)	21
<u>NEUE MAßNAHMEN:</u>	21
<u>UMGESETZTE BZW. GESTRICHENE MAßNAHMEN:</u> <u>KEINE</u>	21
<u>GEÄNDERTE MAßNAHMEN:</u>	22
<u>OPTIMIERTER REGIEBETRIEB:</u>	22
PRÜFUNG STÄDTISCHER SATZUNGEN	25
ABSCHLIEßENDE BEMERKUNGEN ZU DEN KONSOLIDIERUNGSMAßNAHMEN DES STÄDTISCHEN HAUSHALTS UND OPTIMIERTEN REGIEBETRIEBES:	26
PRÜFBERICHT ZU DEN FREIWILLIGEN AUFGABEN.....	28
<u>A - KULTURAUSGABEN - BEGRENZT AUF DEN LAUFENDEN BETRIEB (VERWALTUNGSHAUSHALT)</u>	28
1) <u>Theater und Musik</u>	28
2) <u>Bibliotheken</u>	30
4) <u>Denkmalschutz- und pflege</u>	34
5) <u>Kulturelle Angelegenheiten im Ausland /Pflege kultureller Beziehungen zum Ausland</u>	35
6) <u>Kunsthochschulen - trifft für Eisenach nicht zu</u>	36
7) <u>Sonstige Kulturpflege</u>	36
8) <u>Verwaltung für kulturelle Angelegenheiten</u>	37
<u>B - KULTURNAHER BEREICH - BEGRENZT AUF DEN LAUFENDEN BETRIEB (VERWALTUNGSHAUSHALT)</u>	39
1) <u>Volkshochschule, sonstige Weiterbildung UA 35000</u>	39
<u>C - SONSTIGE BEREICHE (VERWALTUNGSHAUSHALT)</u>	39
1) <u>Sozial- und Jugendhilfebereich</u>	39
2) <u>Sportförderung /Zuschüsse eigene Sportstätten</u>	41
3) <u>Sonstige Bereiche</u>	42
ZUSAMMENFASSUNG	44

Anlagenverzeichnis zur 7. Fortschreibung des HSK 2012-2022

Vorbericht inklusive Prüfbericht zu den freiwilligen Aufgaben

Veränderungsliste

- Anlage 1: Vergleich Einnahmen Ausgaben Landkreise /Gemeinden
- Anlage 2: Soll-Ist-Vergleich Konsolidierungsmaßnahmen der 6. Fortschreibung HSK 2012-22 bezogen auf den Konsolidierungserfolg auf Basis der Jahresrechnung 2019 für den Zeitraum 01.01.2019 bis 31.12.2019
- Anlage 3: Fortschreibung Personaloptimierungskonzept
- Anlage 4: Übersicht Freiwillige Aufgaben /Kulturausgaben
- Anlage 5: Übersicht über finanzielle Auswirkungen der Einzelmaßnahmen des optimierten Regiebetriebes und Gesamtzusammenstellung
- Anlage 6: Maßnahmenkatalog mit Stellungnahmen Fachämter Stadtverwaltung incl. optimierter Regiebetrieb
- Anlage 7: Übersicht über finanzielle Auswirkungen der Einzelmaßnahmen ohne Regiebetrieb und Gesamtzusammenstellung
- Anhang: Formblätter Nr. I bis XIX**

Abkürzungsverzeichnis

ABS	Gesellschaft zur Arbeitsförderung, Beschäftigung und Strukturentwicklung Wartburg-Werraland mbH
AfA	Absetzung für Abnutzung
ATZ	Altersteilzeit
AZV	Abfallwirtschaftszweckverband Wartburgkreis – Stadt Eisenach
BBVL	Beratungsgesellschaft für Beteiligungsverwaltung mbH
BfA	Bundesagentur für Arbeit
BHKW	Blockheizkraftwerk
d. h.	das heißt
einschl.	einschließlich
EK	Eigenkapital
EP	Einzelplan
EVB GmbH	Eisenacher Versorgungsbetriebe GmbH
EW	Einwohner
EWT	Eisenach-Wartburgregion Touristik GmbH
ff.	fort folgende
FP	Finanzplan
FFW	Freiwillige Feuerwehr(en)
GIS	Gründer- und Innovationszentrum Stedtfeld GmbH
ggfs.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Gr.	Gruppierung
GuV	Gewinn- und Verlust(rechnung)
HHSt.	Haushaltsstelle
HHPI	Haushaltsplan
HSK	Haushaltssicherungskonzept
i. d. R.	in der Regel
i. L.	in Liquidation
JA	Jahresabschluss
JR	Jahresrechnung
k. A.	keine Angaben
KEBT AG	Kommunale Energie Beteiligungsgesellschaft Thüringen AG
KET	Kommunaler Energiezweckverband
KFA	Kommunaler Finanzausgleich
Kita	Kindertagesstätten
KME	Kulturstiftung Meiningen-Eisenach
KVG	Kommunale Verkehrsgesellschaft Eisenach mbH
KW-Stellen	Künftig wegfallende Stellen
lfd.	laufend(e)
LTE	Landestheater Eisenach GmbH i. L.
MA	Mitarbeiter
ORB /opt. Regiebetrieb	optimierter Regiebetrieb der Stadt Eisenach
OT	Ortsteil
PBefG	Personenbeförderungsgesetz
rd.	rund
RE	Rechnungsergebnis
RL	Rücklage
RPA	Rechnungsprüfungsamt
SEG	Sportbad Eisenach GmbH
SEIKSDU	Straßenentwässerungsinvestitionskostenschuldendienstumlage
SoBEZ	Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen

STVO	Straßenverkehrsordnung
SWE	Stadtwirtschaft Eisenach GmbH
SWG	Städtische Wohnungsgesellschaft Eisenach mbH
SWKT	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft, Kultur und Tourismus
TEUR	Tausend Euro
TAVEE	Trink- und Abwasserverband Eisenach-Erbstromtal
ThürArchivG	Thüringer Archivgesetz
ThürFAG	Thüringer Finanzausgleichsgesetz
ThürGemHV	Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung
ThürKitaG	Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz
ThürKGG	Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit
ThürKO	Thüringer Kommunalordnung
ThürLVvA	Thüringer Landesverwaltungsamt
ThürÖPNVG	Thüringer Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr
ThürSchFG	Thüringer Schulfinanzierungsgesetz
TLS	Thüringer Landesamt für Statistik
u. a.	und andere
u. ä.	und ähnliches /und ähnlichen
UA	Unterabschnitt
UBT	Unternehmensbetreuungsgesellschaft für die Beteiligungen des Wartburgkreises mbH
VHS	Volkshochschule
VJ	Vorjahr
VV	Verwaltungsvorschrift
VW	Verwahrgeless /Verwahrkonten
VZÄ	Vollzeitäquivalent
VMH	Vermögenshaushalt
VWH	Verwaltungshaushalt
WAK	Wartburgkreis
WAK-SPK	Wartburg-Sparkasse
WP	Wirtschaftsplan
z. B.	zum Beispiel

Quellenverzeichnis

- Mittelfristiger Finanzplan des Landes Thüringen für die Jahre 2019 bis 2023
- Tabellen und Analysen des TLS

Vorbericht zur 7. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes der Stadt Eisenach 2012-2022

Grundsätzliches zum HSK bzw. dessen Fortschreibungen:

Allgemeines:

HSK:

Mit Stadtratsbeschluss vom 26.09.2012 (Nr. StR/0621/2012) wurde das Haushaltssicherungskonzept der Stadt Eisenach (HSK) für den Zeitraum 2012 bis 2022 beschlossen. Mit Bescheid vom 25.10.2012 genehmigte das Thüringer Landesverwaltungsamt das vorgenannte HSK und es wurde mit der Umsetzung der einzelnen Maßnahmen (Anlage 6) begonnen, um die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt wiederherzustellen.

Zur Umsetzung des HSK wurde verwaltungsintern eine Lenkungsgruppe eingesetzt, welche die Umsetzung der einzelnen Maßnahmen begleitet und auch mit der Vorbereitung der notwendigen Fortschreibung des HSK beauftragt ist. Zudem wurde am 05.09.2012 eine Einwohnerversammlung durchgeführt, wo der Entwurf des HSK erstmalig öffentlich vorgestellt und diskutiert worden ist.

1. Fortschreibung:

Gemäß § 53a Abs. 3 Satz 1 ThürKO ist das genehmigte HSK im Konsolidierungszeitraum mindestens jährlich fortzuschreiben. Entsprechend Nr. 4 der VV-Haushaltssicherung sind in diesem Zusammenhang ab dem 2. Jahr der Aufstellung eines HSK die Veränderungen gegenüber der Ausgangslage und der Stand der Umsetzung darzustellen. Entsprechend der ursprünglichen Systematik des aufgestellten HSK ist ein „Soll /Ist-Vergleich“ vorzunehmen.

Im Rahmen der Gespräche mit dem Finanzministerium wurde durch dieses eine weitere externe Begutachtung des städtischen Haushaltes für notwendig erachtet und eine beschränkte Ausschreibung zur Vergabe eines Gutachtens zur Haushaltskonsolidierung für die Stadt Eisenach veranlasst. Durch das Wirtschaftsprüfungsunternehmen KPMG wurde daraufhin im Zeitraum Mai bis Juni 2014 die Prüfung des städtischen Haushalts vor Ort vorgenommen.

Parallel zur Einbringung des Haushaltsplanes 2014 in den Stadtrat am 21.10.2014 erfolgte auch die Einbringung der 1. Fortschreibung des HSK 2012-2022. Aufgrund eines fraktionsübergreifenden Dringlichkeitsantrages wurde eine Sondersitzung des Stadtrates für den 02.12.2014 anberaumt. Weiterhin wurde am 19.11.2014 eine Einwohnerversammlung zur 1. Fortschreibung HSK durchgeführt.

Mit Beschluss-Nr. StR/0135/2014 wurde in der Sondersitzung des Stadtrates der Stadt Eisenach am 02.12.2014 die 1. Fortschreibung des HSK beschlossen. Die Genehmigung von Seiten der Rechtsaufsichtsbehörde erfolgte am 03.12.2014. Daraufhin erfolgte die öffentliche Bekanntmachung der 1. Fortschreibung des HSK am 09.12.2014.

...

2. Fortschreibung:

Am 10.03.2015 erfolgte in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses eine erste Information zum aktuellen Planungsstand der Fortschreibung. In Vorbereitung der Einbringung der 2. Fortschreibung des HSK in den Stadtrat der Stadt Eisenach nach der Sommerpause fand am 09.07.2016 eine partei- und fraktionsübergreifende Arbeitsgruppe (AG Haushalt) statt. Daraufhin wurde am 25.08.2015 wurde die 2. Fortschreibung in den Stadtrat eingebracht und im September 2015 in den Ausschüssen thematisiert. Weiterhin erfolgte am 07.09.2015 eine Einwohnerversammlung zu den Themen Haushalt und Fortschreibung HSK.

Mit Beschluss-Nr. StR/0242/2015 wurde in der Sitzung des Stadtrates der Stadt Eisenach am 22.09.2015 die 2. Fortschreibung des HSK beschlossen. Die Genehmigung von Seiten der Rechtsaufsichtsbehörde erfolgte mit Schreiben vom 25.09.2015. Die öffentliche Bekanntmachung der 2. Fortschreibung des HSK am 23.10.2015.

3. Fortschreibung:

Am 11.03.2016 erfolgte in einer Veranstaltung mit den Fraktionsvorsitzenden des Stadtrates der Stadt Eisenach eine erste Information zum aktuellen Planungsstand der Fortschreibung. Im Nachgang der Einbringung der 3. Fortschreibung des HSK in den Stadtrat der Stadt Eisenach am 12.04.2016 fand am 14.04.2016 eine Sitzung einer für die Beratung gebildeten Arbeitsgruppe (AG Haushalt) statt. Daraufhin wurde die 3. Fortschreibung in den Monaten April /Mai 2016 in den Fach-Ausschüssen thematisiert. Weiterhin wurde am 26.04.2016 eine Einwohnerversammlung zu den Themen Haushalt und Fortschreibung HSK durchgeführt.

In der Sitzung des Stadtrates der Stadt Eisenach am 10.05.2016 wurde die 3. Fortschreibung des HSK beschlossen (Beschluss Nr. StR/0368/2016). Die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde erfolgte mit Schreiben vom 29.06.2016. Die öffentliche Bekanntmachung der 3. Fortschreibung des HSK wurde am 16.07.2016 vorgenommen.

Sowohl der Bescheid zur öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2016 vom 04.07.2016 als auch der Bescheid zur Genehmigung der 3. Fortschreibung des HSK 2012 bis 2022 enthält einen entsprechenden Hinweis bzw. eine konkrete Auflage. Es wird erwartet, dass der anteiligen Deckung der Altfehlbeträge höchste Priorität durch das Erschließen weiteren Konsolidierungspotentiales und einer sparsamen Haushaltsführung eingeräumt wird. Weiterhin wurde die Stadt Eisenach beauftragt, die 4. Fortschreibung des HSK bis spätestens zum 28.02.2017 der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

4. Fortschreibung:

Die Beschlussvorlage der 4. Fortschreibung des HSK wurde in der Sitzung des Stadtrates der Stadt Eisenach am 13.12.2016 in die Ausschüsse zur Beratung verwiesen. Daraufhin wurde die 4. Fortschreibung im Januar 2017 in den Fach-Ausschüssen thematisiert. Weiterhin wurde am 30.01.2017 eine Einwohnerversammlung zu den Themen Haushalt und Fortschreibung HSK durchgeführt.

...

In der Sitzung des Stadtrates der Stadt Eisenach am 31.01.2017 wurde die 4. Fortschreibung des HSK beschlossen (Beschluss Nr. StR/0482/2017). Die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde erfolgte mit Schreiben vom 05.04.2017. Die öffentliche Bekanntmachung der 4. Fortschreibung des HSK wurde am 16.05.2017 vorgenommen.

5. Fortschreibung:

Die Beschlussvorlage der 5. Fortschreibung des HSK wurde in der Sitzung des Stadtrates der Stadt Eisenach am 30.01.2018 in die Ausschüsse zur Beratung verwiesen. Daraufhin wurde die 5. Fortschreibung im Zeitraum Februar bis März 2018 in den Fach-Ausschüssen thematisiert.

In der Sitzung des Stadtrates der Stadt Eisenach am 13.03.2018 wurde die 5. Fortschreibung des HSK beschlossen (Beschluss Nr. StR/0662/2018). Die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde erfolgte mit Schreiben vom 20.06.2018. Die öffentliche Bekanntmachung der 5. Fortschreibung des HSK wurde am 12.07.2018 vorgenommen.

6. Fortschreibung:

Die Beschlussvorlage der 6. Fortschreibung des HSK wurde in der Sitzung des Stadtrates der Stadt Eisenach am 23.04.2019 in die Ausschüsse zur Beratung verwiesen. Daraufhin wurde die 6. Fortschreibung im Mai 2019 in den Fach-Ausschüssen thematisiert.

In der Sitzung des Stadtrates der Stadt Eisenach am 21.05.2019 wurde die 6. Fortschreibung des HSK beschlossen (Beschluss Nr. StR/0840/2019). Die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde erfolgte mit Schreiben vom 08.10.2019. Die öffentliche Bekanntmachung der 6. Fortschreibung des HSK wurde am 17.10.2019 vorgenommen.

Stand der Umsetzung der 6. Fortschreibung des HSK 2012-2022:

Als Anlage 2 ist dieser Fortschreibung der Soll-Ist-Vergleich der Konsolidierungsmaßnahmen der 6. Fortschreibung HSK 2012-22 auf Basis der vorläufigen Jahresrechnung vom 01.01.2019 bis 31.12.2019 beigefügt.

Grundlage hierfür ist, der Genehmigungsbescheid des Thüringer Landesverwaltungsamt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vom 08.10.2019, mit dem diese fordert, mit der 6. Fortschreibung des HSK über die Umsetzung der geplanten Konsolidierungsmaßnahmen in 2019 zu berichten.

...

Erhaltene Bedarfszuweisungen im Konsolidierungszeitraum:

Durch das Land Thüringen wurden während des bisherigen Konsolidierungszeitraums nachfolgende Bedarfszuweisungen an die Stadt Eisenach ausgereicht:

Haushaltsjahr	Plan	Ist (bereinigtes Soll)	Saldo
2012	1.263.000 €	1.263.000 €	- €
2013	2.500.000 €	2.500.000 €	- €
2014	4.000.000 €	4.000.000 €	- €
2015	8.312.813 €	7.279.040 €	- 1.033.773 €
2016	9.079.736 €	7.279.736 €	- 1.800.000 €
2017	9.537.377 €	7.229.656 €	- 2.307.721 €
2018	10.876.009 €	7.500.445 €	- 3.375.564 €
2019	10.167.644 €	6.017.335 €	- 4.150.309 €
2020	10.530.998 €	Bescheid noch nicht vorliegend	

Maßnahmen im Rahmen der Haushaltswirtschaft für das Haushaltsjahr 2019:

1. Bewirtschaftungssperren nach § 26 ThürGemHV:

Bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung im Dezember 2019 musste die Haushaltswirtschaft nach den Regeln der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 61 ThürKO geführt werden. Gemäß innerdienstlicher Verfügung der Oberbürgermeisterin wurden folgende Beschränkungen in der Bewirtschaftung erlassen:

Hinsichtlich der **Bewirtschaftung der Mittel im Verwaltungshaushalt** wurden für das **1. Halbjahr** folgende Festlegungen getroffen:

Generelle Regelung für sämtliche Ausgabeansätze Verwaltungshaushalt:

	globale Sperrung	individuelle Sperrung	insgesamt Sperrung	verfügbar zur Bewirtschaftung
1. Quartal	20 %	55 %	75 %	25 %
2. Quartal	20 %	30 %	50 %	50 %

Ausgenommen von vorstehender Regelung waren folgende Ausgaben:

Gruppierung	Bezeichnung	insgesamt Sperrung	verfügbar zur Bewirtschaftung
4	Personalausgaben	20 %	80 %
540010	Sachversicherungen	20 %	80 %
550010	Kfz-Versicherungen	20 %	80 %
645	Versicherungen	20 %	80 %
661	Mitgliedsbeiträge	20 %	80 %

71	Zuschüsse	100 %	0 %
69 und 73 bis 79	Soziale Leistungen	40 %	60 %
---	Ausgaben im Rahmen von Zweckbindungsvermerken (wenn kostendeckend veranschlagt)	20 %	80 %

Vermögenshaushalt

Generelle Regelung für sämtliche Ausgabeansätze:

	pauschale Sperrung	individuelle Sperrung	insgesamt Sperrung	verfügbar zur Bewirtschaftung
1. - 4. Quartal	100 %	---	100 %	0 %

Im Vermögenshaushalt konnten nur solche Investitionsmaßnahmen realisiert werden, die zu 100 % durch Landesmittel oder Zuschüsse Dritter finanziert sind.

Ausgenommen von vorstehender Regelung waren folgende Ausgaben:

Gruppierung	Bezeichnung	insgesamt Sperrung	verfügbar zur Bewirtschaftung
97	Tilgung von Krediten	20 %	80 %

Zugriff auf gesperrte Haushaltsmittel

Um gesperrte Haushaltsmittel in Anspruch nehmen zu können, war es erforderlich, einen entsprechenden Antrag nach dem bekannten Verfahren über die Finanzverwaltung an die Oberbürgermeisterin zu stellen. In den Anträgen war **die Pflicht zur Leistung ausführlich darzulegen** bzw. auf die verbindliche Grundlage (Gesetz, Rechtsvorschrift, Vertrag etc.) einzugehen. Die Entscheidung erfolgte abschließend durch die Oberbürgermeisterin.

Folgende Punkte waren im Rahmen der Haushaltsausführung unbedingt zu beachten:

- ✓ für **freiwillige Leistungen** im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt ist - auch wenn Haushaltsmittel in der betroffenen Haushaltsstelle bzw. dem Deckungskreis zur Verfügung stehen - **grundsätzlich immer ein Freigabeantrag** zu stellen,
- ✓ für Leistungen, welche seitens des optimierten Regiebetriebes ausgeführt und den Fachämtern in Rechnung gestellt werden (z. B. für Veranstaltungen, Transporte...), sind **ebenfalls vor Beauftragung des Regiebetriebes entsprechende Freigabeanträge an die Finanzverwaltung zu stellen.**
- ✓ Jegliche bestehenden **vertraglichen Verpflichtungen** sind regelmäßig von den Fachämtern auf **mögliche Einsparpotentiale** zu überprüfen.
- ✓ Zur Verbesserung der Liquidität sind die im Entwurf des Haushaltes eingeplanten Einnahmen und Ausgaben **entsprechend ihren Fälligkeiten zeitnah** zu erheben, einzuziehen bzw. zu zahlen.

Hinsichtlich der **Bewirtschaftung der Mittel im Verwaltungshaushalt** wurden für das **2. Halbjahr** folgende, abweichende Festlegungen getroffen:

Generelle Regelung für sämtliche Ausgabeansätze Verwaltungshaushalt:

	globale Sperrung	individuelle Sperrung	insgesamt Sperrung	verfügbar zur Bewirtschaftung
3. Quartal	20 %	5 %	25 %	75 %
4. Quartal	20 %	0 %	20 %	80 %

Ausgenommen von vorstehender Regelung waren folgende Ausgaben:

Gruppierung	Bezeichnung	insgesamt Sperrung	verfügbar zur Bewirtschaftung
4	Personalausgaben	20 %	80 %
540010	Sachversicherungen	20 %	80 %
550010	Kfz-Versicherungen	20 %	80 %
645	Versicherungen	20 %	80 %
661	Mitgliedsbeiträge	20 %	80 %
71	Zuschüsse	100 %	0 %
73 bis 79	Soziale Leistungen	20 %	80 %
---	Ausgaben im Rahmen von Zweckbindungsvermerken (wenn kostendeckend veranschlagt)	20 %	80 %

Vermögenshaushalt

Generelle Regelung für sämtliche Ausgabeansätze:

	pauschale Sperrung	individuelle Sperrung	insgesamt Sperrung	verfügbar zur Bewirtschaftung
1. - 4. Quartal	100 %	---	100 %	0 %

Im Vermögenshaushalt konnten nur solche Investitionsmaßnahmen realisiert werden, die zu 100 % durch Landesmittel oder Zuschüsse Dritter finanziert waren.

Ausgenommen von vorstehender Regelung waren folgende Ausgaben:

Gruppierung	Bezeichnung	insgesamt Sperrung	verfügbar zur Bewirtschaftung
97	Tilgung von Krediten	20 %	80 %

...

Zugriff auf gesperrte Haushaltsmittel

Um gesperrte Haushaltsmittel in Anspruch nehmen zu können, war es auch im 2. Halbjahr 2019 erforderlich, einen Antrag auf Freigabe der benötigten Haushaltsmittel über die Finanzverwaltung der Oberbürgermeisterin zur Genehmigung vorzulegen. In den Anträgen war **die Pflicht zur Leistung gemäß § 61 ThürKO ausführlich darzulegen** bzw. auf die verbindliche Grundlage (Gesetz, Rechtsvorschrift, Vertrag etc.) einzugehen.

Folgende Punkte waren im Rahmen der Haushaltsausführung unbedingt zu beachten:

- ✓ Für **freiwillige Leistungen** im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt musste - auch wenn Haushaltsmittel in der betroffenen Haushaltsstelle bzw. dem Deckungskreis zur Verfügung stehen - **grundsätzlich ein Freigabeantrag** gestellt werden.
- ✓ Für Leistungen, welche seitens des optimierten Regiebetriebes ausgeführt und den Fachämtern in Rechnung gestellt wurden (z. B. für Veranstaltungen, Transporte...), waren **ebenfalls vor Beauftragung des Regiebetriebes entsprechende Freigabeanträge an die Finanzverwaltung zu stellen**.
- ✓ Bestehende **vertragliche Verpflichtungen** waren von den Fachämtern auf **mögliche Einsparpotentiale** zu überprüfen.
- ✓ Zur Verbesserung der Liquidität waren die im Entwurf des Haushaltes eingeplanten Einnahmen und Ausgaben **entsprechend ihren Fälligkeiten zeitnah** zu erheben, einzuziehen bzw. zu zahlen.

Für den Bereich des **optimierten Regiebetriebes (Amt 67)** wurde für das 1. und 2. Halbjahr 2019 festgelegt, dass für alle Ausgaben, die während der haushaltslosen Zeit im Rahmen des Wirtschaftsplanes getätigt werden sollen, ebenfalls die Vorschriften des § 61 ThürKO gelten. Die Prüfung und Bewertung erfolgte durch den Regiebetrieb in eigener Regie im Rahmen der Ausführung des Erfolgsplanes. Sofern Freigaben für Mittel des Vermögenshaushaltes beantragt wurden, galt auch für den Regiebetrieb das gleiche Verfahren wie für alle anderen Fachämter.

Für die haushaltslose Zeit im Jahr 2020 gelten aktuell erneut die Regeln zur vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 61 ThürKO. Das vorstehend für das Jahr 2018 beschriebene Freigabeverfahren gilt entsprechen einer Verfügung der Oberbürgermeisterin in gleicher Weise auch für das Haushaltsjahr 2019.

2. Haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 28 ThürGemHV:

Mit Bescheid des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 09.10.2019 wurde der Stadt Eisenach für das Jahr 2019 eine nicht rückzahlbare Bedarfszuweisung in Höhe von 6.017.335 € zur Haushaltskonsolidierung gewährt. Gemäß Nr. II des Bescheides war die Bedarfszuweisung in Höhe von 183.461 € für die anteilige Deckung der bis 2018 aufgelaufenen Altfehlbeträge zu verwenden.

Im Haushaltsplan war eine Bedarfszuweisung in Höhe von 10.167.644 € veranschlagt, so dass sich auf Basis des vorliegenden Bescheides eine Mindereinnahme gegenüber dem Planansatz in Höhe von 4.150.309 € ergab. Dadurch konnte der Haushaltsausgleich nicht mehr dargestellt werden, so dass aufgrund dieser erheblichen Mindereinnahme der Erlass einer haushaltswirtschaftlichen Sperre unerlässlich war.

...

☞ Gemäß § 28 Abs. 1 ThürGemHV ist die Inanspruchnahme von Ausgabemitteln zu sperren, wenn die Entwicklung der Einnahmen oder Ausgaben es erfordert. Die Sperre dient als Maßnahme zur Sicherung des Haushaltsausgleichs.

Für die Sperre berücksichtigt wurden ebenfalls aktuell bekannte Mindereinnahmen und erkennbare Mehrausgaben. Der zu sperrende Betrag ergab sich wie folgt:

Mindereinnahmen Gesamthaushalt	-5.050.309 €
- davon Bedarfszuweisung -	-4.150.309 €
<hr/>	
Mehreinnahmen Gesamthaushalt	988.900 €
<hr/>	
verbleibender Betrag	4.061.409 €
(Erlass haushaltswirtschaftliche Sperre)	

Sowohl der Verwaltungs- als auch der Vermögenshaushalt wurden auf Mehreinnahmen und mögliche Ausgabereduzierungen überprüft. Hinsichtlich der Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf die Kommentierung zu § 27 ThürGemHV hingewiesen. Bei einer Gefährdung des Haushaltsausgleiches sind danach explizit auch Vorhaben des Vermögenshaushaltes bei der Festlegung von Haushaltssperren zu berücksichtigen. Neue Vorhaben, die nicht zu 100 % fremdfinanziert sind oder bei denen keine rechtlichen Verpflichtungen bestehen, müssen hierbei regelmäßig zurückstehen.

Darüber hinaus wird auf die Hinweise des Thüringer Landesverwaltungsamtes in der Würdigung der Haushaltssatzung 2019 vom 14.11.2019 verwiesen. Demnach ist war es erforderlich, durch geeignete Maßnahmen, hier insbesondere durch haushaltsrechtliche Sperren nach § 28 ThürGemHV und durch Einsatz nichtzweckgebundener Mehreinnahmen, den Haushaltsausgleich im Rahmen des Haushaltsvollzugs nicht zu gefährden.

Aufgrund dieser Vorgaben wurden Verwaltungs- und Vermögenshaushalt einer entsprechenden Prüfung unterzogen.

Letztendlich konnte dem Haupt- und Finanzausschuss zur Sitzung am 22.10.2019 ein Vorschlag zum Erlass einer haushaltswirtschaftlichen Sperre gem. § 28 ThürGemHV vorgelegt werden, mit der ein Ausgabevolumen von insgesamt 4.061.409 Euro zur Sperrung vorgeschlagen wurde. Aufgrund der bereits dargestellten Summe der Mehreinnahmen und der vorgeschlagenen Sperrung der Ausgabeansätze konnte damit der Haushaltsausgleich wieder dargestellt werden.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat daraufhin am 22.10.2019 den einstimmigen Beschluss (HFA/010/2019) zum Erlass der haushaltswirtschaftlichen Sperre gefasst. Im Anschluss wurde die Kommunalaufsicht über den Erlass der Sperre informiert und es erfolgte die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung am 20.11.2019 Die Haushaltssatzung ist daraufhin am 20.11.2019 in Kraft getreten.

Mit der Beschlussfassung über die haushaltswirtschaftliche Sperre einher ging die Festlegung der Zuständigkeiten für eine Aufhebung der Sperre. Im Bedarfsfalle waren nach hinreichender Begründung durch die Verwaltung bei Beträgen

- a) bis 10.000 € durch die Oberbürgermeisterin
- b) über 10.000 € durch den Haupt- und Finanzausschuss

zuständig.

...

Im Nachgang zur Beschlussfassung der haushaltswirtschaftlichen Sperre erfolgten nachfolgende Aufhebungen:

1. Der Haupt- und Finanzausschuss hat am 03.12.2019 unter TOP 3 (Beschluss-Nr. HFA/016/2019) einstimmig beschlossen, dass die am 22.10.2019 beschlossene haushaltswirtschaftlichen Sperre für Deckungskreis 0038 – Hilfen zur Gesundheit in Höhe von 55.000 € aufgehoben wird. Die Kompensation des zu entsperrenden Betrages erfolgte über Mehreinnahmen in Haushaltsstelle 48200.191000 (Leistungsbeteiligung Leistungen Unterkunft und Heizung).
2. Des Weiteren hat der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Eisenach am 16.12.2019 unter TOP 2 (Beschluss-Nr. HFA/020/2019) einstimmig beschlossen, dass die am 22.10.2019 beschlossenen haushaltswirtschaftlichen Sperre für folgende Maßnahmen aufgehoben wird:
 - a) Haushaltsstelle 32100.935070 – Umsetzung Museumskonzept in Höhe von 200.000 €
 - b) Haushaltsstelle 63000.960030 – Mühlhäuser Straße, Erneuerung Fahrbahn und Gehwege in Höhe von 109.700 €

☞ Im Rahmen der weiteren Haushaltsausführung 2019 stellte sich die tatsächliche Einnahmeentwicklung deutlich besser dar, als noch im Oktober 2019 erwartet. Konkret haben sich die Soll-Einnahmen bei der Gewerbesteuer auf einen Betrag von rd. 16,4 Mio. € bei einem Planansatz von 15,5 Mio. € belaufen. Zum Zeitpunkt des Erlasses der haushaltswirtschaftlichen Sperre waren hier Mindereinnahmen in Höhe von rd. 0,9 Mio. € kalkuliert.

Diese Entwicklung war im Monat Oktober noch nicht absehbar. Die gegen Ende des Jahres erfolgten weiteren Sollstellungen betrafen Nachzahlungen für Vorjahre aus Betriebsprüfungen. Im Zuge der vorstehenden Ausführungen ergab sich bei Betrachtung des Gesamthaushaltes ein finanzieller Spielraum, der eine Aufhebung der haushaltswirtschaftlichen Sperren für die vorgenannten Maßnahmen zuließ.

Status Kreisfreiheit Eisenach´s:

Im Zuge der Gebietsreform nach dem Thüringer Neugliederungsgesetz (ThürNGG) vom 16.08.1993 und dem Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung der Städte Eisenach und Nordhausen (GesESA/NDH) vom 25.03.1994 wurde die Stadt Eisenach mit Wirkung vom 1. Januar 1998 zur kreisfreien Stadt erklärt. Einhergehend mit der Kreisfreiheit war mit diesem Gesetz auch eine Eingemeindung der Gemeinde Wutha-Farnroda seitens des Landes zur Stärkung der Stadt Eisenach beabsichtigt. Bekanntermaßen wurde diese Eingemeindung aufgrund eines Urteiles des Thüringer Verfassungsgerichtshofes vom 18. Dezember 1997 - VerGH 11/95 aus formellen Gründen abgelehnt und somit nicht vollzogen.

Seitens des Landes wurde daraufhin aufgrund einer Änderung des Thüringer Finanzausgleichgesetzes durch Einfügung des § 8 a ein finanzieller Ausgleich für die Stadt Eisenach für die Nichteingemeindung Wutha-Farnroda´s geregelt.

Gemäß § 8 a - Finanzhilfen an die Stadt Eisenach infolge der Kreisfreiheit - erhielt die Stadt Eisenach in den Jahren 1999 bis 2002 folgende Vorweg-Schlüsselzuweisungen: 1999: 6 Millionen Deutsche Mark 2000: 5 Millionen Deutsche Mark 2001: 4 Millionen Deutsche Mark **2002**: 3 Millionen Deutsche Mark. Diese Vorweg-Schlüsselzuweisungen wurden jeweils am 1. Juli des laufenden Haushaltsjahres ausgezahlt.

Durch diese Regelung war es in den genannten Jahren möglich, die Haushaltswirtschaft ausgeglichen zu gestalten. Nach Auslaufen dieser Regelung fand kein weiterer finanzieller Ausgleich für die seinerzeit nicht erfolgte Eingemeindung statt.

In den Folgejahren nach 2002 verschlechterte sich die finanzielle Situation der Stadt Eisenach aufgrund des bekannten strukturellen Finanzierungsproblems. Hinzu kamen die Auswirkungen der Finanz- und Wirtschaftskrise in den Jahren 2008 und 2009, die zu einer Verstärkung der defizitären Entwicklung führten, so dass in verstärktem Maße Haushaltssicherung betrieben werden musste. In diesem Zusammenhang stellte sich die Frage, inwieweit der Status einer kreisfreien Stadt weiterhin beibehalten werden kann. Im Zuge der Erstellung des Haushaltssicherungskonzeptes für den Zeitraum 2012 – 2022 wurde schließlich eine Rückkreisung der Stadt Eisenach in den Maßnahmenkatalog aufgenommen. Die Maßnahme wurde vom Land im Rahmen der Genehmigung des HSK anerkannt.

Seither wurden mit Vertretern des Wartburgkreises Gespräche über eine Rückkreisung in den Wartburgkreis geführt und demzufolge Arbeitsgruppen mit Vertretern der Stadt Eisenach und des Wartburgkreises gebildet und Aufgabenschwerpunkte festgelegt.

In der Stadtratssitzung am 29.01.2014 erfolgte durch die Oberbürgermeisterin ein Zwischenbericht (1433-BR/2013) über den Stand der Gespräche zwischen der Stadt Eisenach und dem Wartburgkreis zur möglichen Rückkreisung. Zwischenzeitlich wurden die Gespräche wegen der unklaren Lage im Land ausgesetzt.

Gegenüber Vertretern des Landes wurde die Zielstellung zur Rückkreisung in den Wartburgkreis mitgeteilt. Die Stadt Eisenach hat sich hierbei in den Diskussionsprozess zur Erarbeitung des Leitbildes für eine Gebietsreform eingebracht.

Die Hinweise der Stadt wurden nicht berücksichtigt. Die Stadt hat ihre Positionen im Gesetzgebungsverfahren für ein Vorschaltgesetz im Rahmen der Anhörung der kommunalen Spitzenverbände deutlich gemacht. In diesem Zusammenhang wird auf den Stadtratsbeschluss vom 17.11.2015 verwiesen (Beschlussvorlage-Nr. 0377-StR/2015: „Wartburgregion stärken - Potentiale bündeln“).

In der Stadtratssitzung am 14.06.2016 wurde mehrheitlich beschlossen, die Oberbürgermeisterin zu beauftragen, unverzüglich beim Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales die förmliche Einleitung eines Gesetzgebungsverfahrens zur freiwilligen Eingliederung der Stadt Eisenach in den Wartburgkreis zu beantragen (Vorlage-Nr. 0545-StR/2016).

In der Stadtratssitzung am 06.09.2016 erfolgte eine Berichtsvorlage (Nr. 0578-BR/2016) mit der Darstellung des damaligen aktuellen Standes der Gespräche der Oberbürgermeisterin der Stadt Eisenach mit dem Landrat des Wartburgkreises zur freiwilligen Eingliederung der kreisfreien Stadt Eisenach in den Wartburgkreis.

Die Gespräche zwischen der Stadt Eisenach und dem Wartburgkreis, an denen neben der Oberbürgermeisterin und dem Landrat auch die Fraktionsvorsitzenden von Stadtrat und Kreistag (teilweise) teilnahmen, wurden Ende des Jahres 2017 / Anfang des Jahres 2018 intensiviert und mündeten Mitte des Jahres 2018 in die Erarbeitung eines sog. Zukunftsvertrages, mit dem die Fusion der Stadt Eisenach mit dem Wartburgkreis geregelt werden sollte.

Die weiteren Verhandlungen zum Zukunftsvertrag führten letztendlich zu einer Beschlussfassung des Kreistages des Wartburgkreises am 23.08.2018. Am gleichen Tage befasste sich der Stadtrat mit dem Entwurf des Zukunftsvertrages. Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 23.08.2018 dem

...

Vertrag nicht abschließend zugestimmt, vielmehr wurde die Oberbürgermeisterin beauftragt, schnellst möglich mit dem Land Verhandlungen darüber zu führen, mit welchen geeigneten Maßnahmen die Wiederherstellung der dauerhaften Leistungsfähigkeit erreicht und nachhaltig gesichert werden kann. Sofern infolge dieser Verhandlungen erkennbar ist, dass die Wiederherstellung der dauerhaften Leistungsfähigkeit im Zusammenhang mit dem Zukunftsvertrag möglich ist, sollte die Oberbürgermeisterin den Stadtrat darüber unterrichten und eine Beschlussvorlage zur abschließenden Entscheidung über den Zukunftsvertrag vorbereiten.

Im weiteren Verlauf erfolgte eine Vielzahl von Gesprächen mit Vertretern des Wartburgkreises und Vertretern des Landes Thüringen, in denen die im Entwurf des Zukunftsvertrages enthaltenen Regeln diskutiert wurden. Seitens der Vertreter der regierungstragenden Fraktionen des Thüringer Landtages wurde daraufhin ein Gesetzentwurf (EisenachNGG) erarbeitet und vorgelegt.

Final hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 11.12.2018 erneut den Entwurf eines Zukunftsvertrages zur freiwilligen Fusion der kreisfreien Stadt Eisenach mit dem Wartburgkreis unter Berücksichtigung des Entwurfes des EisenachNGG beraten und dem Vertrag nicht zugestimmt (Beschluss-Nr. StR/0772/2018; Abstimmungsergebnis 16, Ja, 16 Nein-Stimmen). Das zu diesem Zeitpunkt bereits eingeleitete Gesetzgebungsverfahren im Thüringer Landtag wurde daraufhin beendet.

Die Oberbürgermeisterin wurde in diesem Zusammenhang durch den Stadtrat beauftragt, weitere Gespräche mit dem Landrat des Wartburgkreises zu führen, mit der Zielstellung, Änderungen zum Zukunftsvertrag zu erreichen. Es schlossen sich daraufhin weitere Gespräche und Sitzungen an.

Im Ergebnis wurde letztendlich in der Stadtratssitzung am 12.03.2019 unter TOP 5 „Beauftragung der Oberbürgermeisterin zur Fortführung der Verhandlungen mit dem Landrat des Wartburgkreises über eine mögliche Fusion der kreisfreien Stadt Eisenach mit dem Wartburgkreis“ das Thema erneut beraten. Der in diesem Zusammenhang gestellte und nachstehend angeführte Alternativ-Antrag der CDU-Stadtratsfraktion fand die einstimmige Zustimmung (Beschluss-Nr. STR/0815/2019).

1. Der Stadtrat der Stadt Eisenach beschließt, die Zustimmung zu dem in der Anlage beigefügten Zukunftsvertrag mit der Maßgabe
 - a) des freiwilligen Verzichts der Stadt Eisenach auf die folgenden Aufgaben des eigenen und übertragenen Wirkungsbereiches nach §§ 3, 4 des Zukunftsvertrages, die der Wartburgkreis erfüllen soll, mit Wirkung ab 01.01.2022:
 - Trägerschaft für die Grundversorgung der Erwachsenenbildung durch die Einrichtung von Volkshochschulen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 ThürEBG in der derzeit gültigen Fassung
 - Straßenverkehrsbehörde nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 13. Februar 2007 (GVBl. S.11) in der derzeit geltenden Fassung
 - untere Gewerbebehörde nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Zuständigkeitsermächtigungsverordnung Gewerbe vom 9. Januar 1992 (GVBl. S. 45) in der derzeit geltenden Fassung

und

...

b) der Beanspruchung eines Sitzes und einer Stimme der Stadt Eisenach in der Trägerversammlung des Jobcenters des Wartburgkreises.

2. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt

a) mit dem Wartburgkreis gemeinsame Vereinbarungen über die Übertragung des freiwilligen Verzichts in Ziffer 1 a) mit folgender Maßgabe herbeizuführen:

Einrichtung der Volkshochschule des Wartburgkreises mit Sitz in der Stadt Eisenach und Außenstelle/Zweigsitz in Bad Salzungen

und

b) im Rahmen der Anhörung zum Gesetzgebungsverfahren (Eisenach-NGG) auf eine gesetzliche Regelung hinzuwirken.

3. Die Oberbürgermeisterin wird im Hinblick auf Ziffer 2 des Beschlusses beauftragt, in jedem Haupt- und Finanzausschuss über den Fortgang der Vereinbarungen unter einem gesonderten Tagesordnungspunkt Bericht zu erstatten und den Abschluss der Vereinbarungen bis spätestens 31.12.2019 herbeizuführen und diese dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen.

4. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, hinsichtlich des Sitzes und der Stimme der Stadt Eisenach in der Trägerversammlung des Jobcenters des Wartburgkreises eine gemeinsame Vereinbarung mit dem Wartburgkreis herbeizuführen und im Rahmen der Anhörung zum Gesetzgebungsverfahren (Eisenach-NGG) auf eine gesetzliche Regelung hinzuwirken.

5. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, mit dem Wartburgkreis eine Vereinbarung darüber zu schließen,

a) dass die regionale Wirtschaftsförderung des Wartburgkreises mit der Stadt Eisenach in einer Gesellschaft durch den Wartburgkreis verwirklicht wird;

b) dass das regionale Tourismus-Marketing des Wartburgkreises und die Aufgaben der Eisenach-Wartburgregion Touristik GmbH (EWT) in einer Gesellschaft verwirklicht werden.

c) Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, in jedem Haupt- und Finanzausschuss über den Fortgang der Vereinbarungen unter einem gesonderten Tagesordnungspunkt Bericht zu erstatten und den Abschluss der Vereinbarungen bis spätestens 31.12.2020 herbeizuführen und diese dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen.

6. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, mit dem Wartburgkreis bis zum 31.12.2019 eine Vereinbarung darüber zu erzielen, wie die personelle Auseinandersetzung nach § 8 Abs. 2 des Zukunftsvertrages erfolgt. Diese Vereinbarung ist dem Stadtrat nach Abschluss zur Kenntnis und mit nachvollziehbaren Erläuterungen zu den Auswirkungen auf die jeweiligen Haushaltssatzungen und insbesondere den Stellenplan der Stadt Eisenach vorzulegen.

7. Die vorstehenden Beschlüsse stehen unter der Maßgabe, dass im Rahmen des einzuleitenden Gesetzgebungsverfahrens durch den Thüringer Landtag zur Fusion der Stadt Eisenach mit dem Wartburgkreis

...

- a) vom Verhandlungs- oder Ergebnisstand des vormaligen Gesetzgebungsverfahrens (Landtag Drucksache 6/6170) in der Fassung bis zum 11.12.2018 zu Ungunsten der Stadt Eisenach oder des Wartburgkreises nicht abgewichen wird;
- b) der Vollzug der Fusion durch Funktions- und Rechtsnachfolge zum 01.01.2022 stattfindet;
- c) die Zahlungen der Finanzhilfen als allgemeine Zuweisung für die Stadt Eisenach in den Jahren 2022 bis 2026 erfolgen.

Die Fusion zwischen der Stadt Eisenach und dem Wartburgkreis auf Basis des Stadtratsbeschlusses vom 12.03.2019 wurde letztendlich durch den Thüringer Landtag am 12. September 2019 mit der Beschlussfassung des "Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung des Wartburgkreises und der kreisfreien Stadt Eisenach (EisenachNGG)" beschlossen. Mit der Veröffentlichung des Gesetzes im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaates Thüringen Nr. 12 / 2019, Seite 429 ff. wurde dieses rechtswirksam.

Die Stadt Eisenach erlangt danach ab dem 1. Juli 2021 den Status einer großen Kreisstadt und wird ab diesem Zeitpunkt dem Wartburgkreis als kreisangehörige Kommune angehören. Ab dem 1. Januar 2022 werden die kreislichen Aufgaben entsprechend des EisenachNGG auf den Wartburgkreis übertragen.

Die Maßnahme „Chance7 Rückkreisung der Stadt Eisenach“ wurde daher mit der 6. Fortschreibung des HSK bereits angepasst und das Konsolidierungspotenzial verändert. Für die Jahre 2019 bis 2021 wurde aufgrund des nunmehr vorgesehenen Fusionstermins das bisher dargestellte Konsolidierungspotenzial auf 0 gesetzt.

Für das letzte Jahr des Konsolidierungszeitraumes, das Jahr 2022 sind in der 7. Fortschreibung in der Gesamtzusammenfassung (Anlage 7) die kalkulierten Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushaltes mit der Statusveränderung der Stadt Eisenach auf der Basis der Planung des Musterhaushaltes im Status der großen Kreisstadt monetär dargestellt. Das Volumen des Verwaltungshaushalts wird sich danach im Vergleich zu den Vorjahren demzufolge um etwa 1/3 verringern.

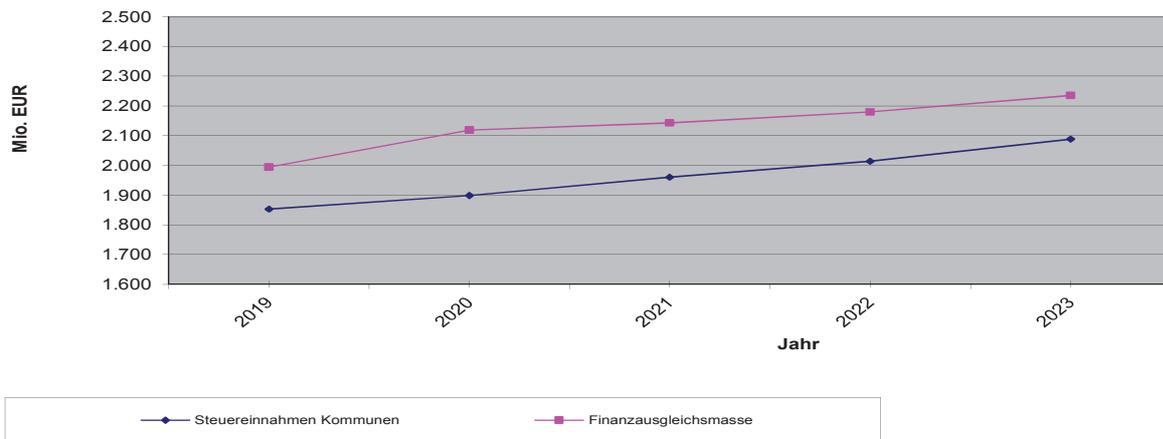
Prognostische Entwicklung künftiger Landeszuweisungen:

Der Finanzplan des Landes Thüringen für die Jahre 2019 – 2023 weist auf Seite 37 folgende Eckpunkte hinsichtlich der Finanzausstattung der Kommunen auf:

Entwicklung der Finanzausgleichsmasse der Kommunen 2019 bis 2023:

Zahlen in Mio.	2019	2020	2021	2022	2023
Steuereinnahmen Kommunen	1.853	1.899	1.960	2.014	2.088
Finanzausgleichsmasse I und II gesamt	1.994	2.119	2.143	2.180	2.235
Gesamt:	3.847	4.018	4.103	4.194	4.323

...



Die FAG-Masse I ermittelt sich jährlich als Differenzbetrag zwischen dem Anteil der Kommunen an der jeweiligen Gesamtmasse im Durchschnitt des vorangegangenen Jahres und der zwei davor liegenden Jahre und den eigenen Steuereinnahmen der Kommunen im Durchschnitt des vorangegangenen Jahres und der zwei davor liegenden Jahre. Im Jahr 2019 beträgt der Anteil der Kommunen 33,93 %. Hinzuzurechnen sind die Erhöhungsbeträge gemäß § 3 Abs. 3a Satz 4 ThürFAG.

Ab dem Ausgleichsjahr 2020 soll die FAG-Masse I um 100 Mio. EUR aufgestockt und über die Anhebung des Partnerschaftsgrundsatzes nach § 3 ThürFAG verstetigt werden. Zudem sollen die Erhöhungsbeträge nach § 3 Abs. 3a Satz 4 ThürFAG in den Partnerschaftsgrundsatz integriert werden. Ein entsprechender Entwurf eines Zweiten Thüringer Gesetzes zur Anpassung des kommunalen Finanzausgleichs ab dem Ausgleichsjahr 2020 liegt vor und ist im Thüringer Landtag eingebracht. Demnach wird der Anteil der Kommunen unter Berücksichtigung der Oktober-Steuerschätzung 2018 35,26 % betragen. Entsprechend wird die FAG-Masse I für das Jahr 2020 auf 1.809,44 Mio. EUR steigen.

Der Entwurf des Ersten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes (Drucksache 6/6653) sieht ferner die Anpassung der Berechnungsvorschriften des § 3 Abs. 1 ThürFAG an die Reform der Bund-Länder-Finanzbeziehungen ab dem Finanzausgleichsjahr 2021 vor. Demnach sollen künftig anstelle der SoBEZ wegen teilungsbedingter Lasten die BEZ zum Ausgleich besonders geringer kommunaler Steuerkraft bei den Landeseinnahmen zur Berechnung des Thüringer Partnerschaftsgrundsatzes berücksichtigt werden.

Die FAG-Masse II wird gemäß § 3 Abs. 3b ThürFAG aus den Haushaltsansätzen für die Sonderlastenausgleiche nach den §§ 22a und 23 ThürFAG (Mehrbelastungsausgleich) gebildet. Sie beträgt 291,8 Mio. EUR für das Jahr 2019. Ab dem Ausgleichsjahr 2020 sieht der Gesetzentwurf

zur Änderung des ThürFAG die im Rahmen der kleinen Revision nach § 3 Abs. 6 ThürFAG für den Mehrbelastungsausgleich neu ermittelten Pauschalen je Einwohner und Gebietskörperschaft vor. Nach der Steuerschätzung Oktober 2018 und der Prognose für die Sonderlastenausgleiche nach den §§ 22a und 23 ThürFAG stellen sich für den Zeitraum bis zum Jahr 2023 die FAG-Masse I, die FAG-Masse II sowie die in Summe daraus resultierende Finanzausgleichsmasse (gerundet) in der umseitig aufgeführten Tabelle dar.

...

Übertragen auf die Situation der Stadt Eisenach ist festzuhalten, dass die mit der mittelfristigen Finanzplanung des Landes angenommene Entwicklung der kommunalen Steuereinnahmen nicht ohne weiteres übernommen werden kann, da die bisherige Entwicklung gezeigt hat, dass die Entwicklung der Steuereinnahmen der Stadt Eisenach, insbesondere der Gewerbesteuer, sich zum Teil atypisch zum Landestrend darstellt.

Ebenfalls ist festzustellen, dass die derzeitige Höhe der Landeszuweisungen keinesfalls auskömmlich ist, da der Haushaltsausgleich in den letzten Jahren nur durch Einplanung einer Bedarfszuweisung in Millionenhöhe möglich war.

Dies wird die Einnahmesituation der Stadt Eisenach auch in Zukunft weiter stark beeinflussen.

Exkurs hinsichtlich der demografischen Entwicklung Thüringens:

Voraussichtliche Bevölkerungsentwicklung 2018^{*)} bis 2040 nach Kreisen (am 31.12. des jeweiligen Jahres)

*) aktueller Bevölkerungsstand

Ergebnisse der 2. regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung (rBv)

Bei allen Berechnungen wurden Rundungsdifferenzen nicht ausgeglichen.

Gebietsstand: 01.01.2019

Copyright © Thüringer Landesamt für Statistik, Europaplatz 3, 99091 Erfurt - Postfach 900163, 99104 Erfurt

Kreisfreie Stadt Landkreis	2018 ^{*)}	2020	2025	2030	2035	2040	Entwicklung 2040 : 2018	
Land	1000						%	
Stadt Erfurt	213,70	215,50	218,40	218,00	217,30	216,60	2,90	1,40
Stadt Gera	94,20	93,00	90,20	86,60	83,30	80,50	-13,70	-14,50
Stadt Jena	111,40	112,40	113,60	113,10	112,90	113,00	1,60	1,40
Stadt Suhl	37,00	35,70	31,90	28,90	27,00	25,60	-11,30	-30,70
Stadt Weimar	65,10	65,70	65,30	64,30	63,40	62,80	-2,30	-3,60
Stadt Eisenach	42,40	42,00	41,30	40,30	39,30	38,50	-3,90	-9,10
Eichsfeld	100,40	99,60	96,80	93,60	90,40	87,50	-12,80	-12,80
Nordhausen	83,80	82,50	79,20	75,60	72,30	69,50	-14,30	-17,10
Wartburgkreis	119,70	118,00	113,10	107,90	103,20	98,90	-20,80	-17,40
Unstrut- Hainich-Kreis	102,90	101,70	98,10	94,00	90,10	86,50	-16,40	-16,00
Kyffhäuserkreis	75,00	73,30	69,00	64,90	61,20	57,80	-17,20	-22,90
Schmalkalden- Meiningen	125,60	124,20	119,30	113,70	108,30	103,30	-22,40	-17,80
Gotha	135,50	134,90	132,20	128,30	124,60	121,40	-14,00	-10,30
Sömmerda	69,70	69,00	67,10	64,80	62,50	60,40	-9,30	-13,30
Hildburghausen	63,60	62,70	60,30	57,50	55,00	52,60	-10,90	-17,20
Ilm-Kreis	106,60	106,30	104,00	100,80	97,80	95,10	-11,50	-10,80
Weimarer Land	81,90	81,60	80,40	78,50	76,50	74,60	-7,40	-9,00
Sonneberg	58,40	57,80	55,40	52,80	50,60	48,70	-9,80	-16,70

Kreisfreie Stadt Landkreis	2018*)	2020	2025	2030	2035	2040	Entwicklung 2040 : 2018	
Land	1000						%	
Saalfeld- Rudolstadt	104,10	102,10	96,80	91,50	86,70	82,40	-21,80	-20,90
Saale-Holzland- Kreis	83,10	82,80	81,30	79,20	77,00	75,00	-8,10	-9,70
Saale-Orla- Kreis	80,90	79,40	75,00	70,80	67,10	63,80	-17,10	-21,10
Greiz	98,20	96,00	90,70	85,50	80,80	76,70	-21,50	-21,90
Altenburger Land	90,10	88,50	83,70	78,90	74,70	71,10	-19,00	-21,10
Thüringen	2.143,10	2.124,80	2.063,00	1.989,50	1.921,90	1.862,20	-281,00	-13,10
kreisfreie Städte	563,70	564,30	560,60	551,20	543,30	537,00	-26,60	-4,70
Landkreise	1.579,50	1.560,50	1.502,40	1.438,20	1.378,60	1.325,10	-254,30	-16,10

Während in der 1. regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung noch von einem Wachstum der Einwohner Eisenachs um 0,3 % (+ 142 Einwohner) bis zum Jahr 2035 ausging, zeigt die Entwicklung der 2. regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung auf, dass für die Stadt Eisenach ein Bevölkerungsrückgang, (- 9,10 %; das entspricht rd. 3.900 Einwohner) bis zum Jahre 2040 prognostiziert wird. Die kreisfreien Städte Suhl (-30,70 %) und Gera (- 14,50 %) liegen noch über diesem Wert. Bei den Landkreisen liegen nur 2 Kreise unter einem Rückgang von 10 %, alle anderen darüber. Generell ist im Land Thüringen nur ein marginaler Zuwachs bei den Städten Erfurt (+ 1,40 %) und Jena (+ 1,40 %) zu verzeichnen.

Diese prognostizierte Entwicklung zeigt auf, dass die strategische städtische Entwicklung darauf ausgerichtet sein sollte, die bestehende Infrastruktur zu halten und unter Berücksichtigung der absehbaren Bevölkerungsentwicklung zu strukturieren, wofür die entsprechende notwendige Finanzausstattung notwendig ist.

Veränderungen der 7. Fortschreibung im Vergleich zur 6. Fortschreibung HSK (Maßnahmekatalog)

Neue Maßnahmen:

Maßnahme- Nr.	Änderung in Anlage	Maßnahme Kurzbezeichnung	Änderungen /Bemerkungen	Veränderung 7. FS ./ 6. FS gesamt + /- in €
Chance23	6; 7	Projekt „Digitale und klimagerechte Transformation der Stadt Eisenach“	neue Maßnahme	0

Umgesetzte bzw. gestrichene Maßnahmen: keine

...

Geänderte Maßnahmen:

Maßnahme-Nr.	Änderung in Anlage	Maßnahme Kurzbezeichnung	Änderungen /Bemerkungen	Veränderung 7. FS ./ 6. FS gesamt + /- in €
E2	6	Kommunaler Energiezweckverband Thüringen (KET): Austritt aus KET und Veräußerung KEBT-Anteile	Änderung Stellungnahme Stadtverwaltung, monetäre Auswirkungen und Beschlusstext	-3.600.000
VwHH2	6; 7	Sportbad Eisenach GmbH (SEG): Deckelung des operativen Fehlbetrages und Sicherstellung der steuerlichen Organschaft mit den Eisenacher Versorgungsbetrieben GmbH (EVB)	Änderung Stellungnahme Stadtverwaltung und monetäre Auswirkungen	-705.980
VwHH3	6; 7	Städtische Wohnungsgesellschaft Eisenach mbH (SWG): Gewinnausschüttung	Änderung monetäre Auswirkungen, Stellungnahme Stadtverwaltung und Beschlusstext	-342.000
VwHH9	6	Volkshochschule: Zuschussbedarf	Änderung Stellungnahme Stadtverwaltung und Beschlusstext	0
VwHH12	6; 7	Kindertagesstätten: Anhebung Gebühren für städtische Kindertageseinrichtungen	Änderung Stellungnahme Stadtverwaltung, Termin und monetäre Auswirkungen	-107.000
VwHH34	6; 7	Konzentration der Standorte der Freiwilligen Feuerwehr (FFW)	Änderung Stellungnahme Stadtverwaltung, Termin und monetäre Auswirkungen	-8.000
Chance7	6	Rückkreisung der Stadt Eisenach	Änderung Stellungnahme Stadtverwaltung	0
Chance9	6	Abfallwirtschaftszweckverband Wartburgkreis-Stadt Eisenach: Eigenkapitalverzinsung	Änderung Stellungnahme Stadtverwaltung	0

Optimierter Regiebetrieb:

Für den Wirtschaftsplan des optimierten Regiebetriebes wurde ab der 2. Fortschreibung erstmals mit der Anlage 5 eine gesonderte Anlage entwickelt, aus der die finanziellen Auswirkungen des Wirtschaftsplanes und dessen Entwicklung i. V. m. dem Konsolidierungspotenzial /-bedarf zusammengefasst dargestellt sind.

Der Erfolgsplan des optimierten Regiebetriebes schließt für das Wirtschaftsjahr 2019 mit 0 EUR ab (Planwert 2018 = - 737 TEURO, Ergebnis 2017 derzeit noch nicht vorliegend). Im vergangenen Haushaltsjahr waren in allen Finanzplanjahren Jahresverluste von jeweils weit über 800 T€ eingeplant. Aufgrund der limitierten finanziellen Situation des optimierten Regiebetriebes würden jedoch weitere negative Jahresergebnisse zu Liquiditätsengpässen führen. Mithin wird nunmehr im Finanzplanungszeitraum von einem in Erträgen und Aufwendungen ausgeglichenen Erfolgsplan ausgegangen, der vorwiegend durch entsprechende Budgetzuweisungen aus dem Verwaltungshaushalt zu gewährleisten ist.

...

In der Zusammenfassung der Konsolidierungsergebnisse des optimierten Regiebetriebes wurden die Angaben zum Erfolgsplan 2019 und zu den Folgejahren aktualisiert, ebenfalls wurden die Beträge Verlustvorträge und der Verluste aus der laufenden Rechnung angepasst.

Es gibt im Vergleich zur 6. Fortschreibung folgende Veränderungen in der 7. Fortschreibung.

Umgesetzte /gestrichene Maßnahmen:

Maßnahme-Nr.	Änderung in Anlage	Maßnahme Kurzbezeichnung	Änderungen /Bemerkungen	Veränderung 7. FS ./ 6. FS gesamt + /- in €
VwHH21	5; 6	Standort Grundschule Neuenhof: Schließung und Einsparung von Instandhaltungskosten	Streichung: Die Maßnahme ist vollständig umgesetzt. Der geplante jährliche Einspareffekt bei den Bewirtschaftungskosten i.H.v. 52,36 T€ wurde in 2019 erzielt und wird entsprechend in der Erfolgsplanung 2020 sowie der Finanzplanung berücksichtigt. Eine Fortschreibung der Maßnahme ist folglich nicht notwendig.	-157.092
R2	5; 6	Optimierter Regiebetrieb: Zweite Leitungsebene	Streichung: Mit dem Wegfall der Stelle des Sachgebietsleiters für den Fuhrpark mit einer Einsparung von jährlich 53 TEUR und der Wiederbesetzung der Stelle des Abteilungsleiters Infrastrukturmanagement in 2019 ist die Maßnahme abgeschlossen.	-159.000
R3	5; 6	Optimierter Regiebetrieb: Verwertung /Veräußerung leerstehender Immobilien	Streichung: Mit der Veräußerung aller ungenutzten städtischen Gebäude gilt diese Maßnahme als umgesetzt und kann entfallen. Die jährliche Einsparung in o. g. Höhe setzt sich für die Folgejahre fort und wird in den jeweiligen Erfolgsplan eingestellt.	-19.269

...

Maßnahme-Nr.	Änderung in Anlage	Maßnahme Kurzbezeichnung	Änderungen /Bemerkungen	Veränderung 7. FS ./ 6. FS gesamt + /- in €
R5_neu	5; 6	Optimierter Regiebetrieb: Austausch 3 Multicar durch steuerbefreite Elektrofahrzeuge	Streichung: Durch den Fördermittelgeber wurde abschließend klargestellt, dass eine Förderung von Gebrauchtfahrzeugen, auch wenn diese nur kurzfristig zugelassen waren, nach den gegenwärtigen Richtlinien zum Förderprogramm „Klima Invest“ nicht möglich ist. Aktuell fangen die möglichen Fördermittel den Mehraufwand für die Anschaffung von E-Neufahrzeugen im Vergleich zu herkömmlichen Gebrauchtfahrzeugen mit einer 2- bis 3- jährigen Zulassung, wie sie derzeit aus Wirtschaftlichkeits-gründen im Regiebetrieb beschafft werden, nicht annähernd auf. Die Beschaffung von E-Transportern wird damit zunächst nicht weiterverfolgt und daher in der 7. Fortschreibung gestrichen.	-1.200
R6_neu	5; 6	Optimierter Regiebetrieb: Ausnahmegenehmigung / Anerkennung für 3 LKW als Straßen- u. Wegebaufahrzeuge	Streichung: Die Ersparnis bei der Kfz-Steuer wird in genannter Größenordnung im Erfolgs- und Finanzplan berücksichtigt. Die Steuerersparnis tritt für die Jahre 2018-2022 ein.	-13.314
Chance17	5; 6	Optimierter Regiebetrieb: Reduzierung Leitungsebenen	Streichung: Diese Maßnahme-Chance 17 korrespondiert zum einen mit den Maßnahmen Nr. R1 und R2, zum anderen inkludiert die neue Chance22 unter anderem den Teil der Aufgabenkritik, die Fragen zum Umfang der Aufgabenwahrnehmung und die Prüfung Eigen- vs. Fremdleistung. D	0

Änderungen:

...

Maßnahme-Nr.	Änderung in Anlage	Maßnahme Kurzbezeichnung	Änderungen /Bemerkungen	Veränderung 7. FS ./ 6. FS gesamt + /- in €
R1	6	Optimierter Regiebetrieb: Grünflächenpflege	Änderung Stellungnahme Stadtverwaltung und Termin	0
R8 neu	5; 6	Optimierter Regiebetrieb: Umrüstung Straßenbeleuchtung auf LED	Änderung Stellungnahme Stadtverwaltung, monetäre Auswirkungen und Termin	65.000
Chance22	6	Optimierter Regiebetrieb: Zentralisierung, Digitalisierung, Optimierung Arbeitsabläufe, Reorganisation Aufgabenkritik, Arbeitseffizienz	Änderung Stellungnahme Stadtverwaltung	0

Prüfung städtischer Satzungen

Mit Bescheid über die Genehmigung der 6. Fortschreibung des HSK der Stadt Eisenach vom 08.10.2019 wies die Rechtsaufsichtsbehörde unter II. 3. darauf hin, dass Gemeinden, die sich in der Haushaltssicherung befinden, die Grundsätze der Einnahmebeschaffung nach § 54 ThürKO zwingend zu beachten haben, d. h. alle Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen haben. Es ist stets zu prüfen, ob die besonderen Entgelte für die von der Gemeinde erbrachten Leistungen dem Grunde und der Höhe nach ausgeschöpft werden.

Die Stadt Eisenach wurde daher angehalten, die in Anlage XII (= Anhang XII) aufgeführten Satzungen hinsichtlich der Höhe der festgesetzten Steuern, Gebühren und Beiträge eingehend zu prüfen und die Ergebnisse bei der nächsten Fortschreibung zu berücksichtigen.

Das Ergebnis der Prüfung der Satzungen zur Höhe festgesetzten Steuern, Gebühren und Beiträge ist Anhang XII (Tabelle 5) zu entnehmen.

Durch Artikel 12 des Steueränderungsgesetzes vom 02. November 2015 wurden die Regelungen zur Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) grundlegend neu gefasst. Die wesentliche Änderung besteht darin, dass der bisherige § 2 Abs. 3 UStG, in dem die Unternehmereigenschaft der jPöR geregelt war, aufgehoben wurde. Ein neuer § 2b UStG wurde eingefügt, der nunmehr die Ausnahmen regelt, wann eine Tätigkeit einer jPöR grundsätzlich nicht der Unternehmereigenschaft der jPöR zuzuordnen ist.

Die Änderungen traten grundsätzlich bereits mit Wirkung zum 01.01.2017 in Kraft. Im Rahmen einer Übergangsregelung (§ 27 Abs. 22 UStG) war es den jPöR jedoch möglich, bis zum 31.12.2016 eine Optionserklärung abzugeben, dass der „alte“ Rechtsstand längstens bis zum 31.12.2020 weiter Anwendung findet. Diese Optionserklärung wurde seitens der Stadt Eisenach

...

mit Schreiben vom 21.11.2016 auf der Grundlage des Stadtratsbeschlusses vom 15.11.2016 abgegeben. Damit fand der „alte“ Rechtsstand zunächst weiter Anwendung. Mit der Zustimmung des Bundesrates vom 05.06.2020 zum Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz) wird die Frist bis zum 31.12.2022 verlängert. Damit ist der neue Rechtsstand (§ 2b UStG) spätestens ab 01.01.2023 aber definitiv anzuwenden.

Aufgrund dessen werden die Satzungen im Jahr 2020 bis 2022 einer grundlegenden Prüfung hinsichtlich einer möglichen Umsatzsteuerpflicht überprüft. Letztendlich entscheidet der Stadtrat der Stadt Eisenach voraussichtlich im 2. Halbjahr 2022 darüber, ob bei Vorliegen einer künftigen Umsatzsteuerpflicht eine Gebührenerhöhung in Höhe der Umsatzsteuer erfolgen, oder ob bei Umsatzsteuerpflicht die bisher geltenden Gebühren beibehalten und daraus die Umsatzsteuer abzuführen ist. Diese Variante würde Einnahmeausfälle für den städtischen Haushalt bedeuten.

Abschließende Bemerkungen zu den Konsolidierungsmaßnahmen des städtischen Haushalts und optimierten Regiebetriebes:

Die mit der 7. Fortschreibung dargestellten Veränderungen führen zu einer Reduzierung des bisherigen Konsolidierungspotenziales von rund 5 Mio EUR, davon ist der Kernhaushalt mit 4,76 Mio. EUR und der optimierte Regiebetrieb mit 0,28 Mio. EUR betroffen. Näheres kann der Veränderungsliste entnommen werden.

Es ist festzustellen, dass in den Jahren 2020 – 2021 eine Kompensation des verringerten Konsolidierungspotenziales aufgrund der langjährig erfolgten Haushaltssicherung durch die Stadt Eisenach nicht aus eigener Kraft erfolgen kann.

Die Stadt ist somit insbesondere für die Jahre 2020 – 2021 weiter auf die finanzielle Unterstützung des Landes Thüringen im Rahmen der Gewährung von Landeszuweisungen, insbesondere von Bedarfszuweisungen aus dem Landesausgleichsstock angewiesen.

Nach Vollzug des Aufgabenüberganges zum 01.01.2022 auf den Wartburgkreis und unter Berücksichtigung der seitens des Landes avisierten Finanzhilfen für die Stadt Eisenach und den Wartburgkreis (§§ 8 und 9 des EisenachNGG2022) ergibt sich auf der Basis der Kalkulation des „Musterhaushaltes“ für das Jahr 2022 ein voraussichtlich positives Ergebnis (rd. 1, 7 Mio. Euro incl. Pflichtzuführung) im Verwaltungshaushalt. Sofern sich diese Planung mit Haushalt 2022 tatsächlich bestätigt, könnte zumindest für den Zeitraum, in dem die Finanzhilfen des Landes gewährt werden, der Verwaltungshaushalt mit Überschüssen dargestellt werden. Bei dieser Betrachtung ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Finanzhilfen degressiv gestaffelt sind und für das 2022 einmalig ein zusätzlicher Betrag von 6 Mio. Euro zu erwarten ist.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen könnte somit aus heutiger Sicht das Konsolidierungsziel im Jahre 2022 erreicht werden, da für dieses Jahr in der aktuellen Finanzplanung eine „freie Spitze“ im Verwaltungshaushalt planerisch dargestellt werden kann.,

Es ist allerdings absehbar, dass diese „freie Spitze“ voraussichtlich nicht ausreichen wird, um die auch weiterhin notwendigen Investitionen in städtische Infrastruktur in erforderlichem Maße aus eigener Kraft dauerhaft finanzieren zu können. Eine kontinuierliche Investitionstätigkeit der Stadt Eisenach wird auch nach erfolgter Fusion abhängig sein von hohen Fördermittelquoten seitens des Landes.

...

Ansonsten wird es aller Voraussicht nach nicht möglich sein, die durch die jahrelang notwendige Haushaltssicherung nicht in ausreichendem Maße getätigten Investitionen, in die städtische Infrastruktur und den dadurch entstandenen Erhaltungs- und Instandhaltungs- und Erneuerungsaufwand, sukzessive in einem überschaubaren Zeitraum nachholen zu können.

Inwieweit die gemäß § 17 des EisenachNGG2022 vorgesehene Monitoringklausel in den Jahren nach Eintritt des Status einer großen Kreisstadt die tatsächlich beabsichtigte Wirkung, nämlich eine kontinuierliche „freie Spitze“ von 1, 5 Mio. Euro, erzielen wird und damit eine dauerhafte Investitionstätigkeit auf sicher niedrigem Niveau gewährleistet, kann aus heutiger Sicht nicht eingeschätzt werden. Auf die im Rahmen einer juristischen Begutachtung dargestellten juristischen Bedenken ist insofern hinzuweisen.

Wie bereits erläutert, werden für die Haushaltsjahre 2020 - 2021 - somit bis zum Jahre der Fusion - auch weiterhin Bedarfszuweisungen zur Herstellung ausgeglichener Haushalte erforderlich sein. Es ist daher zu hoffen und zu wünschen, dass seitens des Landes Thüringen, die im Zuge der Gespräche zur Fusion zugesagte Unterstützung auch gewährt wird und die Stadt so in die Lage versetzt wird, auch für diese Jahre ausgeglichene Haushalte erstellen und investieren zu können.

Eisenach, im Juni 2020

A handwritten signature in blue ink that reads "Katja Wolf". The signature is written in a cursive, flowing style.

Katja Wolf
Oberbürgermeisterin

Prüfbericht zu den freiwilligen Aufgaben

A - Kulturausgaben - begrenzt auf den laufenden Betrieb (Verwaltungshaushalt)

1) Theater und Musik

1.1 Förderung von Einrichtungen Dritter (Theater) UA 33110

	JR 2015	JR 2016	JR 2017	JR 2018	Plan 2019	Plan 2020
Einnahmen	0,00 €	0,00 €	4.000,00 €	0 €	0 €	0 €
Ausgaben	2.039.468,00 €	2.023.149,50 €	2.017.769,36 €	2.029.668 €	2.000.000 €	2.013.400 €
Saldo	-2.039.468,00 €	-2.023.149,50 €	-2.013.769 €	-2.029.668 €	-2.000.000 €	-2.013.400 €

Die Ausgaben des Unterabschnittes bestimmen sich nach den geltenden Finanzierungsvereinbarungen für das Landestheater Eisenach und die Thüringen-Philharmonie Gotha-Eisenach 2017-2024.

Des Weiteren waren bis zum Haushaltsjahr 2018 im UA Transformationskosten für das Landestheater Eisenach GmbH i. L. enthalten, die ebenfalls auf vertraglichen Grundlagen aus dem Jahr 2007 beruhen. Da die LTE GmbH i. L. im Jahr 2017 aufgelöst wurde, erscheinen im Haushaltsjahr 2018 dazu letztmalig Kosten, die auf Versicherungsabrechnungen für das Vorjahr begründet sind.

Gemäß Stadtratsbeschluss-Nr. StR/0044/2019 vom 10.09.2019 hat der Stadtrat der Stadt Eisenach gemäß Punkt 4. einer Beteiligung an der Komplettsanierung der Theaterwerkstätten... unter der Bedingung zugestimmt, dass sich der Stiftungsrat der KME zum Abschluss einer üblichen Gebäudeversicherung (Versicherung gegen Schäden wegen Wasser, Feuer, Blitz, Sturm, Hagel usw. sowie Haftpflicht) für sämtliche Gebäude des LTE entscheidet.

Unter Punkt 7. ist des Weiteren enthalten, dass der Stadtrat zugleich einwilligt, dass sich die Stadt Eisenach gemäß des vereinbarten Anteils von 37,5 % an den jährlichen Kosten für die Versicherungspolice der abzuschließenden Gebäudeversicherung beteiligt. Die entsprechenden Kosten sind bei den jährlichen Zuschüssen für das Landestheater ab dem Haushaltsjahr 2020 berücksichtigt.

Eine Reduktion dieser Kosten ist aufgrund der vertraglichen Verpflichtungen nicht möglich.

1.2. Musikschule UA 33300

	JR 2015	JR 2016	JR 2017	JR 2018	Plan 2019	Plan 2020
Einnahmen	521.777,52 €	520.121,40 €	507.856,85 €	492.385,62 €	546.386 €	516.950 €
Ausgaben	1.009.930,96 €	1.052.201,92 €	1.012.583,55 €	1.083.029,47 €	1.082.946 €	1.137.067 €
Saldo	-488.153,44 €	-532.080,52 €	-504.726,70 €	-590.643,85 €	-536.560 €	-620.117 €

Betrachtet man die Gesamtausgaben des Verwaltungshaushaltes zu den Ausgaben des UA und schließt dazu die Einnahmen mit ein, ergibt sich folgende Entwicklung:

...

	JR 2015	JR 2016	JR 2017	JR 2018	Plan 2019	Plan 2020
Ausgaben VWH gesamt	98.020.781,90 €	107.730.329,01 €	111.019.434,43 €	114.582.493,90 €	118.792.209 €	121.390.497 €
Ausgaben UA	1.009.930,96 €	1.052.201,92 €	1.012.583,55 €	1.083.029,47 €	1.082.946 €	1.137.067 €
Ausgaben UA in %	1,03	0,98	0,91	0,95	0,91	0,94
Ausgaben unter Berücksichtigu ng Einnahmen UA	488.153,44 €	532.080,52 €	504.726,70 €	590.643,85 €	536.560 €	620.117 €
Ausgaben unter Berücksichtigu ng Einnahmen UA in %	0,50	0,49	0,45	0,52	0,45	0,51

Die Musikschule wird seit 01.01.1998 im Rahmen einer Zweckvereinbarung betrieben. Für die Inanspruchnahme von Schülern aus dem Gebiet des Wartburgkreises wird von dort ein Zuschuss gezahlt.

In der Bachstadt Eisenach stellt die Musikschule eine unverrückbare Bildungsinstanz dar, mit mehr als 1.000 Schülern. Eine Schließung, mit allen arbeitsrechtlichen Konsequenzen, wäre im Innenverhältnis der Stadt nicht vermittelbar.

1.3. Musikpflege UA 33200

- u. a. Zuschuss Bachhaus 60 T€ (wurde 2011/2012/2013/2014/2015 v. Land getragen)

	JR 2015	JR 2016	JR 2017	JR 2018	Plan 2019	Plan 2020
Einnahmen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0 €	0 €
Ausgaben	0,00 €	54.000,00 €	57.500,00 €	52.500,00 €	70.000 €	71.000 €
Saldo	0,00 €	-54.000,00 €	-57.500,00 €	-52.500,00 €	-70.000 €	-71.000 €

In den Jahren 2016 bis 2018 konnte nach mehreren Jahren haushaltsloser Zeit erstmals wieder der Zuschuss für das Bachhaus gGmbH i. H. v. 50.000 EUR gezahlt werden, im Jahr 2019 i. H. v. 60 TEUR. Des Weiteren wurde im Jahr 2016 ein Zuschuss i. H. v. 4.000 EUR an den Verein „Kammermusik der Wartburgstadt e.V.“ gezahlt, im Jahr 2017 i. H. v. 5.000 EUR. Zudem wurde in den Jahren 2017 und 2018 ein Zuschuss i. H. v. jeweils 2.500 EUR an den Verein „Thüringer Bachwochen“ gezahlt.

Für das Haushaltsjahr 2020 sind derzeit Zuschüsse für das Bachhaus (65 TEUR) und die Vereine „Thüringer Bachwochen“ (5 TEUR) sowie „Kammermusik der Wartburgstadt e.V.“ (5 TEUR) geplant.

Ob eine Bewilligung der Zuschüsse erfolgt, hängt von der Genehmigungsfähigkeit des Haushaltes bzw. der Höhe der Bedarfszuweisung ab. Wird die beantragte Bedarfszuweisung nicht in voller Höhe bewilligt, ist ggfs. der Erlass einer Haushaltswirtschaftlichen Sperre nach § 28 ThürGemHV notwendig. Im Übrigen gelten in der haushaltslosen Zeit die strengen Regelungen des § 61 ThürKO.

...

Eine Nichtzahlung des Zuschusses hat unweigerlich eine Insolvenz der Bachhaus GmbH zur Folge, da die eigenen Einnahmen und die Einnahmen aus der Landeszuweisung nicht ausreichen, um den laufenden Betrieb zu finanzieren. Eine Insolvenz hätte national und international einen nicht wieder auszugleichenden Imageverlust zur Folge und es wäre volkswirtschaftlich für Eisenach verheerend, wenn die Bach-Touristen ausblieben. Zudem besteht diesbezüglich eine vertragliche Bindung zwischen der Stadt Eisenach und dem Träger des Bachhauses, der Neuen Bachgesellschaft in Leipzig.

2) Bibliotheken

2.1. Bibliothek UA 35200

	JR 2015	JR 2016	JR 2017	JR 2018	Plan 2019	Plan 2020
Einnahmen	48.247,51 €	40.737,43 €	41.755,29 €	41.076,12 €	46.000 €	46.150 €
Ausgaben	506.735,29 €	516.161,90 €	570.873,94 €	553.704,65 €	631.990 €	706.482 €
Saldo	-458.487,78 €	-475.424,47 €	-529.118,65 €	-512.628,53 €	-585.990 €	-660.332 €

Betrachtet man die Gesamtausgaben des Verwaltungshaushaltes zu den Ausgaben des UA und schließt dazu die Einnahmen mit ein, ergibt sich folgende Entwicklung:

	JR 2015	JR 2016	JR 2017	JR 2018	Plan 2019	Plan 2020
Ausgaben VWH gesamt	98.020.781,90 €	107.730.329,01 €	111.019.434,43 €	114.582.493,90 €	118.792.209 €	121.390.497 €
Ausgaben UA	506.735,29 €	516.161,90 €	570.873,94 €	553.704,65 €	631.990 €	706.482 €
Ausgaben UA in %	0,52	0,48	0,51	0,48	0,53	0,58
Ausgaben unter Berücksichtigung Einnahmen UA	458.487,78 €	475.424,47 €	529.118,65 €	512.825,52 €	585.990 €	660.332 €
Ausgaben unter Berücksichtigung Einnahmen UA in %	0,47	0,44	0,48	0,45	0,49	0,54

Die Stadtbibliothek Eisenach arbeitet als Informations- und Bildungseinrichtung nach den Richtlinien des Bibliotheksentwicklungsplanes für die Öffentlichen Bibliotheken im Freistaat Thüringen, sowie nach der Ende 2016 vom Stadtrat der Stadt Eisenach beschlossenen Bibliothekskonzeption.

In Bezug auf die personelle Ausstattung ist die Bibliothek an der unteren Grenze dessen, womit eine solche Einrichtung der Größe von Eisenach und mit den Aufgaben in Bezug auf das im Grundgesetz verankerte Recht der Bürger auf Information, Bildung und Kultur betrieben werden kann – nach zahlreichen Kürzungen im Etat und in der Personalausstattung in vorangegangenen Jahren.

...

Die Stadtbibliothek Eisenach steigerte ihre Ausleihzahlen von 2015 auf 2016, hat mehr Veranstaltungen für Kindergärten und Schulen durchgeführt und sich um die Integration ausländischer Mitbürger gekümmert. Sie ist unverzichtbarer Partner im Bildungsnetzwerk der Stadt Eisenach.

Eine Reduzierung der Kosten ist – auch aufgrund steigender Kosten generell – bei qualitativ guter Arbeit nicht möglich. Das Finanzbudget wird so effektiv wie nur irgend möglich eingesetzt.

Zudem hat der Stadtrat der Stadt Eisenach die Bibliothekskonzeption für die Jahre 2016 bis 2021 beschlossen und damit auch den dort beschriebenen Finanzbedarf zur Kenntnis genommen und grundsätzlich befürwortet. Mit dem Antrag, im Haushalt für 2017 den Etat für die Medienanschaffung auf das fachlich vorgegebene Mindestmaß anzuheben, hat der Stadtrat ein eindeutiges Votum für die Arbeit der Stadtbibliothek und deren Finanzausstattung abgegeben. Die Stadtbibliothek arbeitet tagtäglich daran, diesem Auftrag gerecht zu werden und ihre Rolle als starker Partner im Bildungsnetzwerk der Stadt Eisenach auszufüllen.

Der Stadtrat der Stadt Eisenach hat darüber hinaus im Dezember 2016 beschlossen, den seit etlichen Jahren unterfinanzierten Etat für Medienneuanschaffungen im Jahr 2017 erstmals auf die Mindestsumme entsprechend Bibliotheksentwicklungsplan für die Öffentlichen Bibliotheken in Thüringen (2015) anzuheben.

Für eine ausreichende Wahrnehmung der Aufgabe als Informations- und Bildungseinrichtung und zentraler Partner im Bildungsnetzwerk der Stadt Eisenach soll, ist eine ausreichende finanzielle Ausstattung unerlässlich.

2.2. Alte Mälzerei - Kunst- und Kulturgutversicherung HHSt. 32110.645000

	JR 2015	JR 2016	JR 2017	JR 2018	Plan 2019	Plan 2020
Ausgaben HHSt. 32110.645000	924,81 €	700,15 €	0,00 €	0,00 €	0 €	0 €

Für die Alte Mälzerei fielen letztmalig im Jahr 2016 Versicherungsbeiträge an. Das Objekt wurde im Jahr 2016 im Rahmen der Errichtung der rechtsfähigen Stiftung „Lippmann+Rau Stiftung“ an diese übergeben.

3) Museen

3.1. Thüringer Museum UA 32100

	JR 2015	JR 2016	JR 2017	JR 2018	Plan 2019	Plan 2020
Einnahmen	63.779,39 €	92.446,02 €	108.831,78 €	21.502,56 €	27.350 €	68.727 €
Ausgaben	560.015,99 €	609.351,32 €	694.111,73 €	638.918,65 €	799.978 €	857.696 €
Saldo	-496.236,60 €	-516.905,30 €	-585.279,95 €	-617.416,09 €	-772.628 €	-788.969 €

Betrachtet man die Gesamtausgaben des Verwaltungshaushaltes zu den Ausgaben des UA und schließt dazu die Einnahmen mit ein, ergibt sich folgende Entwicklung:

...

	JR 2015	JR 2016	JR 2017	JR 2018	Plan 2019	Plan 2020
Ausgaben VWH gesamt	98.020.781,90 €	107.730.329,01 €	111.019.434,43 €	114.582.493,90 €	118.792.209 €	121.390.497 €
Ausgaben UA	560.015,99 €	609.351,32 €	694.111,73 €	638.918,65 €	799.978 €	857.696 €
Ausgaben UA in %	0,57	0,57	0,63	0,56	0,67	0,71
Ausgaben unter Berücksichtigung Einnahmen UA	496.236,60 €	516.905,30 €	585.279,95 €	617.416,09 €	772.628 €	788.969 €
Ausgaben unter Berücksichtigung Einnahmen UA in %	0,51	0,48	0,53	0,54	0,65	0,65

Die Schließung des Thüringer Museums hätte arbeitsrechtliche Konsequenzen. Kündigungen wären unumgänglich. Ein Wegfall der zum Teil über Jahre angelegten Ausstellungs- und Erweiterungskonzepte würde für die Kulturstadt Eisenach einen nur langfristig wieder gutzumachenden Imageschaden, der immense volkswirtschaftliche Verluste mit sich bringen würde, zur Folge haben. Das Einnahmen-Ausgaben-Verhältnis wäre zudem ausgehebelt. Das Museum hat zudem vertragliche Bindungen mit Leihgebern etc.

Zudem hat der Stadtrat das erstellte Museumskonzept, in dem die Beibehaltung aller Standorte festgeschrieben ist, im 4. Quartal 2018 in seiner Sitzung am 30.10.2018 beschlossen (Beschluss-Nr. 1168/StR/2018), wonach „das Museumskonzept für das Thüringer Museum Eisenach als Grundlage für dessen künftige Arbeit dient. Aus dem Konzept entstehende finanzielle Verpflichtungen sind nach Maßgabe der jeweiligen Haushalte zu tragen.

...

3.2. Automobilausstellungshalle UA 32120

	JR 2015	JR 2016	JR 2017	JR 2018	Plan 2019	Plan 2020
Einnahmen	6.441,89 €	6.368,95 €	6.353,93 €	6.964,25 €	6.200 €	6.500 €
Ausgaben	88.400,06 €	81.889,91 €	79.354,24 €	79.855,89 €	88.666 €	77.433 €
Saldo	-81.958,17 €	-75.520,96 €	-73.000,31 €	-72.891,64 €	-82.466 €	-70.933 €

Betrachtet man die Gesamtausgaben des Verwaltungshaushaltes zu den Ausgaben des UA und schließt dazu die Einnahmen mit ein, ergibt sich folgende Entwicklung:

	JR 2015	JR 2016	JR 2017	JR 2018	Plan 2019	Plan 2020
Ausgaben VWH gesamt	98.020.781,90 €	107.730.329,01 €	111.019.434,43 €	114.582.493,90 €	118.792.209 €	121.390.497 €
Ausgaben UA	88.400,06 €	81.889,91 €	79.354,24 €	79.855,89 €	88.666 €	77.433 €
Ausgaben UA in %	0,09	0,08	0,07	0,07	0,07	0,06
Ausgaben unter Berücksichtigung Einnahmen UA	81.958,17 €	75.520,96 €	73.000,31 €	72.891,64 €	82.466 €	70.933 €
Ausgaben unter Berücksichtigung Einnahmen UA in %	0,08	0,07	0,07	0,06	0,07	0,06

Das städtische Museum „Automobile Welt“ ist im Jahr 2014 in die Stiftung „automobile Welt Eisenach“ übergegangen. Auf der Grundlage eines Betreibervertrages wird das Museum seitdem von der Stiftung „automobile Welt Eisenach“ betrieben und es fallen Personal- und Sachkostenzuschüsse an.

3.3. Stadtarchiv - Erwerb und Unterhaltg. v. Kunst- u. Sammlg.-gegenst.

HHSt. 06000.590000 (Zweckbindung mit 06000.177000/ 178000)

	JR 2015	JR 2016	JR 2017	JR 2018	Plan 2019	Plan 2020
Einnahmen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0 €	0 €
Ausgaben	0,00 €	0,00 €	98,15 €	392,70 €	1.000 €	500 €
Saldo	0,00 €	0,00 €	-98,15 €	-392,70 €	-1.000 €	-500 €

Die fachlich unabdingbaren Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für im Bestand bedrohtes Archivgut (Restaurierung, Sicherheitsverfilmung, Digitalisierung) können dann nicht mehr realisiert werden mit dem Ergebnis, dass ein erheblicher Rückstau bei der Realisierung dieser Maßnahmen eintreten wird, verbunden mit der Gefahr, dass kommunal wertvolles Kulturgut unwiederbringlich verloren geht. Aber auch die laufende Aufgabenerfüllung ist dann nicht mehr sichergestellt. Das laufend anfallende Schriftgut aus der Verwaltung kann nicht mehr ordnungsgemäß verwahrt werden, da das dafür notwendige archivische Verbrauchsmaterial (Mappen, Kartons, Abheftbügel etc.) nicht mehr beschafft werden kann.

Das Archiv umfasst neben freiwilligen Aufgaben (Sammlung von Kunst- und Sammlungsgegenständen) auch pflichtige Bestandteile, nämlich die Archivierung des Schriftgutes der Verwaltung. Die Ausgaben sind im Rahmen des § 61 ThürKO seit Jahren auf das Allernotwendigste reduziert.

...

4) Denkmalschutz- und pflege

4.1. Denkmalpflege – Veranstaltungen HHSt. 36500.60000

	JR 2015	JR 2016	JR 2017	JR 2018	Plan 2019	Plan 2020
Ausgaben	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0 €	0 €	3.500 €

Für das Jahr 2020 sind Ausgaben für die Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung im Bereich Denkmalschutz – Tag des offenen Denkmals -, welcher seit 1993 als bundesweite Kulturveranstaltung, koordiniert durch die Deutsche Stiftung Denkmalschutz, stattfindet.

Mit Blick auf das HSK wurden seit dem Jahr 2013 keine Ausgaben geplant.

Möglich wurde die Ausgestaltung des Denkmaltages jedoch nur aufgrund der Teilnahme von privaten Eigentümern, Fördervereinen und der Unterstützung durch das Ortskuratorium der Deutschen Stiftung Denkmalschutz – auch finanziell, sowie themenbezogen städtische Einrichtungen.

Durch die Planung von Haushaltsmitteln hat die Stadt Eisenach wieder die Möglichkeit, den „Tag des offenen Denkmals“ in der Öffentlichkeit noch mehr in den Fokus zu bringen und als wiederkehrenden festen Bestandteil im kulturellen Leben der Stadt Eisenach zu etablieren.

4.2. Hellgrevenhof - Versicherungen UA 36520

	JR 2015	JR 2016	JR 2017	JR 2018	Plan 2019	Plan 2020
Einnahmen	400,04 €	406,45 €	448,03 €	395,73 €	0 €	400 €
Ausgaben	400,04 €	406,45 €	448,03 €	395,73 €	450 €	450 €
Saldo	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-450 €	-50 €

Im UA sind nur Ausgaben von Versicherungsleistungen für die stadteigene Immobilie Hellgrevenhof beinhaltet. Einnahmen resultieren in diesem Zusammenhang aus Verrechnungen mit dem optimierten Regiebetrieb im Rahmen der Gebäudebewirtschaftung (Gebäudeversicherung).

Der Hellgrevenhof ist ein Baudenkmal in der Wartburgstadt Eisenach. In dem Gebäudekomplex befindet sich das Hauptgebäude der Eisenacher Stadtbibliothek. Bei der letzten Sanierung des Gebäudes, Mitte der 1990er Jahre wurde die Baugeschichte erforscht, demnach stellt dieses Steingebäude das wahrscheinlich älteste erhaltene Profangebäude innerhalb der Eisenacher Stadtmauer dar. Zum Denkmalensemble gehört auch der Storchenturm, ein früherer Wach- und Gefangenenturm der Eisenacher Stadtbefestigung.

Die Gebäudebewirtschaftung erfolgt durch den optimierten Regiebetrieb der Stadt Eisenach.

Die Ausgaben für Versicherungen sind optimiert.

...

5) Kulturelle Angelegenheiten im Ausland /Pflege kultureller Beziehungen zum Ausland

5.1. Pflege partnerschaftlicher Beziehungen - Ehrungen, Städtepartnerschaften

UA 00200

	JR 2015	JR 2016	JR 2017	JR 2018	Plan 2019	Plan 2020
Einnahmen	176,52 €	87,65 €	999,11 €	0,00 €	100.758 €	200 €
Ausgaben	33.973,22 €	36.352,80 €	63.227,49 €	50.478,61 €	186.558 €	39.350 €
Saldo	-33.796,70 €	-36.265,15 €	-62.228,38 €	-50.478,61 €	-85.800 €	-39.150 €

Betrachtet man die Gesamtausgaben des Verwaltungshaushaltes zu den Ausgaben des UA und schließt dazu die Einnahmen mit ein, ergibt sich folgende Entwicklung:

	JR 2015	JR 2016	JR 2017	JR 2018	Plan 2019	Plan 2020
Ausgaben VWH gesamt	98.020.781,90 €	107.730.329,01 €	111.019.434,43 €	114.582.493,90 €	118.792.209 €	121.390.497 €
Ausgaben UA	33.973,22 €	36.352,80 €	63.227,49 €	50.478,61 €	186.558 €	39.350 €
Ausgaben UA in %	0,03	0,03	0,06	0,04	0,16	0,03
Ausgaben unter Berücksichtigung Einnahmen UA	33.796,70 €	36.265,15 €	62.228,38 €	50.478,61 €	85.800 €	39.150 €
Ausgaben unter Berücksichtigung Einnahmen UA in %	0,03	0,03	0,06	0,04	0,07	0,03

Das erhöhte Jahresergebnis 2017 ist im Vergleich zum Vorjahr durch das Reformationsjubiläum sowie den 117. Deutschen Wandertag begründet.

Städtepartnerschaften und Sachausgaben Ortsteile: Der in der Vergangenheit empfangene Gästekreis, vor allem durch den Besuch der Wartburg, hat einen sehr hohen gesellschaftlichen bzw. politischen Stellenwert, nicht nur für die Stadt Eisenach, sondern auch für das Land Thüringen. Für die sechs partnerschaftlichen Vertragsbeziehungen werden auch in diesem Bereich nur die seit über einem Jahrzehnt aufgebauten Begegnungen der Bürger innerhalb der Städtepartnerschafts-projekte kofinanziert. Schwerpunkt bilden die Schülerbegegnungen innerhalb Europas, die Studenten- u. Vereinstreffen mit der Partnerstadt aus den USA und der Kulturaustausch mit einem jährlichen Schwerpunkt (2009 Sarospatak; 2010 Skanderborg; 2011 Sedan).

Die im Zusammenhang mit repräsentativen Empfängen des Oberbürgermeisters veranschlagten Mittel, wurden in den letzten Jahren mehrfach gekürzt. Eine weitere Reduzierung der veranschlagten Mittel wird zwangsläufig zur Absage von Empfängen hochrangiger internationaler Gäste in der Stadt Eisenach führen. Den neun Ortsteilen der Stadt Eisenach ist nach § 45 Abs. 6 ThürKO eine angemessene finanzielle Ausstattung für die den Ortsteilräten übertragenen Aufgaben zur Verfügung zu stellen. Mit den im HH veranschlagten Mitteln können nur die wichtigsten repräsentativen Ereignisse in den Ortsteilen abgedeckt werden.

...

6) Kunsthochschulen - trifft für Eisenach nicht zu

7) Sonstige Kulturpflege

7.1. Heimatpflege

- Festbetragszuschuss für Sommergewinn
 - Budget oRB für Sommergewinnfest
- UA 34100

	JR 2015	JR 2016	JR 2017	JR 2018	Plan 2019	Plan 2020
Einnahmen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0 €	0 €
Ausgaben	51.599,92 €	53.429,92 €	53.429,44 €	68.429,92 €	68.440 €	68.440 €
Saldo	-51.599,92 €	-53.429,92 €	-53.429,44 €	-68.429,92 €	-68.440 €	-68.440 €

Heimatpflege und Sonstige Kunstpflege: Die Heimatpflege beinhaltet den Zuschuss für das Sommergewinnfest im Frühjahr.

Auch hier gilt, dass das Sommergewinnfest einen nicht hoch genug einzuschätzenden Beitrag zum Gemeinwohl der Bürgerinnen und Bürger der Stadt leistet. Zudem trägt der Eisenacher Sommergewinn einen erheblichen Teil zur touristischen Belebung Eisenachs bei und prägt das Image der Stadt. Darüber hinaus wurde das Eisenacher Sommergewinnfest in die Liste des UNESCO-Kulturerbes aufgenommen.

Der Anstieg des Planansatzes für den Unterabschnitt ist darauf zurückzuführen, dass die Budgetzahlungen im Jahr 2018 für den optimierten Regiebetrieb um 15 TEUR auf 45 TEUR erhöht werden mussten.

Die Budgeterhöhung ergibt sich aus Leistungen des optimierten Regiebetriebes für den Sommergewinn, die bisher weder über das Budget abgebildet noch in Rechnung gestellt werden. Dies betrifft insbesondere Leistungen bzw. Aufgaben, die rund um die Werner-Assmann-Halle im Rahmen der Kommersch-Abende (Öffnung, Schließung, Hausmeister -bzw. Elektronikunterstützung, etc.) erbracht werden sowie Leistungen rund um den Sommergewinnsumzug.

7.2. Sonstige Kunstpflege - Zuschuss Jugendkulturpreis UA 34000

	JR 2015	JR 2016	JR 2017	JR 2018	Plan 2019	Plan 2020
Einnahmen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0 €	0 €
Ausgaben	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0 €	0 €
Saldo	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0 €	0 €

Der Zuschuss Jugendkulturpreis wurde in den vergangenen HH-Jahren nicht vergeben.

...

7.3. Zuschüsse an kulturelle Vereine HHSt. 30000.718000

	JR 2015	JR 2016	JR 2017	JR 2018	Plan 2019	Plan 2020
Ausgaben	0,00 €	0,00 €	9.551,00 €	13.211,50 €	30.000 €	30.000 €

Seit 2017 werden zur Unterstützung der vielfältigen Vereinslandschaft Mittel zur Unterstützung der ehrenamtlichen Arbeit eingeplant, um die von den Vereinen wahrgenommene sehr wichtige Arbeit und deren gesellschaftlichen Nutzen unterstützen zu können.

7.4 „Feuerwehrtopf“ HHSt 30000.718001

	JR 2015	JR 2016	JR 2017	JR 2018	Plan 2019	Plan 2020
Ausgaben	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	5.000 €	5.000 €

Die Ausgabe ist erstmals ab dem Jahr 2019 geplant. Die Ausgabe in Bewirtschaftung des Kulturamtes ist kurzfristige Hilfen für kulturelle Vereine gedacht, die z. B. bei der Durchführung von Veranstaltungen u. ä. kurzfristig in finanzielle Schwierigkeiten geraten.

8) Verwaltung für kulturelle Angelegenheiten

8.1. Kulturamt UA 30000

- hauptsächlich Personalkosten Amt 041 (Gruppierung 4)

	JR 2015	JR 2016	JR 2017	JR 2018	Plan 2019	Plan 2020
Ausgaben VWH gesamt	98.020.781,90 €	107.730.329,01 €	111.019.434,43 €	114.582.493,90 €	118.792.209 €	121.390.497 €
Ausgaben UA 30000 Gruppierung 4	163.382,46 €	172.674,41 €	137.311,06 €	129.602,66 €	184.190 €	197.843 €
Ausgaben UA 30000 Gruppierung 4 in %	0,17	0,16	0,12	0,11	0,16	0,16

Die Personalausgaben der Verwaltung des Kulturamtes sind an die Regelungen des TVöD gebunden.

Hinsichtlich der Personalausstattung wird auf Anhang I verwiesen.

8.2. Jubiläen - Stadtkultur UA 30020

	JR 2015	JR 2016	JR 2017	JR 2018	Plan 2019	Plan 2020
Einnahmen	242,16 €	5,00 €	2,50 €	316,10 €	0 €	0 €
Ausgaben	131,16 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0 €	0 €
Saldo	111,00 €	5,00 €	2,50 €	316,10 €	0 €	0 €

Dieser UA beinhaltet Einnahmen aus dem Verkauf. Lediglich im Jahr 2015 wurden Ausgaben in marginaler Höhe getätigt, die vollumfänglich über Spenden finanziert worden sind.

...

8.3. Einnahmen aus der Zuweisung zum Ausgleich kommunaler Belastungen im kulturellen Bereich;
 HHSt. 90000.061001 (alt: Kulturlastenausgleich 30100.171.000; 30000.171000)

	JR 2015	JR 2016	JR 2017	JR 2018	Plan 2019	Plan 2020
Einnahmen	526.456,00 €	504.406,90 €	506.660,30 €	574.106,06 €	574.106 €	603.143 €

Einnahme aus der Bewilligung von Landesmitteln. Bis zum Jahr 2018 wurde die Zuweisung im UA 30010 veranschlagt.

8.4. Zuschüsse ehrenamtlicher Naturschutz 36000.718000

	JR 2015	JR 2016	JR 2017	JR 2018	Plan 2019	Plan 2020
Ausgaben	0,00 €	500,00 €	0,00 €	0,00 €	500 €	500 €

Die Zuschüsse für den ehrenamtlichen Naturschutz wurden im Jahr 2016 bewilligt, in den vorausgegangen Jahren war dies aufgrund § 61 ThürKO nicht möglich.

Die Zuschüsse erfolgen an Vereine, die sich ehrenamtlich für den Naturschutz engagieren: Die geringen Mittel werden als Aufwandsentschädigung an ehrenamtlich Tätige im Rahmen der Biotoppflege gezahlt. Diese Maßnahmen ergänzen den Vertragsnaturschutz und würden bei Wegfall der Beträge unangemessene Kosten durch Beauftragung von Fremdfirmen verursachen.

Die Verpflichtung zur Biotoppflege ergibt sich aus § 6 des Bundesnaturschutzgesetzes und dem § 2 des Bundesnaturschutzgesetzes.

Die Ausgaben sind im Rahmen des § 61 ThürKO seit Jahren auf das Allernotwendigste reduziert.

8.5 Naturschutz, weitere Verw.- und BA/ Druckerzeugn.

HHSt. 36000.570000 / 36000.570010

	JR 2015	JR 2016	JR 2017	JR 2018	Plan 2019	Plan 2020
Ausgaben	0,00 €	0,00 €	722,26 €	1.337,50 €	2.500 €	2.500 €

Bei Streichung der Mittel kommt es zum Wegfall jeglicher Aktionen aktiver Öffentlichkeitsarbeit der Unteren Naturschutzbehörde für Kindergärten, Schulen und Bürgerschaft. Hierunter fallen u. a. die Erstellung von Broschüren z. B. als Fremdenverkehrswerbung und Dokumentationen mit Verweis auf die Gesetzlichkeiten wie BNatSchG und ThürNatSchG. Weiterhin könnte keine notwendige Beschaffung von Foto- und sonstigem Verbrauchsmaterial zur Sicherstellung von Umweltdelikten erfolgen.

Die Ausgaben sind im Rahmen des § 61 ThürKO seit Jahren auf das Allernotwendigste reduziert.

...

B - Kulturnaher Bereich - begrenzt auf den laufenden Betrieb (Verwaltungshaushalt)

1) Volkshochschule, sonstige Weiterbildung UA 35000

	JR 2015	JR 2016	JR 2017	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020
Einnahmen	183.421,52 €	314.361,86 €	494.742,38 €	674.621,72 €	429.000 €	308.844 €
Ausgaben	413.720,44 €	398.311,35 €	595.810,96 €	723.205,00 €	736.321 €	536.043 €
Saldo	-230.298,92 €	-83.949,49 €	-101.068,58 €	-48.583,28 €	-307.321 €	-227.199 €

Betrachtet man die Gesamtausgaben des Verwaltungshaushaltes zu den Ausgaben des UA und schließt dazu die Einnahmen mit ein, ergibt sich folgende Entwicklung:

	JR 2015	JR 2016	JR 2017	JR 2018	Plan 2019	Plan 2020
Ausgaben VWH gesamt	98.020.781,90 €	107.730.329,01 €	111.019.434,43 €	114.582.493,90 €	118.792.209 €	121.390.497 €
Ausgaben UA	413.720,44 €	398.311,35 €	595.810,96 €	723.205,00 €	736.321 €	536.043 €
Ausgaben UA in %	0,42	0,37	0,54	0,63	0,62	0,44
Ausgaben unter Berücksichtigung Einnahmen UA	230.298,92 €	83.949,49 €	101.068,58 €	45.583,28 €	307.321 €	227.199 €
Ausgaben unter Berücksichtigung Einnahmen UA in %	0,23	0,08	0,09	0,04	0,26	0,19

Wie auch im Falle Thüringer Museum hätte die Schließung der Volkshochschule arbeitsrechtliche Folgen.

Zudem ist die VHS nur teilweise dem freiwilligen Bereich zuzurechnen. Laut § 4 Abs. 1 des Thüringer Erwachsenenbildungsgesetz legt fest, dass die Landkreise und kreisfreien Städte im Rahmen der verfassungsmäßigen Zuständigkeit in ihrem Gebiet eine Grundversorgung durch die Einrichtung von Volkshochschulen gewährleistet. Zu dieser Grundversorgung gehört auch die Durchführung von Veranstaltungen zum externen Erwerb von Schulabschlüssen. Ein vom Thüringer Innenministerium erstellter Aufgabenkatalog für Kommunen nennt unter Aufgabenschlüssel 100411 die Gewährleistung einer Grundversorgung der Erwachsenenbildung eindeutig als Pflichtaufgabe des eigenen Wirkungskreises.

Darüber hinaus übernimmt die VHS eine wichtige Rolle in der Integration (Sprachkurse).

Die Ausgaben sind im Rahmen des § 61 ThürKO seit Jahren auf das Allernotwendigste reduziert.

C - Sonstige Bereiche (Verwaltungshaushalt)

1) Sozial- und Jugendhilfebereich

1.1. Zuschüsse an Vereine und Verbände, Wohlfahrtspflege HHSt. 47000.718000

1.2. Zuschuss an DRK - Haus der Vereine HHSt. 47000.718300

1.3. Zuschuss Sozialkaufhaus HHSt. 47000.718900

1.4. Kindertreff "Eisenach Nord" bzw. ab 2016 UA Kinderbereich UA 46081

1.5. Kinderbeauftragte UA 46080

1.7. Zuschuss Suppenküche HHSt. 47000.718700

...

Ausgaben	JR 2015	JR 2016	JR 2017	JR 2018	Plan 2019	Plan 2020
1.1.	4.600,00 €	4.000,00 €	0,00 €	0,00 €	8.500 €	8.500 €
1.2.	0,00 €	6.700,00 €	6.700,00 €	0,00 €	0 €	0 €
1.3.	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0 €	0 €
1.7.	0,00 €	0,00 €	4.000,00 €	4.000,00 €	5.000 €	5.000 €
gesamt:	4.600,00 €	10.700,00 €	10.700,00 €	4.000,00 €	13.500 €	13.500 €

1.4. UA 46081	JR 2015	JR 2016	JR 2017	JR 2018	Plan 2019	Plan 2020
Einnahmen	10.387,40 €	31,40 €	0,00 €	0,00 €	0 €	0 €
Ausgaben	10.380,90 €	376,03 €	300,00 €	300,00 €	400 €	600 €
Saldo	6,50 €	-344,63 €	-300,00 €	-300,00 €	-400 €	-600 €

1.5. UA 46080	JR 2015	JR 2016	JR 2017	JR 2018	Plan 2019	Plan 2020
Einnahmen	23.605,00 €	22.000,00 €	18.500,00 €	23.000,00 €	25.500 €	25.500 €
Ausgaben	83.180,30 €	91.835,08 €	102.102,57 €	101.401,74 €	104.151 €	113.079 €
Saldo	-59.575,30 €	-69.835,08 €	-83.602,57 €	-78.401,74 €	-78.651 €	-87.579 €

Betrachtet man die Gesamtausgaben des Verwaltungshaushaltes zu den Ausgaben der UA 46081 sowie 46080 und schließt dazu die Einnahmen mit ein, ergibt sich folgende Entwicklung:

	JR 2015	JR 2016	JR 2017	JR 2018	Plan 2019	Plan 2020
Ausgaben VWH gesamt	98.020.781,90 €	107.730.329,01 €	111.019.434,43 €	114.582.493,90 €	118.792.209 €	121.390.497 €
Ausgaben UA 46081+46080	93.561,20 €	92.211,11 €	102.402,57 €	101.701,74 €	104.551 €	113.679 €
Ausgaben UA in %	0,10	0,09	0,09	0,09	0,09	0,09
Ausgaben unter Berücksichtigung Einnahmen UA 46081+46080	59.575,30 €	70.179,71 €	83.902,57 €	78.701,74 €	25.500 €	88.179 €
Ausgaben unter Berücksichtigung Einnahmen UA in %	0,06	0,07	0,08	0,07	0,02	0,07

1.1.Zuschüsse an Vereine und Verbände, Wohlfahrtspflege HHSt. 47000.718000

Förderung der Seniorenarbeit (incl. Ortsteile) - entspricht der Pauschalierung des § 71 SGB XII, ansonsten kostenintensivere Einzelfallhilfen.

1.2.Zuschuss an DRK - Haus der Vereine HHSt. 47000.718300

Vertragliche Grundlagen vorhanden; politische Entscheidung. Die Finanzierung erfolgt nach Maßgabe des Haushaltes oder aus Spendenmitteln.

1.3.Zuschuss Sozialkaufhaus HHSt. 47000.718900

Das Sozialkaufhaus wurde geschlossen; es erfolgen keine Zuschüsse mehr.

1.4. Kindertreff "Eisenach Nord" bzw. ab 2016 UA Kinderbereich UA 46081

Mit Änderung zum 01.09.2015 wurde aus dem ursprünglichen Kindertreff Eisenach-Nord ein Begegnungszentrum im Rahmen der allgemeinen Sozialberatung für Menschen mit Migrationshintergrund sowie Familien und Alleinerziehenden.

...

Auswirkung bei Streichung: - Wegfall einer Anlauf- und Betreuungsstätte für Sozialschwache einschließlich Essensversorgung, Kleiderkammer und Lernförderung, erhöhte Leistungen für Sozialausgaben, insbesondere für Pflichtaufgaben entsprechend SGB VIII ff., Rückzug privater Förderer einschließlich der im Planungsraum angesiedelten Firmen, welche das Angebot auch zur Gewährleistung von Wohnqualität im Viertel maßgeblich unterstützen (Störung des sozialen Klimas im Quartier haben auch Auswirkung auf die Infrastruktur- Qualität

1.5. Kinderbeauftragte UA 46080

Die Ausgaben sind im Rahmen des § 61 ThürKO seit Jahren auf das Allernotwendigste reduziert.

1.7. Zuschuss Suppenküche HHSt. 47000.718700

Zuschüsse für den Betrieb einer Suppenküche; es ist eine politische Entscheidung. Die Finanzierung erfolgt nach Maßgabe des Haushaltes oder aus Spendenmitteln.

2) Sportförderung /Zuschüsse eigene Sportstätten

2.1.Förderung des Sports (Vereine) UA 55000

	JR 2015	JR 2016	JR 2017	JR 2018	Plan 2019	Plan 2020
Einnahmen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0 €	0 €
Ausgaben	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0 €	0 €
Saldo	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0 €	0 €

Die Förderung von Sportvereinen beläuft sich seit Jahren auf 0 EUR.

2.2.Zuschüsse eigene Sportstätten HHSt. 56000.718000

	JR 2015	JR 2016	JR 2017	JR 2018	Plan 2019	Plan 2020
Ausgaben	41.363,46 €	21.000,00 €	19.000,00 €	21.000,00 €	21.000 €	42.000 €

Durch Vereine werden stadteigene Sportstätten bewirtschaftet. Dies wirkt sich kostengünstiger aus, als wenn dies durch die Stadt selber vorgenommen wird. Mit den Vereinen bestehen dazu Verträge.

Die Ausgaben sind im Rahmen des § 61 ThürKO seit Jahren auf das Allernotwendigste reduziert und sind seit Jahren auf gleichbleibendem Niveau. Da der Zuschuss für das Jahr 2014 erst im Haushaltsjahr 2015 kassenwirksam verbucht wurde, ist im Jahr 2014 keine Ausgabe zu verzeichnen.

Dies trifft analog für die Jahre 2019 und 2020 zu: Da der Zuschuss für das Jahr 2019 erst im Haushaltsjahr 2020 kassenwirksam verbucht wurde, ist im Jahr 2019 keine Ausgabe zu verzeichnen, was in 2020 jedoch zur Verdopplung des Haushaltsansatzes führt.

...

3) Sonstige Bereiche

3.1. Verfügungsmittel Oberbürgermeisterin HHSt. 00100.660000

	JR 2015	JR 2016	JR 2017	JR 2018	Plan 2019	Plan 2020
Ausgaben	8.322,26 €	8.889,46 €	9.995,27 €	8.635,68 €	9.000 €	9.000 €

Gemäß § 11 ThürGemHV sollen Verfügungsmittel i. d. R. 0,5 v. T. der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes nicht überschreiten, der im Haushalt enthaltene Ansatz beläuft sich somit weit unterhalb der vorgegebenen Grenze (**für 2019: 0,5 v. T. bei einem HH-Volumen des VWH von 118.792.209 EUR entsprechen 59.306 EUR!**).

Eine Kürzung oder Einstellung hätte für die Stadt Eisenach u. a. nachfolgende Konsequenzen: Kleine Gastgeschenke für verdiente Persönlichkeiten und Gäste aus Partnerstädten müssten entfallen. Die Bewirtung von Gästen der Stadt Eisenach, z. B. bei offiziellen Besuchen von Staatsoberhäuptern, Ministern, Botschaftern, Generalkonsuln und anderen Persönlichkeiten aus Politik, Wirtschaft, Kultur, Sport und Bildung müssten eingestellt werden. Aufgrund der Feierlichkeiten zum Reformationsjubiläum und dem 117. Deutschen Wandertag wurde der HH-Ansatz 2017 geringfügig um 1.000 EUR gegenüber dem Vorjahr erhöht. Ab dem Jahr 2018 beträgt der HH-Ansatz dann wieder 9.000 EUR.

3.2. Personalamt; weitere Verw.- u. Betriebsausgaben /Ehrungen HHSt. 02200.570000

	JR 2015	JR 2016	JR 2017	JR 2018	Plan 2019	Plan 2020
Ausgaben	2.757,70 €	3.726,58 €	3.814,93 €	2.323,34 €	5.000 €	5.000 €

Dienstvereinbarung Ehrungen bei weiteren Verw.- u. Betriebsausgaben /Ehrungen: Konsequenz: Keinen Blumenstrauß (10,00 €) zum 50., 60. und 65. Geburtstag der Beschäftigten, bei Dienstjubiläen und bei der Verabschiedung. Bei Todesfällen von Beschäftigten kein Bukett. Die DV Ehrungen wurde in den letzten Jahren bereits mehrmals einer Prüfung unterzogen, die neuste Dienstvereinbarung trat am 04.05.2015 in Kraft.

3.3. Gleichstellungsbeauftragte; Zuschüsse an Vereine und Verbände HHSt. 02700.718000

3.4. Gleichstellungsbeauftragte; Veranstaltungen HHSt. 02700.600000

Ausgaben	JR 2015	JR 2016	JR 2017	JR 2018	Plan 2019	Plan 2020
3.3.	14.014,00 €	14.014,00 €	0,00 €	20.283,95 €	20.800 €	21.750 €
3.4.	0,00 €	57,60 €	300,00 €	156,60 €	500 €	500 €

Die Zuschüsse der Gleichstellungsbeauftragten liegen seit Jahren auf gleichbleibendem Niveau. Veranstaltungen werden über Spenden oder sonstige Einnahmemöglichkeiten finanziert.

Das Frauenzentrum in Eisenach gibt es ab 2017 in der bisherigen Form nicht mehr, der Trägerverein Netzwerk Frauen und Arbeit e. V. ist aufgelöst und befindet sich in Liquidation.

Ab dem Jahr 2018 dienen die HH-Mittel zur Unterstützung des Thinka-Projektes der Ziola GmbH. In diesem Projekt soll u. a. ein Frauentreff angeboten werden als Ersatz bzw. Neubeginn nach der Schließung des Frauenzentrums.

...

3.5. Sachausgaben Ortsteile HHSt. 02000.571000

	JR 2015	JR 2016	JR 2017	JR 2018	Plan 2019	Plan 2020
Ausgaben	0,00 €	310,07 €	0,00 €	0,00 €	2.000 €	500 €

Die Ausgaben sind im Rahmen des § 61 ThürKO seit Jahren auf das Allernotwendigste reduziert.

3.6 Zuschuss Interessengemeinschaft Südwest-Thüringen HHSt. 79110.718000

	JR 2015	JR 2016	JR 2017	JR 2018	Plan 2019	Plan 2020
Ausgaben	4.500,00 €	2.000,00 €	0,00 €	2.500,00 €	2.500 €	2.500 €

Aufbauend auf dem Regionalplan Südwestthüringen und in Abstimmung mit der Regionalen Planungsgemeinschaft soll für den Stadt-Umland Raum für Schwerpunktthemen ein Entwicklungskonzept erarbeitet werden. Neben Fördermitteln tragen die mitwirkenden Umlandgemeinden die Kosten mit. Der Anteil der Stadt Eisenach kann nicht auf andere Gemeinden verteilt werden.

3.7. Bürgerhaus UA 76040

	JR 2015	JR 2016	JR 2017	JR 2018	Plan 2019	Plan 2020
Einnahmen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0 €	0 €
Ausgaben	23,91 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0 €	0 €
Saldo	-23,91 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0 €	0 €

Das Bürgerhaus wurde öffentlich zum Verkauf ausgeschrieben. Der Stadtrat hat in seiner nichtöffentlichen Sitzung am 05.11.2013 über den Verkauf des Bürgerhauses entschieden (TOP 10 nö.T.). Der Kaufvertrag wurde abgeschlossen. Im Jahr 2015 wurden letztmalig Kosten für die Liegenschaft (Versicherungen) gebucht.

...

Zusammenfassung

Teil C - Sonstige Bereiche	33.992,40 €	22.031,40 €	18.500,00 €	23.000,00 €	25.500 €	25.500 €
gesamt:	1.384.934,95 €	1.500.973,06 €	1.690.150,17 €	1.834.368,16 €	1.755.700 €	1.576.414 €
Ausgaben						
Teil A /B: Kultur- u. Kulturnaher Bereich	4.868.682,35 €	4.999.129,63 €	5.292.791,21 €	5.424.730,42 €	5.888.539 €	5.747.204 €
Teil C - Sonstige Bereiche	169.142,53 €	152.908,82 €	146.212,77 €	160.601,31 €	178.851 €	208.429 €
gesamt:	5.037.824,88 €	5.152.038,45 €	5.439.003,98 €	5.585.331,73 €	6.067.390 €	5.955.633 €
Saldo	-3.652.889,93 €	-3.651.065,39 €	-3.748.853,81 €	-3.750.963,57 €	-4.311.690 €	-4.379.219 €
Gesamtausgaben VWH	98.020.781,90 €	107.730.329,01 €	111.019.434,43 €	114.582.493,90 €	118.792.209 €	121.390.497 €
Anteil Kulturausgaben und Kulturnaher Bereich an den Ausgaben des VWH in %:	4,97	4,64	4,77	4,73	4,96	4,73
Sonstige Bereiche in %:	0,17	0,14	0,13	0,14	0,15	0,17
gesamt in %	5,14	4,78	4,90	4,87	5,11	4,91
gesamt in % OHNE lfd. Zuschuss Theater + Thür.Philharmonie:	3,10	2,93	3,10	3,13	3,42	3,25

Veränderungsliste 7. Fortschreibung HSK (im Vergleich zur 6. Fortschreibung)

Stand: 09.06.2020

Maßnahme-Nr.	Änderung in Anlage	Maßnahme Kurzbezeichnung	Änderungen /Bemerkungen	Veränderung 7. FS ./ 6. FS gesamt + /- in €
E2	6; 7	Kommunaler Energiezweckverband Thüringen (KET): Austritt aus KET und Veräußerung KEBT-Anteile	Änderung Stellungnahme Stadtverwaltung, monetäre Auswirkungen und Beschlusstext	-3.600.000
VwHH2	6; 7	Sportbad Eisenach GmbH (SEG): Deckelung des operativen Fehlbetrages und Sicherstellung der steuerlichen Organschaft mit den Eisenacher Versorgungsbetrieben GmbH (EVB)	Änderung Stellungnahme Stadtverwaltung und monetäre Auswirkungen	-705.980
VwHH3	6; 7	Städtische Wohnungsgesellschaft Eisenach mbH (SWG): Gewinnausschüttung	Änderung monetäre Auswirkungen, Stellungnahme Stadtverwaltung und Beschlusstext	-342.000
VwHH9	6	Volkshochschule: Zuschussbedarf	Änderung Stellungnahme Stadtverwaltung und Beschlusstext	0
VwHH12	6; 7	Kindertagesstätten: Anhebung Gebühren für städtische Kindertagesstätten	Änderung Stellungnahme Stadtverwaltung, Termin und monetäre Auswirkungen	-107.000
VwHH21	5; 6	Standort Grundschule Neuenhof: Schließung und Einsparung von Instandhaltungskosten	Streichung: Die Maßnahme ist vollständig umgesetzt. Der geplante jährliche Einspareffekt bei den Bewirtschaftungskosten i.H.v. 52,36 T€ wurde in 2019 erzielt und wird entsprechend in der Erfolgsplanung 2020 sowie der Finanzplanung berücksichtigt. Eine Fortschreibung der Maßnahme ist folglich nicht notwendig.	-157.092
VwHH34	6; 7	Konzentration der Standorte der Freiwilligen Feuerwehr (FFW)	Änderung Stellungnahme Stadtverwaltung, Termin und monetäre Auswirkungen	-8.000
R1	6	Optimierter Regiebetrieb: Grünflächenpflege	Änderung Stellungnahme Stadtverwaltung und Termin	0

Maßnahme-Nr.	Änderung in Anlage	Maßnahme Kurzbezeichnung	Änderungen /Bemerkungen	Veränderung 7. FS ./ 6. FS gesamt + /- in €
R2	5; 6	Optimierter Regiebetrieb: Zweite Leitungsebene	Streichung: Mit dem Wegfall der Stelle des Sachgebietsleiters für den Fuhrpark mit einer Einsparung von jährlich 53 TEUR und der Wiederbesetzung der Stelle des Abteilungsleiters Infrastrukturmanagement in 2019 ist die Maßnahme abgeschlossen.	-159.000
R3	5; 6	Optimierter Regiebetrieb: Verwertung /Veräußerung leerstehender Immobilien	Streichung: Mit der Veräußerung aller ungenutzten städtischen Gebäude gilt diese Maßnahme als umgesetzt und kann entfallen. Die jährliche Einsparung in o. g. Höhe setzt sich für die Folgejahre fort und wird in den jeweiligen Erfolgsplan eingestellt.	-19.269
R5_neu	5; 6	Optimierter Regiebetrieb:Austausch 3 Multicar durch steuerbefreite Elektrofahrzeuge	Streichung: Durch den Fördermittelgeber wurde abschließend klargestellt, dass eine Förderung von Gebrauchtfahrzeugen, auch wenn diese nur kurzfristig zugelassen waren, nach den gegenwärtigen Richtlinien zum Förderprogramm „Klima Invest“ nicht möglich ist. Aktuell fangen die möglichen Fördermittel den Mehraufwand für die Anschaffung von E-Neufahrzeugen im Vergleich zu herkömmlichen Gebrauchtfahrzeugen mit einer 2- bis 3- jährigen Zulassung, wie sie derzeit aus Wirtschaftlichkeits-gründen im Regiebetrieb beschafft werden, nicht annähernd auf. Die Beschaffung von E-Transportern wird damit zunächst nicht weiterverfolgt und daher in der 7. Fortschreibung gestrichen.	-1.200
R6_neu	5; 6	Optimierter Regiebetrieb: Ausnahmegenehmigung / Anerkennung für 3 LKW als Straßen- u. Wegebaufahrzeuge	Streichung: Die Ersparnis bei der Kfz-Steuer wird in genannter Größenordnung im Erfolgs- und Finanzplan berücksichtigt. Die Steuerersparnis tritt für die Jahre 2018-2022 ein.	-13.314
R8_neu	5; 6	Optimierter Regiebetrieb: Umrüstung Straßenbeleuchtung auf LED	Änderung Stellungnahme Stadtverwaltung, Termin und monetäre Auswirkungen	65.000
Chance7	6	Rückkreisung der Stadt Eisenach	Änderung Stellungnahme Stadtverwaltung	0

Maßnahme-Nr.	Änderung in Anlage	Maßnahme Kurzbezeichnung	Änderungen /Bemerkungen	Veränderung 7. FS ./ 6. FS gesamt + /- in €
Chance9	6	Abfallwirtschaftszweckverband Wartburgkreis-Stadt Eisenach: Eigenkapitalverzinsung	Änderung Stellungnahme Stadtverwaltung	0
Chance17	5; 6	Optimierter Regiebetrieb: Reduzierung Leitungsebenen	Streichung: Diese Maßnahme-Chance 17 korrespondiert zum einen mit den Maßnahmen Nr. R1 und R2, zum anderen inkludiert die neue Chance22 unter anderem den Teil der Aufgabenkritik, die Fragen zum Umfang der Aufgabenwahrnehmung und die Prüfung Eigen- vs. Fremdleistung.	0
Chance22	6	Optimierter Regiebetrieb: Zentralisierung, Digitalisierung, Optimierung Arbeitsabläufe, Reorganisation Aufgabenkritik, Arbeitseffizienz	Änderung Stellungnahme Stadtverwaltung	0
Chance23	6; 7	Projekt „Digitale und klimagerechte Transformation der Stadt Eisenach“	neue Maßnahme	0
Zusammenfassung	5; 7	Zusammenfassung der Konsolidierungsergebnisse	finanzielle Auswirkungen aufgrund der vorgenannten Veränderungen mit Wirkung auf das Gesamtergebnis der Konsolidierung (Anlage 5 separat für den optimierten Regiebetrieb)	komplex in Anlagen 5 und 7 ersichtlich
Änderungen gesamt				-5.047.855

Eigene Einnahmen aus Schlüsselzuweisungen und Steuern abzüglich Aufwand Sozial- und Jugendhilfe der Gemeinden und Landkreise in Thüringen*

Einwohner zum 31.12. des vorvergangenen Jahres
Kreisfreie Städte erhalten zusätzlich Schlüsselzuweisungen für Kreisauflagen
Gebietsstand: 01.01.2020
(teilweise geringfügige rundungsbedingte Abweichungen möglich)

Stand: 22.01.2019

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Einwohner lt. § 32 Abs.1 ThürFAG	Umlage- kraft- messzahl	Bedarfs- messzahl	Schlüssel- zuweisung	Steuerkraft- messzahl	Bedarfs- messzahl	Schlüssel- zuweisung	Schlüssel- zuweisung gesamt (Spalte 5+8)	Schlüsselzuweisung pro Einwohner (Spalte 9 / 2)	Einnahmen aus Realsteuern und Steueranteilen pro Einwohner*	Einnahmen aus Schlüssel- zuweisungen, Realsteuern u. Steueranteilen pro Einwohner (Spalte 10+11)	Aufwand für Sozialhilfe pro Einwohner**	Aufwand für gesetzliche Jugendhilfe pro Einwohner**	Verbleibende Eigene Einnahmen nach Abzug Sozial- u. Jugendhilfe (Spalte 12-13-14)
Personen	EUR	Kreisauflagen	Kreisauflagen	Kreisauflagen	Gemeinde- aufgaben	Gemeinde- aufgaben	Gemeinde- aufgaben	2020	2020	2018		2018	2018	
Spalte-Nr. 1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Thüringen	2.143.145	641.145.844	1.647.264.632	804.946.200	1.619.994.509	2.237.183.092	549.172.900	1.354.119.100	632	836	1.468	227	469	772
kreisfreie Städte	561.553	185.247.523	485.282.533	240.028.009	461.560.834	676.597.572	172.018.427	412.046.436	734	920	1.654	283	237	1.134
Landkreise	1.581.592	455.898.321	1.161.982.099	564.918.191				564.918.191	357	807	1.164	217	227	726
Stadt Erfurt	213.699	73.898.490	184.521.344	88.498.283	183.521.979	270.569.578	69.631.871	158.130.154	740	952	1.692	270	499	923
Stadt Gera	94.152	28.262.952	89.593.527	49.064.460	60.856.461	108.634.164	38.222.162	87.286.622	927	697	1.624	242	533	849
Stadt Jena	111.407	39.423.489	89.330.565	39.925.661	112.236.919	133.781.214	17.235.436	57.161.097	513	1.204	1.717	284	652	781
Stadt Suhl	34.835	10.921.094	29.605.351	14.847.406	28.461.618	39.916.148	9.158.869	24.106.275	692	856	1.548	290	552	707
Stadt Weimar	65.090	19.563.522	54.823.163	28.207.713	43.260.756	75.970.580	26.167.859	54.375.572	835	732	1.567	472	472	829
Stadt Eisenach	42.370	13.177.976	37.408.583	19.384.486	33.223.101	47.725.888	11.602.230	30.986.716	731	850	1.581	343	602	636
Eichsfeld	100.380	29.242.052	69.669.192	32.341.712				32.341.712	322	788	1.110	189	386	536
Nordhausen	83.822	23.546.460	66.365.794	34.255.467				34.255.467	409	748	1.157	222	501	434
Wartburgkreis	123.025	36.499.277	81.557.471	36.068.678				36.068.678	293	902	1.195	185	455	555
Unstrut-Hainich-Kreis	102.912	28.921.520	81.942.168	42.416.518				42.416.518	412	705	1.117	269	454	395
Kyffhäuserkreis	75.009	19.775.164	61.738.713	33.570.839				33.570.839	448	671	1.119	217	381	521
Schmalkalden-Meiningen	122.347	34.963.702	85.993.569	40.823.894				40.823.894	334	781	1.115	188	443	484
Gotha	135.452	39.834.290	99.217.350	47.523.745				47.523.745	351	845	1.196	217	440	538
Sömmerda	69.655	20.007.445	50.327.950	24.256.404				24.256.404	348	879	1.227	177	460	590
Hildburghausen	63.553	18.516.625	42.364.630	19.078.404				19.078.404	300	857	1.157	205	446	506
Ilm-Kreis	108.742	33.905.159	79.143.208	36.190.439				36.190.439	333	929	1.262	187	461	614
Weimarer Land	81.947	25.508.100	58.847.812	26.671.770				26.671.770	325	840	1.165	200	453	513
Sonneberg	56.196	16.763.764	40.270.157	18.805.114				18.805.114	335	875	1.210	238	434	537
Saalfeld-Rudolstadt	106.356	30.449.502	78.934.297	38.787.836				38.787.836	365	807	1.172	211	380	581
Saale-Holzland-Kreis	83.051	23.193.479	58.716.149	28.418.136				28.418.136	342	781	1.123	202	480	441
Saale-Orla-Kreis	80.868	23.795.214	59.430.810	28.508.477				28.508.477	353	898	1.251	237	357	656
Greiz	98.159	27.254.839	71.985.794	35.784.764				35.784.764	365	747	1.112	227	453	431
Altenburger Land	90.118	23.721.729	75.477.035	41.415.994				41.415.994	460	659	1.119	222	416	480

Schlüsselzuweisungen kreisfreie Städte: 412.046.436 42 %
 Schlüsselzuweisungen Landkreise: 564.918.191 58 %
 Schlüsselzuweisungen (Summe ohne Schlüsselzuweisungen an kreisangehörige Gemeinden) 976.964.627

rundungsbedingte Differenzen möglich
 erstellt auf Basis der Daten des Thüringer Landesamtes für Statistik (TLS), Europaplatz 3, 99091 Erfurt - Postfach 900163, 99104 Erfurt

* Für den Realsteuervergleich wurden die Daten des TLS für das Jahr 2018 verwendet.

** Da für das Jahr 2019 noch keine verwendbaren statistischen Daten für den Aufwand für die Sozial- und Jugendhilfe vorliegen, wurden für den vorstehenden Vergleich die Daten des TLS für das Jahr 2018 verwendet.

Konsolidierungsmaßnahmen der 6. Fortschreibung mit finanziellen Auswirkungen im Jahr 2019

Auswertung auf Basis des vorläufigen Jahresabschlusses 2019 für den Zeitraum 01.01.2019 bis 31.12.2019

Stand: 13.03.2020

LNR:		HHSt.	Konsolidierungs- potenzial 2019	erreichtes Konsolidierungs- potenzial 2019	Abweichung	Bemerkungen
Einmaleffekte						
Zwischensumme Einmaleffekte:			0 €	0,00 €	0,00 €	

Effekte Verwaltungshaushalt

VwHH1	Personalkosten	Gruppierung 4	462.000 €	1.800.000,00 €	1.338.000,00 €	Der Deckungskreis 200 hatte im Jahr 2019 einen Haushaltsansatz in Höhe von 26.431.946 EUR. Das Rechnungsergebnis 2019 weist einen Betrag von 24.621.946 EUR aus. Somit ergibt sich im DK 200 im Jahr 2019 eine Einsparung in Höhe von 1.800.000 EUR. Damit wurde das Konsolidierungspotenzial 2019 um 1.338.000 EUR übertroffen.
VwHH2	Sportbad Eisenach GmbH (SEG): Gewinnausschüttung; Deckelung des operativen Fehlbetrages und Sicherstellung der steuerlichen Organschaft mit den EVB	86000.210000	150.000 €	150.000,00 €	0,00 €	Konsolidierungsziel in 2019 vollumfänglich erreicht.
VwHH3	Städtische Wohnungsgesellschaft Eisenach mbH (SWG): Gewinnausschüttung	80100.210000	842.000 €	842.000,00 €	0,00 €	Konsolidierungsziel in 2019 vollumfänglich erreicht.

LNR:		HHSt.	Konsolidierungs- potenzial 2019	erreichtes Konsolidierungs- potenzial 2019	Abweichung	Bemerkungen
VwHH9	Volkshochschule: Zuschussbedarf	UA 35000	155.000 €	39.833,71 €	115.166,29 €	Konsolidierungspotenzial ist Höchstgrenze Zuschussbedarf; Unterschreitung im Ist = positives Ergebnis per 31.12.2019, weitere Ausführungen siehe Anlage 6
VwHH34	Konzentration der Standorte der Freiwilligen Feuerwehr (FFW)	UA 13000	4.000 €	0,00 €	-4.000,00 €	Die Gesamtplanung befindet sich in der Abstimmungsphase der Beteiligten. Nähere Ausführungen sind in Anlage 6 ersichtlich.
Zwischensumme Effekte Verwaltungshaushalt:			1.613.000 €	2.831.833,71 €	1.449.166,29 €	

Lfd. Effekte Vermögenshaushalt

Zwischensumme Effekte Vermögenshaushalt:			0 €	0,00 €	0,00 €	
---	--	--	------------	---------------	---------------	--

Effekte Chancen /Risiken:

Chance 21	Reduzierung Zuschussbedarf Bibliothek	UA 35200	43.679 €	13.407,82 €	30.271,18 €	Konsolidierungspotenzial ist Höchstgrenze Zuschussbedarf; Unterschreitung im Ist = positives Ergebnis; Ausführungen dazu (Minderausgaben Bibliothek) siehe Anlage 6
Zwischensumme Chancen /Risiken:			43.679 €	13.407,82 €	30.271,18 €	

LNR:		HHSt.	Konsolidierungs- potenzial 2019	erreichtes Konsolidierungs- potenzial 2019	Abweichung	Bemerkungen
------	--	-------	------------------------------------	--	------------	-------------

Zusammenfassung:

Zwischensumme Einmaleffekte:		0 €	0,00 €	0,00 €	
Zwischensumme Effekte Verwaltungshaushalt (ohne Maßnahme VwHH9):		1.458.000 €	2.792.000,00 €	1.449.166,29 €	
Verwaltungshaushalt Maßnahme VwHH9		155.000 €	39.833,71 €	115.166,29 €	Zuschussbedarf VwHH9
Zwischensumme Effekte Vermögenshaushalt:		0 €	0,00 €	0,00 €	
Zwischensumme Chancen /Risiken:		43.679 €	13.407,82 €	30.271,18 €	Zuschussbedarf Chance 21
Gesamt		1.656.679 €	2.845.241,53 €		

Auswertung der 6. Fortschreibung HSK für den Zeitraum 01.01.2019 bis 31.12.2019

Konsolidierungsmaßnahmen - Finanzielle Auswirkungen in EUR

Stand: 17.02.2020

LNR:		Konsolidierungs- potenzial 2019	erreichtes Konsolidierungs- potenzial 2019	Abweichung	Bemerkungen
------	--	------------------------------------	--	------------	-------------

Effekte Regiebetrieb

VwHH21	Standort Grundschule Neuenhof: Schließung und Einsparung von Instandhaltungskosten	52.364	52.364,00	0,00	nach Veräußerung seit 01.01.2019 keine Bewirtschaftungskosten; jährliche Einsparung i.H.v. 52,4 T€
R1	Optimierter Regiebetrieb: Grünflächenpflege	10.000	0,00	-10.000,00	Optimierungsgutachten liegt erst seit Jahresbeginn 2020 vor; folglich noch keine finanziellen Auswirkungen
R2	Optimierter Regiebetrieb: Zweite Leitungsebene	65.000	65.000,00	0,00	jährliche Einsparung Stelle Sachgebietsleitung Fuhrpark: 53 T€ und 2019 Einsparung Stelle Abteilungsleitung Infrastruktur 2 Monate: 12 T€
R3	Optimierter Regiebetrieb: Verwertung /Veräußerung leerstehender Immobilien	6.423	6.423,00	0,00	jährliche Einsparung nach Veräußerung aller ungenutzten Objekte
R5_neu	Austausch 3 Multicar durch steuerbefreite Elektrofahrzeuge	150	0,00	-150,00	Beschaffung E-Fahrzeuge wurde aus Wirtschaftlichkeitsgründen ausgesetzt (Fördermittel gleichen Mehrkosten für E-Neufahrzeuge ggü. herkömmlichen Gebrauchtfahrzeugen nicht aus)
R6_neu	Ausnahmegenehmigung/Anerkennung für 3 LKW als Straßen- und Wegebaufahrzeuge- Steuerbefreiung	4.438	4.438,00	0,00	jährliche Einsparung nach erfolgter Steuerbefreiung
Summe Effekte Regiebetrieb		138.375	128.225,00	-10.150,00	

I. Kernverwaltung; II. nachgeordnete Einrichtungen; IV Sozial- und Erziehungsdienst					
Abschnitt bzw. Unterabschnitt	Gliederungsplan	kw-Vermerke lt. Stellenplan-Entwurf 2019	Einsparung 2019	Einsparung 2020	Einsparung 2021
00000	Büro Stadtrat				
00100	Oberbürgermeister/in Beigeordnete				
01000	Rechnungsprüfungsamt	kw - 0,5 09/2018	51.416,38 €	52.701,79 €	54.282,84 €
02000	Zentraler Service	kw - 0,5 12/20 kw - 0,5 12/25			42.712,00 €
02100	Organisation / Wahlen				
02200	Personalamt				
02300	Recht				
02400	Pressestelle				
02700	Gleichstellungs-beauftragte				
02710	Datenschutzbeauftragte/r				
03000	Stadtkämmerei				
03300	Stadtkasse				
03400	Steuerabteilung				
03500	Liegenschaftsverwaltung	kw - 1,0 12/20 kw - 0,5 12/21			41.333,03 €
05000	Standesamt				
06000	Stadtarchiv				
06100	Zentrale Vergabestelle	kw - 0,75 12/2018	35.217,84 €	36.306,07 €	37.395,25 €
08000	Personalrat				
08100	Schwerbehinderten-vertretung				
08200	Gesundheitsmanagement				
08300	Arbeitssicherheit				

Seite 1/4

Abschnitt bzw. Unterabschnitt	Gliederungsplan	kw-Vermerke lt. Stellenplan-Entwurf 2019	Einsparung 2019	Einsparung 2020	Einsparung 2021
11000	Ordnungsamt				
11030	Gewerbeabteilung	kw - 1,0 04/2020		44.294,95 €	59.235,84 €
11050	Tierschutz				
11060	Bürgerbüro	kw - 0,5 12/2019		26.685,42 €	27.485,98 €
11100	Staatsangehörigkeit/ Ausländerwesen				
11300	Straßenverkehrsbehörde	kw - 8,0 12/20		399.748,00 €	433.672,61 €
12000	Umweltschutz				
12200	Untere Wasserbehörde				
12300	Untere Immissionsschutzbehörde				
12500	Untere Abfallbehörde				
13000	Brandschutzamt				
14000	Katastrophenschutz				
20010	Schulverwaltung	kw- 0,5 06/2019 - nicht mehr existent vorgezogen auf kw - 1,0 12/2018	86.334,59 €	87.259,54 €	89.877,33 €
21100	Grundschulen				
22500	Regelschulen				
23000	Gymnasien				
24000	Berufsschulen				
24020	Lehrlingswohnheim				
26000	Gemeinschaftsschule				
27000	Förderschulen				
29510	BAföG				
29540	Bildungsmanagement				
30000	Kulturamt				
30200	Lutherdekade				
32100	Thüringer Museum				
32120	Automobilausstellung	kw - 1,0 06/2020		23.771,78 €	46.911,11 €
33300	Musikschule	kw - 0,77 05/2018	39.941,56 €	40.940,10 €	42.168,30 €

Seite 2/4

Abschnitt bzw. Unterabschnitt	Gliederungsplan	kw-Vermerke lt. Stellenplan-Entwurf 2019	Einsparung 2019	Einsparung 2020	Einsparung 2021
35000	Volkshochschule	kw - 2.0 12/2019	31.272,28 €	96.443,92 €	98.855,02 €
35200	Bibliothek				
36000	Untere Naturschutzbehörde				
36500	Denkmalpflege				
40000	Sozialamt	alt kw - 1,5 12/2019 - neu kw - 0,5 12/2019		35.297,86 €	36.180,31 €
40100	Stabsstelle Soziales	kw - 1,0 12/2020			50.316,76 €
40700	Verwaltung der Jugendhilfe				
43610	Gemeinschaftsunterkünfte	kw - 1,0 12/20			41.878,51 €
45210	Jugendsozialarbeit				
46060	KJZ "Alte Posthalterei"				
46080	Kinderbeauftragte				
46400	Kindertagesstätten	kw - 1,0 05/2018	76.549,31 €	77.008,61 €	78.933,82 €
46401	Kita Spatzennest				
46406	Kita Kindertraum				
46410	Kita neu				
46460	Kita Hötzelsroda				
46501	Frühe Hilfen				
48200	Jobcenter Eisenach				
60000	Abteilung Erschließung und Beiträge				
61000	Stadtplanung				
61300	Bauordnung	kw - 1,0- 12/2018	76.800,27 €	76.846,34 €	79.151,74 €
62000	Wohnungsbauförderung				
73000	Märkte				
79100	Wirtschaftsförderung				

Seite 3/4

Abschnitt bzw. Unterabschnitt	Gliederungsplan	kw-Vermerke lt. Stellenplan-Entwurf 2019	Einsparung 2019	Einsparung 2020	Einsparung 2021
III. Regiebetrieb					
10000	Amtsleitung und Verwaltung				
10100	Planung und Controlling				
10200	Finanzen und Rechnungswesen				
20000	Tiefbau	kw 0,5 12/20, kw - 1,0 12/2021 , kw 0,5 12/22 , kw 0,5 12/23			39.344,29 €
30100	Abteilungskosten Friedhof				
30300	Kapelle				
30400	Friedhof				
30500	Leichenhalle				
40100	Abteilungskosten Grünanlagenpflege				
40200	Grünanlagenpflege und -unterhaltung				
40500	Baumpflege				
40800	Spielplätze				
50200	Beleuchtung				
50400	öffentl. Parkraumbewirtschaftung				
60100	Abteilungskosten Bauhof				
60200	Straßenunterhaltung Bauhof				
60400	Bauhof - Beschilderung				
81000	Gebäudeunterhaltung				
86000	Flüchtlingsunterbringung				
87100	Parkhaus Uferstraße				
87200	Parkhaus Am Markt				
87300	Parkplätze sonstige				
88100	Sportstätten				
90100	Fuhrparkmanagement				
90200	Werkstatt				
Summ Einsparung			397.532,23 €	997.304,38 €	1.299.734,75 €
zusätzlicher (befristeter) Personalbedarf					
			Erhöhung ab 2019	Erhöhung ab 2020	Erhöhung ab 2021
13000	IT-Betreuung Feuerwehr	kw - 1,0 12/2020	70.362,62 €	72.121,68 €	73.924,72 €
Summe Erhöhung			70.362,62 €	72.121,68 €	73.924,72 €

Seite 4/4

Anlage 4: Freiwillige Aufgaben

Stand:

09.06.2020

Auf die Anlage 12 - Prioritätenliste des Jahres 2010 /HFA 03.11.2010 wird verwiesen!

Nicht beinhaltet sind Zuschüsse für die Bereiche Jugend- und Sozialhilfe sowie Ordnung und Sicherheit, die dem Grunde nach eine Pflichtaufgabe sind, die Höhe der Ausgaben sich jedoch variabel gestalten sowie Nachschüsse /Zuschüsse an Firmen mit städtischer Beteiligung - siehe dazu Anhang IV - Transferaufwendungen.

lfd. Nr.	Bezeichnung der Aufgabe	Veranschlagung im Haushalt UA /HSt.	Jahresrechnung 2018			Plan 2019			Plan 2020			Fundstelle Anlage 12 - Prioritätenliste				
			Einnahmen	Ausgaben	Zuschussbedarf	Einnahmen	Ausgaben	Zuschussbedarf	Einnahmen	Ausgaben	Zuschussbedarf	Leistung ohne Bindung	gebundene Leistung	Zielkategorie / Priorität		
A - Kulturausgaben - begrenzt auf den laufenden Betrieb (Verwaltungshaushalt)																
1) Theater und Musik																
1.1.	Förderung von Einrichtungen Dritter (Theater)	UA 33110	0,00 €	2.029.668,15 €	-2.029.668,15 €		2.000.000 €	-2.000.000 €		2.013.400 €	-2.013.400 €		X ¹⁾	B 1.1		
1.2.	Musikschule	UA 33300	492.385,62 €	1.083.029,47 €	-590.643,85 €	546.386 €	1.082.946 €	-536.560 €	516.950 €	1.137.067 €	-620.117 €		X	B 1.6		
1.3.	Musikpflege - u. a. Zuschuss Bachhaus 50 TC /in 2019: 60 TC / in 2020: 65 TC (wurde 2011/2012/2013/2014/ 2015 v. Land getragen)	UA 33200	0,00 €	52.500,00 €	-52.500,00 €	0 €	70.000 €	-70.000 €	0 €	71.000 €	-71.000 €	X		A/B 1.2		
2) Bibliotheken																
2.1.	Bibliothek	UA 35200	41.076,12 €	553.704,64 €	-512.628,52 €	46.000 €	631.990 €	-585.990 €	46.150 €	706.482 €	-660.332 €		X	B 1.4		
2.2.	Alte Mälzerei - Kunst- und Kulturgutversicherung	32110.645000		0,00 €	0,00 €		0 €	0 €		0 €	0 €					
3) Museen																
3.1.	Thüringer Museum	UA 32100	21.502,56 €	638.918,65 €	-617.416,09 €	27.350 €	799.978 €	-772.628 €	68.727 €	857.696 €	-788.969 €		X	A 1.2		
3.2.	Automobilausstellungshalle	UA 32120	6.964,25 €	79.855,89 €	-72.891,64 €	6.200 €	88.666 €	-82.466 €	6.500 €	77.433 €	-70.933 €		X	A 1.3		
3.3.	Stadtarchiv - Erwerb und Unterhaltg. v. Kunst- u. Sammlg.-gegenst.	06000.590000 (Zweckbindung mit 06000.177000/ 178000)		392,70 €	-392,70 €		1.000 €	-1.000 €		500 €	-500 €	X		- 2.6		
4) Denkmalschutz- und pflege																
4.1.	Denkmalpflege - Veranstaltungen	36500.600000		0,00 €	0,00 €		0 €	0 €		3.500 €	-3.500 €	X		- 3.1		
4.2.	Hellgrevenhof - Versicherungen	UA 36520	395,73 €	395,73 €	0,00 €	400 €	450 €	-50 €	400 €	450 €	-50 €					
5) Kulturelle Angelegenheiten im Ausland/Pflege kultureller Beziehungen zum Ausland																
5.1.	Pflege partnerschaftlicher Beziehungen - Ehrungen, Städtepartnerschaften	UA 00200	0,00 €	50.478,61 €	-50.478,61 €	100.758 €	186.558 €	-85.800 €	200 €	39.350 €	-39.150 €	X		- 1.4		
6) Kunsthochschulen (trifft für Eisenach nicht zu)																
7) Sonstige Kulturpflege																
7.1.	Heimatspflege - Festbetragszuschuss für Sommergewinn - Budget oRB für Sommergewinnfest	UA 34100	0,00 €	68.429,92 €	-68.429,92 €	0 €	68.440 €	-68.440 €	0 €	68.440 €	-68.440 €	X		B 1.3		
7.2.	Sonstige Kunstpflege Zuschuss Jugendkulturpreis	UA 34000	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	X		B 2.4		
7.3.	Zuschüsse an kulturelle Vereine	30000.718000		13.211,50 €	-13.211,50 €		30.000 €	-30.000 €		30.000 €	-30.000 €	X				
7.4.	"Feuerwehrtopf"	30000.718001		0,00 €	0,00 €		5.000 €	-5.000 €		5.000 €	-5.000 €	X				
8) Verwaltung für kulturelle Angelegenheiten																
8.1.	Kulturamt - hauptsächlich Personalkosten Amt 041	UA 30000		129.602,66 €	-129.602,66 €		184.190 €	-184.190 €		197.843 €	-197.843 €					
8.2.	Jubiläen - Stadtkultur	UA 30020	316,10 €		316,10 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €					
8.3.	Einnahmen aus Zuweisung zum Ausgleich kommunaler Belastungen im kulturellen Bereich	90000.061001 (ehemals Kulturlastenausgleich: 30100.171000; 30000.171000)	574.106,06 €		574.106,06 €	574.106 €		574.106 €	603.143 €		603.143 €					
8.4.	Zuschüsse ehrenamtlicher Naturschutz	36000.718000		0,00 €	0,00 €		500 €	-500 €		500 €	-500 €	X		B 3.3		

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Aufgabe	Veranschlagung im Haushalt UA /HHst.	Jahresrechnung 2018			Plan 2019			Plan 2020			Fundstelle Anlage 12 - Prioritätenliste		
			Einnahmen	Ausgaben	Zuschussbedarf	Einnahmen	Ausgaben	Zuschussbedarf	Einnahmen	Ausgaben	Zuschussbedarf	Leistung ohne Bindung	gebundene Leistung	Zielkategorie / Priorität
8.5	Naturschutz, weitere Verw.- und BA/ Druckerzeugn.	36000.570000 / 36000.570010		1.337,50 €	-1.337,50 €		2.500 €	-2.500 €		2.500 €	-2.500 €	X		- 3.4
B - Kulturnaher Bereich - begrenzt auf den laufenden Betrieb (Verwaltungshaushalt)														
1) Volkshochschule, sonstige Weiterbildung														
1.1.	Volkshochschule	UA 35000	674.621,72 €	723.205,00 €	-48.583,28 €	429.000 €	736.321 €	-307.321 €	308.844 €	536.043 €	-227.199 €		X	B 1.5
Gesamt A/B - Kulturausgaben /Kulturnaher Bereich:			1.811.368,16 €	5.424.730,42 €	-3.613.362,26 €	1.730.200 €	5.888.539 €	-4.158.339 €	1.550.914 €	5.747.204 €	-4.196.290 €			
C - Sonstige Bereiche (Verwaltungshaushalt)														
1. Sozial- und Jugendhilfebereich														
1.1.	Zuschüsse an Vereine und Verbände, Wohlfahrtspflege	47000.718000		0,00 €	0,00 €		8.500 €	-8.500 €		8.500 €	-8.500 €	X		- 2.3
1.2.	Zuschuss an DRK - Haus der Vereine	47000.718300		0,00 €	0,00 €		0 €	0 €		0 €	0 €	X		- 2.2
1.3.	Zuschuss Sozialkaufhaus	47000.718900		0,00 €	0,00 €		0 €	0 €		0 €	0 €			
1.4.	Kindertreff "Eisenach Nord" bzw. ab 2016 UA Kinderbereich	UA 46081		300,00 €	-300,00 €	0 €	400 €	-400 €	0 €	600 €	-600 €		X	B 1.7
1.5.	Kinderbeauftragte	UA 46080	23.000,00 €	101.401,74 €	-78.401,74 €	25.550 €	104.151 €	-78.601 €	25.500 €	113.079 €	-87.579 €		X	B 1.8
1.7.	Zuschuss Suppenküche	47000.718700		4.000,00 €	-4.000,00 €		5.000 €	-5.000 €		5.000 €	-5.000 €	X		
2. Sportförderung /Zuschüsse eigene Sportstätten														
2.1.	Förderung des Sports (Vereine)	UA 55000	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	X		- 2.7
2.2.	Zuschüsse eigene Sportstätten	56000.718000		21.000,00 €	-21.000,00 €		21.000 €	-21.000 €		42.000 €	-42.000 €		X	- 2.2
3. Sonstige Bereiche														
3.1.	Verfüungsmittel Oberbürgermeisterin	00100.660000		8.635,68 €	-8.635,68 €		9.000 €	-9.000 €		9.000 €	-9.000 €		X	- 2.1
3.2.	Personalamt; weitere Verw.- u. Betriebsausgaben /Ehrunen	02200.570000		2.323,34 €	-2.323,34 €		5.000 €	-5.000 €		5.000 €	-5.000 €	X		- 2.1
3.3.	Gleichstellungsbeauftragte; Zuschüsse an Vereine und Verbände	02700.718000		20.283,95 €	-20.283,95 €		20.800 €	-20.800 €		21.750 €	-21.750 €		X	A 2.4
3.4.	Gleichstellungsbeauftragte; Veranstaltungen	02700.600000		156,60 €	-156,60 €		500 €	-500 €		500 €	-500 €	X		- 1.6
3.5.	Sachausgaben Ortsteile	02000.571000		0,00 €	0,00 €		2.000 €	-2.000 €		500 €	-500 €		X	- 3.1
3.6.	Zuschuss Interessengemeinschaft Südwest- Thüringen	79110.718000		2.500,00 €	-2.500,00 €		2.500 €	-2.500 €		2.500 €	-2.500 €			
3.7.	Bürgerhaus	UA 76040	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0 €	0 €	0 €					X	- 3.1
Gesamt C - Sonstige Bereiche			23.000,00 €	160.601,31 €	-137.601,31 €	25.550 €	178.851 €	-153.301 €	25.500 €	208.429 €	-182.929 €			
Gesamt A/B - Kulturausgaben /Kulturnaher Bereich:			1.811.368,16 €	5.424.730,42 €	-3.613.362,26 €	1.730.200 €	5.888.539 €	-4.158.339 €	1.550.914 €	5.747.204 €	-4.196.290 €			
Gesamt C - Sonstige Bereiche:			23.000,00 €	160.601,31 €	-137.601,31 €	25.550 €	178.851 €	-153.301 €	25.500 €	208.429 €	-182.929 €			
Gesamt A /B /C:			1.834.368,16 €	5.585.331,73 €	-3.750.963,57 €	1.755.750 €	6.067.390 €	-4.311.640 €	1.576.414 €	5.955.633 €	-4.379.219 €			

Ausgaben VWH:	114.582.494 €	118.792.209 €	121.390.497 €
A/B Anteil Kulturausgaben und Kultur- naher Bereich an den Ausgaben des VWH in %:	4,73	4,96	4,73
C Sonstige Bereiche in %:	0,14	0,15	0,17
gesamt	4,87	5,11	4,91

7. Fortschreibung HSK 2012-2022

Zusammenfassung der Konsolidierungsergebnisse optimierter Regiebetrieb

Stand: 09.06.2020

Haushaltsjahr	2020	2021	2022	Summe
Erträge Erfolgsplan gesamt:	21.327.180	21.540.452	19.606.906	62.474.538
Aufwand Erfolgsplan gesamt *	21.327.180	21.540.452	19.606.906	62.474.538
voraussichtlicher Jahresverlust	0	0	0	0
Ergebnis Investitionsplan	0	0	0	0
Ergebnis Wirtschaftsplan vor Konsolidierung	0	0	0	0
HSK-Maßnahmen Erfolgsplan opt. Regiebetrieb	1.028.400	1.047.500	1.141.600	3.217.500
<i>davon bereits in der Wirtschafts- und Finanzplanung enthaltenes Konsolidierungspotenzial</i>	<i>28.400</i>	<i>20.000</i>	<i>30.000</i>	<i>78.400</i>
Zwischensumme Überschuss / Fehlbetrag (-) nach Konsolidierung	1.000.000	1.027.500	1.111.600	
Verlustvorträge (Stand 31.12.2018)	1.630.986	630.986	0	
Gewinnvorträge (1.1. d. lfd. Jahres)			396.514	
lfd. Rechnung und Altfehlbeträge (31.12. d. lfd. Jahres)	-630.986	396.514	1.508.114	

7. Fortschreibung HSK 2012-2022						
Konsolidierungsmaßnahmen - Finanzielle Auswirkungen in EUR		Stand: 09.06.2020				
LNR:			2020	2021	2022	Summe 2020 - 2022
<u>Effekte Regiebetrieb</u>						
R1	Optimierter Regiebetrieb: Grünflächenpflege		20.000	20.000	30.000	70.000
R8_neu	Umrüstung Straßenbeleuchtung auf LED		8.400	27.500	111.600	147.500
Chance22	Optimierter Regiebetrieb: Zentralisierung, Digitalisierung, Optimierung Arbeitsabläufe, Reorganisation Aufgabenkritik, Arbeitseffizienz		1.000.000	1.000.000	1.000.000	3.000.000
Summe Effekte Regiebetrieb			1.028.400	1.047.500	1.141.600	3.217.500

Anlage 6

Haushaltssicherungskonzept

der Stadt Eisenach

2012 bis 2022

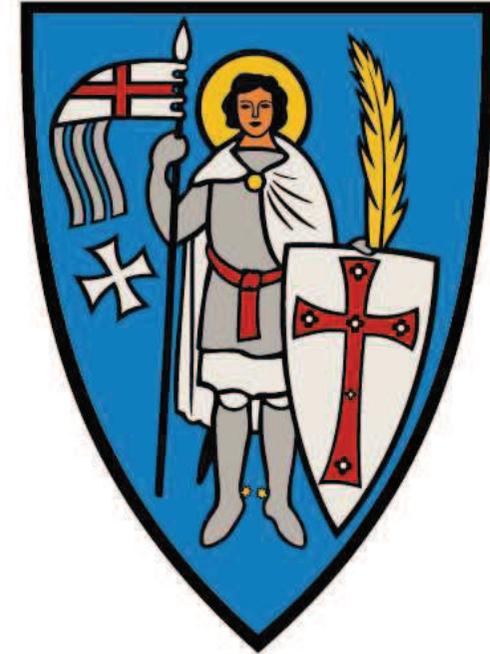
7. Fortschreibung

Maßnahmenkatalog KPMG mit Stellungnahmen der Stadtverwaltung Eisenach zu den Einzelmaßnahmen

- Bearbeitungsstand: per 09.06.2020
(mit Angaben zum Planungsstand Haushalt 2020 per 09.06.2020)

Veränderungen der 7. Fortschreibung gelb unterlegt

EISENACH



Haushaltssicherungskonzept der Stadt Eisenach 2012 bis 2022 – 7. Fortschreibung

Inhaltsverzeichnis

Einmaleffekte:	3
E2 Kommunalen Energiezweckverband Thüringen (KET): Austritt aus KET und Veräußerung KEBT-Anteile.....	3
Verwaltungshaushalt:.....	5
VwHH1 Personalkosten	5
VwHH2 Sportbad Eisenach GmbH (SEG): Deckelung des operativen Fehlbetrages und Sicherstellung der steuerlichen Organschaft mit den Eisenacher Versorgungsbetrieben GmbH (EVB) ..	7
VwHH3 Städtische Wohnungsgesellschaft Eisenach mbH (SWG): Gewinnausschüttung	8
VwHH6 Wartburg-Sparkasse (WAK-SPK): Gewinnausschüttung	10
VwHH9 Volkshochschule: Zuschussbedarf	12
VwHH12 Kindertagesstätten: Anhebung Gebühren für städtische Kindertagesstätten.....	15
VwHH34 Konzentration der Standorte der Freiwilligen Feuerwehr (FFW)	17
Effekte Regiebetrieb:	18
R1 Optimierter Regiebetrieb: Grünflächenpflege	18
R8 _{neu} Umrüstung Straßenbeleuchtung auf LED	20
Verwaltungshaushalt von 2020 bis 2022 - Untersetzung Personalmaßnahmen /Chancen und Risiken	22
Chance7 Rückkreisung der Stadt Eisenach: Verbesserungen in der Abdeckung von kommunalen Aufgaben sowie in der Finanzausstattung.....	22
Chance8 Weitere interkommunale Zusammenarbeit	24
Chance9 Abfallwirtschaftszweckverband Wartburgkreis-Stadt Eisenach: Eigenkapitalverzinsung	25
Chance21 Reduzierung Zuschussbedarf Bibliothek – Einführung einer Budgetierung	27
Chance22 Optimierter Regiebetrieb: Zentralisierung, Digitalisierung, Optimierung Arbeitsabläufe, Reorganisation Aufgabenkritik, Arbeitseffizienz	29
Chance23 Projekt „Digitale und klimagerechte Transformation der Stadt Eisenach“.....	31

Einmaleffekte:

LNr.	E2 Kommunalen Energiezweckverband Thüringen (KET): Austritt aus KET und Veräußerung KEBT-Anteile										Einmaleffekte
E2	<p>Lt. KPMG-Gutachten:</p> <p>Ausgangssituation: Die Stadt Eisenach verfügt über 20.000 Aktien der KEBT AG (Kommunale Energie Beteiligungsgesellschaft Thüringen, Erfurt). Auf der ordentlichen Hauptversammlung am 16.10.2013 wurde den Anteilseignern ein Rückkaufangebot von 180,00 EUR je Aktie unterbreitet. Die Gesellschaftsanteile stellen u. e. kein betriebsnotwendiges Vermögen für die Stadt dar.</p> <p>Maßnahmebeschreibung: Austritt aus KET und Veräußerung der KEBT-Anteile.</p>										
Jahr:						2019	2020	2021	2022	Summe 2020 bis 2022	
Veränderung in TEuro nach KPMG:									3.600	3.600	
Beschluss Stadtrat:									0	0	
<p><u>Stellungnahme der Stadtverwaltung Eisenach:</u></p> <p>Aus dem Aktienanteilsbesitz ergab sich in den letzten Jahren eine jährliche Dividende i.H.v. 85 TEUR, welche im oRB vereinnahmt wurde. Auch künftig ist mit Dividendenzahlungen zu rechnen. Grundsätzlich gehört die Mitgliedschaft im KET nicht zum Kernbestand des städtischen Beteiligungsportfolios. Weiterhin gilt es zu berücksichtigen, dass eine Veräußerung der Anteile nur innerhalb des KET möglich ist. In den bisherigen Stellungnahmen wurde darauf verwiesen, dass es ein deutliches Überangebot an kommunalen Verkaufswünschen gibt. Für die mit dem HSK vorgesehene, vollständige Veräußerung der Anteile ist als unrealistisch einzuschätzen.</p> <p>Der aktuelle Anteilswert liegt nach Auskunft der KDGT zwischenzeitlich bei 240 Euro pro Mitgliedsrecht am KET (1 Mitgliedsrecht = 1 TEAG-Aktie). Aufgrund der vorhandenen 20.000 städtischen Mitgliedsrechte ergibt sich somit ein aktueller Gesamtwert von 4,8 Mio. Euro. Pro Mitgliedsrecht wurden zuletzt 4,25 Euro an die Mitglieder ausgezahlt. Die Stadt Eisenach hat somit in 2019 insgesamt 85.000 Euro an Gewinnausschüttung erhalten. Bezogen auf den Gesamtwert entspricht dies einer Rendite von 1,77 %, welche in Zeiten des Negativzinses als überdurchschnittlich bezeichnet werden kann.</p>											

Weiter zu E2	<p>Lt. HSK lag der ursprüngliche Wert pro Anteil bei 180 Euro. Daraus ergab sich ein Einnahmeansatz von 3,6 Mio. Euro. Aufgrund der seither eingetretenen Entwicklung hat sich seither zusätzlich zur jährlichen Gewinnausschüttung eine Wertsteigerung von 33,33 % ergeben.</p>		
	<p>Aufgrund der dargestellten Situation hinsichtlich einer Veräußerung und der im Vergleich zum aktuellen Zinsniveau bei Geldanlagen vergleichsweise guten Rendite und der in den letzten Jahren eingetretenen Wertsteigerung erscheint es daher gerechtfertigt, die bisherige Verkaufsabsicht neu zu überdenken und dem Stadtrat mit dem Entwurf der 7. Fortschreibung des HSK vorzuschlagen, auf eine Veräußerung zu verzichten.</p>		
	Stadtratsbeschluss erforderlich	<p>Änderung bei Stellungnahme Stadtvw., Konsolidierungspotenzial und Beschluss im Vergleich zur 6. Fortschreibung</p>	
	<p><u>Beschlussvorschlag:</u></p> <p>Aufgrund der tatsächlichen Unmöglichkeit der Veräußerung bis 2022 und zugunsten einer jährlichen Gewinnausschüttung ist die Maßnahme zu streichen.</p>		
	HHSt. / Kostenstelle WP oRB	Ansatz 2020 in Euro	Verantw. Bereich: 20
	Abschnitt 81	-	Termin: lfd.

Verwaltungshaushalt:

LNr.	VwHH1 Personalkosten	Verwaltungshaushalt								
VwHH1	<p>Lt. KPMG-Gutachten:</p> <p><u>Ausgangssituation:</u> Für die Planung der Personalkosten wurden in der vorliegenden Planung Steigerungsraten von rd. 4,8 % (2013 auf 2014). 1,6 % (2014 auf 2015) sowie 2,5 % von 2015 bis 2022 angesetzt. Die Personalkosten wurden hierbei durch die Stadt nur in 2014 auf Ebene von Unterabschnitten detailliert geplant. In den Jahren 2015 bis 2022 wurden die gesamten Personalkosten aller Haushaltsstellen der Stadtverwaltung en bloc geplant. Effekte wie die Berücksichtigung von bereits beschlossenen Stellenumsetzungen, KW-Stellen bzw. wegfallenden Stellen und Kosten aus ATZ sowie kostengünstigere Wiederbesetzungen von Stellen wurden somit nicht entsprechend dargestellt. In 2013 geplante Personalkosten wurden zu rd. TEUR 788 (3,8 %) nicht benötigt.</p> <p><u>Maßnahmebeschreibung:</u> Fortschreibung der Personalkosten RE 2013 mit 2 % p. a.. Ratierlicher Wegfall 22 ATZ Stellen bis 2018. Wegfall 1,5 VZÄ p.a. auf Grund Wegfall KW Stellen und Umsetzung weitergehender Konsolidierungsmaßnahmen (Effizienzfördernder Maßnahmen) im Personalbereich.</p> <p style="text-align: right;">...</p>									
Jahr:							2020	2021	2022	Summe 2020 bis 2022
Veränderung in TEuro nach KPMG:							2.648	2.915	3.191	11.146
Beschluss Stadtrat:			*				594	731	875	2.200
	<p><u>Stellungnahme der Stadtverwaltung Eisenach:</u> In der ursprünglichen Finanzplanung im Kernhaushalt wurde der Wegfall von 7,95625 ATZ-Stellen ab dem Jahr 2015 bis zum Jahr 2018 noch nicht berücksichtigt. Hierdurch werden Personalausgaben bis zum Jahr 2018 eingespart, jedoch nicht im Umfang von 22 VZÄ. Der Wegfall von jährlich 1,5 VZÄ aufgrund des Wegfalls von KW-Stellen und der Umsetzung weitergehender Konsolidierungsmaßnahmen ist realistisch, insofern keine weiteren Aufgaben übergeordneter Behörden durch die Stadt Eisenach erfüllt werden müssen.</p> <p style="text-align: right;">...</p>									

Weiter zu VwHH1	<p>Für die Folgejahre ist die Einhaltung der maximalen prozentuale Steigerung der Personalausgaben in Höhe von 2 % gegenüber dem Vorjahr im Wesentlichen von den Tarifabschlüssen abhängig. Sollten die Abschlüsse bei 2 % bzw. niedriger liegen, ist die die Umsetzung o.g. Maßnahme realistisch, jedoch nicht in dem angegebenen Umfang, da sich die Ausgabenhöhe des Jahres des Jahres 2014 als neue Basis auch auf die Folgejahre auswirken wird. Es ist weiter darauf hinzuweisen, dass der Wegfall von jährlich 1,5 VZA und der ATZ-Stellen lediglich Mittel sind, um ggf. eine maximale Steigerung der Personalkosten in Höhe von 2 % im Vergleich zum Vorjahr zu erreichen. Sie können somit nicht additiv berücksichtigt werden.</p> <p>Unter der Berücksichtigung zusätzlicher Aufgaben erfolgte mit dem Stellenplan 2017 seit dem Stellenplan 2012 (=Stellenplan 2009) insgesamt eine Einsparung von 31,69 Stellen, sodass bereits nach derzeitigem Stand der Abbau von 20,00 Stellen bis zum 31.12.2019 im Vergleich zum Stellenplan 2012 (=Stellenplan 2009) erreicht wurde. Es war jedoch aufgrund von zusätzlichen Aufgaben notwendig, entgegen des Beschlusses zusätzliche Stellen aufzubauen, um die Aufgabenerfüllung gewährleisten zu können. Die notwendigen zusätzlichen Aufgaben und somit auch Stellen können dem Vorbericht des Stellenplanes 2017 entnommen werden.</p>	
	<p><u>Beschlussvorschlag:</u></p> <p>a) Der Stadtrat bekräftigt in Fortführung der Haushaltskonsolidierung im Rahmen des bereits verabschiedeten Personaloptimierungskonzepts</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Abbau von <u>10,00 Stellen</u> ausgehend vom „Stellenplan 2012“ (=Stellenplan 2009) bis spätestens <u>31.12.2015</u>, - den Abbau von weiteren <u>10,00 Stellen</u> ausgehend vom „Stellenplan 2012“ (=Stellenplan 2009) bis spätestens <u>31.12.2019</u> und beschließt - den Abbau von weiteren <u>09,00 Stellen</u> ausgehend vom „Stellenplan 2012“ (=Stellenplan 2009) bis 31.12.2023. <p>Damit wird – ausgehend vom „Stellenplan 2012“ (=Stellenplan 2009) – ein Stellenabbau von <u>insgesamt 29,00 Stellen</u> erfüllt.</p> <p>Eventuelle Aufgabenreduzierungen aufgrund gesetzlicher Regelungen (z. B. Rücknahme von Aufgabenkommunalisierungen) sind durch dementsprechenden Stellenabbau zusätzlich zu berücksichtigen.</p> <p>b) Der Abbau dieser Stellen wird im Stellenplan 2014 und in den nachfolgenden Stellenplänen verbindlich festgeschrieben.</p> <p>c) Die Oberbürgermeisterin ist diesbezüglich jeweils zur ersten Stadtratssitzung des Jahres 2016; 2020 und 2024 dem Stadtrat gegenüber berichtspflichtig.</p> <p>d) Es werden keine weiteren Stellen – weder im Stellenplan, noch im Personalkonzept – aufgebaut.</p>	
HHSt.	Ansatz 2020 in Euro	Verantw. Bereich: 11
Gruppierung 4 (UA 02 in Anhang XIX)	26.199.455	Termin:

LNr.	VwHH2 Sportbad Eisenach GmbH (SEG): Deckelung des operativen Fehlbetrages und Sicherstellung der steuerlichen Organschaft mit den Eisenacher Versorgungsbetrieben GmbH (EVB)										Verwaltungshaushalt
VwHH2	<p>Lt. KPMG-Gutachten: <u>Ausgangssituation:</u> Die Planung der EVB erscheint insgesamt eher konservativ und bietet Chancen durch Anpassungsmaßnahmen Ergebnissteigerungen zu generieren. Damit erhöht sich das zukünftige Ausschüttungspotential der SEG</p> <p><u>Maßnahmebeschreibung:</u> Deckelung des operativen Fehlbetrages in der SEG auf Mio. EUR 1,1 p. a. ab 2015. Verschiedene Anpassungsmaßnahmen in der laufenden Geschäftstätigkeit in der EVB (Verschmelzung der Netzgesellschaft auf die EVB,). Die Voraussetzungen für die Erhaltung der steuerlichen Organschaft zwischen SEG und EVB müssen sichergestellt werden.</p>										
Jahr:							2020	2021	2022	Summe 2020 bis 2022	
Veränderung in TEuro nach KPMG:							871	871	871	3.484,0	
Beschluss Stadtrat:							150	0	0	150,0	
<p><u>Stellungnahme der Stadtverwaltung Eisenach:</u> Ausgehend von der aktualisierten mittelfristigen Wirtschaftsplanung der Sportbad Eisenach GmbH (SEG) ist eine Anpassung der Werte nach unten erforderlich. Die Verringerung der geplanten ausschüttungsfähigen Jahresergebnisse der SEG resultiert maßgeblich aus der Annahme, dass die Beteiligungserträge EVB ebenfalls sinken werden. Darüber hinaus steigt mittelfristig der unternehmensinterne Finanzbedarf.</p>											
Stadtratsbeschluss erforderlich	Änderung Stellungnahme Stadtvw. und Konsolidierungspotenzial im Vergleich zur 6. Fortschreibung										
<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Die städtische Vertreterin in der Gesellschafterversammlung wird angewiesen, die Geschäftsführung der Sportbad Eisenach GmbH zu beauftragen, eine jährliche Gewinnausschüttung an den städtischen Haushalt abzuführen. Die Höhe der Gewinnausschüttung ist unter Berücksichtigung der die Gesellschaft treffenden Risiken jährlich neu zu festzulegen.</p>											
HHSt.	Ansatz 2020 in Euro						Verantw. Bereich: 20				
86000.210000	150.000						Termin:				

LNr.	VwHH3 Städtische Wohnungsgesellschaft Eisenach mbH (SWG): Gewinnausschüttung									Verwaltungshaushalt	
VwHH3	<p>Lt. KPMG-Gutachten:</p> <p><u>Ausgangssituation:</u> Aus der SWG wurden in der Vergangenheit keine Gewinnausschüttungen an die Stadt vorgenommen. Auch auf Grund des zukünftig eher geringen Investitionsbedarfs (unter Abschreibungen) kann die Gesellschaft auf einen hohen Cash Flow aus dem operativen Geschäft verweisen. Die erwirtschafteten finanziellen Mittel sollten bisher im Rahmen von Sondertilgungen sowie zur Aufrechterhaltung eines eher hohen Kassenbestandes eingesetzt werden.</p> <p><u>Maßnahmebeschreibung:</u> Die Gesellschaft schüttet ab 2015 Gewinne an die Stadt in Höhe von Mio. EUR 0,75 (2015) sowie Mio. EUR 1,0 ab 2016 aus. Nach Abzug von Steuern ergibt sich ein Ausschüttungspotenzial an die Stadt von Mio. EUR 0,63 (2015) sowie Mio. EUR 0,842 ab 2016. Bei der Gesellschaft besteht neben Ausschüttungen aus den Jahresergebnissen weiteres Ausschüttungspotenzial aus dem hohen Kassenbestand sowie hohen Cash Flows aus dem laufenden Geschäft, welche hier noch nicht berücksichtigt wurden und zunächst als Gegenposition für weitere HSK-Maßnahmen aus Aufgabenübertragungen von der Stadt zur SWG wirken sollen.</p>										
Jahr:								2020	2021	2022	Summe 2020 bis 2022
Veränderung in TEuro nach KPMG:								842	842	842	2.526
Beschluss Stadtrat:								842	842	500	2.184
	<p><u>Stellungnahme der Stadtverwaltung Eisenach:</u></p> <p>Es wurde eine Zuarbeit von der Gesellschaft abgefordert. Diese wird inhaltlich voll von der Stadtverwaltung unterstützt. Inhalte: Die SWG soll ab 2015 jährlich bis zu 1 Mio. Euro an die Gesellschafterin Stadt Eisenach ausschütten.</p> <p style="text-align: right;">...</p>										

Weiter zu VwHH3	<p>Auch wenn für die Zukunft deutlich höhere Jahresabschlüsse zu erwarten sind, würde eine Ausschüttung in dieser Größenordnung dazu führen, dass Investitionen in den Bestand des Unternehmens bzw. für Neubau nicht mehr in dem Umfang erfolgen können, wie es zum einen durch das Unternehmen geplant ist als auch für die Erhaltung des Bestandes sowie die erforderliche Erschließung erweiterter Geschäftsfelder – hier Neubau für Familien, Generationenwohnen und altersgerechtes /betreutes Wohnen – erforderlich ist. Eine jährliche Ausschüttung in der genannten Größenordnung würde zwangsläufig zur Erhöhung der Bestandsmieten führen müssen.</p> <p>Ein Erwerb, Bau bzw. die Sanierung öffentlicher Einrichtungen (Schulen, Sporthalle u. a.) sowie die Unterstützung einer „Bürgerstiftung“, um öffentliche Investitionen zu ermöglichen, wären außerdem kaum mehr oder nur sehr eingeschränkt möglich. Bei der SWG hat bereits ein Werteverlust von ca. 27 Mio. Euro stattgefunden, welcher derzeit noch als Verlustvortrag in der Bilanz zu erkennen ist. Dauerhaft verlustfrei arbeitet die SWG seit 2003, was auch zu einer Senkung der Verlustvorträge um ca. 8,8 Mio. EUR geführt hat.</p> <p>Vor diesem Hintergrund sowie der Notwendigkeit der Haushaltskonsolidierung der Stadt Eisenach wird eine jährliche Ausschüttung in Höhe von 842 TEURO netto für leistbar erachtet.</p> <p>Die geplante Ausschüttung wird deshalb als Obergrenze für Ausschüttungen und andere fördernde Maßnahmen im Rahmen „Konzern Stadt“ angesehen.</p> <p>Ab dem Jahr 2022 wird entsprechend der Planung des Musterhaushaltes für den Status der großen Kreisstadt eine Gewinnausschüttung in Höhe von 500 TEURO eingeplant.</p>	
Stadtratsbeschluss erforderlich	Änderung Konsolidierungspotenzial, Stellungnahme Stadtvw. und Beschluss im Vergleich zur 6. Fortschreibung	
<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Der städtische Vertreter in der Gesellschafterversammlung wird angewiesen, die Geschäftsführung der Städtischen Wohnungsgesellschaft mbH zu beauftragen, ab dem Jahre 2016 jährliche Gewinnausschüttungen in Höhe von 842 T€ (netto) an den städtischen Haushalt abzuführen.</p> <p>Ab dem Jahr 2022 soll sich diese auf 500 T€ (netto) verringern.</p>		
HHSt.	Ansatz 2020 in Euro	Verantw. Bereich: 20
80100.210000	842.000	Termin:

LNr.	VwHH6 Wartburg-Sparkasse (WAK-SPK): Gewinnausschüttung									Verwaltungshaushalt
VwHH6	<p>Lt. KPMG-Gutachten:</p> <p>Ausgangssituation: Die Stadt ist mit 22 % an der WAK-SPK beteiligt. Die Gesellschaft erwirtschaftet nachhaltig Gewinne. In der Vergangenheit wurden Gewinne thesauriert und nicht ausgeschüttet. Ausschüttungen der Sparkasse müssen von den Gesellschaftern beschlossen und für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.</p> <p>Maßnahmebeschreibung: Da die WAK-SPK auch unter Berücksichtigung der regulatorischen Anforderungen über ein ausreichendes Eigenkapital verfügt, halten wir zukünftig Ausschüttungen in der Höhe von Mio. EUR 1,5 jährlich für möglich. Unter Berücksichtigung der Anteile und der Kapitalertragssteuer entfällt auf die Stadt Eisenach dann ein Betrag von ca. TEUR 320.</p>									
Jahr:							2020	2021	2022	Summe 2020 bis 2022
Veränderung in TEuro nach KPMG:							280	280	280	840
Beschluss Stadtrat							0	0	0	0
<p><u>Stellungnahme der Stadtverwaltung Eisenach:</u></p> <p>Der Vertreter der Stadt Eisenach im Verwaltungsrat der WAK-SPK wird die Empfehlungen der KPMG aufgreifen und die Aufnahme auf die Tagesordnung der Verwaltungsratssitzung beantragen. Die Trägerschaft der Stadt Eisenach ergibt sich aus dem Status der Kreisfreiheit. Die Stadt Eisenach ist bestrebt, die Trägerschaft in der WAK-SPK auch nach Aufgabe der Kreisfreiheit beizubehalten, wozu eine Änderung des Thüringer Sparkassengesetzes notwendig wäre.</p> <p>Aufgrund der aktuellen bundesdeutschen Entwicklung wird die Maßnahme weiterverfolgt und entsprechend finanziell untersetzt. Eine Studie der Deutschen Bundesbank stellt fest, dass 398 von 418 Sparkassen ausschüttungsfähig sind. Die „meisten Sparkassen erfüllen schon jetzt die deutlich strengeren regulatorischen Anforderungen, welche ab 2019 gelten.“ (Quelle: Der neue Kämmerer v. 6.7.2016)</p> <p>Der Hessische Landesrechnungshof appelliert an Städte und Gemeinden ihre Rechte intensiver wahrzunehmen und darauf hinzuwirken, dass die Sparkassen „angemessene Anteile an den Bankgewinnen“ an ihre Gewährträger abgeben. (Quelle: Der neue Kämmerer v. 26.10.2016)</p> <p style="text-align: right;">...</p>										

Weiter zu VwHH6	Aus städtischer Sicht ist die Wartburgsparkasse finanziell so leistungsfähig, dass eine Gewinnausschüttung aus bilanzieller Sicht grundsätzlich realisierbar wäre. Der städtische Vertreter kraft Amtes im Verwaltungsrat wird – ausgehend von der weiteren positiven Ergebnisentwicklung der Sparkasse – einen entsprechenden Gewinnverwendungsbeschluss im Verwaltungsrat beantragen.		
Stadtratsbeschluss erforderlich			
<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Die Oberbürgermeisterin wird unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Wartburg-Sparkasse beauftragt, in Abstimmung mit dem Wartburgkreis die Möglichkeit jährlicher Gewinnausschüttungen <i>auch weiterhin</i> zu prüfen.</p>			
HHSt.	Ansatz 2020 in Euro	Verantw. Bereich: 20	
87000.210000	0	Termin:	

LNr.	VwHH9 Volkshochschule: Zuschussbedarf										Verwaltungshaushalt																																	
VwHH9	<p>Lt. KPMG-Gutachten:</p> <p><u>Ausgangssituation:</u> Sowohl die Stadt Eisenach als auch der Wartburgkreis unterhalten eine eigene Volkshochschule (VHS). Die Kurse werden nicht kostendeckend angeboten. Die Volkshochschule stellt eine freiwillige Aufgabe der Stadt dar.</p> <p><u>Maßnahmebeschreibung:</u> Zukünftig ist der Zuschussbedarf für Aktivitäten der Volkshochschule auf einen Fehlbetrag von TEUR 150 zu begrenzen. Eine Zusammenlegung der Aktivitäten der VHS in Eisenach und im Kreis sollte angestrebt werden. Die Kursgebühren sind entsprechend zu erhöhen und das Kursangebot zu straffen.</p> <table border="1" data-bbox="248 635 2074 842"> <thead> <tr> <th data-bbox="248 635 510 715">Jahr:</th> <th data-bbox="510 635 645 715"></th> <th data-bbox="645 635 779 715"></th> <th data-bbox="779 635 913 715"></th> <th data-bbox="913 635 1048 715"></th> <th data-bbox="1048 635 1182 715"></th> <th data-bbox="1182 635 1317 715"></th> <th data-bbox="1317 635 1451 715">2020</th> <th data-bbox="1451 635 1585 715">2021</th> <th data-bbox="1585 635 1720 715">2022</th> <th data-bbox="1720 635 2074 715">Summe 2020 bis 2022</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="248 715 510 794">Veränderung in TEuro nach KPMG:</td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td>168</td><td>180</td><td>193</td><td>541</td> </tr> <tr> <td data-bbox="248 794 510 842">Beschluss Stadtrat:</td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td>168</td><td>180</td><td>0</td><td>348</td> </tr> </tbody> </table>											Jahr:							2020	2021	2022	Summe 2020 bis 2022	Veränderung in TEuro nach KPMG:							168	180	193	541	Beschluss Stadtrat:							168	180	0	348
Jahr:							2020	2021	2022	Summe 2020 bis 2022																																		
Veränderung in TEuro nach KPMG:							168	180	193	541																																		
Beschluss Stadtrat:							168	180	0	348																																		
<p><u>Stellungnahme der Stadtverwaltung Eisenach:</u></p> <p>1. Der Stadtrat der Stadt Eisenach hat am 12.3.2019 beschlossen, auf die Trägerschaft für die Grundversorgung der Erwachsenenbildung durch die Einrichtung von Volkshochschulen mit Wirkung zum 1.1. 2022 freiwillig zu verzichten und die Volkshochschule künftig in die Trägerschaft des Wartburgkreises übergehen zu lassen. Voraussetzung für den freiwilligen Verzicht ist die Einrichtung der Volkshochschule des Wartburgkreises mit Sitz in der Stadt Eisenach und Außenstelle/Zweigsitz in Bad Salzungen.</p> <p>2. Seit dem 1.1.2020 besteht zwischen den Volkshochschulen der Stadt Eisenach und des Wartburgkreises eine vereinbarte Kooperation, zur gemeinsamen Aufgabenerfüllung bis zum Aufgabenübergang an den Wartburgkreis. Mittels einer Kooperationsvereinbarung, der im Dezember 2019 sowohl vom Eisenacher Stadtrat als auch vom Kreistag des Wartburgkreises jeweils einstimmig zugestimmt wurde, wird das Ziel verfolgt, den Prozess des Übergangs bis zur Fusion der beiden Volkshochschulen vorzubereiten und zu steuern. Es sollen die Zusammenarbeit beider Einrichtungen verstärkt, die Bildungsangebote aufeinander abgestimmt und die Voraussetzungen für einen reibungslosen Fusionsprozess geschaffen werden, wobei mögliche Landesförderungen (Fördermittel nach dem Thüringer Erwachsenenbildungsgesetz) so lang wie möglich für beide Volkshochschulen bis zum 31.12.2021 genutzt werden sollen.</p>																																												

Weiter zu VwHH9	<p>3. Derzeit sucht der Wartburgkreis ein neues Domizil für den Hauptsitz der zukünftigen Volkshochschule des Wartburgkreises in Eisenach, da eine Übernahme des bisherigen Schulgebäudes in der Schmelzerstraße 19 vom Wartburgkreis nicht angestrebt wird. Bis zur Schaffung eines neuen VHS-Standortes in Eisenach unterstützt die Stadt den Kreis dahingehend, dass der jetzige Standort in der Schmelzerstraße 19 weiterhin genutzt werden kann. Die Konditionen zur vorläufigen Weiternutzung des Objektes durch den Wartburgkreis ab 01.01.2022 sind noch zu klären und zu vereinbaren.</p> <p>4. Die VHS Eisenach hat in vergangenen zwei Jahren verstärkt im Bereich Integration gesellschaftlich zwingend notwendige Projekte und Kurse angeboten. Durch vom BAMF geförderte Integrationskurse konnten und können zusätzliche Einnahmen generiert werden. Landes- und Bundesprojekte führen auch im Integrationsbereich zu Mehreinnahmen. Allerdings gab und gibt es für Integrationskurse und Projekte keine Planungssicherheit.</p> <p>5. Laut Kooperationsvereinbarung sollen im ersten Quartal 2021 der Kreistag und der Stadtrat der Stadt Eisenach wortgleiche, inhaltlich identische Satzungen, Gebührenordnungen und Honorarordnungen für die jeweiligen Volkshochschulen beschließen. Die Satzung, die Gebührenordnung und die Honorarordnung für die VHS Eisenach werden vom Stadtrat der Stadt Eisenach jeweils mit dem Hinweis beschlossen, dass diese zum 01.01.2022 infolge der Zusammenführung der Vertragspartner aufgehoben werden.</p>	
	Änderung bei Stellungnahme Stadtvw. und Beschluss im Vergleich zur 6. Fortschreibung	
<p><u>Beschlussvorschlag:</u></p> <p>1. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, in den nun anstehenden Verhandlungen mit dem Landkreis im Hinblick auf die Fusion mit der Stadt Eisenach mit dem Wartburgkreis die konkrete Umsetzung und Einhaltung der abgeschlossenen Kooperationsvereinbarung der Volkshochschulen Wartburgkreis und Eisenach unter Einbeziehung des Thüringer Volkshochschulverbandes anzustreben, damit die Kooperationsvereinbarung ihre mögliche konsolidierende Wirkung bereits vor dem vorgesehenen Aufgabenübergang der Volkshochschule Eisenach an den Wartburgkreis zum 1.1. 2022 entfalten kann.</p> <p>2. Die Oberbürgermeisterin wird weiterhin beauftragt, die Möglichkeiten der künftigen Nutzung des derzeit noch durch die Volkshochschule Eisenach (Schmelzerstraße) genutzten Gebäudes nach Auszug der VHS zu prüfen und dem Stadtrat einen Vorschlag zur weiteren Verwendung vorzulegen.</p>		

Weiter zu VwHH9	HHSt.	Ansatz 2020 in Euro	Verantw. Bereich: 40
	UA 35000	Einnahmen: 308.844 Ausgaben: 536.043 Saldo: - 227.199	Termin: 31.12.2021

LNr.	VwHH12 Kindertagesstätten: Anhebung Gebühren für städtische Kindertagesstätten	Verwaltungshaushalt															
VwHH12	Lt. KPMG-Gutachten: <u>Ausgangssituation:</u> Gemäß der Verwaltungsvorschriften der Bedarfszuweisungen müssen öffentliche Einrichtungen einen Kostendeckungsgrad von 10 % über Landesdurchschnitt aufweisen. Gemäß aktuellen Entwicklungen kann der geforderte Kostendeckungsgrad nicht erreicht werden. <u>Maßnahmebeschreibung:</u> Anhebung Kita-Gebühren (Eltern) auf 19,47 % (10 % über Landesdurchschnitt).																
	Jahr:	<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>2020</th> <th>2021</th> <th>2022</th> <th>Summe 2020 bis 2022</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Veränderung in TEuro nach KPMG:</td> <td>119</td> <td>132</td> <td>146</td> <td>397</td> </tr> <tr> <td>Beschluss Stadtrat:</td> <td>0</td> <td>119</td> <td>132</td> <td>251</td> </tr> </tbody> </table>		2020	2021	2022	Summe 2020 bis 2022	Veränderung in TEuro nach KPMG:	119	132	146	397	Beschluss Stadtrat:	0	119	132	251
		2020	2021	2022	Summe 2020 bis 2022												
	Veränderung in TEuro nach KPMG:	119	132	146	397												
	Beschluss Stadtrat:	0	119	132	251												
Veränderung in TEuro nach KPMG:	119	132	146	397													
Beschluss Stadtrat:	0	119	132	251													
<u>Stellungnahme der Stadtverwaltung Eisenach:</u> Eine Änderung der Gebührensatzung wurde im Zusammenhang mit der Gesetzesänderung des ThürKitaG zum 01.01.2018 – Beitragsfreiheit für das letzte Kita-Jahr vor Einschulung und ab August 2020 für zwei Jahre vor Schuleintritt nicht vorgenommen. Eine Änderung der Gebührensatzung ist im Jahr 2020 vorgesehen (voraussichtlich ab 01.01.2021 in Kraft).																	
Stadtratsbeschluss erforderlich	Änderung bei Stellungnahme Stadtvw., Termin und Konsolidierungspotenzial im Vergleich zur 6. Fortschreibung																
<u>Beschlussvorschlag:</u> Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, dem Stadtrat eine Gebührenkalkulation unter Berücksichtigung der Vorgaben der VV Bedarfszuweisung zur Beratung vorzulegen.																	

	HHSt.	Ansatz 2020 in Euro	Verantw. Bereich: 51
Weiter zu VwHH12	46401.111700 /161100	68.000 /50.000	Termin: 01.01.2021
	46406.111700 /161100	43.000 /18.500	
	46460.111700 /161100	62.000 /30.000	

LNr.	VwHH34 Konzentration der Standorte der Freiwilligen Feuerwehr (FFW)										Verwaltungshaushalt
VwHH34	<p>Lt. KPMG-Gutachten:</p> <p>Ausgangssituation: Derzeit ist die FFW an 9 Standorten vertreten. Diese lassen sich auf Basis des aktuellen Brandschutzkonzepts auf 5 Standorte reduzieren.</p> <p>Maßnahmebeschreibung: Konzentration der Standorte der FFW.</p>										
Jahr:								2020	2021	2022	Summe 2020 bis 2022
Veränderung in TEuro nach KPMG:								4	4	4	12
Beschluss Stadtrat:								0	0	4	4
<p><u>Stellungnahme der Stadtverwaltung Eisenach:</u></p> <p>Hinsichtlich der demografischen Entwicklung im Bereich der Mitgliederanzahl der FF der Stadt Eisenach müssen mittel- bis langfristig Standorte der Freiwilligen Feuerwehren vereint werden, um die Mindestausrückstärke und die notwendige Qualifikation für das zu besetzende Einsatzfahrzeug gewährleisten zu können. Die Zusammenfassung der 9 Freiwilligen Feuerwehren zu 5 Löschbezirken ist bereits erfolgt.</p> <p>Die Konzentration mehrerer Feuerwehren in einem Löschbezirk auf einen Standort befindet sich in der Planungsphase. Grundlage ist die normkonforme Ertüchtigung eines Feuerwehrhauses je Löschbezirk. Desweiteren sind die geplanten Anforderungen nach Novellierung der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) zu berücksichtigen.</p> <p>Die Fertigstellung des Neubaus des Feuerwehrgerätehauses in Neuenhof und damit die Zusammenlegung der Feuerwehren kann frühestens 2022 erfolgen.</p> <p>Beschlussvorschlag.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p>											
			Änderung Stellungnahme Stadtvw., Konsolidierungspotenzial und Termin im Vergleich zur 6. Fortschreibung								
HHSt.			Ansatz 2020 in Euro					Verantw. Bereich: 37			
UA 13000			Einnahmen: 144.500 Ausgaben: 3.190.695 Saldo - 3.046.195					Termin: 4. Quartal 2022			

Effekte Regiebetrieb:

LNr.	R1 Optimierter Regiebetrieb: Grünflächenpflege	Effekte Regiebetrieb									
R1	Lt. KPMG-Gutachten: <u>Ausgangssituation:</u> Die Aufgabenwahrnehmung durch den Regiebetrieb erscheint zum Teil unwirtschaftlich. Bisher werden die Leistungen im Bereich der Grünflächenpflege im Stadtgebiet vor allem durch den Regiebetrieb abgedeckt. Im Kostenvergleich mit fremden Dritten stellt sich diese Art der Leistungserbringung als eher unwirtschaftlich dar. <u>Maßnahmebeschreibung:</u> Reduzierung Aufgabenwahrnehmung Regiebetrieb durch Fremdvergabe >> Wegfall der Hausmeister, Grünflächenpflege; Verbesserung des innerbetrieblichen Controllings. Flächendeckende Umsetzung Auftraggeber- /Auftragnehmermodell; verstärkte Vergabe von Leistungen bei der Grünflächenpflege an Drittanbieter ab 2017. In die HSK wurden erwartete Kosteneinsparungen eingeplant. Andernfalls müsste der Zuschuss des Landes oder des Wartburgkreises erhöht werden.										
	Jahr:							2020	2021	2022	Summe 2020 bis 2022
	Veränderung in TEuro nach KPMG:							350	400	450	1.200
	Beschluss Stadtrat:							20	20	30	70
	<u>Stellungnahme der Stadtverwaltung Eisenach:</u> Zu diesem Punkt bedarf es einiger grundsätzlicher Anmerkungen: Die Maßnahmebeschreibung erscheint nicht schlüssig, da in der Ausgangssituation von der Grünflächenpflege ausgegangen wird und anschließend auch der Wegfall von Hausmeisterstellen impliziert wird, die mit der Grünflächenpflege nicht betraut sind. Die in der Maßnahmebeschreibung aufgeführten Punkte sollten in konkrete Maßnahmen aufgeteilt werden. Die flächendeckende und konsequente Umsetzung des Auftraggeber-/Auftragnehmermodells, auch bei Nichtvorliegen eines Haushalts, ist gesondert zu beschließen. Zuschüsse des Wartburgkreises sind im Amt 67 nicht bekannt, ebenso keine Zuschüsse des Landes für die Wahrnehmung dieser Aufgaben. Die bezifferten Einsparungen sind in keiner Weise nachgewiesen bzw. plausibel erläutert.										

Weiter zu R1	<p>Das in 2018 beauftragte Gutachten zur Optimierung der Grünflächenpflege liegt nach Verschiebung des Projektbeginns erst seit Beginn dieses Jahres (2020) vor und ist noch nicht abschließend ausgewertet. Festzustellen ist, dass das Gutachten keine konkreten, kurzfristig zu erreichenden Einsparpotenziale aufzeigt. Tenor ist vielmehr die notwendige und in Absprache mit der Stadtplanung vorzunehmende Umgestaltung von Grünanlagen, sonstigen Grünflächen und vor allem des Straßenbegleitgrüns zur Erleichterung der Pflege. Diese können allerdings erst langfristig zu Kosteneinsparungen beim Pflegeaufwand bzw. Personal führen. Eine diesjährig umsetzbare Maßnahme ist die Umwandlung einiger herkömmlicher Rasenflächen in Wildblumenwiesen.</p> <p>Insofern werden sich in 2020 kaum messbare Einspareffekte ergeben</p>	
Stadtratsbeschluss erforderlich	Änderung bei Stellungnahme Stadtvw. und Termin im Vergleich zur 6. Fortschreibung	
<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, eine Konzeption zur verstärkten Vergabe von Leistungen bei der Grünflächenpflege unter Berücksichtigung der Personalentwicklung der nächsten Jahre sowie weiterer korrespondierender Aufgaben (z.Bsp. Winterdienst) vorzulegen. Über die Umsetzung ist danach gesondert zu beschließen.</p>		
Kostenstelle WP oRB	Ansatz 2020 in Euro	Verantw. Bereich: 67
40200		Termin: IV. Quartal 2020

LNr.	R8_neu Umrüstung Straßenbeleuchtung auf LED										Effekte Regiebetrieb
R8_neu	<p>Maßnahmebeschreibung: Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED. Beispiel: Für die Umrüstung von 500 Lampen auf LED müssen im Vorfeld Investitionskosten von ca. 300.000 € aufgebracht werden. Eine Amortisation erfolgt nach 5,5 Jahren.</p>										
Jahr:								2020	2021	2022	Summe 2020 bis 2022
Beschluss Stadtrat in TEUR:								8,4	27,5	111,6	147,5
Stellungnahme der Stadtverwaltung Eisenach:											
<p>Die Beschaffung von LED-Technik im Umfang von 125 T€, davon 24,9 T€, finanziert über Fördermittel des Umweltministeriums, wurde öffentlich ausgeschrieben.</p>											
<p>Nach einem Bieterbeschwerdeverfahren ist nur 1 Los vergeben, die weiteren sind neu ausgeschrieben und im November 2019 beauftragt worden. Zum 31.12.2019 standen 130 LED-Leuchten zum Einbau zur Verfügung. Dieser erste Teil der Umrüstung durch eigene Mitarbeiter des Bereiches Beleuchtung erfolgt seitdem sukzessive. Daraus ergibt sich bereits in 2020 eine Stromkostensparnis von etwa 8,4 T€. In 2020 ist die Umrüstung von weiteren 200 Lichtpunkten vorgesehen, so dass in 2021 mit der bisher geplanten Stromkostenreduzierung von 27,5 T€ zu rechnen ist.</p>											
<p>In der Folge sollen mit Mitteln des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes, damit zu 100 % gefördert, weitere Straßenzüge umgerüstet werden. Bei vollständiger Umsetzung der Maßnahme wird sich die Einsparung ab 2022 auf etwa 111,6 T€ erhöhen.</p>											
Beschlussvorschlag:											
<p>Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, die Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED im Rahmen einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung dem Stadtrat zur Entscheidung und Beschlussfassung vorzulegen.</p>											
								Neu in der 3. Fortschreibung		Änderung bei Stellungnahme Stadtw., Konsolidierungspotenzial und Termin im Vergleich zur 6. Fortschreibung	

Weiter zu R8_neu	Kostenstelle WP oRB	Ansatz 2020 in Euro	Verantw. Bereich: 67
			Termin: III. Quartal 2020

Verwaltungshaushalt von 2020 bis 2022 - Untersetzung Personalmaßnahmen /Chancen und Risiken

LNr.	Chance7 Rückkreisung der Stadt Eisenach: Verbesserungen in der Abdeckung von kommunalen Aufgaben sowie in der Finanzausstattung									VWH - Untersetzung Personalmaßnahmen / Chancen und Risiken
Chance7	<p>Lt. KPMG-Gutachten:</p> <p>Ausgangssituation: Mit der Erlangung der Kreisfreiheit der Stadt Eisenach wurden Aufgaben auf die Stadt verlagert, welche durch das Umland genutzt werden. Die umliegenden Kommunen verfügen tendenziell über eine bessere Finanzausstattung als die Stadt Eisenach.</p> <p>Maßnahmebeschreibung: Im Falle einer Rückkreisung verspricht sich die Stadt Eisenach Verbesserungen in der Abdeckung von kommunalen Aufgaben sowie in der Finanzausstattung.</p>									
Jahr:							2020	2021	2022	Summe 2020 bis 2022
nach Beschluss Stadtrat in TEUR:						0	0	0	0	0
Veränderung in TEuro nach KPMG:	Chance									0
<p>Stellungnahme der Stadtverwaltung Eisenach: Der Stadtrat hat am 12.03.19 einstimmig einen Beschluss gefasst, dem Zukunftsvertrag für eine Fusion mit dem Wartburgkreis zuzustimmen. Der Vertrag wurde am 04.04.2019 auf der Wartburg durch die Oberbürgermeisterin und den Landrat des Wartburgkreises unterzeichnet.</p> <p>Die Fusion zwischen der Stadt Eisenach und dem Wartburgkreis wurde durch den Thüringer Landtag mit der Beschlussfassung des „Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung des Wartburgkreises und der kreisfreien Stadt Eisenach (EisenachNGG) am 12. September 2019 mit Wirkung vom 01.07.2021 beschlossen. Der Aufgabenübergang wird mit Wirkung vom 1. Januar 2022 erfolgen. Damit wird die Stadt Eisenach wieder in den Wartburgkreis zurückkehren und ab dem 01.07.2021 den Status einer großen Kreisstadt Eisenach führen.</p> <p>Es ist somit festzustellen, dass die in den bisherigen Fortschreibungen des HSK enthaltene Maßnahme „Chance7 Rückkreisung der Stadt Eisenach“ ab dem 01.01.2022 als umgesetzt betrachtet werden kann.</p> <p style="text-align: right;">...</p>										

Weiter zu Chance7	<p>Der Entfall des bis zur 5. Fortschreibung für die Jahre 2019 – 2021 dargestellten Konsolidierungspotenziales in Höhe von insgesamt 18 Mio. Euro kann aufgrund der bereits langjährigen Haushaltssicherung und der damit verbundenen Umsetzung einer Vielzahl von Konsolidierungsmaßnahmen aus eigener Kraft durch die Stadt Eisenach nicht ausgeglichen werden.</p> <p>Inwieweit sich bereits vor 2022 - zumindest teilweise - Konsolidierungspotential durch gemeinsame Aufgabenerledigungen im Rahmen des Abschlusses weiterer Zweckvereinbarungen (z. B. Straßenverkehrsbehörde) erzielen lässt, kann derzeit nicht eingeschätzt werden (siehe dazu auch Maßnahme Chance8).</p>		
	<p>Änderung Stellungnahme Stadtverwaltung im Vergleich zur 6. Fortschreibung</p>		
<p><u>Beschlussvorschlag:</u></p> <p>Kein weiterer Beschluss erforderlich.</p>			
HHSt. / Kostenstelle WP oRB	Ansatz 2020 in Euro	Verantw. Bereich: 01.1	
UA 00 in Anhang XIX		Termin: 01.01.2022	

LNr.	Chance8 Weitere interkommunale Zusammenarbeit										VWH - Untersetzung Personalmaßnahmen / Chancen und Risiken
Chance8	Maßnahmebeschreibung: Weitere interkommunale Zusammenarbeit.										
Jahr:								2020	2021	2022	Summe 2020 bis 2022
Veränderung in TEuro:	Chance										0
Stellungnahme der Stadtverwaltung Eisenach: Die Stadt Eisenach prüft die weitere Zusammenarbeit mit dem Wartburgkreis sowie den Umlandgemeinden, ob und welche weiteren Zweckvereinbarungen im beiderseitigen Interesse abgeschlossen werden können.											
Beschlussvorschlag: Kein Beschluss erforderlich.											
HHSt. / Kostenstelle WP oRB				Ansatz 2020 in Euro				Verantw. Bereich: 01.1			
UA 02 in Anhang XIX								Termin: laufend			

LNr.	Chance9 Abfallwirtschaftszweckverband Wartburgkreis-Stadt Eisenach: Eigenkapitalverzinsung										VWH – Untersetzung Personalmaßnahmen / Chancen und Risiken
Chance9	<p>Lt. KPMG-Gutachten:</p> <p>Ausgangssituation:</p> <p>Maßnahmebeschreibung: Abfallwirtschaftszweckverband Wartburgkreis-Stadt Eisenach: Eigenkapitalverzinsung</p>										
Jahr:								2020	2021	2022	Summe 2020 bis 2022
Veränderung in TEuro nach KPMG:	Chance										0
<p><u>Stellungnahme der Stadtverwaltung Eisenach:</u></p> <p>Der Antrag auf Ausschüttung wurde im Jahr 2019 erneut in der Verbandsversammlung des AZV am 10.10.2019 (TOP 17) durch die Verbandsräte der Stadt Eisenach gestellt, da in dieser Sitzung über die Verwendung des Jahresergebnisses 2018 (Verlust i. H. v. 5.968.698,45 EUR) zu beschließen war. Eine Ausschüttung konnte nicht erreicht werden, da die Mehrheit der Verbandsräte dies ablehnte.</p> <p>Das Thüringer Landesverwaltungsamt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hatte sich im Jahr 2017 zur Klärung der Rechtslage für die „Ergebnisbehandlung kostendeckender Unternehmen und Zweckverbände“ an das Thüringer Innenministerium gewandt.</p> <p>Der Stadt wurde von Seiten des Verbandsvorsitzenden des AZV das Schreiben des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 28.11.2018 mit Posteingang 04.12.2018 betreffend der Vermögenslage des AZV zugeleitet. Der Verbandsvorsitzende hat in diesem Zusammenhang mitgeteilt, dass er nach eingehender Prüfung der Ausführungen sowohl aus rechtlicher als auch betriebswirtschaftlicher Sicht ggfs. rechtliche Schritte veranlassen wird, da seitens des Zweckverbandes in einzelnen Punkten eine andere Rechtsauffassung vertreten wird.</p> <p>Aktuell wurde in der Verbandsversammlung am 05.12.2019 durch den Geschäftsleiter berichtet, dass lt. Aussagen des Thüringer Rechnungshofs, der zwischenzeitlich den AZV prüfte, eine Ausschüttung an die Verbandsmitglieder beanstandet worden wäre.</p>											
Ggfs. Stadtratsbeschluss erforderlich											

Weiter zu Chance ⁹	Beschlussvorschlag:		
	Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, unter Beachtung der notwendigen Rücklagen, Investitionen und Gebührensenkung, die Abführung einer Eigenkapitalverzinsung in der nächsten Verbandsversammlung zu beantragen. Die entsprechenden Unterlagen sind der Verbandsversammlung zeitnah vorzulegen. Bei Ablehnung des Antrages durch die Verbandsversammlung ist die Rechtsaufsichtsbehörde zu informieren und um eine Stellungnahme und Entscheidung zu ersuchen.		
		Änderung Stellungnahme Stadtvw. im Vergleich zur 6. Fortschreibung.	
	HHSt.	Ansatz 2020 in Euro	Verantw. Bereich: 20
	72000.338000 / 72000.210000	0	Termin: jährlich

LNR.	Chance21 Reduzierung Zuschussbedarf Bibliothek – Einführung einer Budgetierung									VWH – Untersetzung Personalmaßnahmen / Chancen und Risiken
Chance 21	<p>Lt. KPMG-Gutachten:</p> <p>Ausgangssituation:</p> <p>Maßnahmebeschreibung:</p>									
Jahr:							2020	2021	2022	Summe 2020 bis 2022
Beschluss Stadtrat in €:							43.679	43.679	43.679	131.037
<p><u>Stellungnahme der Stadtverwaltung Eisenach:</u></p> <p>Auf die LNR 010 der Anlage 6 vom Haushaltssicherungskonzept 2012-2022 wird verwiesen:</p> <p>Der Zuschussbedarf für die Bibliothek bewegte sich in den Jahren 2006 bis 2009 in einer Größenordnung von rd. 500.000 €. Im Jahr 2010 erfolgte eine deutliche Reduzierung auf rd. 400.000 €. Hingegen weist der Plan 2012 nunmehr wieder einen auf rd. 475.000 € gestiegenen Zuschussbedarf aus. Auch im Bereich der Bibliothek werden positive Anreizeffekte aus einer Zusammenlegung von Kostenverursachung und Kostentragung in einer Verantwortungsstelle gesehen. Somit wird auch für diesen Bereich eine Budgetierung eingerichtet. Öffentliche Bibliotheken erfüllen einen wichtigen bildungs- und kulturpolitischen Auftrag. Sie haben unter den öffentlichen Einrichtungen der Kommunen in der Regel die höchste Auslastung. Ausgaben- und Standardreduzierungen erfordern deshalb ein besonders hohes Maß an Sensibilität. Dennoch wird eine angemessene Begrenzung des Zuschussbedarfs als vertretbar angesehen.</p> <p>So wird der Zuschussbedarf ab dem Haushaltsjahr 2013 auf maximal 450.000 € und ab dem Haushaltsjahr 2014 auf maximal 430.000 € begrenzt. Gegenüber dem Planansatz 2012 ergibt sich dadurch eine Reduzierung von 43.679 €. Ansätze/Maßnahmen zum Erreichen dieser Budgetvorgaben wurden mit dem verantwortlichen Amtsleiter diskutiert. Zwischen Amtsleitung, Verwaltungsspitze und externer Beratung besteht Einvernehmen darüber, dass die gesetzten Budgetvorgaben realistisch umsetzbar sind.</p> <p>Den größten Ausgabenblock stellen mit rd. 350.000 € (68%) die Personalkosten dar. Im Stellenplan sind für die Bibliothek 8,35 Stellen ausgewiesen. Insbesondere in diesem Bereich werden durch die fortschreitende Automatisierung und Digitalisierung Einsparmöglichkeiten gesehen. Wegen der überörtlichen Bedeutung der Bibliothek gibt es Überlegungen, den Wartburgkreis in die Finanzierung mit einzubeziehen bzw. eine Rückumwandlung in eine Stadt- und Kreisbibliothek anzustreben. Dies führt jedoch allenfalls mittelfristig zu einer Entlastung des Haushalts der Stadt Eisenach.</p>										

Weiter zu Chance 21	<u>Beschlussvorschlag:</u>		
	Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, für den Bereich der Bibliothek eine Budgetierung einzuführen. Über die Höhe des Zuschussbedarfs ist jährlich neu zu verhandeln. Dabei sind die Arbeitsfähigkeit des Dienstleisters Bibliothek und die Aktualität und Qualität des Medienangebots der Stadtbibliothek entsprechend der Standards für öffentliche Bibliotheken zu sichern.		
	HHSt.	Ansatz 2020 in Euro	Verantw. Bereich: 41
UA 35200	Einnahmen: 46.150 Ausgaben: 706.482 Saldo: - 660.332	Termin: laufend	

LNr.	Chance22 Optimierter Regiebetrieb: Zentralisierung, Digitalisierung, Optimierung Arbeitsabläufe, Reorganisation Aufgabenkritik, Arbeitseffizienz						VWH - Umsetzungen Personalmaßnahmen / Chancen und Risiken
Chance 22	<p>Ausgangssituation:</p> <p>Maßnahmebeschreibung: Optimierter Regiebetrieb: Zentralisierung, Digitalisierung, Optimierung Arbeitsabläufe, Reorganisation Aufgabenkritik, Arbeitseffizienz.</p>						
Jahr:			2020	2021	2022	Summe 2020 bis 2022	
Beschluss STR in TEUR:			1.000	1.000	1.000	3.000	
<p>Stellungnahme der Stadtverwaltung Eisenach:</p> <p>Aufnahme in die 6. Fortschreibung HSK gemäß Änderungsantrag der CDU-Fraktion zum Stadtrat am 21.05.2019</p> <p>Im Ergebnis der durchgeführten Aufgabenkritik und Untersuchung der Arbeitsabläufe entstand Ende 2019 ein umfangreicher Katalog an Maßnahmen und Prüfaufträgen, die in 2020 hinsichtlich Machbarkeit und konkreter Einsparpotenziale zu untersuchen sind.</p> <p>Beispielhaft seien hier genannt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhöhung der Mieten für die Vermietung städtischer Räumlichkeiten sowie der Entgelte für Dienstleistungen an Dritte • Optimierung von Softwarelösungen (u.a. GIS-System, Facility-Management) und Einführung eines IT-gestützten Beschwerdemanagements • Rahmenverträge für Gewerke im hochbaulichen Unterhaltungsbereich • Verbesserung Lagerverwaltung/Beschaffungsmanagement; Werkzeugpool • Intensivierung des Energiemanagements und Wiederaufnahme der präventiven Arbeit in Schulen, Kitas u.a. • zukünftige Eigenreinigung statt Fremdvergabe • Reduzierung/Optimierung des Wachdienstes in städtischen Gebäuden • Car-Sharing/Förderung von privaten Fahrrädern zwecks Reduzierung des PKW-Fuhrparks • Förderung Spendenbereitschaft durch Aufrufe und z.B. Einführung Online-Bezahlweg <p style="text-align: right;">...</p>							

Weiter zu Chance 22	<p>Bereits umgesetzt ist die Anpassung der Erträge für das Straßenrandparken zum 01.01.2020. Planungsseitig sind Mehrerträge von 100 T€ eingestellt. Eine korrespondierende Neufassung der Entgeltordnung für die Parkhäuser liegt zur Beschlussfassung vor.</p> <p>Durch die erfolgte Umrüstung der Beleuchtung in den Schulen sowie im Parkhaus Uferstraße durch LED-Lampen wird in 2020 mit einer Stromkosteneinsparung i.H.v. 109 T€ gerechnet.</p>		
	Stadtratsbeschluss erforderlich	Neu in der 6. Fortschreibung	Änderung Stellungnahme Stadtvw. im Vergleich zur 6. Fortschreibung
	<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, für den optimierten Regiebetrieb die Zentralisierung, Digitalisierung, Optimierung Arbeitsabläufe, Reorganisierung Aufgabenkritik, Arbeitseffizienz zu veranlassen.</p>		
	Kostenstelle WP oRB	Ansatz 2020 in Euro	Verantw. Bereich: 67
	Deckungskreis 0081 – Budget oRB Deckungskreis 0087 – Sonderbudget an oRB für pandemiebedingte Mehrausgaben (Bei Anhang XIX unter Abschnitt 80 aufgeführt)	15.728.839 285.400	Termin: laufend

LNr.	Chance23 Projekt „Digitale und klimagerechte Transformation der Stadt Eisenach“	VWH - Untersetzung Personalmaßnahmen / Chancen und Risiken
Chance 23	<p>Ausgangssituation:</p> <p>Maßnahmenbeschreibung:</p> <p>Aufgrund des Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung des Landkreises Wartburgkreis und der kreisfreien Stadt Eisenach (Eisenach-Neugliederungsgesetz – Eisenach-NGG vom 16.10.2019, GVBl. 2019, Nr. 12, Seite 429 ff.) erfolgt der Statuswechsel Eisenach´s, von der kreisfreien Stadt zur großen Kreisstadt zum 01.07.2021.</p> <p>Der Übergang der mit diesem Statuswechsel verbundenen Aufgaben von der Stadt Eisenach auf den Wartburgkreis folgt zum 01.01.2022. Aufgrund dieses Aufgabenüberganges ist die Aktualisierung bzw. Anpassung der Organisation der Stadtverwaltung einhergehend mit einer weiteren Optimierung der städtischen Beteiligungen beabsichtigt. Da hierfür eine externe Begleitung notwendig ist, konnte die Partnerschaften Deutschland GmbH gewonnen werden, die im Rahmen eines durch den Bund geförderten Pilotprojektes einen Vorschlag für eine digitale und klimagerechte Transformation der Stadt Eisenach erarbeiten soll und wird.</p> <p>Zielstellung des Pilotprojektes ist, Grundlagen für einen langfristigen „Turnaround“ und die Basis für die Vernetzung und Operationalisierung der im Einzelnen vorhandenen städtischen Strategien zu schaffen und die Einkreisung als Chance zu nutzen, durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Anpassung der Strukturen der Stadtverwaltung und der städtischen Beteiligungen, • den strategischen Einsatz der durch die Einkreisung erwarteten finanziellen Erleichterungen, • einen strategischen Mitteleinsatz, weg vom „Spardiktat“. <p>Eine weitere Zielstellung des Pilotprojektes ist es, den städtischen Haushalt als Mittel zur Strategieumsetzung und des Controllings zu nutzen und effiziente Strukturen für die Umsetzung zentraler Projektes und das Beteiligungsmanagement zu implementieren.</p> <p>Die aus diesem Pilotprojekt zu erwartenden Synergien und monetären Effekte können derzeit noch nicht beziffert werden, da das Projekt gerade begonnen wurde und der Abschluss für Mitte 2021 geplant ist.</p>	

Weiter zu Chance 23	Jahr:			2020	2021	2022	Summe 2020 bis 2022
	Beschluss STR in TEUR:						
Stellungnahme der Stadtverwaltung Eisenach: (siehe Maßnahmebeschreibung)							
Stadtratsbeschluss erforderlich	Neu in der 7. Fortschreibung						
Beschlussvorschlag:							
Der Stadtrat stimmt dem Vorschlag der Oberbürgermeisterin zu, im Rahmen des Pilotprojektes „Digitale und klimagerechte Transformation der Stadt Eisenach“ und damit die Zielstellung zu verfolgen, Grundlagen für einen langfristigen „Turnaround“ und die Basis für die Vernetzung und Operationalisierung der im Einzelnen vorhandenen städtischen Strategien zu schaffen und die Einkreisung als Chance zu nutzen, durch							
<ul style="list-style-type: none"> • die Anpassung der Strukturen der Stadtverwaltung und der städtischen Beteiligungen, • den strategischen Einsatz der durch die Einkreisung erwarteten finanziellen Erleichterungen, • einen strategischen Mitteleinsatz, weg vom „Spardiktat“. 							
Eine weitere Zielstellung des Pilotprojektes ist es, den städtischen Haushalt als Mittel zur Strategieumsetzung und des Controllings zu nutzen und effiziente Strukturen für die Umsetzung zentraler Projektes und das Beteiligungsmanagement zu implementieren.							
HHSt.	Ansatz 2020 in Euro			Verantw. Bereich: 01.1 / 11 / 20			
Gesamthaushalt UA 00 in Anhang XIX				Termin: 30.06.2021			

7. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes der Stadt Eisenach 2012-2022

7. Fortschreibung HSK (Zeitraum 2020 bis 2022)

1. Finanzplanung Haushalt (Status quo)

Stand: 09.06.2020

Haushaltsjahr	2020*	2021	2022	Summe
Verwaltungshaushalt Einnahmen gesamt	121.354.497	107.661.124	78.566.351	307.581.972
Verwaltungshaushalt Ausgaben gesamt	121.354.497	121.265.961	80.924.864	323.545.322
voraussichtlicher Fehlbetrag VwHH (-) (inkl. Pflichtzuführung = ordentliche Tilgung)	0	-13.604.837	-2.358.513	-15.963.350
Eigenanteil für Investitionen VMHH **	-3.916.733	-4.000.000	-4.000.000	-11.916.733
<i>informativ: ordentliche Tilgung v. Krediten (= Pflichtzuführung vom VwHH)</i>	<i>-1.437.890</i>	<i>-1.339.990</i>	<i>-1.307.290</i>	<i>-4.085.170</i>
Abfinanzierung Altfehlbeträge (in 2020 informativ)	0	0	0	0
voraussichtlicher Fehlbetrag VMHH	0	-4.000.000	-4.000.000	-8.000.000
Ergebnis VwHH und VmHH vor Konsolidierung	0	-17.604.837	-6.358.513	-23.963.350
2. Ergebnis HSK-Maßnahmen				
HSK-Maßnahmen Einmaleffekte	0	0	0	0
HSK-Maßnahmen VwHH	1.754.000	1.872.000	1.511.000	5.137.000
HSK-Maßnahmen VmHH	0	0	0	0
HSK-Maßnahmen Effekte Chancen /Risiken:	43.679	43.679	43.679	131.037
HSK-Maßnahmen insgesamt:	1.797.679	1.915.679	1.554.679	5.268.037
<i>minus bereits in der Haushalts- und Finanzplanung enthaltene Konsolidierungspotenzial (siehe bei 1.)</i>	<i>1.797.679</i>	<i>842.000</i>	<i>158.000</i>	<i>2.797.679</i>
= restliches Konsolidierungspotenzial	0	1.073.679	1.396.679	2.470.358
Zum Haushaltsausgleich erforderliche Bedarfszuweisung	0*	16.531.158	4.961.834	21.492.992

* In den Einnahmen des Verwaltungshaushaltes des Jahres 2020 wird zur Herstellung des Haushaltsausgleiches eine Bedarfszuweisung i. H. v. 10.530.998 EUR eingeplant.

** Für die Jahre 2021 - 2022 wird für den Vermögenshaushalt pauschal ein jährlicher Betrag von 4 Mio EUR für städtische Eigenanteile (ohne Kredittilgung) angesetzt, da eine verlässliche Planung

dort nur von Jahr zu Jahr möglich ist. Die Kredittilgung ist für diese Jahre nur informativ aufgelistet, da die Einnahme aus dem Verwaltungshaushalt dagegen steht.

Für das Haushaltsjahr 2020 wird der Eigenanteil Investitionen VmHH wie folgt berechnet:

Zuführung Verwaltungshaushalt an Vermögenshaushalt:	4.303.003,00 €
abzüglich Abfinanzierung Altfehlbeträge***:	- €
abzüglich Pflichtzuführung (ordentliche Tilgung von Krediten):	- 1.437.890,00 €
	<u>2.865.113,00 €</u>
zuzüglich Entnahme aus der allgemeinen Rücklage	1.051.620,00 €
	3.916.733,00 €

*** Nach aktuellen Berechnungen zum vorläufigen Rechnungsergebnis 2019 können die noch bestehenden Altfehlbeträge vollumfänglich zum 31.12.2019 abfinanziert werden.

Konsolidierungsmaßnahmen - Finanzielle Auswirkungen in EUR						
Stand:	09.06.2020					
LNR:		HHSt.	2020	2021	2022	Summe 2020 - 2022
<u>Einmaleffekte</u>						
E2	Kommunaler Energiezweckverband (KET): Austritt aus KET und Veräußerung KEBT-Anteile				0	0
Zwischensumme Einmaleffekte:			0	0	0	0
<u>Effekte Verwaltungshaushalt</u>						
VwHH1	Personalkosten	Gruppierung 4	594.000	731.000	875.000	2.200.000
VwHH2	Sportbad Eisenach GmbH (SEG): Gewinnausschüttung; Deckelung des operativen Fehlbetrages und Sicherstellung der steuerlichen Organschaft mit den EVB	86000.210000	150.000	0	0	150.000
VwHH3	Städtische Wohnungsgesellschaft Eisenach mbH (SWG): Gewinnausschüttung	80100.210000	842.000	842.000	500.000	2.184.000
VwHH6	Wartburg-Sparkasse (WAK-SPK): Gewinnausschüttung	87000.210000	0	0	0	0
VwHH9	Volkshochschule: Zuschussbedarf	UA 35000	168.000	180.000	0	348.000

LNR:		HHSt.	2020	2021	2022	Summe 2020 - 2022
VwHH12	Kindertagesstätten: Anhebung Gebühren für städtische Kindertagesstätten	46401.111700; 46406.111700; 46460.111700	0	119.000	132.000	251.000
VwHH34	Konzentration der Standorte der Freiwilligen Feuerwehr (FFW)	UA 13000	0	0	4.000	4.000
	Zwischensumme Effekte Verwaltungshaushalt:		1.754.000	1.872.000	1.511.000	5.137.000
	Lfd. Effekte Vermögenshaushalt					
	Zwischensumme Effekte Vermögenshaushalt:		0	0	0	0
	Effekte Chancen /Risiken:					
Chance 7	Rückkreisung der Stadt Eisenach		0	0	0	0
Chance 9	Abfallwirtschaftszweckverband-Wartburgkreis-Stadt Eisenach: Einnahme aus Beteiligung (Eigenkapitalverzinsung)	72000.338000	0	0	0	0
Chance 21	Reduzierung Zuschussbedarf Bibliothek	UA 35200	43.679	43.679	43.679	131.037
Chance 23	Projekt „Digitale und klimagerechte Transformation der Stadt Eisenach“		0	0	0	0
	Zwischensumme Chancen /Risiken:		43.679	43.679	43.679	131.037

LNR:		HHSt.	2020	2021	2022	Summe 2020 - 2022
	Zusammenfassung:					
	Zwischensumme Einmaleffekte:		0	0	0	0
	Zwischensumme Effekte Verwaltungshaushalt:		1.754.000	1.872.000	1.511.000	5.137.000
	Zwischensumme Effekte Vermögenshaushalt:		0	0	0	0
	Zwischensumme Chancen /Risiken:		43.679	43.679	43.679	131.037
			1.797.679	1.915.679	1.554.679	5.268.037

Inhaltsverzeichnis - für kameral buchende Gemeinden

von der Gemeinde
auszufüllen:

Gliederung	Titel	beigelegt	Seiten-Umfang
I.	Allg. Aufgaben Einzelaufstellung	X	4
II.	Personalausgaben		2
	Tabelle 1	X	
	Tabelle 2	X	
	Tabelle 3	X	
	Tabelle 4	X	
III.	Freiwillige Leistungen	X	7
IV.	Transferaufwendungen	X	4
V.	Soziale Leistungen	X	1
VI.	Aufgaben der Kommunalen Zusammenarbeit	X	9
VII.	Umlagen	X	1
VIII.	Schuldendienste	X	1
IX.	Rücklagen	X	2
X.	Investitionsrate	X	11
XI.	Kassenkredite	X	8
XII.	Steuern, Gebühren, Beiträge und ähnliche Abgaben		7
	<i>Tabelle 1</i>	X	
	<i>Tabelle 2</i>	X	
	<i>Tabelle 3</i>	X	
	<i>Tabelle 4</i>	X	
	<i>Tabelle 5</i>	X	
	Anlage zu Tabelle 5	X	7
	Anlage zu Tabelle 5 (Corona)	X	2
XIII.	Forderungen	X	3
XIV.	Schlüsselzuweisungen	X	1
XV.	Einnahmen aus Beteiligungen	X	5
XVI.	Fehlbeträge / Überschüsse	X	1
XVII. +	Jahresrechnung und	X	1
XVIII.	Demografische Entwicklung	X	
XIX.	Konsolidierungsmaßnahmen	X	6
gesamt:			83

I. Aufgaben - Einzelaufstellung

Stand: 09.06.2020

	2019	2020	2021	2020	2020
Summe 1	118.792.209	121.390.497	121.265.961		

Summe 1 = Summe der Ausgaben aus dem Verwaltungshaushalt (Hauptgruppen 4-8) aus dem Haushaltsplan des Vorjahres*
Summe 2 = Summe der Ausgaben aus dem Verwaltungshaushalt (Hauptgruppen 4-8) aus dem Haushaltsplan des Planjahres
Summe 3 = Summe der Ausgaben aus dem Verwaltungshaushalt (Hauptgruppen 4-8) aus dem Haushaltsplan des Folgejahres (soweit bekannt)

*Hier: für Vorjahr (2019) liegt zum Erstellungszeitpunkt der 7. Fortschreibung kein Rechnungsergebnis vor, deshalb wird von den Planwerten ausgegangen

Gliederungs- ziffer	Beschreibung der Aufgabe	prozentualer Anteil der Ausgaben der jeweiligen Gliederungsziffer im Verhältnis zu			Personal		Begründung, ob und in welchem Umfang die Aufgabe notwendig ist
		Summe 1 - Vorjahr	Summe 2 - Planjahr	Summe 3 - Folgejahr	-bestand (Anzahl Beschäftigter im Planjahr)	-ausgaben im Planjahr in €	
00	Gemeinde-, Kreisorgane	1,20	1,13	1,22	14	1.253.096	Vorbemerkung zum gesamten Personalumfang: Die Stadt Eisenach ist nach Deutschem Städtetag und TLS die kreisfreie Stadt mit dem niedrigsten Personalbestand je Tsd.Einw. in Ostdeutschland bzw. Thüringen. Durch Personalbemessungen und im Rahmen des Personaloptimierungskonzeptes ist der sukzessive Abbau weiterer Stellen vorgesehen. Gesetzliche Aufgabe nach §§ 22, 28 und 32 ThürKO, Hauptsatzung hinsichtlich Zahl der Beigeordneten
01	Rechnungsprüfung	0,26	0,19	0,19	4	227.047	Gesetzliche Aufgabe § 81 ThürKO, siehe auch Vorbemerkung.
02	Hauptverwaltung	5,21	5,21	5,24	44	2.567.735	Gesetzliche Aufgabe nach §§ 1, 22 III, 33 ThürKO, § 4f BDSG, § 15 ThürGleichG, Wahlgesetze ; siehe auch Vorbemerkung
03	Finanzverwaltung	1,65	1,67	1,72	35	1.764.213	Gesetzliche Aufgabe nach §§ 1,22 III,33, 52a-80 ThürKO; siehe auch Vorbemerkung
05	Besondere Dienststellen der allgemeinen Verwaltung	0,49	0,32	0,43	7	355.753	Gesetzliche Aufgabe nach § 2 PStG, §§ 22 III, 33 ThürKO; siehe auch Vorbemerkung
06	Einrichtungen für die gesamte Verwaltung	0,22	0,28	0,29	8	307.613	Gesetzliche Aufgabe nach § 4 ThürArchivG; siehe Vorbemerkung
08	Einrichtungen und Maßnahmen für Verwaltungsangehörige	0,21	0,23	0,26	6	219.738	Gesetzliche Aufgabe nach § 1 ThürPersVG, § 94 I SGB IX; siehe Vorbemerkung
11	Öffentliche Ordnung	3,24	2,78	2,84	56	2.462.759	Gesetzliche Aufgabe nach § 1 OBG, § 46 FZV, § 1 ThürMeldG, § 1 ThürZustErmGeVO, § 2 I und II ThürVO zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Innenministeriums; siehe auch Vorbemerkung
12	Umweltschutz	0,83	1,02	0,87	16	867.123	Gesetzliche Aufgabe nach § 23 III ThürAbfG, § 9 III ThürBodSchG, § 103 III ThürWG, § 47e BlmSchG; siehe Vorbemerkung
13	Brandschutz	2,54	2,63	2,74	46	2.621.333	Gesetzliche Aufgabe nach § 2 I ThürBKG; siehe Vorbemerkung
14	Katastrophenschutz, Zivilschutz	0,09	0,09	0,09	1	50.359	Gesetzliche Aufgabe nach § 2 I ThürBKG; siehe Vorbemerkung
16	Rettungsdienst	0,12	0,12	0,12	0	0	
20	Schulverwaltung	0,81	0,75	0,83	13	577.341	Gesetzliche Aufgabe nach § 13 II ThürschulG; siehe Vorbemerkung
21	Grundschulen	1,12	1,11	1,25	5	164.314	Gesetzliche Aufgabe nach § 13 II ThürschulG, § 5 ThürSchulG; siehe Vorbemerkung
22	Regelschulen und Schulverbund Grund-/Regelschulen	0,62	0,71	0,67	3	175.081	Gesetzliche Aufgabe nach § 13 II ThürschulG, § 6 ThürSchulG; siehe Vorbemerkung
23	Gymnasien, Kollegs (ohne berufliche Gymnasien)	0,60	0,70	0,68	4	142.615	Gesetzliche Aufgabe nach § 13 II ThürschulG, § 7 ThürSchulG; siehe Vorbemerkung
24	Berufliche Schulen	1,06	1,26	1,24	8	465.945	Gesetzliche Aufgabe nach § 13 II ThürschulG, § 8 ThürSchulG; siehe Vorbemerkung
26	Gemeinschaftsschulen	0,32	0,32	0,33	2	51.249	Gesetzliche Aufgabe nach § 13 II ThürschulG, § 6a ThürSchulG; siehe Vorbemerkung
27	Förderschulen	0,31	0,31	0,31	1	35.623	Gesetzliche Aufgabe nach § 13 II ThürschulG, § 1 ThürFSG; siehe Vorbemerkung

Stand: 09.06.2020

Summe 1	Summe 2	Summe 3
118.792.209	121.390.497	121.265.961

Summe 1 = Summe der Ausgaben aus dem Verwaltungshaushalt (Hauptgruppen 4-8) aus dem Haushaltsplan des Vorjahres*
Summe 2 = Summe der Ausgaben aus dem Verwaltungshaushalt (Hauptgruppen 4-8) aus dem Haushaltsplan des Planjahres
Summe 3 = Summe der Ausgaben aus dem Verwaltungshaushalt (Hauptgruppen 4-8) aus dem Haushaltsplan des Folgejahres (soweit bekannt)

*Hier: für Vorjahr (2019) liegt zum Erstellungszeitpunkt der 7. Fortschreibung kein Rechnungsergebnis vor, deshalb wird von den Planwerten ausgegangen

Gliederungs- ziffer	Beschreibung der Aufgabe	prozentualer Anteil der Ausgaben der jeweiligen Gliederungsziffer im Verhältnis zu			Personal		Begründung, ob und in welchem Umfang die Aufgabe notwendig ist
		Summe 1 - Vorjahr	Summe 2 - Planjahr	Summe 3 - Folgejahr	-bestand (Anzahl Beschäftigter im Planjahr)	-ausgaben im Planjahr in €	
28	Gesamtschulen und dgl.	0,00	0,00	0,00	0	0	
29	Übrige schulische Aufgaben	0,52	0,60	0,54	2	81.535	Gesetzliche Aufgabe nach § 45 BaföG; siehe Vorbemerkung
30	Verwaltung kultureller Angelegenheiten	0,33	0,38	0,46	5	235.153	Grundsätzlich gesetzliche Aufgabe nach § 2 II ThürKO; siehe Vorbemerkung
31	Wissenschaft und Forschung	0,00	0,00	0,00	0	0	
32	Museen, Sammlungen, Ausstellungen	0,75	0,77	0,81	12	535.058	Grundsätzlich gesetzliche Aufgabe nach § 2 II ThürKO; siehe Vorbemerkung
33	Theater und Musikpflege	2,65	2,65	2,68	19	1.028.997	Grundsätzlich gesetzliche Aufgabe nach § 2 II ThürKO; siehe Vorbemerkung
34	Heimat- und sonstige Kulturpflege	0,06	0,06	0,06	0	0	
35	Volksbildung	1,15	1,02	1,11	14	810.855	Art. 29 ThürVerf, Art. 30 ThürVerf, § 4 I S. 1 ThürEBG; siehe Vorbemerkung
36	Naturschutz, Denkmalschutz und -pflege	0,25	0,25	0,25	4	259.743	Gesetzliche Aufgabe nach § 36 IV ThürNatG, § 22 III ThürDSchG; siehe Vorbemerkung
37	Kirchliche Angelegenheiten	0,00	0,00	0,00	0	0	
40	Verwaltung der sozialen Angelegenheiten	4,49	5,42	5,50	97	4.915.736	Gesetzliche Aufgabe nach § 3 II SGB XII, § 1 I ThürDVOAsylbLG, § 1 I ThürJuSchZVO, § 1 ThürAGUVG, § 1 ThürKJHAG; siehe Vorbemerkung
41	Sozialhilfe nach dem SGB XII	17,00	5,62	5,64	0	0	
42	Durchführung Asylbewerberleistungsgesetz	0,83	0,61	0,60	0	0	
43	Soziale Einrichtungen (ohne Einrichtungen der Jugendhilfe)	0,27	0,28	0,28	1	40.858	
44	Kriegsopferfürsorge und ähnliche Leistungen	0,00	0,00	0,00	0	0	
45	Jugendhilfe nach dem SGB VIII	9,69	10,04	10,01	5	248.560	Gesetzliche Aufgabe nach § 1 ThürKJHAG; siehe Vorbemerkung
46	Einrichtungen der Jugendhilfe	12,27	13,87	15,04	45	1.993.538	Gesetzliche Aufgabe nach § 5 I S. 2 ThürKitaG, § 14 II ThürKitaG; siehe Vorbemerkung
47	Förderung anderer Träger der Wohlfahrtspflege sowie sonstiger Dritter	0,26	0,14	0,14	0	0	
48	Weitere soziale Bereiche	10,54	19,86	20,14	0	0	§ 6 SGB II; siehe Vorbemerkung
49	Sonstige soziale Angelegenheiten	0,49	0,45	0,60	0	0	
50	Gesundheitsverwaltung	0,95	1,00	0,93	0	0	

Stand: 09.06.2020

Summe 1	Summe 2	Summe 3
118.792.209	121.390.497	121.265.961

Summe 1 = Summe der Ausgaben aus dem Verwaltungshaushalt (Hauptgruppen 4-8) aus dem Haushaltsplan des Vorjahres*
Summe 2 = Summe der Ausgaben aus dem Verwaltungshaushalt (Hauptgruppen 4-8) aus dem Haushaltsplan des Planjahres
Summe 3 = Summe der Ausgaben aus dem Verwaltungshaushalt (Hauptgruppen 4-8) aus dem Haushaltsplan des Folgejahres (soweit bekannt)

*Hier: für Vorjahr (2019) liegt zum Erstellungszeitpunkt der 7. Fortschreibung kein Rechnungsergebnis vor, deshalb wird von den Planwerten ausgegangen

Gliederungs- ziffer	Beschreibung der Aufgabe	prozentualer Anteil der Ausgaben der jeweiligen Gliederungsziffer im Verhältnis zu			Personal		Begründung, ob und in welchem Umfang die Aufgabe notwendig ist
		Summe 1 - Vorjahr	Summe 2 - Planjahr	Summe 3 - Folgejahr	-bestand (Anzahl Beschäftigter im Planjahr)	-ausgaben im Planjahr in €	
51	Krankenhäuser	0,37	0,36	0,36	0	0	
54	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen der Gesundheitspflege	0,09	0,09	0,09	0	0	
55	Förderung des Sports	0,00	0,00	0,00	0	0	
56	Eigene Sportstätten	1,12	1,19	1,17	0	0	
57	Badeanstalten	0,00	0,00	0,00	0	0	
58	Park- und Gartenanlagen	1,31	1,43	1,39	0	0	
59	Sonstige Erholungseinrichtungen	0,00	0,00	0,00	0	0	
60	Bauverwaltung	0,70	0,71	0,71	3	154.460	Gesetzliche Aufgabe nach § 7 ThürKAG; siehe Vorbemerkung
61	Städtebauliche Planung, Städtebauförderung, Vermessung, Bauordnung	1,85	1,62	1,66	24	1.345.437	Gesetzliche Aufgabe nach § 57 I Nr. 1 ThürBO, § 2 II ThürKO; siehe Vorbemerkung
62	Wohnungsbauförderung und Wohnungsfürsorge	0,05	0,05	0,06	1	64.594	Gesetzliche Aufgabe nach § 1 II. WoBauG; siehe Vorbemerkung
63	Gemeindestraßen	1,59	1,66	1,66	0	0	
65	Kreisstraßen	0,01	0,00	0,00	0	0	
66	Bundes- und Landesstraßen	0,00	0,02	0,02	0	0	
67	Straßenbeleuchtung und -reinigung	1,35	1,03	1,03	0	0	
68	Parkeinrichtungen	0,00	0,00	0,00	0	0	
69	Wasserläufe, Wasserbau	0,05	0,07	0,07	0	0	
70	Abwasserbeseitigung	0,14	0,19	0,19	0	0	
72	Abfallwirtschaft	0,00	0,00	0,00	0	0	
73	Märkte	0,01	0,01	0,01	1	13.279	Gesetzliche Aufgabe nach § 1 ThürZustErmGeVO; siehe Vorbemerkung
74	Schlacht- und Viehhöfe	0,00	0,00	0,00	0	0	
75	Bestattungswesen	0,24	0,24	0,24	0	0	

Stand: 09.06.2020

Summe 1	Summe 2	Summe 3
118.792.209	121.390.497	121.265.961

Summe 1 = Summe der Ausgaben aus dem Verwaltungshaushalt (Hauptgruppen 4-8) aus dem Haushaltsplan des Vorjahres*
Summe 2 = Summe der Ausgaben aus dem Verwaltungshaushalt (Hauptgruppen 4-8) aus dem Haushaltsplan des Planjahres
Summe 3 = Summe der Ausgaben aus dem Verwaltungshaushalt (Hauptgruppen 4-8) aus dem Haushaltsplan des Folgejahres (soweit bekannt)

*Hier: für Vorjahr (2019) liegt zum Erstellungszeitpunkt der 7. Fortschreibung kein Rechnungsergebnis vor, deshalb wird von den Planwerten ausgegangen

Gliederungs- ziffer	Beschreibung der Aufgabe	prozentualer Anteil der Ausgaben der jeweiligen Gliederungsziffer im Verhältnis zu			Personal		Begründung, ob und in welchem Umfang die Aufgabe notwendig ist
		Summe 1 - Vorjahr	Summe 2 - Planjahr	Summe 3 - Folgejahr	-bestand (Anzahl Beschäftigter im Planjahr)	-ausgaben im Planjahr in €	
76	Sonstige öffentliche Einrichtungen	0,07	0,02	0,01	0	0	
77	Hilfsbetriebe der Verwaltung	1,35	1,31	1,31	0	0	
78	Förderung der Land- und Forstwirtschaft	0,09	0,17	0,17	0	0	
79	Fremdenverkehr, sonstige Förderung von Wirtschaft und Verkehr	0,24	0,28	0,26	5	162.715	Gesetzliche Aufgabe nach § 2 II ThürKO; siehe Vorbemerkung
80	Verwaltung der wirtschaftlichen Unternehmen	0,14	0,12	0,37	0	0	
81	Versorgungsunternehmen	0,00	0,06	0,00	0	0	
82	Verkehrsunternehmen	0,21	0,21	0,21	0	0	
83	Kombinierte Versorgungs- und Verkehrsunternehmen	0,00	0,00	0,00	0	0	
84	Unternehmen der Wirtschaftsförderung	0,00	0,00	0,00	0	0	
85	Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen	0,12	0,15	0,12	0	0	
86	Kur- und Badebetriebe	0,00	0,00	0,00	0	0	
87	Sonstige wirtschaftliche Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0	0	
88	Allgemeines Grundvermögen	0,10	0,24	0,24	0	0	
89	Allgemeines Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0	0	
90	Steuern, allgemeine Zuweisungen und allgemeine Umlagen	1,16	1,14	1,15	0	0	
91	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	4,23	3,80	1,38	0	0	
				Summe:	511	26.199.455	

Personalausgaben zum 31.12.

Stand: 09.06.2020

Kreisfreie Stadt Eisenach

Amtliche Einwohnerzahl per 31.12.2018: 42.370

1. Personalausgaben im Kernhaushalt

(Berechnung mit EW per 31.12.2018)

Sp.	1	2	3
	Personalausgaben in € /EW des Vorvorjahres (JR 2018)	Personalausgaben in € /EW des Vorjahres (Plan 2019)	Personalausgaben in € /EW des Haushaltsjahres 2020
Kernhaushalt	582,47 €	623,84 €	618,35 €

Tabelle 1

2. Personalausgaben öffentlicher Fonds, Einrichtungen (Eigenbetriebe, Zweckverbände), Unternehmen an denen die

Stadt Eisenach unmittelbar beteiligt ist (Stimmrechte mehr als 50 %)

(Berechnung mit EW per 31.12.2018)

Sp.	1	2	3
	Personalausgaben in € /EW des Vorvorjahres (vorläufiges Ergebnis 2018)	Personalausgaben in € /EW des Vorjahres (Plan 2019)	Personalausgaben in € /EW des Haushaltsjahres 2020
Regiebetrieb "Amt für Tiefbau und Grünflächen"	136,44 €	151,44 €	157,98 €
Sportbad Eisenach GmbH (SEG) 100%	0,96 €	1,06 €	0,94 €
Gründer- u. Innovationszentrum Stedtfeld GmbH (GIS) 100 %, ab 01.01.2014 mit 6 %*	5,66 €	5,88 €	5,87 €
Eisenach-Wartburgregion Touristik GmbH (EWT) 100%	9,96 €	9,68 €	10,27 €
Städtische Wohnungsgesellschaft Eisenach GmbH (SWG) 100%	50,61 €	49,93 €	65,15 €
Stadtwirtschaft Eisenach GmbH (SWE) 100 %	7,82 €	8,66 €	9,84 €
Landestheater Eisenach GmbH i.L. 75 %	- €	- €	- €
Gesamt:	211,44 €	226,65 €	250,07 €

Tabelle 2

* Mit dem Beschluss Nr. StR/0820/2013 vom 25.09.2013 hat der Stadtrat der Stadt Eisenach der Übertragung von 94 % der Anteile an der Gründer- und Innovationszentrum Stedtfeld GmbH (GIS) auf die Städtische Wohnungsgesellschaft Eisenach mbH (SWG) zugestimmt. Die Übertragung der Anteile erfolgte mit Wirkung zum 01.01.2014.

3. Summe der in den Tabellen 1 und 2 ausgewiesenen Werte

Sp.	1	2	3
	Personalausgaben in € /EW des Vorvorjahres (JR 2018)	Personalausgaben in € /EW des Vorjahres (Plan 2019)	Personalausgaben in € /EW des Haushaltsjahres 2020
Tabelle 1 und 2 gesamt:	793,92 €	850,49 €	868,42 €

Tabelle 3

4. Personalausgaben für den Bereich der Kindertagesbetreuung soweit diese auf Dritte (freie Träger) ausgegliedert wurde
(Berechnung mit EW per 31.12.2018)

Sp.	1	2	3
	Personalausgaben in € /EW des Vorvorjahres (JR 2018)	Personalausgaben in € /EW des Vorjahres (Plan 2019)	Personalausgaben in € /EW des Haushaltsjahres 2020
Personalausgaben freie Träger: HHSt. 46490.718110 bis 718126	228,59 €	241,61 €	286,96 €

Tabelle 4

III. Ausgaben der Freiwilligen Leistungen

Stand: 09.06.2020

Es wird auf die detaillierte Aufstellung der Anlage 4 und den Prüfbericht zu den freiwilligen Aufgaben verwiesen.

Ziffer aus I.	Höhe der Ausgabe im Planjahr 2020 in €	prozentualer Anteil der Ausgaben der jeweiligen Gliederungsziffer im Verhältnis zu Summe 2 aus I.*	Höhe der Einnahme im Planjahr	Höhe des Zuschussbedarfs im Planjahr	prozentualer Anteil des Zuschussbedarfs der jeweiligen Gliederungsziffer im Verhältnis zu Summe 2 aus I.*	Kann ganz auf die Aufgabe verzichtet werden? Wenn nein, warum nicht?	Kann die Aufgabe eingeschränkt werden? Wenn nein, welche konkrete Prüfung welcher Varianten ist dazu erfolgt?
00	39.350	0,032	200	39.150	0,032	Städtepartnerschaften und Sachausgaben Ortsteile: Der in der Vergangenheit empfangene Gästekreis, vor allem durch den Besuch der Wartburg, hat einen sehr hohen gesellschaftlichen bzw. politischen Stellenwert, nicht nur für die Stadt Eisenach, sondern auch für das Land Thüringen. Für die sechs partnerschaftlichen Vertragsbeziehungen werden auch in diesem Bereich nur die seit über einem Jahrzehnt aufgebauten Begegnungen der Bürger innerhalb der Städtepartnerschaftsprojekte kofinanziert. Schwerpunkt bilden die Schülerbegegnungen innerhalb Europas, die Studenten- u. Vereinstreffen mit der Partnerstadt aus den USA und der Kulturaustausch mit einem jährlichen Schwerpunkt (2009 Sarospatak;2010 Skanderborg; 2011 Sedan...).	Die im Zusammenhang mit repräsentativen Empfängen des Oberbürgermeisters veranschlagten Mittel, wurden in den letzten Jahren mehrfach gekürzt. Eine weitere Reduzierung der veranschlagten Mittel wird zwangsläufig zur Absage von Empfängen hochrangiger internationaler Gäste in der Stadt Eisenach führen. Den neun Ortsteilen der Stadt Eisenach ist nach § 45 Abs. 6 ThürKO eine angemessene finanzielle Ausstattung für die den Ortsteilräten übertragenen Aufgaben zur Verfügung zu stellen. Mit den im HH veranschlagten Mitteln können nur die wichtigsten repräsentativen Ereignisse in den Ortsteilen abgedeckt werden.
00	9.000	0,0074	0	9.000	0,0074	Verfügungsmittel der Oberbürgermeisterin: Gemäß § 11 ThürGemHV sollen Verfügungsmittel i. d. R. 0,5 v. T. der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes nicht überschreiten, der im Haushalt enthaltene Ansatz beläuft sich weit unterhalb der vorgegebenen Grenze. Eine Kürzung oder Einstellung hätte für die Stadt Eisenach u. a. nachfolgende Konsequenzen: Kleine Gastgeschenke für verdiente Persönlichkeiten und Gäste aus Partnerstädten müssten entfallen. Die Bewirtung von Gästen der Stadt Eisenach, z. B. bei offiziellen Besuchen von Staatsoberhäuptern, Ministern, Botschaftern, Generalkonsuln und anderen Persönlichkeiten aus Politik, Wirtschaft, Kultur, Sport und Bildung müssten eingestellt werden.	Der im Haushalt enthaltene Ansatz beläuft sich weit unterhalb der vorgegebenen Grenze. Eine Kürzung oder Einstellung hätte für die Stadt Eisenach u. a. nachfolgende Konsequenzen: Kleine Gastgeschenke für verdiente Persönlichkeiten und Gäste aus Partnerstädten müssten entfallen. Die Bewirtung von Gästen der Stadt Eisenach, z. B. bei offiziellen Besuchen von Staatsoberhäuptern, Ministern, Botschaftern, Generalkonsuln und anderen Persönlichkeiten aus Politik, Wirtschaft, Kultur, Sport und Bildung müssten eingestellt werden.
01							
02	22.250	0,0183	0	22.250	0,0183	Gleichstellungsbeauftragte: Zuschüsse und Veranstaltungen: Die Zuschüsse der Gleichstellungsbeauftragten liegen seit Jahren auf gleichbleibendem Niveau (siehe auch Ausführungen unter IV-Transferleistungen).	Ab dem Jahr 2018 dienen die HH-Mittel zur Unterstützung des Thinka-Projektes der Ziola GmbH. In diesem Projekt soll u. a. ein Frauentreff angeboten werden als Ersatz bzw. Neubeginn nach der Schließung des Frauenzentrums. Veranstaltungen werden über Spenden oder sonstige Einnahmemöglichkeiten finanziert.
02	5.000	0,0041	0	5.000	0,0041	Dienstvereinbarung Ehrungen bei weiteren Verw.- u. Betriebsausgaben /Ehrungen: Konsequenz: Keinen Blumenstrauß (10,00 €) zum 50., 60. und 65. Geburtstag der Beschäftigten, bei Dienstjubiläen und bei der Verabschiedung. Bei Todesfällen von Beschäftigten kein Bukett.	Die DV Ehrungen wurde in den letzten Jahren bereits mehrmals einer Prüfung unterzogen, die neuste Dienstvereinbarung trat am 04.05.2015 in Kraft.

Ziffer aus 1.	Höhe der Ausgabe im Planjahr 2020 in €	prozentualer Anteil der Ausgaben der jeweiligen Gliederungsziffer im Verhältnis zu Summe 2 aus 1.*	Höhe der Einnahme im Planjahr	Höhe des Zuschussbedarfs im Planjahr	prozentualer Anteil des Zuschussbedarfs der jeweiligen Gliederungsziffer im Verhältnis zu Summe 2 aus 1.*	Kann ganz auf die Aufgabe verzichtet werden? Wenn nein, warum nicht?	Kann die Aufgabe eingeschränkt werden? Wenn nein, welche konkrete Prüfung welcher Varianten ist dazu erfolgt?
02	500	0,0004	0	500	0,0004	Sachausgaben Ortsteile	Die Ausgaben sind im Rahmen des § 61 ThürKO seit Jahren auf das Allernotwendigste reduziert.
03							
05							
06	500	0,0004	0	500	0,0004	Die fachlich unabdingbaren Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für im Bestand bedrohtes Archivgut (Restaurierung, Sicherheitsverfilmung, Digitalisierung) können dann nicht mehr realisiert werden mit dem Ergebnis, dass ein erheblicher Rückstau bei der Realisierung dieser Maßnahmen eintreten wird, verbunden mit der Gefahr, dass kommunal wertvolles Kulturgut unwiederbringlich verloren geht. Aber auch die laufende Aufgabenerfüllung ist dann nicht mehr sichergestellt. Das laufend anfallende Schriftgut aus der Verwaltung kann nicht mehr ordnungsgemäß verwahrt werden, da das dafür notwendige archivische Verbrauchsmaterial (Mappen, Kartons, Abheftbügel etc.) nicht mehr beschafft werden kann.	Das Archiv umfasst neben freiwilligen Aufgaben (Sammlung von Kunst- und Sammlungsgegenständen) auch pflichtige Bestandteile, nämlich die Archivierung des Schriftgutes der Verwaltung. Die Ausgaben sind im Rahmen des § 61 ThürKO seit Jahren auf das Allernotwendigste reduziert.
08							
11							
12							
13							
14							
16							
20							
21							
22							
23							
24							
26							
27							
28							
29							

Ziffer aus 1.	Höhe der Ausgabe im Planjahr 2020 in €	prozentualer Anteil der Ausgaben der jeweiligen Gliederungsziffer im Verhältnis zu Summe 2 aus 1.*	Höhe der Einnahme im Planjahr	Höhe des Zuschussbedarfs im Planjahr	prozentualer Anteil des Zuschussbedarfs der jeweiligen Gliederungsziffer im Verhältnis zu Summe 2 aus 1.*	Kann ganz auf die Aufgabe verzichtet werden? Wenn nein, warum nicht?	Kann die Aufgabe eingeschränkt werden? Wenn nein, welche konkrete Prüfung welcher Varianten ist dazu erfolgt?
30	197.843	0,1630		197.843	0,1630	Hauptsächlich Personalausgaben für den Kulturbereich; keine pauschale Beurteilung möglich - siehe auch Formblatt I sowie Zuschüsse an kulturelle Vereine	Politischer Wille; die Ausgaben sind im Rahmen des § 61 ThürKO auf das Allernotwendigste reduziert.
30	35.000	0,0288	0	35.000	0,0288	Seit 2017 werden zur Unterstützung der vielfältigen Vereinslandschaft Mittel zur Unterstützung der ehrenamtlichen Arbeit eingeplant, um die von den Vereinen wahrgenommene sehr wichtige Arbeit und deren gesellschaftlichen Nutzen unterstützen zu können. Die Ausgabe in Bewirtschaftung des Kulturamtes ist u. a. für kurzfristige Hilfen für kulturelle Vereine gedacht, die z. B. bei der Durchführung von Veranstaltungen u. ä. kurzfristig in finanzielle Schwierigkeiten geraten	freiwillige Leistung; Bewirtschaftung in hauhaltsloser Zeit im Rahmen des § 61 ThürKO
31							
32	935.129	0,7703	75.227	859.902	0,7084	Die Schließung des Thüringer Museums hätte arbeitsrechtliche Konsequenzen. Kündigungen wären unumgänglich. Ein Wegfall der zum Teil über Jahre angelegten Ausstellungs- und Erweiterungskonzepte würde für die Kulturstadt Eisenach einen nur langfristig wieder gutzumachenden Imageschaden, der immense volkswirtschaftliche Verluste mit sich bringen würde, zur Folge haben. Das Einnahmen-Ausgaben-Verhältnis wäre zudem ausgehebelt. Das Museum hat zudem vertragliche Bindungen mit Leihgebern etc. Zudem hat der Stadtrat das erstellte Museumskonzept, in dem die Beibehaltung aller Standorte festgeschrieben ist, im 4. Quartal 2018 in seiner Sitzung am 30.10.2018 beschlossen (Beschluss-Nr. 1168/StR/2018), wonach „das Museumskonzept für das Thüringer Museum Eisenach als Grundlage für dessen künftige Arbeit dient. Aus dem Konzept entstehende finanzielle Verpflichtungen sind nach Maßgabe der jeweiligen Haushalte zu tragen.	Der Betrieb des Museumsteils Automobile Welt konnte an eine Stiftung übergeben werden. Der Stadtrat hat das erstellte Museumskonzept, in dem die Beibehaltung aller Standorte festgeschrieben ist, im 4. Quartal 2018 beschlossen.
33	2.013.400	1,6586	0	2.013.400	1,6586	Gemeinsame Vereinbarung zur Finanzierung und zum Betrieb des Landestheaters Eisenach in der Kulturstiftung Meiningen und der Thüringen Philharmonie Gotha - Eisenach für die Jahre 2017 bis 2024.	Es wurden mögliche Szenarien zur Fortführung des Theaterbetriebes in Eisenach geprüft und dargestellt. Im Ergebnis wird auf den Stadtratsbeschluss Nr. StR/0385/2016 vom 14.06.2016 (Vorlage-Nr. 0539-StR/2016) verwiesen. Es wurde eine gemeinsame Vereinbarung zur Finanzierung und zum Betrieb des Landestheaters Eisenach in der Kulturstiftung Meiningen und der Thüringen Philharmonie Gotha - Eisenach für die Jahre 2017 bis 2024.
33	1.137.067	0,9367	516.950	620.117	0,5108	Die Musikschule wird seit 01.01.1998 im Rahmen einer Zweckvereinbarung betrieben. Für die Inanspruchnahme von Schülern aus dem Gebiet des Wartburgkreises wird von dort ein Zuschuss gezahlt.	In der Bachstadt Eisenach stellt die Musikschule eine unverrückbare Bildungsinstanz dar, mit mehr als 1.000 Schülern. Eine Schließung, mit allen arbeitsrechtlichen Konsequenzen, wäre im Innenverhältnis der Stadt nicht vermittelbar.
33	71.000	0,0585	0	71.000	0,0585	Der Abschnitt beinhaltet Zuschüsse an die Bachhaus gGmbH (65 TEUR), für die Thüringer Bachwochen (5 TEUR) und den Bachchor Eisenach e.V. (1 TEUR). Eine Nichtzahlung des Zuschusses hat unweigerlich eine Insolvenz der Bachhaus GmbH zur Folge, da die eigenen Einnahmen und die Einnahmen aus der Landeszuweisung nicht ausreichen, um den laufenden Betrieb zu finanzieren. Eine Insolvenz hätte national und international einen nicht wieder auszugleichenden Imageverlust zur Folge und es wäre volkswirtschaftlich für Eisenach verheerend, wenn die Bach-Touristen ausbleiben. Zudem besteht diesbezüglich eine vertragliche Bindung zwischen der Stadt Eisenach und dem Träger des Bachhauses, der Neuen Bachgesellschaft in Leipzig.	Ein Wegfall des städtischen Zuschusses kann nur kompensiert werden, indem der Landeszuschuss entsprechend angehoben wird, oder die Gesellschafter einen Zuschuss in gleicher Höhe leisten. Der Zuschuss für die Jahre 2011 bis 2015 wurde vom Land Thüringen getragen. Weitere Ausführungen sind im Prüfbericht zu den freiwilligen Aufgaben zu entnehmen.

Ziffer aus 1.	Höhe der Ausgabe im Planjahr 2020 in €	prozentualer Anteil der Ausgaben der jeweiligen Gliederungsnummer im Verhältnis zu Summe 2 aus 1.*	Höhe der Einnahme im Planjahr	Höhe des Zuschussbedarfs im Planjahr	prozentualer Anteil des Zuschussbedarfs der jeweiligen Gliederungsnummer im Verhältnis zu Summe 2 aus 1.*	Kann ganz auf die Aufgabe verzichtet werden? Wenn nein, warum nicht?	Kann die Aufgabe eingeschränkt werden? Wenn nein, welche konkrete Prüfung welcher Varianten ist dazu erfolgt?
34	68.440	0,0564	0	68.440	0,0564	Heimatspflege und Sonstige Kunstpflege: Die Heimatspflege beinhaltet den Zuschuss für das Sommergewinnfest im Frühjahr.	Auch hier gilt, dass das Sommergewinnfest einen nicht hoch genug einzuschätzenden Beitrag zum Gemeinwohl der Bürgerinnen und Bürger der Stadt leistet. Zudem trägt der Eisenacher Sommergewinn einen erheblichen Teil zur touristischen Belebung Eisenachs bei und prägt das Image der Stadt. Das Sommergewinnfest gehört zum Weltkulturerbe.
35	706.482	0,5820	46.150	660.332	0,5440	Bibliothek: Wie im Falle Thüringer Museum oder Musikschule würde auch die Schließung der Stadtbibliothek, die für Eisenach eine unverrückbare Bildungseinrichtung darstellt, neben den arbeitsrechtlichen Konsequenzen, eine nicht zu vermittelnde Lücke im kulturellen-sozialen Gemeinwesen der Stadt hinterlassen. Die Stadtbibliothek Eisenach arbeitet als Informations- und Bildungseinrichtung nach den Richtlinien des Bibliotheksentwicklungsplanes für die Öffentlichen Bibliotheken im Freistaat Thüringen, sowie nach der Ende 2016 vom Stadtrat der Stadt Eisenach beschlossenen Bibliothekskonzeption. In Bezug auf die personelle Ausstattung ist die Bibliothek an der unteren Grenze dessen, womit eine solche Einrichtung der Größe von Eisenach und mit den Aufgaben in Bezug auf das im Grundgesetz verankerte Recht der Bürger auf Information, Bildung und Kultur betrieben werden kann – nach zahlreichen Kürzungen im Etat und in der Personalausstattung in vorangegangenen Jahren. Der Stadtrat der Stadt Eisenach hat darüber hinaus im Dezember 2016 beschlossen, den seit etlichen Jahren unterfinanzierten Etat für Medienneuanschaffungen im Jahr 2017 erstmals auf die Mindestsumme entsprechend Bibliotheksentwicklungsplan für die Öffentlichen Bibliotheken in Thüringen (2015) anzuheben. Für eine ausreichende Wahrnehmung der Aufgabe als Informations- und Bildungseinrichtung und zentraler Partner im Bildungsnetzwerk der Stadt Eisenach soll, ist eine ausreichende finanzielle Ausstattung unerlässlich.	Die Ausgaben der Stadtbibliothek sind im Rahmen des § 61 ThürKO seit Jahren auf das Allernotwendigste reduziert.
35	536.043	0,4416	308.844	227.199	0,1872	Volkshochschule: Wie auch im Falle Thüringer Museum hätte die Schließung der Volkshochschule arbeitsrechtliche Folgen. Zudem ist die VHS nur teilweise dem freiwilligen Bereich zuzurechnen. Laut § 4 Abs. 1 des Thüringer Erwachsenenbildungsgesetz legt fest, dass die Landkreise und kreisfreien Städte im Rahmen der verfassungsmäßigen Zuständigkeit in ihrem Gebiet eine Grundversorgung durch die Einrichtung von Volkshochschulen gewährleistet. Zu dieser Grundversorgung gehört auch die Durchführung von Veranstaltungen zum externen Erwerb von Schulabschlüssen. Ein vom Thüringer Innenministerium erstellter Aufgabenkatalog für Kommunen nennt unter Aufgabenschlüssel 100411 die Gewährleistung einer Grundversorgung der Erwachsenenbildung eindeutig als Pflichtaufgabe des eigenen Wirkungskreises.	Die Ausgaben sind im Rahmen des § 61 ThürKO seit Jahren auf das Allernotwendigste reduziert.

Ziffer aus 1.	Höhe der Ausgabe im Planjahr 2020 in €	prozentualer Anteil der Ausgaben der jeweiligen Gliederungsziffer im Verhältnis zu Summe 2 aus 1.*	Höhe der Einnahme im Planjahr	Höhe des Zuschussbedarfs im Planjahr	prozentualer Anteil des Zuschussbedarfs der jeweiligen Gliederungsziffer im Verhältnis zu Summe 2 aus 1.*	Kann ganz auf die Aufgabe verzichtet werden? Wenn nein, warum nicht?	Kann die Aufgabe eingeschränkt werden? Wenn nein, welche konkrete Prüfung welcher Varianten ist dazu erfolgt?
36	6.950	0,0057	400	6.550	0,0054	Die geringen Mittel werden als Aufwandsentschädigung an ehrenamtlich Tätige im Rahmen der Biotoppflege gezahlt. Diese Maßnahmen ergänzen den Vertragsnaturschutz und würden bei Wegfall der Beträge unangemessene Kosten durch Beauftragung von Fremdfirmen verursachen. Die Verpflichtung zur Biotoppflege ergibt sich aus § 6 des Bundesnaturschutzgesetzes und dem § 2 des Bundesnaturschutzgesetzes. Bei Streichung der Mittel kommt es zum Wegfall jeglicher Aktionen aktiver Öffentlichkeitsarbeit der Unteren Naturschutzbehörde für Kindergärten, Schulen und Bürgerschaft. Hierunter fallen u. a. die Erstellung von Broschüren z. B. als Fremdenverkehrswerbung und Dokumentationen mit Verweis auf die Gesetzmäßigkeiten wie BNatSchG und ThürNatSchG. Weiterhin könnte keine notwendige Beschaffung von Foto- und sonstigem Verbrauchsmaterial zur Sicherstellung von Umweltdelikten erfolgen.	Die Ausgaben sind im Rahmen des § 61 ThürKO seit Jahren auf das Allernotwendigste reduziert.
37							
40							
41							
42							
43							
44							
45							
46	113.679	0,0936	25.500	88.179	0,0726	Kinderbeauftragte und Kinderbereich im Begegnungszentrum Eisenach-Nord: Mit Änderung zum 01.09.2015 wurde aus dem ursprünglichen Kindertreff Eisenach-Nord ein Begegnungszentrum im Rahmen der allgemeinen Sozialberatung für Menschen mit Migrationshintergrund sowie Familien und Alleinerziehenden. Auswirkung bei Streichung: - Wegfall einer Anlauf- und Betreuungsstätte für Sozialschwache einschließlich Essensversorgung, Kleiderkammer und Lernförderung, erhöhte Leistungen für Sozialausgaben, insbesondere für Pflichtaufgaben entsprechend SGB VIII ff., Rückzug privater Förderer einschließlich der im Planungsraum angesiedelten Firmen, welche das Angebot auch zur Gewährleistung von Wohnqualität im Viertel maßgeblich unterstützen (Störung des sozialen Klimas im Quartier haben auch Auswirkung auf die Infrastruktur- Qualität	Die Ausgaben sind im Rahmen des § 61 ThürKO seit Jahren auf das Allernotwendigste reduziert bzw. werden zu fast 100% über Spenden gegenfinanziert.
47	8.500	0,0070	0	8.500	0,0070	Zuschüsse an Vereine und Verbände für Wohlfahrtspflege,	Förderung der Seniorenarbeit (incl. Ortsteile) - entspricht der Pauschalierung des § 71 SGB XII, ansonsten kostenintensivere Einzelfallhilfen.
47	5.000	0,0041	0	5.000	0,0041	Zuschüsse für Betrieb Suppenküche; es ist eine politische Entscheidung	Die Finanzierung erfolgt nach Maßgabe des Haushaltes oder aus Spendenmitteln.
48							

Ziffer aus 1.	Höhe der Ausgabe im Planjahr 2020 in €	prozentualer Anteil der Ausgaben der jeweiligen Gliederungsnummer im Verhältnis zu Summe 2 aus 1.*	Höhe der Einnahme im Planjahr	Höhe des Zuschussbedarfs im Planjahr	prozentualer Anteil des Zuschussbedarfs der jeweiligen Gliederungsnummer im Verhältnis zu Summe 2 aus 1.*	Kann ganz auf die Aufgabe verzichtet werden? Wenn nein, warum nicht?	Kann die Aufgabe eingeschränkt werden? Wenn nein, welche konkrete Prüfung welcher Varianten ist dazu erfolgt?
49							
50							
51							
54							
55							
56	42.000	0,0346	0	42.000	0,0346	Durch Vereine werden stadteigene Sportstätten bewirtschaftet. Dies wirkt sich kostengünstiger aus, als wenn dies durch die Stadt selber vorgenommen wird. Mit den Vereinen bestehen dazu Verträge.	Die Ausgaben sind im Rahmen des § 61 ThürKO seit Jahren auf das Allernotwendigste reduziert. Der Zuschuss für 2019 wurde im Jahr 2020 kassenwirksam. Ab dem Jahr 2021 wird die Sportförderung voraussichtlich wieder 21 T€ betragen.
57							
58							
59							
60							
61							
62							
63							
65							
66							
67							
68							
69							
70							
72							
73							
74							
75							
76							
77							

Ziffer aus 1.	Höhe der Ausgabe im Planjahr 2020 in €	prozentualer Anteil der Ausgaben der jeweiligen Gliederungsziffer im Verhältnis zu Summe 2 aus 1.*	Höhe der Einnahme im Planjahr	Höhe des Zuschussbedarfs im Planjahr	prozentualer Anteil des Zuschussbedarfs der jeweiligen Gliederungsziffer im Verhältnis zu Summe 2 aus 1.*	Kann ganz auf die Aufgabe verzichtet werden? Wenn nein, warum nicht?	Kann die Aufgabe eingeschränkt werden? Wenn nein, welche konkrete Prüfung welcher Varianten ist dazu erfolgt?
78							
79	2.500	0,0021	0	2.500	0,0021	Zuschuss Interessengemeinschaft Südwest-Thüringen: Aufbauend auf dem Regionalplan Südwestthüringen und in Abstimmung mit der Regionalen Planungsgemeinschaft soll für den Stadt-Umland Raum für Schwerpunktthemen ein Entwicklungskonzept erarbeitet werden. Neben Fördermitteln tragen die mitwirkenden Umlandgemeinden die Kosten mit.	Neben Fördermitteln tragen die mitwirkenden Umlandgemeinden die Kosten mit. Der Anteil der Stadt Eisenach kann nicht auf andere Gemeinden verteilt werden.
80							
81							
82							
83							
84							
85							
86							
87							
88							
89							
90		0,0000	603.143	-603.143	-0,4969	Einnahmen aus Zuweisung zum Ausgleich kommunaler Belastungen im kulturellen Bereich	
91							
Summe:	5.955.633	4,9062	1.576.414	4.379.219	3,6075		

* Es wird von Summe 2 - Summe der Ausgaben aus dem Verwaltungshaushalt (Hauptgruppen 4-8) aus dem Haushaltsplan des Planjahres ausgegangen

Quellen: Prioritätenliste des Jahres 2010 /Haupt- und Finanzausschuss 03.11.2010 - Anlage 12 des Ursprungs-HSK 2012-2022

IV. Ausgaben der Transferaufwendungen

Stand: 09.06.2020

Bezeichnung der begünstigten Einrichtung <small>(Bspw. GmbH, AG, Eigenbetrieb, Stiftung)*</small>	Zuschusshöhe im Planjahr 2020	Pflichtaufgabe ja/nein	Öffentlicher Zweck ja/nein	Rechtsgrund für die Leistung**	Maßnahmen der Gemeinde zur Verringerung des Zuschusses <small>(Pflichtfeld - ist in jedem Fall auszufüllen)</small>
Optimierter Regiebetrieb "Amt für Tiefbau und Grünflächen": Budget (DK 081)	15.728.839	ja /nein	ja	Betriebssatzung für den Regiebetrieb der Stadt Eisenach „Amt für Tiefbau und Grünflächen“ vom 18.12.2007	Aufgaben des Betriebes sind Tiefbau, Straßen, Brücken einschließlich Stützmauern und Gewässer II. Ordnung, Bauhof, Beleuchtung/ Parken, Grünflächen, Friedhofs- u. Bestattungswesen, Sport, Gebäudeunterhaltung. Zur Weiterführung der übertragenen (notwendigen) Aufgaben des Regiebetriebes ist die Ausstattung mit entsprechenden finanziellen Mitteln unabdingbar. Der Regiebetrieb ist im Rahmen seines Aufgabenumfanges für freiwillige und pflichtige Aufgaben zuständig, eine Abgrenzung dieser Aufgabenbereiche für die Budgetierung ist jedoch im Rahmen der monatlichen Ratenzahlungen nicht umsetzbar.
Optimierter Regiebetrieb "Amt für Tiefbau und Grünflächen": Budget (DK 087)	285.400	ja /nein	ja	Betriebssatzung für den Regiebetrieb der Stadt Eisenach „Amt für Tiefbau und Grünflächen“ vom 18.12.2007	Sonderbudget 2020 für pandemiebedingte Mehrausgaben
Verkehrsunternehmen Wartburgmobil gkAöR (ehemals Kommunale Personennahverkehrsgesellschaft Eisenach mbH (KVG)): Zuschüsse für lfd. Zwecke (Anteil Stadt) (HHSt. 82000.716000)	250.000	ja	ja	§ 2 ThürKO i. V. m. § 8 PBefG i. V. m. §§ 2, 3 des Thüringer Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr (ThürÖPNVG).	<p>In 2017 wurde die KVG Kommunale Personennahverkehrsgesellschaft Eisenach mbH rückwirkend zum 01.01.2017 auf die PNG verschmolzen. Mit Umwandlungsbeschluss vom 13.09.2017 erfolgte eine formrechtliche Umwandlung der PNG Personennahverkehrsgesellschaft Bad Salzungen mbH in eine gemeinsame kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts (gkAöR). Die Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister erfolgte am 12.10.2017.</p> <p>Im Jahr 2020 beträgt der Zuschuss des Aufgabenträgers Stadt Eisenach 250 TEUR an die VUW. Da auch in Zukunft sozialverträgliche Fahrpreise anzuwenden sind, werden weiterhin Zuschüsse der Anstaltsträger erforderlich sein, die der VUW auf der Grundlage der Unternehmenssatzung von den Anstaltsträgern vertraglich garantiert, aber der Höhe nach begrenzt sind. Darüber hinaus sind weitere staatliche Hilfen, insbesondere auch für die „Landesbedeutsamen Linien“, erforderlich. Risiken ergeben sich aus der Tatsache, dass der ÖPNV unter der Maßgabe sozialverträglicher Preise zwangsläufig von Zuschüssen des Freistaates Thüringen sowie der Aufgabenträger abhängig ist und die Finanzkraft des Freistaates sowie der Kommunen und Kreise auch künftig keine Verbesserungen erfahren dürfte.</p> <p>Mit der qualitativen Weiterentwicklung des Liniennetzes, der Entwicklung alternativer Bedienungsformen, einer angemessenen Fahrpreisentwicklung und einer marktorientierten Produktpolitik bestehen die Chancen, die wirtschaftliche Entwicklung der VUW voranzutreiben. Die Grundlage dafür bildet der Nahverkehrsplan 2018 bis 2022, in den die Ergebnisse einer ÖPNV Studie im Wartburgkreis und der Stadt Eisenach eingeflossen sind.</p>

Bezeichnung der begünstigten Einrichtung <small>(Bspw. GmbH, AG, Eigenbetrieb, Stiftung)*</small>	Zuschusshöhe im Planjahr 2020	Pflichtaufgabe ja/nein	Öffentlicher Zweck ja/nein	Rechtsgrund für die Leistung**	Maßnahmen der Gemeinde zur Verringerung des Zuschusses <small>(Pflichtfeld - ist in jedem Fall auszufüllen)</small>
Gründer- und Innovationszentrum Stedtfeld GmbH (GIS): Zuschuss (HHSt. 79110.715000)	79.300	nein	ja	§ 5 des Vertrages über die Wahrnehmung von Aufgaben der Wirtschaftsförderung in der Wartburgstadt Eisenach vom 24.05.1996	Der Gegenstand des Unternehmens ist die Verbesserung der wirtschaftlichen, sozialen und technischen Infrastruktur sowie die Förderung von Innovationen und Technologietransfers in der Stadt Eisenach sowie im Wartburgkreis. Grundsätzlich besteht permanent das Ziel der Stadt Eisenach als Gesellschafter die positive wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft zu fördern, um mittel- und langfristig die städtische Bezuschussung verringern oder einstellen zu können. Ausgehend vom Finanzplan wird dies ab 2022 / 2023 realisierbar sein.
Eisenach-Wartburgregion-Touristik GmbH (EWT): Nachschuss (HHSt. 79040.939000)	393.000	nein	ja	§ 16 Abs. 2 und 3 des Gesellschaftsvertrages; zuletzt geändert am 24.06.2014.	Der Unternehmensgegenstand entspricht dem gesetzlich vorgeschriebenen öffentlichen Zweck von Unternehmen einer Gemeinde. Erfüllung der tourismusfördernden Aufgaben der Stadt Eisenach, insbesondere durch die Vorhaltung und Betreibung der Tourist-Information, der Durchführung des allgemeinen Tourismusmarketings für die Stadt Eisenach und den Verkauf touristischer Leistungen. Die Messung des Erfolges einer Marketinggesellschaft ist schwierig und in den meisten Bereichen nicht möglich. Durch Marketing und Beratung kommen Gäste in die Stadt und genießen dort in den verschiedensten Bereichen (Gastronomie, Hotellerie, Handel) Umsatz.
Flugplatzgesellschaft Eisenach-Kindel mbH (FPG): Nachschuss (HHSt. 84100.939000)	41.210	nein	ja	§ 4 Gesellschaftervertrag vom 22.01.2007	Der Verkehrslandeplatz Eisenach - Kindel gehört wie andere Infrastruktureinrichtungen für den Personen- und Güterverkehr auf der Straße, der Schiene und dem Wasser zu den klassischen Verkehrsinfrastrukturanlagen. Er dient der regionalen Daseinsvorsorge, also der nachhaltigen sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung der Wartburg-Region und des Industriegebietes Kindel. Als regionales Infrastrukturelement muss der Verkehrslandeplatz Eisenach-Kindel fortlaufend weiter in die für die Flugplatzentwicklung wesentlichen Infrastrukturmaßnahmen der Region und in die regionale wirtschaftliche und touristische Gesamtentwicklung eingebunden werden. In der Aufsichtsratssitzung am 27.02.2013 wurde durch den städtischen Vertreter umfassend über den Auftrag der HSK-Maßnahme (Ursprungs-HSK; LNR 055) berichtet. In der Gesellschafterversammlung am selben Tag haben die Mitgesellschafter erklärt, dass ein Anteilerwerb durch diese nicht geplant ist. Beide Mitgesellschafter haben das Begehren der Stadt nicht unterstützt. Eine Umsetzung kann nur einvernehmlich erreicht werden.
Kulturstiftung Meiningen-Eisenach: Zuschuss zum Betrieb des Theaters Eisenach (HHSt. 33110.716000+716100)	1.453.400	nein	ja	Gemeinsame Vereinbarung zur Finanzierung und zum Betrieb des Landestheaters Eisenach in der Kulturstiftung Meiningen und der Thüringen Philharmonie Gotha - Eisenach für die Jahre 2017 bis 2024.	Satzungszweck ist die Pflege der Kultur in Eisenach, im Wartburgkreis und Meiningen durch den Betrieb des Theaters Eisenach, des Theaters Meiningen und des Museums Schloss Elisabethenburg. Die monatlichen Raten für Anteil der Stadt Eisenach (Jahresbetrag 2 Mio. €) an der Finanzierung der Kulturstiftung Meiningen-Eisenach werden durch das Land gezahlt (siehe gemeinsames Schreiben des Ministers für Inneres und Kommunales sowie des Ministers für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei vom 16.06.2015). Die Zuwendung des Landes wird unmittelbar an die Kulturstiftung Meiningen-Eisenach überwiesen.

Bezeichnung der begünstigten Einrichtung <small>(bspw. GmbH, AG, Eigenbetrieb, Stiftung)*</small>	Zuschusshöhe im Planjahr 2020	Pflichtaufgabe ja/nein	Öffentlicher Zweck ja/nein	Rechtsgrund für die Leistung**	Maßnahmen der Gemeinde zur Verringerung des Zuschusses <small>(Pflichtfeld - ist in jedem Fall auszufüllen)</small>
Thüringen Philharmonie Gotha (HHSt. 33110.718000)	560.000	nein	ja	Gemeinsame Vereinbarung zur Finanzierung und zum Betrieb des Landestheaters Eisenach in der Kulturstiftung Meiningen und der Thüringen Philharmonie Gotha - Eisenach für die Jahre 2017 bis 2024.	Es wurden mögliche Szenarien zur Fortführung des Theaterbetriebes in Eisenach geprüft und dargestellt. Im Ergebnis wird auf den Stadtratsbeschluss-Nr. StR/0385/2016 vom 14.06.2016 (Vorlage-Nr. 0539-StR/2016) verwiesen: Es wurde eine gemeinsame Vereinbarung zur Finanzierung und zum Betrieb des Landestheaters Eisenach in der Kulturstiftung Meiningen und der Thüringen Philharmonie Gotha - Eisenach für die Jahre 2017 bis 2024.
Tierschutzverein Eisenach und Umgebung e. V. (HHSt. 11050.718000 bis 718200)	27.000	ja	ja	Vertrag zur Unterbringung und Betreuung von Fundtieren und gefährlichen Hunden sowie zur Entsorgung von toten Fundtieren vom 02.05.2005	Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis. Auf der Grundlage der §§ 5, 11 des ThürOBG in der geltenden Fassung i. V. m. § 1 der ThürVO zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Fundrechtes vom 25.05.1999 wird zur Unterbringung und Betreuung von Fundtieren sowie von gefährlichen Hunden im Sinne der Thür. Gefahrenhundeverordnung sowie zur Entsorgung toter Fundtiere gem. § 1 des Thür. Tierkörperbeseitigungsgesetzes wurde der Vertrag geschlossen.
Zuschüsse an Vereine durch die Gleichstellungsbeauftragte (HHSt. 02700.718000)	21.750	nein	ja	Zuschuss zur Finanzierung des Frauenzentrums: Frauenzentren gehören zu den freiwilligen Aufgaben. Sie sind durch das Thür. Chancengleichheitsförderungsgesetz (ThürChGIFöG) von 2005 und der Thür. Rechtsverordnung zur Förderung von Frauenzentren von 2006 vom Land als Einrichtungen in den Kommunen gewollt und werden deshalb auch durch Landesmittel bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Personal- und Sachkosten gefördert. Ab dem Jahr 2018 dienen die HH-Mittel zur Unterstützung des Thinka-Projektes der Ziola GmbH. In diesem Projekt soll u. a. ein Frauentreff angeboten werden als Ersatz bzw. Neubeginn nach der Schließung des Frauenzentrums.	Die Ausgaben sind im Rahmen des § 61 ThürKO seit Jahren auf das Allernotwendigste reduziert. Selbst wenn man zugrunde legt, dass die Förderung von Frauenzentren nicht zu den originären Pflichtaufgaben einer Kommune zählt, dann ergibt sich zumindest aus der Tatsache, dass die Stadt Eisenach dies als freiwillige Aufgabe über einen längeren Zeitraum übernimmt, eine Selbstbindung, welche Pflichten begründet, die die Voraussetzung einer rechtlichen Verpflichtung im Sinne des § 61 ThürKO erfüllen. Denn der staatliche Auftrag der in § 1 ThürChGIFöG genannt ist lüde leer, wenn die Gesamtfinanzierung ohne kommunale Mittel nicht realisiert werden kann. Im Übrigen wird auf die Inhalte des Schreibens der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde vom 06.07.2010 verwiesen. Siehe auch Anhang III sowie Anlage 4 (Buchstabe C Nr. 3.3.)
Frauen helfen Frauen e. V. (HHSt. 02700.718100)	140.000	ja	ja	Jährlicher Zuschuss für das Frauenhaus auf Basis der Vereinbarung vom 13.02.2008	Die Vereinbarung wurde nach § 75 SGB XII i. V. m. der Thüringer Frauenhausverordnung vom 07.12.2007 zur Finanzierung des Frauenhauses Eisenach zwischen der Stadt Eisenach und Frauen helfen Frauen e.V. Eisenach (Leistungs-, Vergütungs-, und Prüfungsvereinbarung) im Februar 2008 geschlossen. 2005 bis 2007 wurde in Thüringen das Netz der Frauenhäuser und -schutzwohnungen umstrukturiert. Insbesondere durch das SGB II, SGB XII, das Thüringer Familienförderungsgesetz mit dem Chancengleichheitsgesetz und die damit verbundene Thüringer Frauenhausförderverordnung (ThürFHFöVO) wurden die Rechtsgrundlagen für den Betrieb und die Finanzierung eines Frauenhauses geändert. Daraus ergibt sich, dass die psychosoziale Betreuung und Unterkunft für Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, kommunale Pflichtaufgabe sind. Dies wurde auch im Thüringer Finanzausgleichgesetz berücksichtigt, d.h. Landkreise und kreisfreie Städte erhalten Mittel für die Finanzierung eines Frauenhauses. Sofern Frauen und Kinder aus dem Wartburgkreis im Frauenhaus Eisenach aufgenommen werden, wird entsprechend des vereinbarten Tagessatzes eine Erstattung vom Landratsamt Wartburgkreis an die Stadt Eisenach geleistet.
Zuschüsse an kulturelle Vereine (HHSt. 30000.718000)	30.000	nein	ja	städtische Richtlinien zur Kulturförderung i. V. m. § 61 ThürKO	Politischer Wille; die Ausgaben sind im Rahmen des § 61 ThürKO auf das Allernotwendigste reduziert.

Bezeichnung der begünstigten Einrichtung <small>(bspw. GmbH, AG, Eigenbetrieb, Stiftung)*</small>	Zuschusshöhe im Planjahr 2020	Pflichtaufgabe ja/nein	Öffentlicher Zweck ja/nein	Rechtsgrund für die Leistung**	Maßnahmen der Gemeinde zur Verringerung des Zuschusses <small>(Pflichtfeld - ist in jedem Fall auszufüllen)</small>
freiwillige Feuerwehren / Feuerwehrvereine (HHSt. 13000.718000)	6.000	ja	ja	Gemäß § 10 Abs. 6 ThürBKG sollen Vereine und Verbände durch den Träger des Brandschutzes gefördert und finanziell unterstützt werden.	Die Ausgaben sind im Rahmen des § 61 ThürKO seit Jahren auf das Allernotwendigste reduziert. Des Weiteren ist unter VwHH34 die Konzentration der Standorte der freiwilligen Feuerwehr (FFW) eine Maßnahme des Haushaltssicherungskonzeptes.
Verkehrswacht Wartburgkreis e.V. (HHSt. 11300.718000)	750	nein	ja	Zuschuss u. a. zur Verkehrserziehungsarbeit und Verkehrssicherheitsaktionen	Der Zuschuss wurde letztmalig im Jahr 2009 i. H. v. 375,00 € ausbezahlt. Eine Auszahlung im Jahr 2016 kann aufgrund der derzeitigen Haushaltslage im Rahmen des § 61 ThürKO nicht erfolgen.
Summe:	19.016.649				

* gemeint ist jede Zuschuss- und Ausgleichszahlung, auch mittelbare Beteiligungen (Stimmrechte weniger als 50 %) sind zu erfassen

** nur Angabe der gesetzlichen Bestimmung unter Nennung des Paragraphen und des Gesetzes bzw. Angabe der vertraglichen Bestimmung mit Datum des Vertrages und Wortlaut der einschlägigen Vertragsklausel

**Nicht beinhaltet sind Zuschüsse für die Bereiche Jugend- und Sozialhilfe, die dem Grunde nach eine Pflichtaufgabe sind, die Höhe der Ausgaben sich jedoch variabel gestalten.
Siehe auch Übersicht freiwillige Leistungen unter Anhang III sowie Anlage 4 (ab Buchstabe C)**

V. Entwicklung der Ausgaben für Soziale Leistungen in TEUR

Stand: 09.06.2020

	Rechnungsergebnis im Haushaltsjahr					Planhöhe im Haushaltsjahr										
	-5	-4	-3	-2	-1	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Sozialhilfeausgaben*	23.335	25.050	28.381	28.771	30.513	32.489	32.547	33.068	0**	0**	0**	0**	0**	0**	0**	0**

Beurteilung der Entwicklung:

Die Stadt Eisenach muss im Vergleich zu anderen Aufgabenträgern für die Erledigung der Pflichtaufgaben im Bereich der Sozialen Sicherung erheblich mehr Eigenmittel zur Finanzierung einsetzen. Dies liegt darin begründet, dass aufgrund der zentralörtlichen Funktion im Vergleich zum Landkreisgebiet wesentlich mehr soziale Einrichtungen vorgehalten werden, wofür naturgemäß auch ein höherer Finanzierungsaufwand entsteht. Zudem ist auch für die Stadt Eisenach die Feststellung zu treffen, dass in verdichteten städtischen Siedlungsbereichen die Fallzahlen im Vergleich zu ländlich geprägten Regionen im bundesweiten Durchschnitt immer höher sind. Die schon mehrfach geforderte gesetzgeberische Neuverteilung der Sozillasten im Rahmen des Finanzausgleichs ist derzeit nicht absehbar.

0** Der Stadtrat hat am 12.03.19 einstimmig einen Beschluss gefasst, dem Zukunftsvertrag für eine Fusion mit dem Wartburgkreis zuzustimmen. Der Vertrag wurde am 04.04.2019 auf der Wartburg durch die Oberbürgermeisterin und den Landrat des Wartburgkreises unterzeichnet.
Die Fusion zwischen der Stadt Eisenach und dem Wartburgkreis ist seit dem 12. September 2019 beschlossene Sache. An diesem Tag beschlossen die Abgeordneten des Thüringer Landtags das "Gesetz zur freiwilligen Neugliederung des Wartburgkreises und der kreisfreien Stadt Eisenach". Die Einkreisung der Stadt Eisenach wird zum 1. Juli 2021 stattfinden. Der Aufgabenübergang wird mit Wirkung vom 1. Januar 2022 erfolgen. Damit wird die Stadt Eisenach wieder in den Wartburgkreis zurückkehren und nicht länger kreisfrei sein. Die Sozialhilfe ist damit ab 01.01.2022 wieder Kreisaufgabe.

* aus den Gruppen 73-78

Der Aufwand pro Einwohner getrennt nach Aufwand für Sozialhilfe und Jugendhilfe ist in Anlage 1 ersichtlich.

VI. Aufgaben der Kommunalen Zusammenarbeit

09.06.2020

Zu nennen sind mindestens die Aufgaben, die in Kommunalen Zusammenarbeit durchgeführt werden und die, die innerhalb der vergangenen drei Jahre auf die Möglichkeit zur Kommunalen Zusammenarbeit hin geprüft wurden

Ziffer aus l.	Beschreibung der Aufgabe	Wird die Aufgabe in Kommunalen Zusammenarbeit durchgeführt? Falls ja: In welcher Form? Falls nein: Warum nicht? Woran ist die Zusammenarbeit gescheitert?
00		
01		
02		
03		
05		
06		
08		
11	Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben in den Bereichen der KfZ-Zulassung, des Straßenverkehrsrechts und des Fahrerlaubniswesens mit dem Wartburgkreis	Der Stadtrat der Stadt Eisenach hat in seiner Sitzung am 10.12.2019 die Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben in den Bereichen der KfZ-Zulassung, des Straßenverkehrsrechts und des Fahrerlaubniswesens mit dem Wartburgkreis beschlossen (TOP 9 öT; Vorlage-Nr. 0106-StR/2019). Zeitpunkt des Inkrafttretens: 01.03.2020.
11	Die Stadt übertrug dem Wartburgkreis mit Wirkung zum 01.01.1998 die ihr aufgrund gesetzlicher Regelungen auf ihrem Gebiet ab dem Tag des Eintritts der Kreisfreiheit obliegenden Aufgaben der unteren Jagdbehörde teilweise auf den Wartburgkreis. Der Landkreis verpflichtete sich, diese Aufgaben und Befugnisse durch seine untere Jagdbehörde zu erfüllen. Die Vereinbarung wurde mit der 1. Änderung vom 12.12.2008 und der 2. Änderung im Jahr 2015 aufgabenmäßig erweitert.	Zweckvereinbarung mit dem Wartburgkreis zur Übertragung von Aufgaben der unteren Jagdbehörde.
11	Waffenrecht (übertragener Wirkungskreis gemäß § 3 ThürKO)	Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben der unteren Waffenbehörde zwischen dem Wartburgkreis und der Stadt Eisenach im Jahr 2015.

Ziffer aus l.	Beschreibung der Aufgabe	Wird die Aufgabe in Kommunalen Zusammenarbeit durchgeführt? Falls ja: In welcher Form? Falls nein: Warum nicht? Woran ist die Zusammenarbeit gescheitert?
12		
13	<p>Die bislang der Berufsfeuerwehr Eisenach in Verbindung mit der Freiwilligen Feuerwehr Eisenach-Mitte übertragenen Aufgaben einer Stützpunktfeuerwehr des Wartburgkreises werden seit Eintritt der Kreisfreiheit der Stadt Eisenach weiterhin zur Sicherstellung des überörtlichen Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe im Wartburgkreis von der Berufsfeuerwehr Eisenach in Verbindung mit der Freiwilligen Feuerwehr Eisenach-Mitte - nachfolgend Stützpunktfeuerwehr Eisenach genannt - wahrgenommen. Die Stützpunktfeuerwehr Eisenach verpflichtete sich, entsprechend dem zugewiesenen Ausrückebereich andere Feuerwehren des Wartburgkreises zu unterstützen und wird zu Einsätzen des überörtlichen Brandschutzes sowie der überörtlichen Allgemeinen Hilfe im Wege der Nachbarschaftshilfe herangezogen.</p>	<p>Zweckvereinbarung zum überörtlichen Einsatz der Feuerwehr Eisenach als Stützpunktfeuerwehr für den Wartburgkreis. Auf Grund dieser Zweckvereinbarung ist die Feuerwehr Eisenach Stützpunktfeuerwehr für einen Teil des nördlichen Wartburgkreises.</p>
13	<p>Die Gemeinde Krauthausen übertrug die Aufgaben im abwehrenden Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe für das Industrie- und Gewerbegebiet Krauthausen/Deubachshof auf die Stadt Eisenach. Die Stadt Eisenach setzt zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben die Feuerwehr Eisenach (Berufsfeuerwehr Eisenach und Freiwillige Feuerwehr Eisenach) ein.</p>	<p>Zweckvereinbarung zur Gewährleistung des abwehrenden Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe im Industrie- und Gewerbegebiet Krauthausen /Deubachshof der Gemeinde Krauthausen durch die Feuerwehr Eisenach</p>
13	<p>Die Gemeinde Hørselberg-Hainich übertrug die Aufgaben im abwehrenden Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe für das Industrie- und Gewerbegebiet Kindel auf die Stadt Eisenach. Die Stadt Eisenach setzt zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben die Feuerwehr Eisenach (Berufsfeuerwehr Eisenach und Freiwillige Feuerwehr Eisenach) ein.</p>	<p>Zweckvereinbarung zur Gewährleistung des abwehrenden Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe im Industrie- und Gewerbegebiet Kindel der Gemeinde Hørselberg-Hainich durch die Feuerwehr Eisenach</p>

Ziffer aus l.	Beschreibung der Aufgabe	Wird die Aufgabe in Kommunalen Zusammenarbeit durchgeführt? Falls ja: In welcher Form? Falls nein: Warum nicht? Woran ist die Zusammenarbeit gescheitert?
14	Der Wartburgkreis und die Stadt Eisenach verpflichteten sich, alle erforderlichen Maßnahmen zur Gefahrenvorbeugung und -abwehr, die die Vorhaltung und den Aufbau der Katastrophenschutzeinheiten und -fahrzeuge betreffen, aufeinander abzustimmen. Über die Mitwirkung der Hilfsorganisationen entscheidet der jeweilige Aufgabenträger. Der Landkreis und die Stadt stimmen die Alarm- und Einsatzpläne miteinander ab.	Zweckvereinbarung zur Organisation und Zusammenarbeit im Katastrophenschutz. Die Aufgabenträger lassen sich von dem Gedanken leiten, dass eine sinnvolle Abwehr von Katastrophen nur durch zusammengefasste Einheiten möglich ist.
16	Die Stadt Eisenach übertrug dem Wartburgkreis mit Wirkung ab 01.01.1998 und nach weiterer Maßgabe dieses Vertrages die ihr auf ihrem Gebiet obliegenden Aufgaben zur Durchführung des bodengebundenen Rettungsdienstes und zugleich alle damit verbundenen Befugnisse sowie das Recht, zur Erfüllung dieser Aufgaben Satzungen auch für das Gebiet der Stadt zu erlassen.	Zweckvereinbarung über die Durchführung des bodengebundenen Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich Wartburgkreis. Als kreisfreie Stadt ist Eisenach Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes. Diese Aufgabe wurde an den Wartburgkreis abgegeben. Die Kosten des Rettungsdienstes werden von den Krankenkassen getragen. Mit Wegfall der Kreisfreiheit entfällt diese Aufgabe.
16	Die Stadt Eisenach und der Wartburgkreis sind überein gekommen, die vom Wartburgkreis betriebene Leitstelle in der Weise zu nutzen, dass auch die der Stadt obliegenden Aufgaben durch die Leitstelle des Landkreises erfüllt werden.	Zweckvereinbarung über die Nutzung einer Zentralen Leitstelle. Als kreisfreie Stadt hätte die Stadt Eisenach eine eigene Rettungsleitstelle vorzuhalten. Mit dieser Zweckvereinbarung wurde die Aufgabe an den Wartburgkreis übertragen. Die für den Betrieb der Leitstelle entstehenden Kosten werden entsprechend dem Verhältnis der Einwohner des Wartburgkreises und der Stadt Eisenach (derzeit 24,782 %) getragen. Ein anderer Abrechnungsmodus, z.B. anhand der Anzahl der Einsätze, würde für die Stadt Eisenach einen Mehraufwand bedeuten. Mit Wegfall der Kreisfreiheit entfällt diese Aufgabe.
20		
21		
22		
23		
24		
26		
27		

Ziffer aus l.	Beschreibung der Aufgabe	Wird die Aufgabe in Kommunalen Zusammenarbeit durchgeführt? Falls ja: In welcher Form? Falls nein: Warum nicht? Woran ist die Zusammenarbeit gescheitert?
28		
29	Die bislang vom Wartburgkreis betriebene Einrichtung der Kreisbildstelle wurde mit Wirkung vom Tage des Eintritts der Kreisfreiheit an die Stadt Eisenach übergeben (damit verbunden war die unentgeltliche Übereignung sämtlichen Inventars). Im Gegenzug verpflichtete sich die Stadt, dem Wartburgkreis die Mitbenutzung für die seiner Trägerschaft unterliegenden Schulen insbesondere im Altlandkreis Eisenach unentgeltlich zu gestatten. Zwischenzeitlich wurde der Wartburgkreis ab dem Jahr 2011 im Rahmen der Haushaltskonsolidierung über vertragliche Vereinbarung im Umfang der Mitnutzung an den Kosten beteiligt.	Vereinbarung zwischen dem Wartburgkreis und der Stadt Eisenach über die Mitbenutzung des Bildungsmedienzentrums der Stadt Eisenach.
30		
31		
32		
33	Die bislang vom Wartburgkreis betriebene Musikschule "Johann Sebastian Bach" wurde mit Wirkung vom Tage des Eintritts der Kreisfreiheit an die Stadt übergeben. Die Stadt tritt in die bestehenden Benutzungsverhältnisse als Rechtsnachfolger ein. Die Stadt gestattet dem Wartburgkreis die Mitbenutzung der Musikschule, indem sie sich verpflichtet, Schüler, die ihren Wohnsitz im Wartburgkreis haben, zu gleichen Bedingungen wie städtische Schüler, aufzunehmen.	Zweckvereinbarung über die Übertragung der Musikschule „Johann Sebastian Bach“ auf die Stadt und deren Mitbenutzung durch den Landkreis.
34		

Ziffer aus l.	Beschreibung der Aufgabe	Wird die Aufgabe in Kommunalen Zusammenarbeit durchgeführt? Falls ja: In welcher Form? Falls nein: Warum nicht? Woran ist die Zusammenarbeit gescheitert?
35	Kooperation bzw. gemeinsamer Betrieb der Volkshochschule Eisenach mit der Volkshochschule des Wartburgkreises	Am 10.12.2019 wurde die Kooperationsvereinbarung zwischen der Volkshochschule Eisenach und der Volkshochschule des Wartburgkreises durch den Stadtrat der Stadt Eisenach beschlossen (TOP 14 öT; Vorlage-Nr. 0172-StR/2019). Eisenachs Oberbürgermeisterin Katja Wolf und Reinhard Krebs, Landrat des Wartburgkreises, haben am 17. Februar 2020 die Kooperationsvereinbarung unterschrieben. Damit soll das Zusammenwachsen der Eisenacher Volkshochschule mit der Volkshochschule des Wartburgkreises (VHS) befördert werden. Im Zuge der vereinbarten Fusion von Stadt und Kreis wird es ab dem 1. Januar 2022 eine gemeinsame VHS geben – mit der Hauptgeschäftsstelle in Eisenach und einer weiteren Dienststelle in Bad Salzungen. Erstmals soll zum Schuljahr 2021/22 ein gemeinsames VHS-Programm realisiert werden. Bis dahin laufen die Kurs- und Veranstaltungsplanungen in den jeweiligen Volkshochschulen getrennt weiter.
36		
37		
40		
41		
42		
43		
44		
45		
46		
47		
48		
49		

Ziffer aus l.	Beschreibung der Aufgabe	Wird die Aufgabe in Kommunalen Zusammenarbeit durchgeführt? Falls ja: In welcher Form? Falls nein: Warum nicht? Woran ist die Zusammenarbeit gescheitert?
50	<p>Die Stadt Eisenach übertrug dem Wartburgkreis mit Wirkung zum 01.01.1998 die ihr aufgrund gesetzlicher Regelungen auf ihrem Gebiet ab dem Tage des Eintritts der Kreisfreiheit obliegenden Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes und zugleich alle damit verbundenen notwendigen Befugnisse. Dazu gehört auch das Recht, ggf. Rechtsverordnungen im Bereich des Gesundheitsdienstes auch mit Wirkung für das Gebiet der Stadt zu erlassen sowie alle Maßnahmen zu ihrer Durchführung im Geltungsbereich der Stadt wie im eigenen Gebiet zu treffen. Der Wartburgkreis verpflichtete sich, die der Stadt Eisenach obliegenden Aufgaben und Befugnisse durch sein Gesundheitsamt zu erfüllen. Zu diesem Zweck unterhält der Wartburgkreis in der Stadt eine Außenstelle des Gesundheitsamtes, welche personell und sächlich so ausgestattet sein muss, dass eine bedarfsgerechte Versorgung der Stadt sichergestellt ist. Die Stadt hat für die unentgeltliche und kostenfreie Unterbringung Sorge zu tragen.</p>	<p>Zweckvereinbarung über die Übertragung der Aufgaben im Bereich des öffentlichen Gesundheitsdienstes.</p>
50	<p>Die Stadt Eisenach übertrug dem Wartburgkreis mit Wirkung zum 01.04.2002 die ihr obliegenden Aufgaben im Bereich des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung und zugleich alle damit verbundenen notwendigen Befugnisse. Dazu gehört auch das Recht, ggf. Rechtsverordnungen im Bereich des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung auch mit Wirkung für das Gebiet der Stadt zu erlassen sowie alle Maßnahmen zu ihrer Durchführung im Geltungsbereich der Stadt wie im eigenen Gebiet zu treffen. Der Wartburgkreis verpflichtet sich, die der Stadt obliegenden Aufgaben und Befugnisse durch sein Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt zu erfüllen. Zu diesem Zweck unterhält der Wartburgkreis in der Stadt eine Außenstelle des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes, welche personell und sachlich so ausgestattet sein muss, dass eine aufgabenentsprechende Betreuung der Stadt sichergestellt ist.</p>	<p>Zweckvereinbarung über die Übertragung der Aufgaben im Bereich des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung.</p>

Ziffer aus l.	Beschreibung der Aufgabe	Wird die Aufgabe in Kommunalen Zusammenarbeit durchgeführt? Falls ja: In welcher Form? Falls nein: Warum nicht? Woran ist die Zusammenarbeit gescheitert?
50	<p>Die Stadt Eisenach und der Wartburgkreis sind zuständige Behörden nach dem Infektionsschutzgesetz (ISFG) für Maßnahmen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten. Insbesondere durch die Übertragung der Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes von der Stadt auf den Wartburgkreis ergibt sich die Zweckdienlichkeit auch einer gemeinsamen Durchführung der beiden Gebietskörperschaften obliegenden Aufgaben auf dem Gebiet des ISFG. Der Wartburgkreis und die Stadt Eisenach verpflichten sich mit dieser Zweckvereinbarung, alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten aufeinander abzustimmen und, soweit gebietsübergreifend erforderlich, gemeinsam zu entscheiden.</p>	<p>Zweckvereinbarung zur Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Infektionsschutzes.</p>
51		
54		
55		
56		
57		
58		
59		
60		
61		
62		
63		

Ziffer aus l.	Beschreibung der Aufgabe	Wird die Aufgabe in Kommunalen Zusammenarbeit durchgeführt? Falls ja: In welcher Form? Falls nein: Warum nicht? Woran ist die Zusammenarbeit gescheitert?
65		
66		
67		
68		
69		
70		
72		
73		
74		
75		
76		
77		
78		
79		
80		
81		
82		
83		
84		

Ziffer aus l.	Beschreibung der Aufgabe	Wird die Aufgabe in Kommunalen Zusammenarbeit durchgeführt? Falls ja: In welcher Form? Falls nein: Warum nicht? Woran ist die Zusammenarbeit gescheitert?
85		
86		
87		
88		
89		
90		
91		

VII. Umlagen

09.06.2020

Art der Umlage <small>(bspw. Kreis-, Schul-, Zweckverbandsumlage)</small>	Höhe der Umlage im Planjahr 2020 in €
Krankenhausumlage (HHSt. 51000.711000)	433.450
Umlage an Trink- und Abwasserverband Eisenach-Erbstromtal (TAV); Bereich Abwasserentsorgung (HHSt. 70000.713000)	226.197
Gewerbsteuerumlage (HHSt. 90000.810000)	1.179.348

VIII Schuldendienste

Übersicht über den Schuldenstand

09.06.2020

Name der Gemeinde: Stadt Eisenach
Einwohnerzahl per 31.12.2018: 42.370

Sp.	1	2	3	4	5	6	7	8
	Stand zu Beginn des Vorjahres in € (01.01.2019)	Stand zu Beginn des Planjahres in € (01.01.2020)	voraussichtliche Zugänge in €	voraussichtliche Abgänge in €	voraussichtlicher Stand am Ende des Planjahres in € (31.12.2020)	Stand zum 31.12. des Vorjahres in € /EW (31.12.2018)	Stand vergleichbarer Gemeindegrößenklasse zum 31.12. des Vorjahres in € /EW (Stadt Suhl; EW per 31.12.2018: 34.835)	Vergleich der in Sp. 6 und 7 ausgewiesenen Werte in % (Sp. 7=100)
Art der Schulden								
1. Kreditmarktschulden	23.358.213	22.039.984	9.000.000	1.437.890	29.602.094	551	404	136
davon Darlehen von								
1.1 Banken, Sparkassen u. sonstigen Kreditinstituten ³⁾	23.358.213	22.039.984	9.000.000	1.437.890	29.602.094	551	404	136
1.2 inländischen Bausparkassen	0	0	0	0	0	0	0	0
1.3 inländischen Versicherungsunternehmen	0	0	0	0	0	0	0	0
1.4 der Bundesagentur für Arbeit	0	0	0	0	0	0	0	0
1.5 öffentlichen Zusatzversorgungseinrichtungen	0	0	0	0	0	0	0	0
1.6 sonstigen Sozialversicherungen	0	0	0	0	0	0	0	0
1.7 sonstigen inländischen Stellen	0	0	0	0	0	0	0	0
1.8 ausländischen Stellen	0	0	0	0	0	0	0	0
2. Schulden bei öffentlichen Haushalten	0	0	0	0	0	0	0	0
davon Schulden								
2.1 beim Bund	0	0	0	0	0	0	k. A. dazu vorliegend	k. A. dazu vorliegend
2.2 beim Land	0	0	0	0	0	0	k. A. dazu vorliegend	k. A. dazu vorliegend
2.3 bei Gemeinden /Gemeindeverbänden	0	0	0	0	0	0	k. A. dazu vorliegend	k. A. dazu vorliegend
2.4 bei Zweckverbänden	0	0	0	0	0	0	k. A. dazu vorliegend	k. A. dazu vorliegend
2.5 sonstigen öffentlichen Bereich	0	0	0	0	0	0	k. A. dazu vorliegend	k. A. dazu vorliegend
3. Schulden ggü. Eigengesellschaften oder sonstigen Beteiligungen	0	0	0	0	0	0	0	0
4. kreditähnliche Rechtsgeschäfte	567.875	486.745	0	81.130	405.615	13	0	0
davon								
4.1 Hypotheken, Grund- und Rentenschulden	0	0	0	0	0	0	k. A. dazu vorliegend	k. A. dazu vorliegend
4.2 Restkaufgelder	0	0	0	0	0	0	k. A. dazu vorliegend	k. A. dazu vorliegend
4.3 Leasingverträge, Mietkauf, Gewährverträge etc ¹⁾	567.875	486.745	0	81.130	405.615	13	k. A. dazu vorliegend	k. A. dazu vorliegend
5. Innere Darlehen	0	0	0	0	0	0	k. A. dazu vorliegend	k. A. dazu vorliegend
6. Haftungssumme aus Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen²⁾	10.301.732	9.799.450	0	503.385	9.296.065	243	k. A. dazu vorliegend	k. A. dazu vorliegend
7. Summe	34.227.820	32.326.179	9.000.000	2.022.405	39.303.774	808		

1) Teile der hier ausgewiesenen Beträge stehen im Zusammenhang mit der Finanzierung der Maßnahme Sanierung und Umbau der Jakobsschule zur Ganztagschule, welche mittels eines kreditähnlichen Rechtsgeschäftes erfolgte.

2) Die hier ausgewiesenen Beträge setzen sich aus Bürgschaften für SWG, SWE und GIS (15,6 Mio. €) zusammen. Es existiert zudem ein Kontokorrentkredit für die Sportbad Eisenach GmbH mit einem Höchstbetrag von 2,2 Mio. € Details sind dazu in den Jahresrechnungen und im Haushalt ersichtlich.

IX. Rücklagen

Stand: 09.06.2020

	Rechnungsergebnis im Haushaltsjahr			Planhöhe im Haushaltsjahr										
	-3	-2	-1	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Höhe der allgemeinen Rücklage	0	0	0	6.400.000	9.000.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Höhe der Sonderrücklagen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Mindestrücklage*	0	0	0	2.231.306	2.295.961	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Abweichung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Begründung für die Abweichungen:

Aufgrund der defizitären Lage des städtischen Haushaltes kann weder eine Mindestrücklage nach § 20 Abs. 2 Satz 2 ThürGemHV noch eine allgemeine Rücklage erwirtschaftet werden.

Gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 ThürGemHV muss sich die Rücklage in der Regel auf mindestens 2 v. H. der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre belaufen.

Die Mindestrücklage kann nicht wie gesetzlich vorgeschrieben vorgehalten werden. Das Vorhalten der Mindestrücklage ist neben der Zuführung an den Vermögenshaushalt ein weiteres wichtiges Indiz für die finanzielle Leistungsfähigkeit einer Kommune, welches von der Stadt Eisenach demnach nicht erfüllt werden kann.

Zielstellung der Haushaltswirtschaft der Stadt Eisenach muss es sein, die gesetzlich vorgeschriebene Mindestrücklage künftig wieder dauerhaft vorhalten zu können. Erst wenn die Mindestrücklage vorgehalten und die Pflichtzuführung im Verwaltungshaushalt wieder vollständig erwirtschaftet werden kann, wird die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Eisenach vollends gegeben sein.

Monetär würde sich die Mindestrücklage für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt beziffern:

Berechnung allgemeine Rücklage - Werte in EUR

Ausgaben Verwaltungshaushalt 2017 (Rechnungsergebnis)	111.019.434
Ausgaben Verwaltungshaushalt 2018 (Rechnungsergebnis)	114.582.494
Ausgaben Verwaltungshaushalt 2019 (Plan)	118.792.209
Σ der Ausgaben 2017 bis 2019	344.394.137
Ø der Jahre 2017 bis 2019	114.798.046
2 v.H. der durchschnittlichen Ausgaben ≙ Mindestrücklage	2.295.961

...

Die in 2019 geplante Zuführung an die Allgemeine Rücklage resultiert ausschließlich aus der in 2019 geplanten Kreditaufnahme für die Investitionsmaßnahme O1. Der Stadt wurde seitens des Landes eine Schuldendiensthilfe für diese Kreditaufnahme gewährt. Zur finanziellen Abwicklung der Baumaßnahme werden Mittel in Höhe von 6.400 T€ aus der Kreditaufnahme in den Jahren 2020 bis 2022 benötigt. Über den Betrag von 6.400 T€ erfolgt daher eine Zuführung an die Allgemeine Rücklage zur Entnahme der Mittel in den Jahren 2020 bis 2022.

Die in 2020 geplante Zuführung an die Allgemeine Rücklage resultiert ausschließlich aus der in 2020 geplanten Kreditaufnahme für die Investitionsmaßnahme "Wettkampf-, Vereins- und Schulsporthalle". Zur finanziellen Abwicklung der Baumaßnahme werden aus der Kreditaufnahme Mittel in Höhe von 9.000 T€ an die allgemeine Rücklage abgeführt und in den Jahren 2021 bis 2024 sukzessive entnommen.

Eine darüber hinausgehende Zuführung kann planseitig nicht erwirtschaftet werden.

Angabe und Begründung, wofür Sonderrücklagen gebildet wurden:

* gem. § 20 Abs. 2 ThürGemHV

X. Investitionsrate

Stand: 09.06.2020

	Rechnungsergebnis im Haushaltsjahr			Planhöhe im Haushaltsjahr										
	-3	-2	-1	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Zuführung vom VwHH an VmHH*	7.951.942	10.343.853	9.919.575	4.595.573	4.303.003	1.339.990	1.307.290	1.454.969	1.405.104	1.187.300	1.090.400	810.900	804.100	k. A.
davon Pflichtzuführung	1.910.725	1.455.845	1.034.609	2.318.590	1.437.890	1.339.990	1.307.290	1.454.969	1.405.104	1.187.300	1.090.400	810.900	804.100	k. A.
Abweichung:			8.884.965											

Begründung für die Abweichung:

Die Pflichtzuführung nach § 22 Abs. 1 ThürKO wurde im Jahr 2018 vollumfänglich erbracht (1.034.609,31 €). Rein rechnerisch wird nach Abzug der Pflichtzuführung eine „freie Spitze“ in Höhe von 8.884.965,37 € in der Jahresrechnung ausgewiesen (siehe Anlage 3.10 zur Jahresrechnung 2018; lfd. Nr. III - Zuführungen zwischen den Teilhaushalten).

Per Definition ist die „freie Spitze“ ein Indikator für die finanzielle Leistungsfähigkeit einer Kommune.

Auf folgende bereits planerische Maßnahmen ist in diesem Zusammenhang jedoch hinzuweisen:

- a) Der Ausgleich des Vermögenshaushaltes 2018 war nur möglich durch die Einplanung einer Zuführung vom Verwaltungshaushalt in entsprechender Größenordnung.
- b) Dieser Zuführungsbetrag konnte nicht aus eigener finanzieller Kraft erwirtschaftet werden, sondern war nur über die im Verwaltungshaushalt eingeplante Bedarfszuweisung des Landes in Höhe von 10.876.009 € möglich. Tatsächlich bewilligt wurde durch das Land eine Bedarfszuweisung i. H. v. 7.500.445 €.
- c) Nicht zuletzt sind Altfehlbeträge aus Vorjahren in nicht unerheblicher Höhe zu finanzieren.

Im Ergebnis kann von einer „freien Spitze“ im eigentlichen Sinn keine Rede sein, da diese nur dargestellt werden kann, weil die Bedarfszuweisung i. H. v. rd. 7,5 Mio € vereinnahmt werden konnte. Ohne die auf diesem Wege generierte "freie Spitze" wäre eine Finanzierung der im Vermögenshaushalt enthaltenen und zwingend notwendigen Investitionen nicht möglich gewesen.

* aus der Untergruppe 860

Beschreibung der Maßnahme (Gruppierungen 935; 94; 95; 96) Nicht beinhaltet sind Gruppierung 93 - Vermögenserwerb u. 98 - Zuweisung /Zuschüsse für Investitionen - siehe dazu Einzelpläne Vermögenshaushalt	Gesamtbedarf	Betrag im Planjahr (2020)	Begründung der Notwendigkeit	UA	Gruppierung	Bemerkung
Geräte und Ausstattungen - EDV	1.979.000 €	318.000 €	Notwendige Investitionen zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes /Aufgabenerledigung der Verwaltung	02000	935000	
Geräte und Ausstattungen - Mobiliar	320.200 €	46.929 €	Notwendige Investitionen zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes /Aufgabenerledigung der Verwaltung	02000	935200	
Baumaßnahmen EDV	- €	10.000 €	Notwendige Investitionen zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes /Aufgabenerledigung der Verwaltung	02000	940100	
Geräte und Ausstattungen für betriebliches Eingliederungsmanagement	- €	5.000 €	Ausgaben im Rahmen des betrieblichen Eingliederungsmanagements	02200	935100	Einnahmen über Landeszuweisung für betriebliches Eingliederungsmanagement und Einrichtung von Behindertenarbeitsplätzen in HHSt. 02200.361050 i. H. v. 4 TEUR
Geräte und Ausstattungen Stadtarchiv /Stadtchronik	101.000 €	31.000 €	Notwendige Investitionen zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes /Aufgabenerledigung: Für den Abschluss der Neueinrichtung des Archivs nach erfolgtem Umbau ist die Erneuerung verschiedener Regale und Schranksysteme vorzusehen. Die Rollregalanlage im Kellermagazin ist zum größten Teil ebenfalls mehr als 30 Jahre alt und wird auf ein einheitliches Regalsystem umgestellt. Des Weiteren ist im Rahmen der Digitalisierung von Karten und Plänen die Anschaffung eines Scanners notwendig.	06000	935000	
Geräte und Ausstattungen Schwerbehindertenvertretung	- €	8.000 €	Ausgaben im Rahmen der Schwerbehindertenvertretung; gesetzliche Verpflichtung nach SGB IX	08100	935100	Einnahmen über Landeszuweisung für Maßnahmen zur Einrichtung von Behindertenarbeitsplätzen in HHSt. 08100.361050 i. H. v. 4 TEUR
Geräte und Ausstattungen Ordnungsamt /Öffentliche Ordnung	- €	12.500 €	Notwendige Investitionen zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes /Aufgabenerledigung der Verwaltung	11000	935000	

Arbeitsstand:
09.06.2020

<

Beschreibung der Maßnahme (Gruppierungen 935; 94; 95; 96) Nicht beinhaltet sind Gruppierung 93 - Vermögenserwerb u. 98 - Zuweisung /Zuschüsse für Investitionen - siehe dazu Einzelpläne Vermögenshaushalt	Gesamtbedarf	Betrag im Planjahr (2020)	Begründung der Notwendigkeit	UA	Gruppierung	Bemerkung
Geräte und Ausstattung Brandschutzamt	240.400 €	60.000 €	Notwendige Investitionen zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes /Aufgabenerledigung der Feuerwehr	13000	935000	
Ankauf Kommandoweagen Brandschutzamt	70.000 €	70.000 €	Ersatz für Einsatzfahrzeug aus dem Jahr 2002	13000	935060	
Beschaffung Tragkraftspritzenfahrzeug - Wasser Madelungen Brandschutzamt	200.000 €	200.000 €	Ersatzbeschaffung für ein Kleinlöschfahrzeug - Thüringen Baujahr 1997	13000	935080	Einnahmen über Landeszuweisung i. H. v. 44 TEUR in HHSt. 13000.361080
Geräte und Ausstattungen Einrichtung Einsatzkräfte Brandschutzamt	88.600 €	20.000 €	Notwendige Investitionen zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes /Aufgabenerledigung der Feuerwehr	13000	935100	
Geräte und Ausstattungen für Katastrophenschutz	- €	25.000 €	Notwendige Investitionen zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes /Aufgabenerledigung	14000	935000	
			Einnahmen Schulverwaltung in HHSt. 20010.361000 Investitionspauschale i. H. v. 538,88 TEUR	20010	361000	Einnahmen für Ausgaben Unterabschnitte 211; 225; 230; 240; 260; 270
			Einnahmen Schulverwaltung in HHSt. 20010.361001 nach Kommunalinvest- itionsförderungsgesetz i. H. v. 99 TEUR	20010	361001	Einnahmen für Ausgaben Unterabschnitte 211; 225; 230; 240; 260; 270
Umsetzung Digitalpakt Schule 2019- 2024	2.684.300 €	540.000 €	Umsetzung Maßnahmen im Rahmen der Digital- Pakt Richtlinie	20010	935400	Einnahmen aus Landeszuweisungen i. H. v. 540 TEUR in HHSt. 20010.361400

Arbeitsstand:
09.06.2020

Beschreibung der Maßnahme (Gruppierungen 935; 94; 95; 96) Nicht beinhaltet sind Gruppierung 93 - Vermögenserwerb u. 98 - Zuweisung /Zuschüsse für Investitionen - siehe dazu Einzelpläne Vermögenshaushalt	Gesamtbedarf	Betrag im Planjahr (2020)	Begründung der Notwendigkeit	UA	Gruppierung	Bemerkung
Geräte und Ausstattungen Grundschulen	- €	11.000 €	Notwendige Investitionen zur Aufrechterhaltung Schulbetrieb	21100	935000	
Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens, Spielplatzgeräte Grundschulen	- €	6.000 €	Notwendige Investitionen zur Aufrechterhaltung Schulbetrieb	21100	93501	
Geräte und Ausstattung, Sportanlage Hörselschule	- €	5.000 €	Notwendige Investitionen zur Aufrechterhaltung Schulbetrieb	21100	935020	
Geräte und Ausstattung; Grundschschulen	- €	20.000 €	Notwendige Investitionen zur Aufrechterhaltung Schulbetrieb	21100	935070	
Georgenschule Sanierungsmaßnahme	587.420 €	10.000 €	Notwendige Investitionen zur Aufrechterhaltung Schulbetrieb	21100	940030	
Jakobschule, Finanzierung Forfaitierung	1.582.000 €	81.130 €	siehe Ausführungen unter Anhang VIII	21100	940040	
Hörselschule, Hochbaumaßnahme	- €	20.000 €	Notwendige Investitionen zur Aufrechterhaltung Schulbetrieb	21100	940060	Einnahmen aus Landeszuweisung nach KInvFG in HHSt. 21100.361061 i. H. v. 368 TEUR
Mosewaldschule, Hochbaumaßnahme	7.060.531 €	4.737.550 €	Notwendige Investitionen zur Aufrechterhaltung Schulbetrieb	21100	940070	Einnahmen über Landeszuweisung in HHSt. 21100.361080 i. H. v. 4.527,23 TEUR
Geräte und Ausstattungen - EDV, Goetheschule Pfarrberg 1	- €	15.000 €	Notwendige Investitionen zur Aufrechterhaltung Schulbetrieb	22500	935340	
Geräte und Ausstattungen - Schließanlage, Goetheschule Pfarrberg 1	17.000 €	17.000 €	Notwendige Investitionen zur Aufrechterhaltung Schulbetrieb	22500	935341	
Geräte und Ausstattungen - EDV, Geschwister-Scholl-Schule	- €	15.000 €	Notwendige Investitionen zur Aufrechterhaltung Schulbetrieb	22500	935350	
Geräte und Ausstattungen Wartburgschule, W.-Pieck-Str. 1	- €	20.000 €	Notwendige Investitionen zur Aufrechterhaltung Schulbetrieb	22500	935360	

Arbeitsstand:
09.06.2020

Beschreibung der Maßnahme (Gruppierungen 935; 94; 95; 96) Nicht beinhaltet sind Gruppierung 93 - Vermögenserwerb u. 98 - Zuweisung /Zuschüsse für Investitionen - siehe dazu Einzelpläne Vermögenshaushalt	Gesamtbedarf	Betrag im Planjahr (2020)	Begründung der Notwendigkeit	UA	Gruppierung	Bemerkung
Geschwister-Scholl-Schule: Hochbaumaßnahme	796.800 €	410.000 €	Notwendige Investitionen zur Aufrechterhaltung Schulbetrieb	22500	940030	
Wartburgschule: Hochbaumaßnahme	- €	10.000 €	Notwendige Investitionen zur Aufrechterhaltung Schulbetrieb	22500	940040	
Geräte und Ausstattungen EDV Ernst-Abbe-Gymnasium	- €	20.000 €	Notwendige Investitionen zur Aufrechterhaltung Schulbetrieb	23000	935320	Einnahmen aus Landeszuweisung nach KInvFG in HHSt. 23000.361001 i. H. v. 85,5 TEUR
Geräte und Ausstattungen - EDV Elisabeth-Gymnasium	- €	20.000 €	Notwendige Investitionen zur Aufrechterhaltung Schulbetrieb	23000	935330	
Berufsschulzentrum "Ludwig Erhard" Geräte und Ausstattungen	300.000 €	200.000 €	Notwendige Investitionen zur Aufrechterhaltung Schulbetrieb	24000	935000	
Medizinische Fachschule: Hochbaumaßnahme	922.700 €	70.000 €	Notwendige Investitionen zur Aufrechterhaltung Schulbetrieb	24000	940000	
Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens (Gemeinschaftsschule)	160.000 €	160.000 €	Notwendige Investitionen zur Aufrechterhaltung Schulbetrieb	26000	935000	
Geräte und Ausstattungen Verpflegung /Qualitätsprogramm (Gemeinschaftsschule)	- €	80.000 €	Notwendige Investitionen zur Aufrechterhaltung Schulbetrieb	26000	935050	Einnahmen aus Landeszuweisung i. H. v. 72 TEUR in HHSt. 26000.361050
Gemeinschaftsschule: Einbau Heizungsanlage und energetische Sanierungsmaßnahmen	20.000 €	150.000 €	Notwendige Investitionen zur Aufrechterhaltung Schulbetrieb	26000	940001	Einnahmen aus Landeszuweisung nach Kommunalinvestitionsförderungsgesetz in HHSt. 26000.361001 i. H. v. 135 TEUR
Gemeinschaftsschule Altstadtstr. 30, Hochbaumaßnahme	4.867.250 €	344.500 €	Notwendige Investitionen zur Aufrechterhaltung Schulbetrieb	26000	940010	Einnahmen aus Schulinvestitionsprogramm in HHSt. 26000.361010 i. H. v. 571,5TEUR
Geräte und Ausstattungen Förderschulen	- €	5.000 €	Notwendige Investitionen zur Aufrechterhaltung Schulbetrieb	27000	935000	
Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens, Spielplatzgeräte	- €	2.000 €	Notwendige Investitionen zur Aufrechterhaltung Schulbetrieb	27000	935010	

Arbeitsstand:
09.06.2020

Beschreibung der Maßnahme (Gruppierungen 935; 94; 95; 96) Nicht beinhaltet sind Gruppierung 93 - Vermögenserwerb u. 98 - Zuweisung /Zuschüsse für Investitionen - siehe dazu Einzelpläne Vermögenshaushalt	Gesamtbedarf	Betrag im Planjahr (2020)	Begründung der Notwendigkeit	UA	Gruppierung	Bemerkung
Beseitigung der Sicherheitsmängel in der Reutervilla	360.000 €	202.600 €	Notwendige Investitionen zur Gebäudesicherung für den Museumsbetrieb	32100	940100	Einnahmen aus Landeszuweisung vom Landesamt für Denkmalschutz in HHSt. 32100.361000 i. H. v. 130 TEUR und Spenden Förderverein in HHSt. 32100.36700 i. H. v. 7,6 TEUR und Spenden in HHSt. 32100.368100 i. H. v. 5 TEUR
Sanierung jüdisches Grabdenkmal	- €	6.700 €	Notwendige Investition Sicherung und Erhalt Denkmal im Rahmen Themenjahr 1000 Jahre jüdisches Leben in Thüringen	32100	940200	Einnahmen aus Landeszuweisung i. H. v. 3,35 TEUR in HHSt. 32100.361200
Hochbaumaßnahme Automobilausstellungshalle	120.000 €	60.000 €	Ausgaben zu 100 % über Landeszuweisungen und Zuschüsse Dritter finanziert.	32120	940100	Automobilausstellungshalle; Einnahmen über Landeszuweisung i. H. v. 40 TEUR in HHSt. 32120.361000 sowie über Zuschüsse von Dritten i. H. v. 20 TEUR in HHSt. 32120.368000
Maßnahmen Natur- und Artenschutz	- €	100.000 €	Für Maßnahmen im Rahmen Natur- und Artenschutz. Die notwendigen Finanzmittel stehen im Ökokonto (Verwahrkonto) zur Verfügung.	36000	940000	Naturschutz und Landschaftspflege; Einnahmen durch Zuwendung von privaten Unternehmen i. H. v. 100 TEUR in HHSt. 36000.367000. Maßnahme damit zu 100 % finanziert.
Kinder- und Jugendzentrum "Alte Posthalterei" Einrichtungen der Jugendhilfe	705.400 €	605.400 €	Notwendige Investitionen in die städtische Infrastruktur; Ersatz von nicht DIN-konformen Spielgeräten u. a.	46060	940010	Einnahmen aus Landeszuweisung i. H. v. 80,64 TEUR in HHSt. 46060.361000 und sanierungsbedingte Einnahmen i. H. v. 489,6 TEUR in HHSt. 46060.367000
			Einnahmen aus Landeszuweisungen für Kindertagesstätten insgesamt in Unterabschnitt 46400 in HHSt. 46400.361000; i. H. v. 385 TEUR sowie i. H. v. 144,6 TEUR in HHSt. 46400.361300 und 96,577 TEUR in HHSt. 4600.361450	46400	361	Einnahmen für Ausgaben Unterabschnitte 46401; 46406 und 46460 sowie HHSt. 46490.988XXX (Kita freie Träger)
Geräte und Ausstattungen Kita Spatzennest	120.000 €	120.000 €	Notwendige Investitionen zur Aufrechterhaltung Kitabetrieb	46401	935000	

Arbeitsstand:
09.06.2020

Beschreibung der Maßnahme (Gruppierungen 935; 94; 95; 96) Nicht beinhaltet sind Gruppierung 93 - Vermögenserwerb u. 98 - Zuweisung /Zuschüsse für Investitionen - siehe dazu Einzelpläne Vermögenshaushalt	Gesamtbedarf	Betrag im Planjahr (2020)	Begründung der Notwendigkeit	UA	Gruppierung	Bemerkung
Kita Spatzennest: Hochbaumaßnahme	1.933.450 €	683.450 €	Notwendige Investitionen zur Aufrechterhaltung Kitabetrieb	46401	940000	
Kita Kindertraum, Geräte und Ausstattungen	- €	2.000 €	Notwendige Investitionen zur Aufrechterhaltung Kitabetrieb	46406	935000	
Kita Hötzelsroda; Geräte und Ausstattungen	- €	2.000 €	Notwendige Investitionen zur Aufrechterhaltung Kitabetrieb	46460	935000	
Kegelsporthalle: Energetische Sanierung	14.000 €	140.000 €	Energetische Sanierungsmaßnahme	56000	940001	Einnahmen aus Landeszuweisung nach KInvFG in HHSt. 56000.361001 i. H. v. 126 TEUR
Werner-Aßmann-Halle: Energetische Sanierung	18.700 €	18.700 €	Energetische Sanierungsmaßnahme	56000	940002	
Jahn-Sporthalle: Hochbaumaßnahme	2.547.857 €	827.200 €	Notwendige Investitionen für Erweiterung und Sanierung	56000	940030	Einnahmen aus Landeszuweisung i. H. v. 619,1 TEUR in HHSt. 56000.361030
Goethe-Sporthalle: Hochbaumaßnahmen	475.000 €	1.481.800 €	notwendige Sanierungsmaßnahmen	56000	940050	Einnahmen aus Landeszuweisung in HHSt. 56000.361050 i. H. v. 515 TEUR
Spiel- und Sportstättenleitplanung Konzepte	- €	20.000 €	Die Spiel- und Sportstättenleitplanung sieht als Entwicklungsstrategie im kurzfristigen Handlungszeitraum (1-3 Jahre) die Erstellung eines Förder- und Finanzierungskonzeptes für sämtliche gedeckten und ungedeckten Sportstätten vor.	56000	941000	
Neubau Wettkampf-, Vereins- und Schulsporthalle + Berufsschule	30.662.824 €	1.600.000 €	Aufgrund der finanziellen Lage der Stadt kann die Realisierung dieser Baumaßnahme nur mit Unterstützung des Landes gelingen, wozu seitens des Landes auch dem Grunde nach Bereitschaft signalisiert wurde. In vielen Gesprächen wurde erörtert, in welcher Form die Stadt unterstützt werden kann.	56100	940020	

Arbeitsstand:
09.06.2020

Beschreibung der Maßnahme (Gruppierungen 935; 94; 95; 96) Nicht beinhaltet sind Gruppierung 93 - Vermögenserwerb u. 98 - Zuweisung /Zuschüsse für Investitionen - siehe dazu Einzelpläne Vermögenshaushalt	Gesamtbedarf	Betrag im Planjahr (2020)	Begründung der Notwendigkeit	UA	Gruppierung	Bemerkung
			Nach aktuellem Stand wird das Land - neben der finanziellen Unterstützung durch die Fachministerien - die Förderung in Form einer Schuldendiensthilfe bis zur Höhe von 9 Mio. EUR vornehmen. Konkret bedeutet dies, dass die Stadt über einen Gesamtbetrag von 9 Mio. EUR Kredite aufnimmt, wobei Kreditbeschaffungskosten, Tilgung und Zins vom Land übernommen werden sollen.			
Erneuerung Bänke und Papierkörbe	25.000 €	25.000 €	Notwendige Investitionen im Bereich der Park- und öffentlichen Grünanlagen	58010	940000	
Maßnahmen zur Verkehrssicherungspflicht	- €	50.000 €	Städtebauliche Sanierungs- u. Entwicklungsmaßnahme und Sicherungsmaßnahme zur Erfüllung von Verkehrssicherungspflichten im Bereich Hochbau	61500	940000	
Sicherung Objekt "Stern" Kasseler Str. 1	500.000 €	135.000 €	Sicherungsmaßnahmen	61500	940030	Einnahmen aus Landeszuweisung in HHSt. 31500.361130 i. H. v. 108 TEUR
Stadtschloss: Sanierungsarbeiten	15.120.200 €	80.000 €	notwendige Sanierungsmaßnahmen	61500	940080	
Marienstraße Planung und Erneuerung	1.502.000 €	882.000 €	verkehrstechnisch sehr schlechter Zustand; wiederholte Kanalein- und Rohrbrüche; Gemeinschaftsmaßnahme mit TAV aus wirtschaftlichen/finanziellen Gründen geplant	61500	960050	Einnahmen aus Landeszuweisung in HHSt. 61500.361500 i. H. v. 547,2 TEUR
Gestaltung Karlsplatz	6.231.600 €	2.361.200 €	Städtebauliche Sanierungs- u. Entwicklungsmaßnahme	61500	960140	Einnahmen aus Landeszuweisung in HHSt. 61500.361140 i. H. v. 2.407,5 TEUR

Arbeitsstand:
09.06.2020

Beschreibung der Maßnahme (Gruppierungen 935; 94; 95; 96) Nicht beinhaltet sind Gruppierung 93 - Vermögenserwerb u. 98 - Zuweisung /Zuschüsse für Investitionen - siehe dazu Einzelpläne Vermögenshaushalt	Gesamtbedarf	Betrag im Planjahr (2020)	Begründung der Notwendigkeit	UA	Gruppierung	Bemerkung
Neugestaltung Nikolaiplatz	20.000 €	80.000 €	Städtebauliche Sanierungs- u. Entwicklungsmaßnahme	61500	960145	
Umsetzung gemeindliches Entwicklungskonzept westliche Orsteile	200.000 €	300.000 €	Maßnahmen im Rahmen Dorferneuerung /- entwicklung	61600	960040	Einnahmen aus Landeszuweisung in HHSt. 61600.361040 i. H. v. 162,5 TEUR
Umsetzung gemeindliches Entwicklungskonzept Neukirchen	235.000 €	450.000 €	Maßnahmen im Rahmen Dorferneuerung /- entwicklung	61600	960050	Einnahmen aus Landeszuweisung in HHSt. 61600.361050 i. H. v. 260 TEUR
Sanierung Schloss Berteroda	173.500 €	30.000 €	Modernisierungsmaßnahmen im Rahmen Dorferneuerung /entwicklung	61600	940310	Einnahmen aus Landeszuweisung in HHSt. 61600.361310 i. H. v. 91,2 TEUR.
Straßenanbindung Tor zur Stadt an die Bahnhofstraße	602.000 €	50.000 €	Komplexmaßnahme "Tor zur Stadt", Fortsetzungsarbeiten	61600	960000	
Parkplatz und Regelrückhaltung "Hohe Sonne" Straßen	64.250 €	64.250 €	Wanderparkplatz "Hohe Sonne" wurde vom Wartburgkreis ausgebaut, die Refinanzierung der entstandenen Kosten wird vom Wartburgkreis gefordert; eine Verwaltungsvereinbarung liegt dazu vor.	63000	960002	
Straßenbau Stadtanteil Hochwasserschutz	90.000 €	30.000 €	Mit der Hochwasserschutz Hörsel-Maßnahme des Landes werden einige Straßen im Bereich des Maßnahmekomplexes III betroffen und müssen teilweise grundhaft umverlegt werden.	63000	960010	

Arbeitsstand:
09.06.2020

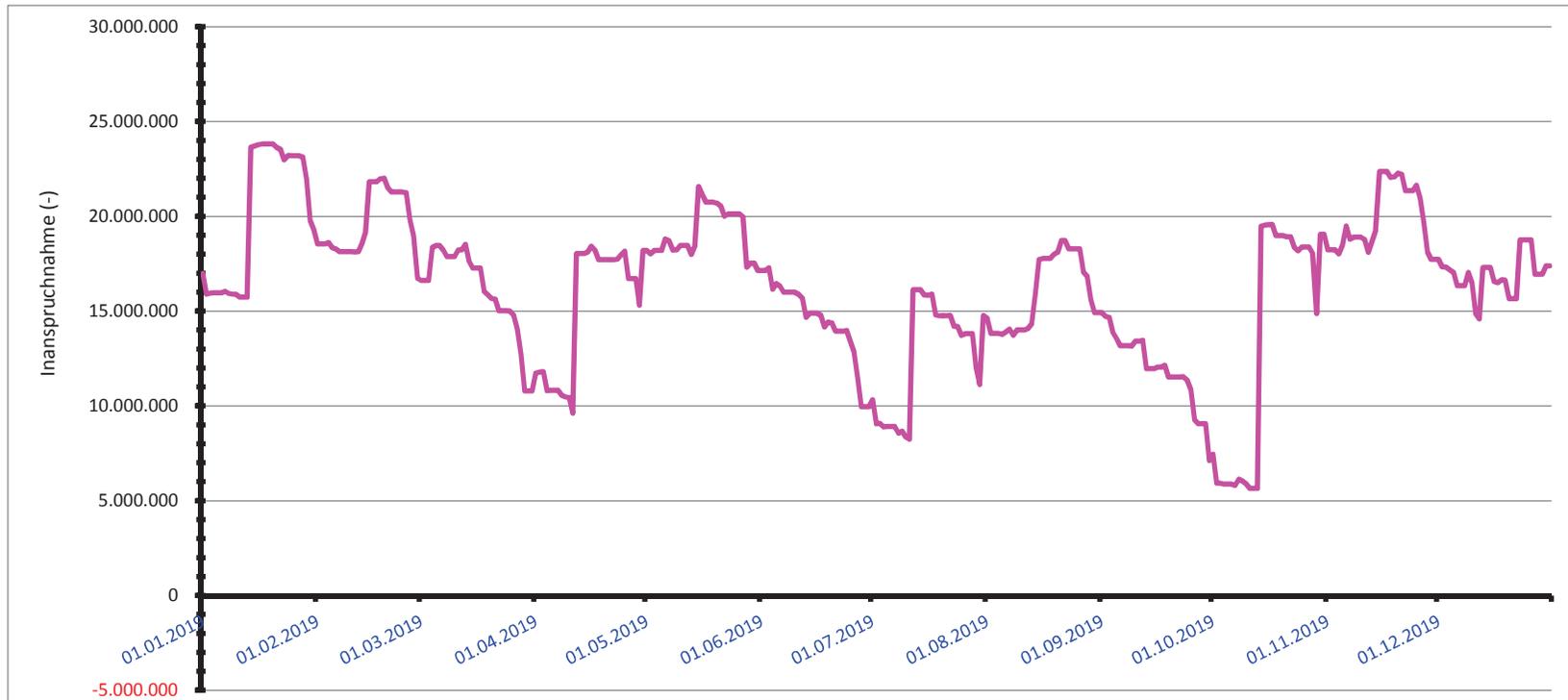
Beschreibung der Maßnahme (Gruppierungen 935; 94; 95; 96) Nicht beinhaltet sind Gruppierung 93 - Vermögenserwerb u. 98 - Zuweisung /Zuschüsse für Investitionen - siehe dazu Einzelpläne Vermögenshaushalt	Gesamtbedarf	Betrag im Planjahr (2020)	Begründung der Notwendigkeit	UA	Gruppierung	Bemerkung
			Die Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie bereitet derzeit eine Vereinbarung für Leistungen vor; es werden Anpassungen / Vorteilsausgleich von der Stadt getragen werden müssen.			
Ausbau Straßen und Gehwege Hörscheler Str. OT Neuenhof	550.000 €	150.000 €	Mangelnde Verkehrssicherheit der Straße. Die Durchführung der Arbeiten soll in 2019 erfolgen.	63000	960035	Einnahmen über Zuweisung des Landes zum Ausgleich des Wegfalls von Straßenausbaubeiträgen in HHSt. 63000.361935 i. H. v. 101 TEUR
Warburgauffahrt	635.000 €	799.050 €	Sanierungsmaßnahme im Rahmen Verkehrssicherungspflicht	63000	960050	Einnahmen aus Landeszuweisung in HHSt. 63000.361050 i. H. v. 603,79 TEUR
Stützmauer Fritz-Koch-Str.	664.025 €	30.000 €	Die Stützmauer ist marode, der Gehweg davor beschädigt und abgesperrt. Der Zustand verschlechtert sich weiter, so dass umgehend gehandelt werden muss. Die Planungsleistungen sind 2018 angelaufen und müssen fortgesetzt werden, die Bauausführung muss dringend erfolgen.	63000	960090	Einnahmen über Zuweisung des Landes zum Ausgleich des Wegfalls von Straßenausbaubeiträgen in HHSt. 63000.361990 i. H. v. 60 TEUR
Westliche Siebenbornstr., Umgestaltung Fahrradstraße	180.000 €	40.000 €	notwendige Investition im Rahmen Bündelung Radferwege	63000	960900	Einnahmen über Landeszuweisung i. H. v. 30 TEUR in HHSt. 63000.361900
Brücke ü.d. Madel, Im Dorfe OT Madelungen	301.000 €	261.000 €	Die Brücke befindet sich in einem schlechten Bau- u. Erhaltungszustand. Um Tragsicherheit, Verkehrssicherheit u. Dauerhaftigkeit zu gewährleisten, sind umfangreich grundlegende Instandsetzungsarbeiten notwendig (Teileinsturzgefährdung).	63380	960020	Einnahmen über Landeszuweisung i. H. v. 209 TEUR in HHSt. 63380.361020
Brücke über die Werra i. Z. d. K17 OT Wartha	- €	50.000 €	Um Tragsicherheit, Verkehrssicherheit u. Dauerhaftigkeit zu gewährleisten, sind Instandsetzungsarbeiten notwendig.	63380	960600	

Arbeitsstand:
09.06.2020

Beschreibung der Maßnahme (Gruppierungen 935; 94; 95; 96) Nicht beinhaltet sind Gruppierung 93 - Vermögenserwerb u. 98 - Zuweisung /Zuschüsse für Investitionen - siehe dazu Einzelpläne Vermögenshaushalt	Gesamtbedarf	Betrag im Planjahr (2020)	Begründung der Notwendigkeit	UA	Gruppierung	Bemerkung
B 84 OD Eisenach, Knoten Kasseler Str. /E.-Thälmann-Str.	- €	16.500 €	Kostenanteil im Rahmen Verwaltungsvereinbarung für Gemeinschaftsmaßnahme des Straßenbauamtes Südwest-Thüringen.	66000	960010	
Hochwasserschutz: Fließgewässerentwicklung Madel	175.000 €	110.000 €	Hochwasserschutzmaßnahme	69000	960020	Einnahmen über Landeszuweisung Gewässerentwicklungsplan Madel in HHSt. 69000.361020 i. H. v. 75 TEUR
Öffentliche Bushaltestellen: Tiefbaumaßnahmen	244.864 €	340.000 €	aufgrund gesetzlicher Vorgaben müssen die Haltestellen bis 2022 barrierefrei ausgebaut werde, dazu gehören auch Tiefbaumaßnahmen	76060	960000	Einnahmen über Landeszuweisung in HHSt. 76060.361000 i. H. v. 198,4 TEUR
Grundstücksverkehr: Hochbaumaßnahmen Ortsteile	- €	27.500 €	für Maßnahmen in den Ortsteilen	88000	940000	
Grundstücksverkehr: Beräumung / Sicherung von Garagengrundstücken	220.000 €	40.000 €	rechtliche Verpflichtung als Eigentümer	88000	940020	
Sanierungsuntersuchung und Rückbau Gelände ehem. Gaswerk	3.830.000 €	1.750.000 €	rechtliche Verpflichtung als Eigentümer bzw. zur Vorbereitung Nachnutzung/Veräußerung	88000	940100	Einnahmen über Landeszuweisung in HHSt. 88000.361100 i. H. v. 1.575 TEUR
			Einnahme durch Zuführung vom VWH i. H. v. 4.303.00 EUR, davon Pflichtzuführung i. H. v. 1.437.890 EUR. Des weiteren erfolgt eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage i. H. v. 1.051.620 EUR. Damit beziffert sich der Eigenanteil für Investitionen auf 3.916.733 EUR.	91130	300000	Zuführung zwischen VWH und VMH

Arbeitsstand:
09.06.2020

Stadt Eisenach
Inanspruchnahme (-) Kassenkredit 2019
Kassenkreditrahmen: 15 Mio. EUR



Inanspruchnahme des Kassen- und Liquiditätskredits 2019

Kassenkreditrahmen: 15.000.000,00 €

Januar	Inanspruchnahme (-) des Kassenkredits in €	Februar	Inanspruchnahme (-) des Kassenkredits in €	März	Inanspruchnahme (-) des Kassenkredits in €	April	Inanspruchnahme (-) des Kassenkredits in €	Mai	Inanspruchnahme (-) des Kassenkredits in €	Juni	Inanspruchnahme (-) des Kassenkredits in €
1	16.994.613,36	1	18.535.844,62	1	16.624.588,17	1	11.730.007,97	1	18.198.673,36	1	17.133.368,35
2	15.906.171,63	2	18.535.844,62	2	16.624.588,17	2	11.788.493,99	2	18.028.086,48	2	17.133.368,35
3	15.951.916,20	3	18.535.844,62	3	16.624.588,17	3	11.794.879,81	3	18.193.415,50	3	17.292.836,67
4	15.957.480,15	4	18.616.984,14	4	18.357.916,34	4	10.808.334,88	4	18.193.415,50	4	16.168.298,56
5	15.957.480,15	5	18.354.698,18	5	18.454.127,04	5	10.829.560,14	5	18.193.415,50	5	16.455.776,84
6	15.957.480,15	6	18.287.055,23	6	18.465.474,94	6	10.829.560,14	6	18.796.331,22	6	16.318.741,73
7	16.050.391,58	7	18.134.519,49	7	18.211.916,67	7	10.829.560,14	7	18.720.479,40	7	15.999.794,65
8	15.925.883,00	8	18.131.247,21	8	17.873.392,42	8	10.564.609,88	8	18.209.304,88	8	15.999.794,65
9	15.895.368,44	9	18.131.247,21	9	17.873.392,42	9	10.474.823,76	9	18.226.837,04	9	15.999.794,65
10	15.888.281,87	10	18.131.247,21	10	17.873.392,42	10	10.448.776,49	10	18.455.817,80	10	15.999.794,65
11	15.731.580,78	11	18.120.188,37	11	18.210.147,91	11	9.616.961,81	11	18.455.817,80	11	15.899.558,67
12	15.731.580,78	12	18.138.850,39	12	18.232.922,36	12	18.030.262,07	12	18.455.817,80	12	15.678.889,97
13	15.731.580,78	13	18.575.454,32	13	18.528.285,96	13	18.030.262,07	13	17.983.775,56	13	14.672.006,04
14	23.647.855,60	14	19.191.374,76	14	17.623.975,71	14	18.030.262,07	14	18.458.589,17	14	14.883.623,06
15	23.723.675,66	15	21.826.527,22	15	17.273.278,58	15	18.122.329,49	15	21.582.892,24	15	14.883.623,06
16	23.779.838,57	16	21.826.527,22	16	17.273.278,58	16	18.421.507,20	16	21.139.617,75	16	14.883.623,06
17	23.812.134,22	17	21.826.527,22	17	17.273.278,58	17	18.213.084,10	17	20.738.785,50	17	14.781.322,02
18	23.814.768,41	18	21.989.645,93	18	16.044.907,62	18	17.717.203,47	18	20.738.785,50	18	14.174.734,12
19	23.814.768,41	19	22.016.348,14	19	15.868.122,83	19	17.717.203,47	19	20.738.785,50	19	14.429.828,52
20	23.814.768,41	20	21.511.907,87	20	15.668.571,02	20	17.717.203,47	20	20.702.657,69	20	14.374.094,94
21	23.636.068,41	21	21.277.532,17	21	15.638.487,21	21	17.717.203,47	21	20.545.607,80	21	13.938.614,56
22	23.534.378,30	22	21.279.362,25	22	15.024.491,07	22	17.717.203,47	22	20.013.208,78	22	13.938.614,56
23	22.976.693,57	23	21.279.362,25	23	15.024.491,07	23	17.744.961,30	23	20.134.304,96	23	13.938.614,56
24	23.210.180,80	24	21.279.362,25	24	15.024.491,07	24	17.970.095,76	24	20.128.549,35	24	13.991.468,57
25	23.196.549,17	25	21.247.354,19	25	15.004.480,59	25	18.162.182,89	25	20.128.549,35	25	13.412.462,99
26	23.196.549,17	26	19.840.232,04	26	14.795.106,07	26	16.722.137,35	26	20.128.549,35	26	12.863.079,70
27	23.196.549,17	27	18.976.887,25	27	14.062.716,53	27	16.722.137,35	27	19.969.241,85	27	11.494.464,80
28	23.126.176,24	28	16.730.239,94	28	12.728.822,21	28	16.722.137,35	28	17.317.459,88	28	9.954.024,83
29	21.994.362,68			29	10.793.217,51	29	15.303.870,96	29	17.531.654,65	29	9.954.024,83
30	19.784.162,68			30	10.793.217,51	30	18.198.673,36	30	17.531.654,65	30	9.954.024,83
31	19.286.287,32			31	10.793.217,51			31	17.133.368,35		
Summe											
Zinsen in € (ohne Zinsen an oRB)	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00
Zinssatz*	0,85		0,85		0,85		0,85		0,85		0,85

* Im Jahr 2019 war ganzjährig eine Inanspruchnahme des Kassenkredits nicht erforderlich.

Inanspruchnahme des Kassen- und Liquiditätskredits 2019
Kassenkreditrahmen: 15.000.000,00 €

Juli	Inanspruchnahme (-) des Kassenkredits in €	August	Inanspruchnahme (-) des Kassenkredits in €	September	Inanspruchnahme (-) des Kassenkredits in €	Oktober	Inanspruchnahme (-) des Kassenkredits in €	November	Inanspruchnahme (-) des Kassenkredits in €	Dezember	Inanspruchnahme (-) des Kassenkredits in €
1	10.340.634,71	1	14.620.647,03	1	14.926.461,96	1	7.460.390,76	1	18.233.119,58	1	17.731.071,56
2	9.061.132,61	2	13.826.388,65	2	14.716.641,41	2	5.923.767,75	2	18.233.119,58	2	17.327.600,65
3	9.070.343,90	3	13.826.388,65	3	14.667.677,78	3	5.923.767,75	3	18.233.119,58	3	17.324.614,17
4	8.892.896,01	4	13.826.388,65	4	13.877.617,76	4	5.876.057,54	4	18.024.571,42	4	17.178.686,13
5	8.917.480,94	5	13.778.283,56	5	13.545.264,69	5	5.876.057,54	5	18.491.977,33	5	17.046.650,50
6	8.917.480,94	6	13.906.987,62	6	13.175.284,15	6	5.876.057,54	6	19.496.081,99	6	16.339.033,69
7	8.917.480,94	7	14.062.012,68	7	13.175.284,15	7	5.817.328,64	7	18.805.052,96	7	16.339.033,69
8	8.575.472,78	8	13.722.901,07	8	13.175.284,15	8	6.138.924,51	8	18.906.382,06	8	16.339.033,69
9	8.673.465,91	9	14.010.954,10	9	13.164.807,39	9	6.048.227,32	9	18.906.382,06	9	17.033.673,62
10	8.356.294,86	10	14.010.954,10	10	13.426.231,34	10	5.890.034,69	10	18.906.382,06	10	16.480.575,00
11	8.249.927,94	11	14.010.954,10	11	13.413.122,01	11	5.646.547,19	11	18.795.325,94	11	14.874.544,70
12	16.131.506,37	12	14.082.025,31	12	13.473.235,32	12	5.646.547,19	12	18.109.857,95	12	14.600.429,38
13	16.131.506,37	13	14.338.328,11	13	11.971.950,54	13	5.646.547,19	13	18.674.105,20	13	17.297.608,05
14	16.131.506,37	14	15.894.997,95	14	11.971.950,54	14	19.481.853,53	14	19.267.241,37	14	17.297.608,05
15	15.856.472,99	15	17.730.113,01	15	11.971.950,54	15	19.537.756,78	15	22.369.405,42	15	17.297.608,05
16	15.838.573,53	16	17.783.450,83	16	12.053.048,08	16	19.547.345,54	16	22.369.405,42	16	16.574.095,13
17	15.896.479,69	17	17.783.450,83	17	12.039.661,46	17	19.572.502,83	17	22.369.405,42	17	16.497.438,61
18	14.806.331,00	18	17.783.450,83	18	12.141.852,08	18	18.976.601,05	18	22.056.374,81	18	16.644.776,43
19	14.755.366,18	19	17.992.164,55	19	11.532.922,58	19	18.976.601,05	19	22.077.742,29	19	16.633.079,19
20	14.755.366,18	20	18.106.036,24	20	11.532.922,58	20	18.976.601,05	20	22.277.874,57	20	15.651.526,81
21	14.755.366,18	21	18.730.445,56	21	11.532.922,58	21	18.914.576,35	21	22.219.760,81	21	15.651.526,81
22	14.773.546,74	22	18.721.243,19	22	11.532.922,58	22	18.915.968,24	22	21.355.412,16	22	15.651.526,81
23	14.205.386,28	23	18.278.986,51	23	11.545.917,99	23	18.361.253,63	23	21.355.412,16	23	18.758.164,65
24	14.181.706,57	24	18.278.986,51	24	11.363.311,40	24	18.187.347,79	24	21.355.412,16	24	18.758.164,65
25	13.734.240,81	25	18.278.986,51	25	10.862.345,90	25	18.375.989,70	25	21.640.253,40	25	18.758.164,65
26	13.814.494,31	26	18.286.450,62	26	9.271.073,06	26	18.375.989,70	26	20.955.908,37	26	18.758.164,65
27	13.814.494,31	27	17.064.690,69	27	9.056.801,40	27	18.375.989,70	27	19.663.280,90	27	16.940.101,44
28	13.814.494,31	28	16.842.238,85	28	9.056.801,40	28	18.041.920,28	28	18.112.867,83	28	16.940.101,44
29	12.003.883,40	29	15.607.331,29	29	9.056.801,40	29	14.868.602,26	29	17.731.071,56	29	16.940.101,44
30	11.133.911,82	30	14.926.461,96	30	7.111.133,04	30	19.056.109,06	30	17.731.071,56	30	17.385.714,43
31	14.780.556,01	31	14.926.461,96			31	19.056.109,06			31	17.385.714,43
Summe	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00
Zinsen in € (ohne Zinsen an oRB)											
Zinssatz*	0,85		0,85		0,85		0,85		0,85		0,85

* Im Jahr 2019 war ganzjährig eine Inanspruchnahme des Kassenkredits nicht erforderlich.

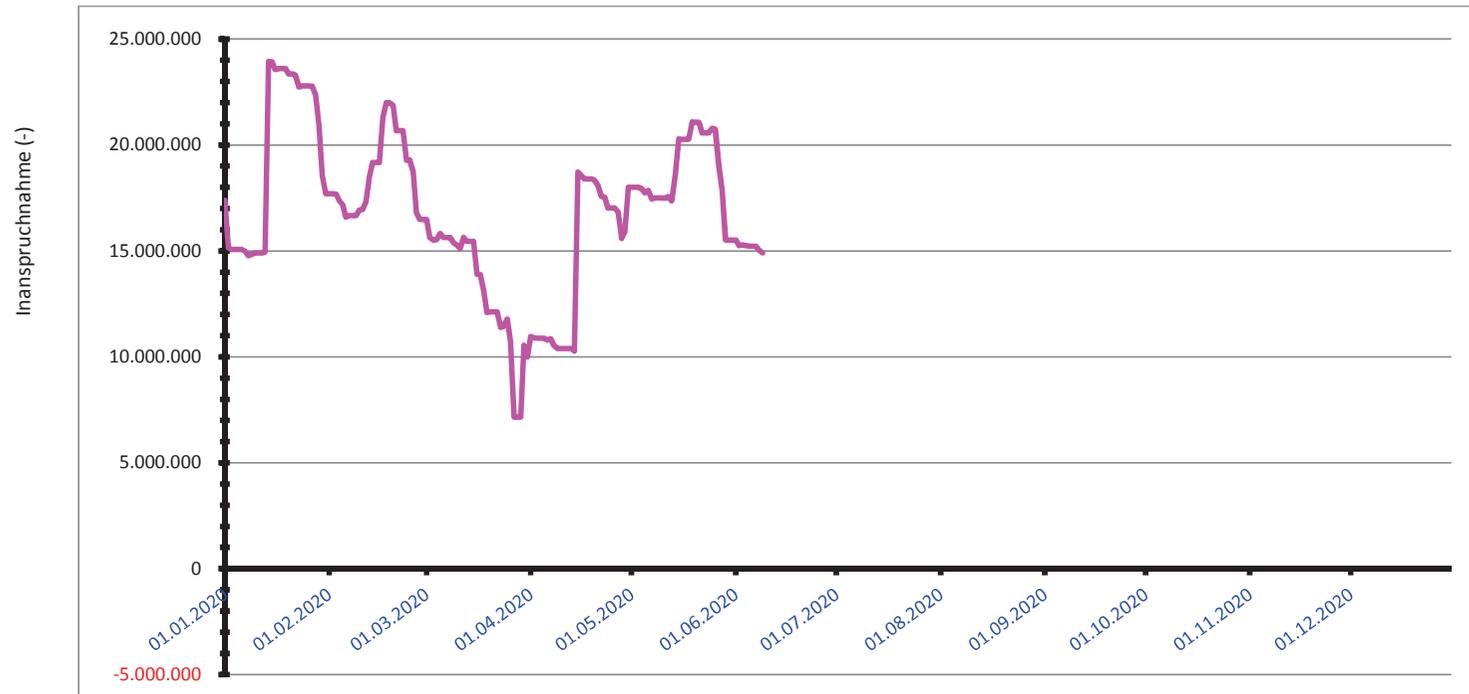
Zur Planhöhe im Haushaltsjahr:

Kassenkredite sind nur im Rahmen der Liquiditätsplanung darstellbar, nicht jedoch im Haushaltsplan.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite ist in der Haushaltssatzung festgelegt.

Die Felder bezüglich der Planhöhen für den Kassenkredit können daher im Formblatt nicht ausgefüllt werden.

Stadt Eisenach
Inanspruchnahme (-) Kassenkredit 2020
Kassenkreditrahmen: 15 Mio. EUR



Inanspruchnahme des Kassen- und Liquiditätskredits 2020
Kassenkreditrahmen: 15.000.000,00 €

Januar	Inanspruchnahme (-) des Kassenkredits in €	Februar	Inanspruchnahme (-) des Kassenkredits in €	März	Inanspruchnahme (-) des Kassenkredits in €	April	Inanspruchnahme (-) des Kassenkredits in €	Mai	Inanspruchnahme (-) des Kassenkredits in €	Juni	Inanspruchnahme (-) des Kassenkredits in €
1	17.385.714,43	1	17.694.998,08	1	16.479.952,07	1	10.959.659,13	1	17.999.993,28	1	15.515.230,22
2	15.145.822,05	2	17.694.998,08	2	15.627.788,16	2	10.890.191,32	2	17.999.993,28	2	15.253.858,15
3	15.067.811,42	3	17.678.827,15	3	15.506.743,85	3	10.887.556,11	3	17.999.993,28	3	15.284.384,49
4	15.067.811,42	4	17.378.219,19	4	15.523.826,57	4	10.887.556,11	4	17.938.576,66	4	15.256.690,34
5	15.067.811,42	5	17.185.278,96	5	15.824.364,00	5	10.887.556,11	5	17.746.297,87	5	15.230.205,46
6	15.071.017,66	6	16.595.733,94	6	15.630.078,26	6	10.784.964,23	6	17.848.461,24	6	15.230.205,46
7	14.990.649,83	7	16.662.217,40	7	15.630.078,26	7	10.849.227,59	7	17.462.514,20	7	15.230.205,46
8	14.769.574,37	8	16.662.217,40	8	15.630.078,26	8	10.511.528,35	8	17.508.967,45	8	15.029.379,48
9	14.828.736,44	9	16.662.217,40	9	15.396.465,18	9	10.396.516,03	9	17.508.967,45	9	14.906.873,55
10	14.900.516,51	10	16.929.699,76	10	15.275.011,07	10	10.396.516,03	10	17.508.967,45	10	
11	14.900.516,51	11	16.953.028,66	11	15.115.816,85	11	10.396.516,03	11	17.488.312,80	11	
12	14.900.516,51	12	17.304.535,62	12	15.631.959,05	12	10.396.516,03	12	17.563.904,61	12	
13	14.943.708,66	13	18.521.202,69	13	15.456.523,03	13	10.396.516,03	13	17.363.104,71	13	
14	23.946.399,17	14	19.170.366,32	14	15.456.523,03	14	10.271.278,52	14	18.586.613,91	14	
15	23.934.736,19	15	19.170.366,32	15	15.456.523,03	15	18.721.448,24	15	20.280.342,28	15	
16	23.567.543,92	16	19.170.366,32	16	13.903.165,52	16	18.569.376,72	16	20.266.901,04	16	
17	23.614.326,76	17	21.285.310,89	17	13.893.952,33	17	18.393.365,00	17	20.266.901,04	17	
18	23.614.326,76	18	21.995.759,08	18	13.116.838,43	18	18.393.365,00	18	20.266.901,04	18	
19	23.614.326,76	19	21.997.259,98	19	12.090.533,62	19	18.393.365,00	19	21.080.228,29	19	
20	23.350.930,44	20	21.867.541,93	20	12.127.879,54	20	18.344.739,31	20	21.077.126,20	20	
21	23.349.577,06	21	20.681.410,29	21	12.127.879,54	21	18.087.494,93	21	21.077.126,20	21	
22	23.297.229,08	22	20.681.410,29	22	12.127.879,54	22	17.587.584,19	22	20.576.367,58	22	
23	22.738.480,22	23	20.681.410,29	23	11.397.632,11	23	17.533.668,06	23	20.576.367,58	23	
24	22.790.937,52	24	19.283.353,15	24	11.437.527,27	24	17.034.128,07	24	20.576.367,58	24	
25	22.790.937,52	25	19.287.920,79	25	11.775.814,76	25	17.034.128,07	25	20.785.131,01	25	
26	22.790.937,52	26	18.731.203,65	26	10.710.906,79	26	17.034.128,07	26	20.731.933,91	26	
27	22.778.255,83	27	16.827.287,64	27	7.165.867,29	27	16.836.078,11	27	19.019.152,82	27	
28	22.392.256,76	28	16.479.952,07	28	7.165.867,29	28	15.591.042,67	28	17.830.051,25	28	
29	20.882.728,60	29	16.479.952,07	29	7.165.867,29	29	15.888.062,30	29	15.515.230,22	29	
30	18.564.772,40			30	10.552.105,66	30	17.999.993,28	30	15.515.230,22	30	
31	17.694.998,08			31	9.993.863,70			31	15.515.230,22		
Summe											
Zinsen in € (ohne Zinsen an oRB)	0,00		0,00								
Zinssatz*	0,85		0,85								

* Bisher war im Jahr 2020 die Inanspruchnahme des Kassenkredits nicht erforderlich.

Inanspruchnahme des Kassen- und Liquiditätskredits 2020
Kassenkreditrahmen: 15.000.000,00 €

Juli	Inanspruchnahme (-) des Kassenkredits in €	August	Inanspruchnahme (-) des Kassenkredits in €	September	Inanspruchnahme (-) des Kassenkredits in €	Oktober	Inanspruchnahme (-) des Kassenkredits in €	November	Inanspruchnahme (-) des Kassenkredits in €	Dezember	Inanspruchnahme (-) des Kassenkredits in €
1		1		1		1		1		1	
2		2		2		2		2		2	
3		3		3		3		3		3	
4		4		4		4		4		4	
5		5		5		5		5		5	
6		6		6		6		6		6	
7		7		7		7		7		7	
8		8		8		8		8		8	
9		9		9		9		9		9	
10		10		10		10		10		10	
11		11		11		11		11		11	
12		12		12		12		12		12	
13		13		13		13		13		13	
14		14		14		14		14		14	
15		15		15		15		15		15	
16		16		16		16		16		16	
17		17		17		17		17		17	
18		18		18		18		18		18	
19		19		19		19		19		19	
20		20		20		20		20		20	
21		21		21		21		21		21	
22		22		22		22		22		22	
23		23		23		23		23		23	
24		24		24		24		24		24	
25		25		25		25		25		25	
26		26		26		26		26		26	
27		27		27		27		27		27	
28		28		28		28		28		28	
29		29		29		29		29		29	
30		30		30		30		30		30	
31		31				31				31	
Summe											
Zinsen in € (ohne Zinsen an oRB)											
Zinssatz*											

* Bisher war im Jahr 2020 die Inanspruchnahme des Kassenkredits nicht erforderlich.

Zur Planhöhe im Haushaltsjahr:

**Kassenkredite sind nur im Rahmen der Liquiditätsplanung darstellbar, nicht jedoch im Haushaltsplan.
Der Höchstbetrag der Kassenkredite ist in der Haushaltssatzung festgelegt.
Die Felder bezüglich der Planhöhen für den Kassenkredit können daher nicht ausgefüllt werden.**

Stand: 09.06.2020

Tabelle 1

Kreisfreie Stadt Eisenach

Amtliche Einwohnerzahl per 31.12.2018:

42.370

Tabelle 1

Amtliche Einwohnerzahl kreisfreie Städte TH per 31.12.2018:

560.603

	Hebesatz des Vor- und Vorvorjahres in v.H.		Aufkommen des Vor- und Vorvorjahres in € /EW		gewichteter Durchschnitt des Hebesatzes bei vergleichbaren Gemeindegrößenklassen bezogen auf das Vor ¹ - und /oder Vorvorjahr		Aufkommen bei vergleichbaren Gemeindegrößenklassen bezogen auf das Vor ¹ - und /oder Vorvorjahr in € /EW		Hebesatz des Planjahres in %	vorauss. Aufkommen des Planjahres in € /EW
	Vorvorjahr (2018)	Vorjahr (2019)	Vorvorjahr (2018)	Vorjahr (2019)**	Vorvorjahr (2018)***	Vorjahr (2019)	Vorvorjahr (2018)	Vorjahr (2019)*	2020	2020
Grundsteuer A	332	332	1,45 €	1,33 €	329	k. A.	1 €	k. A.	332	1
Grundsteuer B	472	472	138,97 €	129,36 €	460	k. A.	132 €	k. A.	472	130
Gewerbsteuer (brutto)	460	460	372,75 €	381,07 €	443	k. A.	474 €	k. A.	460	295

Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik; Steuereinnahmen der Gemeinden nach Art der Steuer in Thüringen 2015

* Zum Erstellungszeitpunkt ist die Jahresrechnungsstatistik über die Steuereinnahmen der Gemeinden nach Art der Steuer bis zum Jahr 2018 veröffentlicht.

** vorläufige Ergebnisse Jahresrechnung 2019 der Stadt Eisenach

*** Angaben lt. Thüringer Landesamt für Statistik; Statistischer Bericht Hebesätze in Thüringen 2018; gewogene Durchschnittshebesätze kreisfreie Städte 20.000-50.000 Einwohner

	Aufkommen des Vor- und Vorvorjahres in € /EW		Aufkommen bei vergleichbaren Gemeindegrößenklassen bezogen auf das Vor ¹ - und/oder Vorvorjahr in € /EW****		vorauss. Aufkommen des Planjahres in € /EW <small>auf Basis Planwert 2020 und EW VVJ (31.12.2018)</small>
	Vorvorjahr (2018)	Vorjahr (2019)**	Vorvorjahr (2018)	Vorjahr (2019)*	lfd. HHJahr 2020
Vergnügungs- und Spielapparatesteuer	15,11	13,83	9 €	k. A.	11,80
Hundesteuer	4,16	4,51	4 €	k. A.	4,72
Jagdsteuer					
Zweitwohnungssteuer	0,84	0,74	1 €	k. A.	0,80
sonstige Steuern: davon Tourismusförderabgabe:	8,07 8,07	8,28 8,28	4 €	k. A.	5,90 5,90
<i>Verwaltungsgebühren*** Gruppierung 10</i>	30,03	36,37	k. A.	k. A.	24,96

Tabelle 2

Amtliche EW-Zahl per 31.12.2018:

42.370

* Zum Erstellungszeitpunkt ist die Jahresrechnungsstatistik über die Steuereinnahmen der Gemeinden nach Art der Steuer nur bis zum Jahr 2018 veröffentlicht.

** Rechnungsergebnis lt. vorläufiger Jahresrechnung 2019

*** Angabe Summe Haushaltsansätze für Jahr 2019

**** Amtliche Einwohnerzahl kreisfreie Städte TH per 31.12.2018

560.603

Gebührenhaushalt	Kostendeckungsgrad ² des Vor- und Vorvorjahres in %		vorauss. Kostendeckungsgrad ² des Planjahres in % lfd. HH-Jahr 2020	Bemerkung
	Vorvorjahr (2018)	Vorjahr (2019)		
Kindertagesbetreuung ³	41,31	42,30	35,50	siehe unten 1)
Trinkwasserversorgung ⁴	Aufgabenübertragung an TAVEE (Zweckverband)			
Abwasserentsorgung ⁴	Aufgabenübertragung an TAVEE (Zweckverband)			
Müllentsorgung ⁴	Aufgabenübertragung an AZV (Zweckverband)			
Bestattungswesen	ausgelagert in optimierten Regiebetrieb (Friedhofswesen)			
Musikschule	45,46	49,40	45,46	lt. JR /HHP
Volkshochschule	93,28	94,01	57,62	lt. JR /HHP
Badeanstalten	ausgelagert in Sportbad Eisenach GmbH			
Straßenreinigung	16,37	14,52	21,52	lt. JR /HHP
Bücherei	7,42	6,20	6,53	lt. JR /HHP
Theater	ausgelagert in Kulturstiftung Meiningen-Eisenach			
Nichtwiss. Museen, Sammlg., Ausstellg.	3,96	3,59	8,04	lt. JR /HHP

Tabelle 3

[1] Berechnung aufgrund der Hinweise zur Umsetzung der Verwaltungsvorschrift zur Aufstellung eines HSK des Thüringer Innenministeriums (Stand: 25.04.2014) unter Nr. 3:

$$\frac{\text{Gesamt-Bruttoeinnahmen des Verwaltungshaushaltes in Unterabschnitt 464}}{\text{Gesamt-Bruttoaussgaben des Verwaltungshaushaltes in Unterabschnitt 464}} \times 100 = \text{Kostendeckungsgrad}$$

³ soweit statisch verfügbar

² Kostendeckungsgrad = Gebühreneinnahme x 100 / Gesamtkosten (einschließlich kalkulatorische Kosten, innere Verrechnungen)

⁴ bei der Kostenermittlung ist der Merklebogen des TMBWK nach §§ 18 Abs. 10, 23 ThürKStG zugrunde zu legen; bei der Ermittlung des Deckungsgrades sind neben den Elternbeiträgen auch mögliche Einstellungsleistungen nach § 90 Abs. 3 SGB VIII zu berücksichtigen (auf Doppelerfassung achten und diese vermeiden!). Die Hinweise zur Umsetzung der Verwaltungsvorschrift zur Aufstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes des Thüringer Innenministeriums vom 28.04.2014 sind zu beachten.

⁵ Erläuterung im HSK erforderlich, wenn ein Kostendeckungsgrad unter 100 % ausgewiesen wird

Erläuterungen zur Fußnote 4

(aus Tabelle 3: Kostendeckungsgrad unter 100 % bei Trinkwasserversorgung, Abwasserentsorgung, Müllentsorgung)

Trinkwasserversorgung, Abwasserentsorgung sowie Müllentsorgung sind in juristisch eigenständige Zweckverbände (Trink- und Abwasserverband Eisenach Erbtromtal sowie Abfallwirtschaftszweckverband Wartburgkreis-Stadt Eisenach) ausgegliedert.

Entwicklung der Gewerbesteuer (in TEUR)

Stand: 09.06.2020

Tabelle 4

Jahr	Rechnungsergebnis im Haushaltsjahr					Planhöhe im Haushaltsjahr										
	-5	-4	-3	-2	-1	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Gewerbesteuereinnahmen*	13.387	12.231	14.592	15.583	15.794	15.500	12.500	12.700	12.900	13.100	13.300	13.500	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.

Beurteilung der Entwicklung:

Die im Vergleich zu anderen Kommunen sehr gute Wirtschaftsstruktur und der daraus abzuleitende volkswirtschaftliche Nutzen für Eisenach und die umliegende Region spiegeln sich leider nicht direkt bei den Einnahmen aus der Gewerbesteuer der Stadt wider. Das Gewerbesteueraufkommen ist schwer planbar. Sie unterliegt jährlich großen Schwankungen. Die Steuerfestsetzung durch die Stadt Eisenach ist an die Grundlagenbescheide der Finanzämter gebunden, diese wiederum an die Erklärungen der Gewerbesteuerpflichtigen. Die Höhe des Differenzbetrages sowie der Zeitpunkt der Veranschlagung sind nicht steuerbar, so dass bei diesem Einnahmekonto immer mit Planabweichungen zu rechnen sein wird.

* aus der Untergruppe 003

Zu nennen sind mindestens die Entgelte, die in der Gemeinde erhoben werden und die, die innerhalb der vergangenen drei Jahre auf ihre Einführung hin geprüft wurden

Tabelle 5

Bezeichnung	Welche Maßnahmen wurden geprüft? (bspw. Erhöhung des Entgeltes, Anpassung der Satzung im Bezug auf die Beitragsstaffelung) (Pflichtfeld - ist in jedem Fall auszufüllen)	Voraus. wirtschaftliche Auswirkung der Maßnahme im Folgejahr gegenüber dem Planjahr in %
Grundsteuer A	Hebesatzerhöhung ab 01.01.2013 von 300 v.H. auf 332 v.H. erfolgt. Weitere Erläuterungen siehe Anlage.	0
Grundsteuer B	Hebesatzerhöhung ab 01.01.2013 von 400 v.H. auf 472 v.H. erfolgt. Weitere Erläuterungen siehe Anlage.	0
Gewerbesteuer	Hebesatzerhöhung ab 01.01.2013 von 400 v.H. auf 460 v.H. erfolgt. Weitere Erläuterungen siehe Anlagen.	-19,4
Vergnügungs- und Spielapparatesteuer	Mit Wirkung 01.01.2015 ist eine neue Spielapparatesteuersatzung in Kraft getreten. Für Apparate mit Gewinnmöglichkeiten ist Bemessungsgrundlage nunmehr ausschließlich die Bruttokasse. Die Steuersätze wurden für Apparate mit Gewinnmöglichkeiten in Spielhallen und sonstigen Aufstellorten von 12 v.H. auf 15 v.H. erhöht. Für Apparate ohne Gewinnmöglichkeiten wurde der Festbetrag je Gerät und Monat in Spielhallen von 41 € auf 51 € und sonstigen Aufstellorten von 21 € auf 26 € verändert und für Apparate mit sex- und gewaltverherrlichenden Spielen wird der Steuersatz nunmehr auf 30 v. H. der Bruttokasse bzw. 650€ je Gerät festgesetzt. Weitere Erläuterungen siehe Anlagen.	-16,7
Hundesteuer	Die Hundesteuer wurde ab 01.01.2013 von 60 € für normale (300 € für gefährliche) Hunde auf 72 € für normale (324 € für gefährliche) Hunde erhöht. Mit Wirkung ab 01.01.2015 erfolgte die Erhöhung auf 84 € für normale (600 € für gefährliche) Hunde. Weitere Erläuterungen siehe Anlage.	0
Jagdsteuer	-	0
Zweitwohnungs- steuer	Die Satzung zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Eisenach wurde letztmalig zum 01.01.2006 hin geändert. Weitere Erläuterungen siehe Anlage.	0
sonstige Steuern	Die Tourismusförderabgabe (TFA) für Übernachtungen in der Stadt Eisenach wurde mit Wirkung ab 01.01.2012 erstmals eingeführt. Weitere Erläuterungen siehe Anlagen.	-16,7
Verwaltungs- gebühren	Das Kostenverzeichnis A der Verwaltungskostensatzung der Stadt Eisenach wurde mit Wirkung ab 26.11.2011 geändert. Ein Vergleich der Verwaltungskostensatzung mit dem aktuellen Verwaltungskostenverzeichnis des Landes ergab, dass eine Änderung der Verwaltungskostensatzung derzeit in keinem sinnvollen Kosten-/Nutzenverhältnis stehen würde. (Veränderungen bei den Einnahmehöhen ergeben sich unter anderem aufgrund des Anschlusses von Zweckvereinbarungen mit dem Wartburgkreis und damit verbundenen Aufgabenübergang.) Weitere Erläuterungen siehe Anlage Corona.	-31,4
Kindertages- betreuung	Die 2. Änderungssatzung zur Kindertagesbetreuungs-Gebührensatzung ist aufgrund der HSK-Maßnahme LNR 012 (Ursprungs-HSK 2012) durch Stadtratsbeschluss am 05.06.2013 beschlossen worden (Beschluss-Nr. StR/0754/2013) und ist am 01.08.2013 in Kraft getreten. Die 3. Änderungssatzung ist zum 01.01.2014 in Kraft getreten und beinhaltet veränderte Regelungen zur Verpflegung und Einkommensanrechnung. Eine Änderung der Gebührensatzung wurde im Zusammenhang mit der Gesetzesänderung des ThürKitaG zum 01.01.2018 - Beitragsfreiheit für das letzte Kita-Jahr vor Einschulung und ab August 2020 für zwei Jahre vor Schuleintritt nicht vorgenommen. Eine Änderung der Gebührensatzung ist im Jahr 2020 vorgesehen (voraussichtlich ab 01.01.2021 in Kraft).	-9,9

Zu nennen sind mindestens die Entgelte, die in der Gemeinde erhoben werden und die, die innerhalb der vergangenen drei Jahre auf ihre Einführung hin geprüft wurden

Tabelle 5

Bezeichnung	Welche Maßnahmen wurden geprüft? (bspw. Erhöhung des Entgeltes, Anpassung der Satzung im Bezug auf die Beitragsstaffelung) (Pflichtfeld - ist in jedem Fall auszufüllen)	Voraus. wirtschaftliche Auswirkung der Maßnahme im Folgejahr gegenüber dem Planjahr in %
Trinkwasser- versorgung	ausgelagert in Trink- und AbwasserVerband Eisenach-Erbstromtal (TAVEE)	
Abwasserentsorgung	ausgelagert in Trink- und AbwasserVerband Eisenach-Erbstromtal (TAVEE)	
Müllentsorgung	ausgelagert in Abfallwirtschaftszweckverband Wartburgkreis-Stadt Eisenach (AZV)	
Bestattungswesen	Die derzeit geltende Friedhofsgebührensatzung trat mit Wirkung ab 18.07.2013 in Kraft. Deren 1. Änderung wurde am 26.09.2017 durch den Stadtrat der Stadt Eisenach beschlossen. Diese ist seit dem 22.10.2017 in Kraft. Eine 2. Änderung der Friedhofsgebührensatzung nach einer Neukalkulation für den Kalkulationszeitraum 2019-2020 ist am 11.12.2018 in den Stadtrat der Stadt Eisenach eingebracht, aber die Gebührenerhöhung politisch nicht mitgetragen worden. Auf Grund der damit einhergegangenen zeitlichen Verzögerung wurde eine Neukalkulation erforderlich und so auch von der Aufsichtsbehörde gefordert. Auf der Basis dieser kostendeckenden Neuberechnung für die Jahre 2020-2022 wurde im Dezember 2019 eine geänderte Fassung der 2. Änderungssatzung eingebracht und mit der Aufsichtsbehörde abgestimmt. Die Beschlussfassung steht dazu im Stadtrat noch aus.	betrifft Wirtschaftsplan optimierter Regiebetrieb: jährliche Gebühren- erhöhung insgesamt 46,9 T€ = 11,2 %
Musikschule	Die Gebühren für die Benutzung der Musikschule wurden mit Wirkung zum 01.09.2014 um 10 % erhöht. Derzeit werden Auswirkungen des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) hinsichtlich einer möglichen Umsatzsteuerpflicht ab 01.01.2023 untersucht. Die Prüfung ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen. Die Musikschule plant eine Erhöhung der Unterrichtsgebühren um 15% sowie eine Veränderung der Höhe der Leihgebühren ab 01.09.2020. (Die anteilige Erhöhung des Haushaltsansatzes hat im Jahr 2020 mit Einbringungsstand in den Stadtrat (Planstufe 3) rund 7 % betragen.) Weitere Erläuterungen siehe Anlage Corona.	-5,4
Volkshochschule	Die Gebühren für die Nutzung der Volkshochschule wurden mit Wirkung ab 01.09.2014 erhöht. Laut Kooperationsvereinbarung zwischen den beiden Volkshochschulen der Stadt Eisenach und des Wartburgkreises sollen im ersten Quartal 2021 der Kreistag und der Stadtrat der Stadt Eisenach wortgleiche, inhaltlich identische Satzungen, Gebührenordnungen und Honorarordnungen für die jeweiligen Volkshochschulen beschließen. Die Satzung, die Gebührenordnung und die Honorarordnung für die VHS Eisenach werden vom Stadtrat der Stadt Eisenach jeweils mit dem Hinweis beschlossen, dass diese zum 01.01.2022 infolge der Zusammenführung der Vertragspartner aufgehoben werden. Weitere Erläuterungen siehe Anlage Corona.	-41,7
Badeanstalten	ausgelagert in Sportbad Eisenach GmbH; letzte Erhöhung per 01.07.2015	

Zu nennen sind mindestens die Entgelte, die in der Gemeinde erhoben werden und die, die innerhalb der vergangenen drei Jahre auf ihre Einführung hin geprüft wurden

Tabelle 5

Bezeichnung	Welche Maßnahmen wurden geprüft? (bspw. Erhöhung des Entgeltes, Anpassung der Satzung im Bezug auf die Beitragsstaffelung) (Pflichtfeld - ist in jedem Fall auszufüllen)	Vorauss. wirtschaftliche Auswirkung der Maßnahme im Folgejahr gegenüber dem Planjahr in %
Straßenreinigung	<p>Die Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren wurde mit der 4. Änderungssatzung mit Wirkung ab 01.01.2019 geändert (Stadtratsbeschluss vom 11.12.2018). Der Kalkulationszeitraum ist 2019-2022, eine Unterdeckung aus dem Zeitraum 2013-2016 war auszugleichen. Der Haushaltsansatz für das Jahr 2019 bezifferte sich auf 126 TEUR, der für das Folgejahr nunmehr auf 136 TEUR. Die Einnahmen aus Straßenreinigungsgebühren wurden im Jahr 2018 aufgrund der zu dieser Zeit noch nicht beschlossenen Satzung für das Haushaltsjahr 2019 vorsichtig prognostiziert.</p> <p>Die Erhöhung der Straßenreinigungsgebühr aus Gründen der Konsolidierung ist nicht zulässig.</p> <p>Die Straßenreinigungsgebühr ist die Gegenleistung für die Kosten der Durchführung der Straßenreinigung, die die Stadt gem. § 49 ThürStrG zu leisten hat. Dafür ist sie berechtigt, gem. § 49 Abs. 5 ThürStrG nach den Bestimmungen des § 12 ThürKAG Gebühren zu erheben. Bei der Bemessung dieser Benutzungsgebühr sind lediglich die Kosten in Ansatz zu bringen, die auf Grund der durch § 49 ThürStrG gebotenen Reinigungspflicht entstehen. Die Gebührenpflichtigen dürfen nicht mit Kosten für außerplanmäßige Sonderreinigung belastet werden (z.B. Reinigung nach Festen, kulturellen Veranstaltungen u.ä.).</p> <p>Die Kalkulation der Gebühren hat gem. § 12 ThürKAG über einen Zeitraum von 4 Jahren zu erfolgen. Diese ist jährlich fortzuschreiben. Die Gebühr richtet sich nach den tatsächlichen Kosten. Die sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen in Ansatz zu bringen. Es gilt das Kostenüberschreitungsverbot. Im Falle des Verstoßes, etwa durch Ansatz unzulässiger oder erheblich überhöhter Kosten in der Gebührenkalkulation, würde das die Nichtigkeit des Gebührensatzes nach sich ziehen.</p> <p>Zudem gibt es eine Obergrenze für die durch Gebühren zu deckenden Kosten. Diese resultiert aus dem Anteil des auf die Allgemeinheit entfallenden Kostenanteils der Straßenreinigung. Zwar hat die Kommune zwischenzeitlich durch aktuelle Rechtsprechung bei der Bemessung dieses Anteils ein (weites) Ermessen, hat diese Ermessensentscheidung aber ausführlich und plausibel zu begründen. Das Allgemeininteresse an der Straßenreinigung ist gebührend zu berücksichtigen und es kann nicht davon abgesehen werden.</p> <p>Bei der Kalkulation, die der Gebührenerhebung ab 01.01.2019 zugrunde gelegt wurde, ist die Stadt Eisenach der Verpflichtung zur Berücksichtigung des Allgemeinanteils nachgekommen. Die Ermittlung des Anteils wurde der Rechtsaufsicht im Vorfeld der Beschlussfassung vorgelegt. Zudem hat der Landesrechnungshof in seiner Prüfung zu Beginn des Jahres 2019 alle für die Ermittlung der Gebühren maßgeblichen Unterlagen und Berechnungen geprüft und für korrekt befunden. Insofern sind die Gebühren auf dem aktuellen Stand.</p> <p>Letztlich muss darauf hingewiesen werden, dass das Ergebnis einer Kalkulation auch derart ausfallen kann, dass eine Gebührenreduzierung zu erfolgen hat (wenn auch kaum zu erwarten!).</p> <p>Die sich nach der neuen Satzung ergebende Reduzierung der Einnahmen aus Straßenreinigungsgebühren im Jahr 2019 resultierte aus der Erhöhung des Anteils der Allgemeinheit. Das ist nach neuester Rechtsprechung, wie bereits erläutert, gefordert und war durch die Stadt umzusetzen.</p> <p>Die Einnahmeansätze können zudem jährlich unterschiedlich sein, da es durch Baumaßnahmen zu Ausfällen von Gebühren kommen kann. Wenn das bereits bei der Haushaltsplanung für das nächste Haushaltsjahr bekannt ist, kann ein solcher Umstand entsprechend berücksichtigt werden.</p>	7,9
Bücherei	<p>Die Gebühren für die Nutzung der Bibliothek wurden mit Wirkung ab 11.05.2014 erhöht (6. Änderungssatzung mit diversen Gebührenerhöhungen).</p> <p>Derzeit werden Auswirkungen des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) hinsichtlich einer möglichen Umsatzsteuerpflicht ab 01.01.2023 untersucht. Die Prüfung ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen.</p> <p>Eine Anpassung der Gebührensatzung der Stadtbibliothek Eisenach ist nicht angedacht. Die Gebührenhöhe ist angemessen und entspricht dem Angebot der Bibliothek sowie der Gebührenhöhe vergleichbarer Bibliotheken im Freistaat Thüringen.</p>	0

Zu nennen sind mindestens die Entgelte, die in der Gemeinde erhoben werden und die, die innerhalb der vergangenen drei Jahre auf ihre Einführung hin geprüft wurden

Tabelle 5

Bezeichnung	Welche Maßnahmen wurden geprüft? (bspw. Erhöhung des Entgeltes, Anpassung der Satzung im Bezug auf die Beitragsstaffelung) (Pflichtfeld - ist in jedem Fall auszufüllen)	Voraus. wirtschaftliche Auswirkung der Maßnahme im Folgejahr gegenüber dem Planjahr in %
Theater	ausgelagert in Kulturstiftung Meiningen-Eisenach (KME)	
Nichtwiss. Museen, Sammlg., Ausstellg.	<p>Eintrittsgelder für die städtischen Museen wurden im Jahr 2011 letztmalig erhöht. Aktuell ist keine Veränderung der Eintrittspreise für die Museen vorgesehen. Geprüft werden soll aber, ob nach Einrichtung der Gemäldesäle im Stadtschloss und eines damit deutlich erweiterten Ausstellungsangebots im Thüringer Museum Eisenach Änderungen der Eintrittspreisregelungen sinnvoll erscheinen. Derzeit werden Auswirkungen des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) hinsichtlich einer möglichen Umsatzsteuerpflicht ab 01.01.2023 untersucht. Die Prüfung ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen.</p> <p>Die Benutzungsgebühren- und Kostensatzung für das Stadtarchiv Eisenach wurde mit Wirkung ab 27.10.2013 geändert (2. Änderungssatzung mit diversen Gebührenerhöhungen). Derzeit werden Auswirkungen des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) hinsichtlich einer möglichen Umsatzsteuerpflicht ab 01.01.2023 untersucht. Die Prüfung ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen. Weitere Erläuterungen siehe Anlage Corona.</p>	<p>0</p> <p>-16,5</p>
Sonstige Besondere Entgelte	<p>Marktgebührensatzung: 3. Änderungssatzung in Kraft getreten am 23.02.2017; Schwerpunkt der Satzungsänderung ist eine Unterteilung der Zeit und Gebühren für die Marktplatznutzung außerhalb des Markthandels. Die bisherige Gebührenerhebung galt nur für eine ganztägige Nutzung. Weitere redaktionelle Änderungen dienen der Vereinfachung im begleitenden Verwaltungshandeln. Die Änderungen der Gebühren (Verwaltungsgebühren) belaufen sich auf einen geringen Umfang (ca. 140 €). Die diesjährige (2020) Absenkung der Einnahmen in der HH-Stelle 73000.140200 betreffen die Standgebühren. Diese Minderung resultiert aus minimalerer Händleranfrage nach Standplätzen. Auch hier greift der demographische Wandel, die Händler weisen einen hohen Altersdurchschnitt auf und Nachwuchs ist kaum vorhanden.</p> <p>Gem. OVG Sachsen vom 27.01.2001 sowie § 12 ThürKAG - Die Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die Gesamtkosten der Einrichtung gedeckt werden. Aufgrund des damit ausgesprochenen Kostenüberschreitungsverbot sind die Gemeinden verpflichtet, die Gebühren so zu gestalten, dass das zu erwartende Gebührenaufkommen die gebührenfähigen Kosten nicht übersteigt bzw. zu keiner unangemessenen Gewinnerzielung führt. Dem folgend ist die Marktgebührensatzung angemessen. Weitere Erläuterungen siehe Anlage Corona.</p>	<p>-25,0</p>
	<p>Hortgebührensatzung: Die neue Satzung ist am 01.08.2013 in Kraft getreten. Es wurde u. a. die Gebührenhöhen neu kalkuliert. Aus Gründen der Effektivität werden Gebührenänderungen regelmäßig mit dem Beginn eines Schuljahres umgesetzt. Durch die lange Zeit nicht erfolgte Nachbesetzung der zuständigen Sachbearbeiterstelle in 40.1, welche im Übrigen bis heute nicht vollständig erfolgt ist, konnten die entsprechenden Vorarbeiten/Kalkulationen nicht vorgenommen werden. Derzeit wird davon ausgegangen, 04/2020 eine neu kalkulierte Satzung einzubringen.</p>	<p>24,7</p>
	<p>Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen wurde mit der 2. Änderungssatzung mit Wirkung ab 18.07.2010 geändert und die Gebühren erhöht. 2015 erfolgte nochmals eine Überprüfung. Mit Stadtratsbeschluss vom 25.08.2015 (STR/0232/2015) wurde die 3. Änderungssatzung beschlossen, in Kraft getreten am 25.10.2015. Im November 2019 erfolgte ein Vergleich mit den Gebührensatzungen von Gotha, Erfurt, Weimar, Jena und Gera. Dabei wurde festgestellt, dass die in Eisenach erhobenen Gebühren in vielen Bereichen nicht wesentlich von denen der o. g. Städte abweichen. Von einer Gebührenordnung ist daher abzusehen. Weitere Erläuterungen siehe Anlage Corona.</p>	<p>-46,7</p>

Anlage zu Anhang XII - Tabelle 5

Arbeitsstand: 17.02.2020

Haushaltssicherungskonzept der Stadt Eisenach

Im Rahmen der 7. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzepts wurden die gemeindlichen Steuersatzungen geprüft.

Grundsteuer A, Grundsteuer B und Gewerbesteuer:

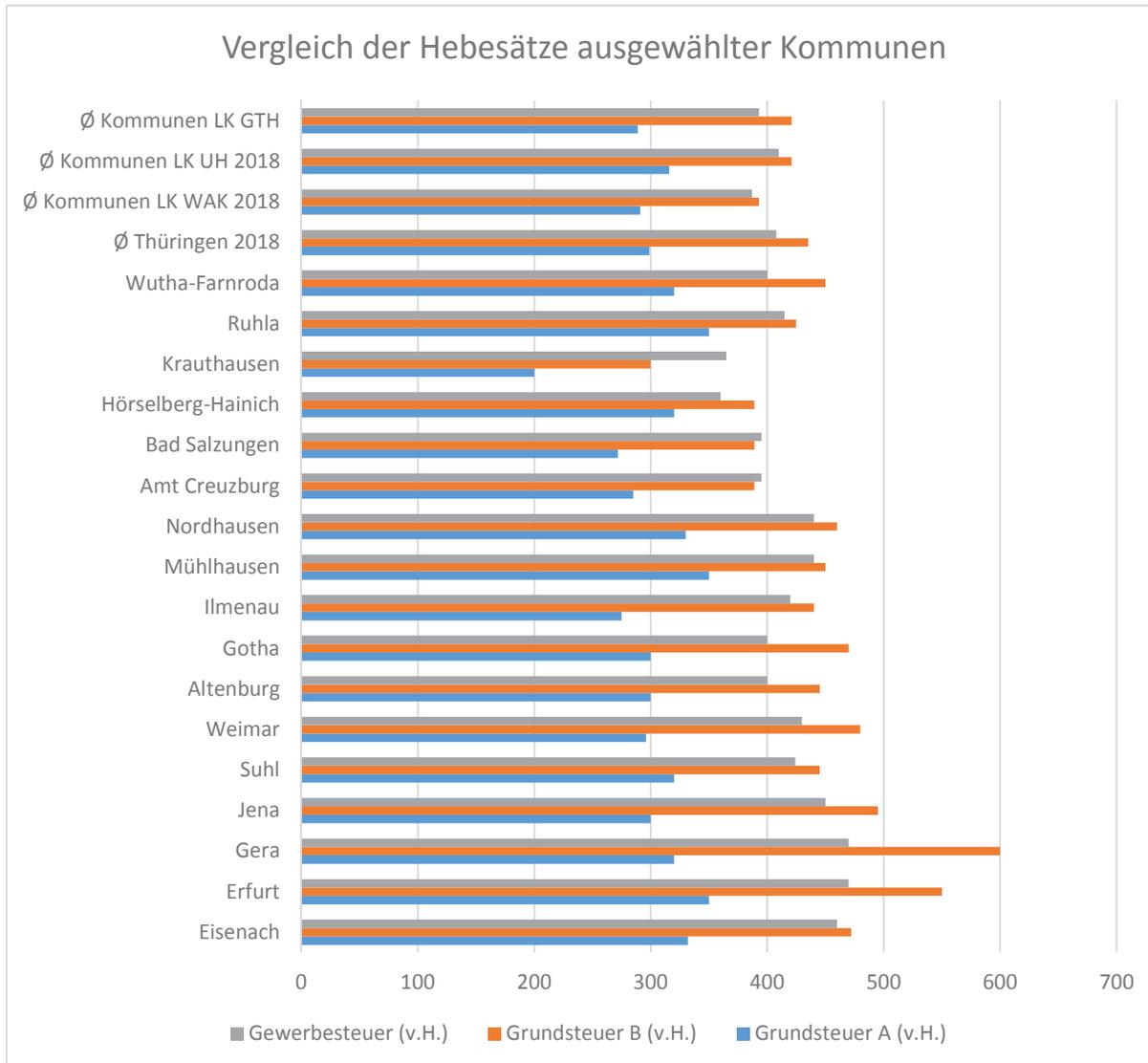
Mit der Hebesatzsatzung werden die Hebesätze für die Grundsteuer A, B und Gewerbesteuer festgeschrieben.

Der Hebesatz für die Grundsteuer A beläuft sich in Eisenach seit 2013 auf 332 v.H., für die Grundsteuer B auf 472 v.H. und der Hebesatz für die Gewerbesteuer auf 460 v.H. Die Voraussetzungen für die Gewährung von Bedarfszuweisungen sind damit erfüllt.

Im aktuellen Vergleich der Hebesätze zu den weiteren kreisfreien Städten, den großen kreisangehörigen Städten Thüringens und ausgewählten Städten des Wartburgkreises zeigt sich folgendes Bild:

Stadt/Gemeinde	Grundsteuer A (v.H.)	Grundsteuer B (v.H.)	Gewerbesteuer (v.H.)
Eisenach	332	472	460
Erfurt	350	550	470
Gera	320	600	470
Jena	300	495	450
Suhl	320	445	424
Weimar	296	480	430
Altenburg	300	445	400
Gotha	300	470	400
Ilmenau	275	440	420
Mühlhausen	350	450	440
Nordhausen	330	460	440
Amt Creuzburg	285	389	395
Bad Salzungen	272	389	395
Hörselberg-Hainich	320	389	360
Krauthausen	200	300	365
Ruhla	350	425	415
Wutha-Farnroda	320	450	400
Ø Thüringen 2018 *	299	435	408
Ø Kommunen LK WAK 2018 *	291	393	387
Ø Kommunen LK UH 2018 *	316	421	410
Ø Kommunen LK GTH 2018 *	289	421	393

* Angaben lt. Landesamt für Statistik Thüringen



Die Hebesätze der Stadt Eisenach liegen über den Hebesätzen aller großen kreisangehörigen Städte in Thüringen und heben sich von den Hebesätzen der Gemeinden des Landkreises Wartburgkreis entscheidend ab.

Im Zeitraum der Haushaltskonsolidierung sind gemäß der VV-Bedarfszuweisung i.d. Fassung vom 15.12.2017 (ThürStAnz 52/2017 S. 1949) grundsätzlich mindestens folgende Hebesätze festzusetzen:

Gemeindegrößenklasse	Grundsteuer A	Grundsteuer B
unter 1.000 EW	301	405
1.000 - 3.000 EW	302	404
3.000 - 5.000 EW	313	412
5.000 - 10.000 EW	304	411
10.000 - 20.000 EW	311	411
20.000 - 50.000 EW	320 (EA= 332)	445 (EA = 472)
über 50.000 EW	319	527

Die Stadt Eisenach erfüllt somit die nach der VV-Bedarfszuweisung geforderten Voraussetzungen. Die Höhe der Hebesätze spielt als Standortfaktor eine nicht unerhebliche Rolle bei der Ansiedlung von neuen Wohngebieten sowie von gewerblichen Unternehmen. Eine Erhöhung der drei Steuersätze wird daher derzeit nicht empfohlen.

Ausblick: Im Jahr 2025 greift das neue Grundsteuerrecht. Eine Prämisse bei der Umsetzung ist die Neutralität der Steuereinnahmen, die über die Höhe der Hebesätze zu realisieren ist. Spätestens im Jahr 2024 ist - nach Vorlage der neuen Bemessungswerte durch das Finanzamt - über die Hebesätze der Grundsteuer A und B ab dem Veranlagungsjahr 2025 in diesem Zusammenhang zu diskutieren. Das betrifft alle Städte und Gemeinden im Bundesgebiet.

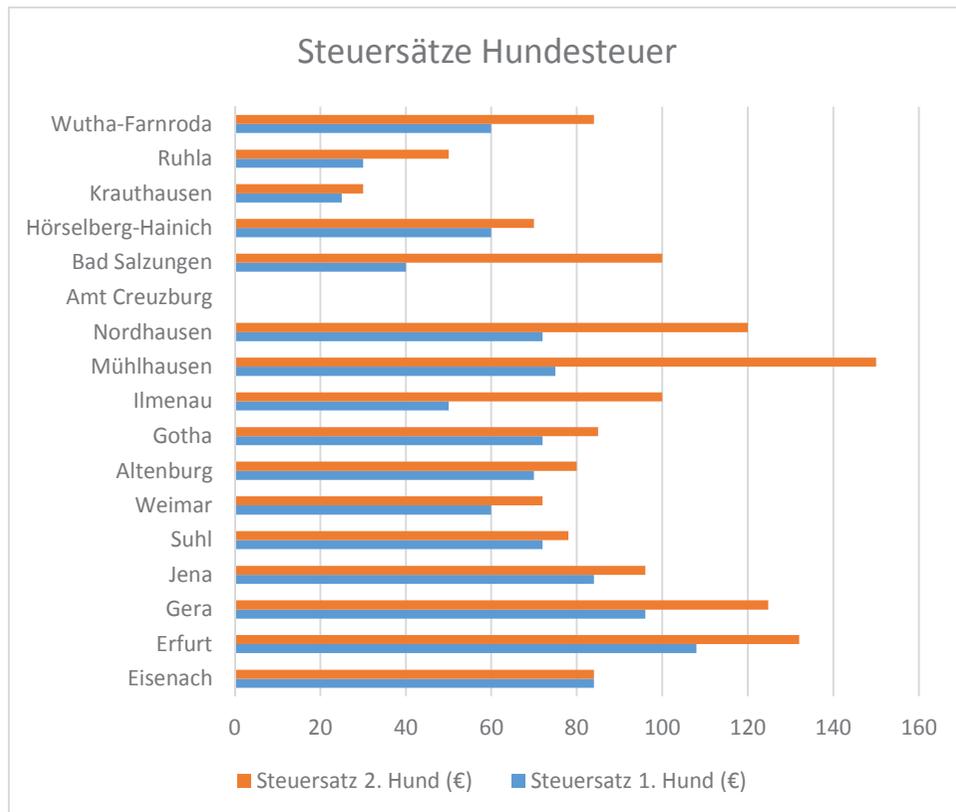
Hundesteuersatzung:

Die Sätze zur Hundesteuer belaufen sich in Eisenach ab dem Jahr 2015 für einen Hund auf 84,00 €, für einen gefährlichen Hund auf 600,00 €. Die Voraussetzungen für Bedarfszuweisungen sind erfüllt.

Im aktuellen Vergleich der Steuersätze zu den weiteren kreisfreien Städten, den großen kreisangehörigen Städten Thüringens und ausgewählten Städten des Wartburgkreises zeigt sich folgendes Bild:

Stadt	Steuersatz 1. Hund (€)	Steuersatz 2. Hund (€)	Steuersatz 1. gefährl. Hund (€)
Eisenach	84,00	84,00	600,00
Erfurt	108,00	132,00	600,00
Gera	96,00	124,80	672,00
Jena	84,00	96,00	600,00
Suhl	72,00	78,00	576,00

Stadt	Steuersatz 1. Hund (€)	Steuersatz 2. Hund (€)	Steuersatz 1. gefährl. Hund (€)
Weimar	60,00	72,00	-
Altenburg	70,00	80,00	400,00
Gotha	72,00	85,00	400,00
Ilmenau	50,00	100,00	-
Mühlhausen	75,00	150,00	500,00
Nordhausen	72,00	120,00	400,00
Amt Creuzburg	35,00/ 42,00	40,00/48,00	-
Bad Salzungen	40,00	100,00	600,00
Hörselberg-Hainich	60,00	70,00	200,00
Krauthausen	25,00	30,00	
Ruhla	30,00	50,00	
Wutha-Farnroda	60,00	84,00	



Die Stadt Eisenach liegt mit ihren Steuersätzen über den Sätzen der großen kreisangehörigen Städte und der Städte/Gemeinden im Wartburgkreis. Nur Erfurt und Jena weisen einen höheren Steuersatz für den ersten Hund aus.

Zur vollständigen und differenzierten Erfassung des Hundebesandes und einer damit verbundenen Herstellung einer größeren Steuergerechtigkeit wurde im Jahr 2017 eine Hundebesandsaufnahme durchgeführt. Im Ergebnis dieser Maßnahme wurde auch eine nachhaltige Verbesserung der Einnahmen aus der Hundesteuer ohne Erhöhung des Steuersatzes erzielt. Man kann seither den nachhaltigen Effekt mit ca. 15.- bis 20 000 €/Jahr beziffern. Die für die Hundebesandsaufnahme entstandenen Kosten konnten somit innerhalb eines Jahres durch das dadurch erzielte höhere Steueraufkommen refinanziert werden.

Eine Erhöhung der aktuell geltenden Steuersätze wird vor dem Hintergrund des mit Wirkung vom 01.07.2021 eintretenden Status einer großen Kreisstadt und der im Vergleich zu anderen kreisangehörigen Kommunen relativ hohen Steuersätze für die Hundesteuer nicht empfohlen.

Spielapparatesteuersatzung:

Die Stadt Eisenach erhebt eine Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte.

Die Steuersätze belaufen sich in Spielhallen auf 15 v.H. der Bruttokasse bei Geldspielern sowie auf 51,00 € für Apparate ohne Gewinnmöglichkeiten, an allen anderen Aufstellorten auf 15 v.H. der Bruttokasse bei Geldspielern und 26,00 € für Apparate ohne Gewinnmöglichkeiten.

Im aktuellen Vergleich der Steuersätze zu den weiteren kreisfreien Städten, den großen kreisangehörigen Städten Thüringens und ausgewählten Städten des Wartburgkreises zeigt sich folgendes Bild:

Stadt	Apparate mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen	Apparate ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen	Apparate mit Gewinnmöglichkeit sonst. Aufstellorte	Apparate ohne Gewinnmöglichkeit sonst. Aufstellorte
Eisenach	15 v.H.	51,00 €	15 v.H.	26,00 €
Erfurt	18 v. H.	50,00 €	18 v.H.	25,00 €
Gera	15 v. H.	43,00 €	15. v.H.	21,00 €
Jena	12 v.H.	46,00 €	12 v. H.	20,00 €
Suhl	15 v.H.	50,00 €	15 v. H.	25,00 €
Weimar	12 v.H.	50,00 €	12 v.H.	35,00 €
Altenburg	18 v.H.	40,00 €	18 v.H.	20,00 €
Gotha	15 v.H.	50,00 €	12 v.H.	30,00 €
Ilmenau	12 v. H.	8 v.H.	10 v.H.	8 v.H.
Mühlhausen	20 v. H.	45,00 €	20 v.H.	25,00 €
Nordhausen	12 v.H.	45,00 €	10 v.H.	20,00 €
Amt Creuzburg	20,00 €	10,00 €	20,00 €	10,00 €
Bad Salzungen	12 v.H.	8 v.H.	10 v.H.	8 v.H.
Hörselberg-Hainich	12 v.H.	40,00 €	10 v.H.	20,00 €
Krauthausen	50,00 €	25,00 €	50,00 €	25,00 €
Ruhla	75,00 €	40,00 €	37,50 €	20,00 €
Wutha-Farnroda	50,00 €	25,00 €	40,00 €	15,00 €

Die Stadt Eisenach liegt mit ihren Steuersätzen im oberen Mittelfeld der Thüringer Städte, nur Erfurt, Altenburg und Mühlhausen weisen beim Prozentsatz auf das Einspielergebnis einen höheren Wert aus.

Allein aus der Anpassung der Steuersatzung an die aktuelle Rechtsprechung und die Umstellung vom Stückzahlmaßstab auf den Prozentsatz zum Einspielergebnis/Bruttokasse bei Geräten mit Gewinnmöglichkeiten wurde die jährliche Steuereinnahme ab dem Jahr 2015 verdoppelt.

Eine Erhöhung der Steuersätze wird daher nicht empfohlen.

Zweitwohnungssteuersatzung:

Die Stadt Eisenach erhebt als eine von 7 Städten in Thüringen eine Zweitwohnungssteuer. Der Steuersatz beläuft sich auf 13 Prozent der Nettokaltmiete.

Im aktuellen Vergleich der Steuersätze zu den weiteren Städten, die diese Steuer erheben, zeigt sich folgendes Bild:

Stadt	seit	Steuersatz
Eisenach	20.07.2002	13 v. H.
Bad Frankenhausen	18.05.2006	16 v.H.
Erfurt	01.01.2003	16 v.H.
Nordhausen	01.08.2010	15 v.H.
Schleusingen	01.04.2012	15 v.H.
Schmalkalden	01.01.2013	10 v.H.
Weimar	01.01.2002	13 v.H.

Das Steueraufkommen beläuft sich in Eisenach auf rund 30.000 €. Eine Erhöhung des Steuersatzes um 2 oder 3 Prozentpunkte könnte eine marginale Erhöhung von ca. 5.000 € mit sich bringen, die aber den Aufwand für eine rechtssichere Satzungsänderung nicht rechtfertigen würde.

Ein weiterer Zweck dieser Steuer ist nicht die Einnahme aus dieser Steuer sondern das Gewinnen von Bürgern, die sich mit Haupt- oder alleiniger Wohnung in Eisenach anmelden. Somit können über den Verteilerschlüssel Einwohner höhere Einnahmen (Schlüsselzuweisungen) generiert werden.

Aufgrund des relativ geringen finanziellen Effektes und dem damit verbundenen Aufwand wird empfohlen, keine Veränderung des Steuersatzes für die Zweitwohnungssteuer vorzunehmen.

Satzung zur Erhebung einer Tourismusförderabgabe:

Die Stadt Eisenach erhebt neben den Städten Erfurt, Gera und Weimar als örtliche Aufwandsteuer eine Abgabe für touristisch veranlasste Übernachtungen.

Die Abgabe richtet sich in Eisenach nach der Anzahl der Übernachtungen und ist in Abhängigkeit von der Eingruppierung/Klassifizierung der Beherbergungsstätten von 1,00 €/Person in Pensionen, Ferienwohnungen, etc., über 1,50 €/Person in Hotels mit einem 3-Sterne-Standard sowie 2,00 €/Person in Hotels ab einem 4-Sterne-Standard gestaffelt.

Die Stadt Erfurt hat als Steuermaßstab einen Prozentsatz auf den reinen Übernachtungspreis gewählt, Gera hat Pauschbeträge von 1,00 € bis 2,00 € in Abhängigkeit vom Übernachtungspreis festgesetzt und Weimar in Abhängigkeit von der Bettenzahl der Beherbergungsstätten ausgewiesen. Ein Vergleich der einzelnen Maßstäbe ist daher nicht möglich.

Die Stadt Eisenach hat im Einführungsjahr 2013 bereits 250.000 € an Einnahmen erzielt. Im Lutherjahr 2017 lagen die Einnahmen bei 342.000 € und im Jahr 2019 bei 350.000 €.

Im Dezember 2017 wurde die Satzung der Stadt Eisenach beim Verwaltungsgericht Meiningen in drei gleichgelagerten Klageverfahren geprüft. Das Gericht kam zu dem Urteil, dass die Satzungsbestimmungen die verfassungsrechtlichen Vorgaben erfüllen. Die derzeitige Staffelungsregelung hält einer rechtlichen Überprüfung stand. Die Satzung der Stadt Eisenach ist rechtskonform.

Da bei einer Erhöhung der Abgabensätze damit gerechnet werden muss, dass die damit zusammenhängende Satzungsänderung erneut gerichtlich angegriffen wird, wird auch hier von einer Anhebung der Sätze abgeraten.

Hinweis: Beim Bundesverfassungsgericht sind noch Verfassungsbeschwerden zur Frage, ob die Erhebung einer Steuer auf den Aufwand für die Möglichkeit der entgeltlichen Übernachtung mit dem Grundgesetz vereinbar ist, anhängig.

Diese Entscheidungen sind in jedem Fall abzuwarten.

Ergebnis:

Zusammenfassend wird aufgrund der zu den einzelnen Steuer- und Abgabearten angeführten Erläuterungen derzeit keine Anhebung der Steuer- und Abgabensätze empfohlen.

Informatorisch:**Vorrangig coronabedingte Änderungen von Haushaltsansätzen nach der Einbringung in den Stadtrat****(Siehe dazu auch im Vorbericht Haushalt 2020: Erläuterungen unter 3.1.3.4. - Planstufe 4 zu den Hauptgruppen 0 und 1)**

Bezeichnung	HHSt.	Plan 2019	Plan 2020 Einbringung (Planstufe 3)	Plan 2020 Beschlussfassung (Planstufe 4)	Vorauss. wirtschaftliche Auswirkung der Maßnahme im Folgejahr gegenüber dem Planjahr in %
Grundsteuer A	90000.000000	62.000 €	62.000 €	62.000 €	0
Grundsteuer B	90000.001000	5.490.000 €	5.490.000 €	5.490.000 €	0
Gewerbesteuer	90000.003000	15.500.000 €	15.500.000 €	12.500.000 €	-19,4
Vergnügungs- und Spielapparatesteuer	90000.021100	600.000 €	590.000 €	500.000 €	-16,7
Hundesteuer	90000.022000	200.000 €	200.000 €	200.000 €	0
Zweitwohnungs- steuer	90000.022000	34.000 €	34.000 €	34.000 €	0
sonstige Steuern (Tourismusförderabgabe)	90000.027000	300.000 €	310.000 €	250.000 €	-16,7
Verwaltungs- gebühren	Gruppierung 10	1.541.150 €	1.074.150 €	1.057.620 €	-31,4
Kindertages- betreuung	46401.111700 46406.111700 46460.111700	192.000 €	173.000 €	173.000 €	-9,9
Bestattungswesen	betrifft Wirtschaftsplan optimierter Regiebetrieb				

Bezeichnung	HHSt.	Plan 2019	Plan 2020 Einbringung (Planstufe 3)	Plan 2020 Beschlussfassung (Planstufe 4)	Vorauss. wirtschaftliche Auswirkung der Maßnahme im Folgejahr gegenüber dem Planjahr in %
Musikschule	33300.113000	310.000 €	312.177 €	293.400 €	-5,4
Volkshochschule	35000.113000	120.000 €	120.000 €	70.000 €	-41,7
Straßenreinigung	67500.111501	126.000 €	136.000 €	136.000 €	7,9
Bücherei	35200.115000	24.000 €	24.000 €	24.000 €	0
<u>Nichtwiss. Museen, Sammlg., Ausstellg.</u>					
Eintrittsgelder städtische Museen	32100.110800	20.000 €	25.000 €	20.000 €	0
Benutzungsgebühren- und Kostensatzung für das Stadtarchiv Eisenach	06000.110000	2.000 €	2.000 €	1.670 €	-16,5
<u>Sonstige Besondere Entgelte</u>					
Marktgebührensatzung	73000.140200	40.000 €	35.000 €	30.000 €	-25,0
Hortgebührensatzung	21100.115000 26000.115000	150.000 €	187.000 €	187.000 €	24,7
Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen	11300.110500	60.000 €	70.000 €	32.000 €	-46,7

XIII. Einnahmen aus bestehenden Forderungen

Stand: 09.06.2020

Forderungsübersicht zum 31.12. zum Ende des Planjahres

Prognostische Werte zum 31.12.2019 können nicht vorgelegt werden.
Das Formblatt kann zudem in der ausgereichten Form nicht verwendet werden.

Gründe:

Im kameralen Rechnungswesen wird der Unterschied zwischen den Sollstellungen und den Ist-Buchungen als Kasseneinnahmerest (KER) bezeichnet (siehe dazu auch § 87 Nr. 23 ThürGemHV).

Kasseneinnahmereste entstehen unter anderem dadurch, dass

- zum Soll gestellte Einnahmen noch nicht eingegangen sind,
- noch keine Zuordnung von Einzahlungen zu den Haushaltsstellen vorgenommen werden konnte (nicht geklärte Einzahlungen sind auf Verwahrkonten gebucht),
- Rückbuchungen im Rahmen von Einzugsermächtigungen erfolgten.

Im Rahmen der Haushaltsrechnung ergibt sich hinsichtlich der Forderungen der Stadt Eisenach folgendes Bild zum 31.12.2018:

	Verwaltungs- haushalt	Vermögens- haushalt ohne Altfehlbeträge	Gesamthaushalt ohne Altfehlbeträge
Kasseneinnahmereste per 31.12.2018	2.205.730,62 €	3.241.649,93 €	5.447.380,55 €

Im Verwaltungshaushalt sind zum 31.12.2018 neue KER in Höhe von insgesamt 2.205.730,62 € (Vorjahr: 2.798.230,63 €) zu verzeichnen. Im Jahr 2018 konzentrieren sich die Kassenreste auf die Einzelpläne 1 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung; 4 - Soziale Sicherung sowie 9 - Steuern, allgemeine Zuweisungen.

Im Vermögenshaushalt wurden mit der Jahresrechnung 2018 Kassenreste mit einem Volumen in Höhe von 3.241.649,93 € (Vorjahr: 1.194.216,32 €) gebildet und nach 2019 übertragen. Die Schwerpunkte liegen hier im Einzelplan 6 – Bau- und Wohnungswesen.

Unbefristete Niederschlagungen

Definition:

Die Niederschlagung ist die befristete oder unbefristete Zurückstellung der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruchs der Stadt Eisenach ohne Verzicht auf den Anspruch selbst. Die Niederschlagung ist eine verwaltungsinterne Maßnahme, die keines Antrags bedarf. Sie wird dem Schuldner nicht mitgeteilt.

Rechtsgrundlagen:

- § 15 Abs. 1 Nr. 6 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) i. V. m. § 261 Abgabenordnung (AO)
- § 32 Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV)

In der Stadt Eisenach wird die Dienstanweisung-Nr. 118/2006* über Stundung, Niederschlagung, Erlass und Erlöschen von Forderungen angewendet.

(* in der Fassung der 2. Änderung vom 30.09.2008)

In dieser Dienstanweisung sind unter anderem der Geltungsbereich, die Voraussetzungen, das Verfahren sowie die Zuständigkeiten für Niederschlagungen geregelt:

Geltungsbereich:

Für alle öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Ansprüche Geldforderungen. Für Abgabeansprüche ist sie im Rahmen der Vorschriften des ThürKAG i. V. m. den Vorschriften der AO anzuwenden.

Voraussetzungen für die unbefristete Niederschlagung:

Eine unbefristete Niederschlagung kommt nur in Betracht, wenn feststeht, dass

- die Einziehung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners dauernd ohne Erfolg bleiben wird,
- der Schuldner seinen Wohnsitz nachweislich ins unbekannte Ausland verlegt hat,
- der Schuldner verstorben ist und Erben nicht vorhanden sind,
- die Einziehung von Beträgen bis zu 50 Euro fruchtlos verlaufen ist und gegen den Schuldner keine weiteren Ansprüche bestehen,
- die Kosten der Einziehung nicht im Verhältnis zur Höhe der Forderungen stehen.

Verfahren:

Die Niederschlagung setzt eine eingehende Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners voraus. Die Nichteinziehbarkeit einer Forderung ist durch die Niederschrift über den fruchtlosen Pfändungsversuch und darüber hinaus gegebenenfalls durch die Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung nachzuweisen. Im Übrigen wird auf die weiteren Inhalte der Dienstanweisung Nr 118/2006 verwiesen.

Zuständigkeiten:

Zur befristeten und unbefristeten Niederschlagung von Forderungen sind ermächtigt:

- bei Beträgen über 25.000 Euro der Oberbürgermeister und die Dezernenten,
- bei Beträgen bis zu 25.000 Euro die Amtsleiter,
- bei Mahngebühren, Vollstreckungskosten, Säumniszuschlägen, Verzugszinsen + sonstigen Nebenforderungen der Leiter der Stadtkasse bzw. für den Bereich des Regiebetriebes der Leiter der Finanzbuchhaltung.
- Die Niederschlagung von Forderungen, welche zu Insolvenzverfahren angemeldet werden, unterliegt unabhängig vom Wert dem jeweiligen Amtsleiter.

Abschließende Bemerkungen:

Entsprechend der vorgenannten Rechtsgrundlagen und Bestimmungen der Dienstanweisung wird bei der Bearbeitung von Niederschlagungen in der Stadt Eisenach verfahren.

Stand der unbefristeten Niederschlagungen

1. Kernverwaltung:

per:	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019
	206.605,77 €	131.635,17 €	417.193,14 €

2. Optimierter Regiebetrieb:

(Ausbuchungen netto)

per:	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019
	31.125,76 €	5.812,05 €	3.906,23 €

XIV. Entwicklung der Einnahmen aus Schlüsselzuweisungen

Stand: 09.06.2020

	Rechnungsergebnis im Haushaltsjahr					Planhöhe im Haushaltsjahr										
	-5	-4	-3	-2	-1	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030
Schlüsselzuweisung vom Land*	26.965.386,13	27.276.121,01	27.506.450,77	29.000.340,64	29.128.611,34	30.986.715	30.993.135	11.602.230	11.602.230	11.602.230	11.602.230	k. A.				

Beurteilung der Entwicklung

Die Veranschlagung für das Jahr 2018 erfolgt auf auf der Grundlage des Festsetzungsbescheides vom 28.02.2018 des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales. wie folgt:		
	Festsetzung lt. Bescheid vom 28.02.2018	Unterschiedsbetrag zur Festsetzung 2017
gemeindlicher Anteil:	10.825.938,00 €	+ 94.783,13 €
kreislicher Anteil:	18.174.402,64 €	+ 1.399.106,74 €
gesamt:	29.000.340,64 €	+ 1.493.889,87 €
Die Veranschlagung für das Jahr 2019 erfolgt auf auf der Grundlage des Festsetzungsbescheides vom 10.01.2019 des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales. wie folgt:		
	Festsetzung lt. Bescheid vom 10.01.2019	Unterschiedsbetrag zur Festsetzung 2018
gemeindlicher Anteil:	10.553.365,90 €	- 272.572,10 €
kreislicher Anteil:	18.575.245,44 €	+ 400.842,80 €
gesamt:	29.128.611,34 €	+ 128.270,70 €
Die Veranschlagung für das Jahr 2020 erfolgt auf auf der Grundlage des Festsetzungsbescheides vom 09.01.2020 des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales. wie folgt:		
	Festsetzung lt. Bescheid vom 09.01.2020	Unterschiedsbetrag zur Festsetzung 2019
gemeindlicher Anteil:	11.602.229,51 €	+ 1.048.863,61 €
kreislicher Anteil:	19.384.485,51 €	+ 809.207,07 €
gesamt:	30.986.682,02 €	+ 1.858.070,68 €
<p>Ab dem 01.01.2022 wird die Stadt Eisenach keine kreisfreie Stadt mehr sein. Aufgrund dessen verändern sich die Höhen der Schlüsselzuweisungen: Die Schlüsselzuweisungen für den kreislichen Anteil werden entfallen und sich dementsprechend die Einnahmen verringern.</p> <p>Der aktuelle Finanzplan für den Freistaat Thüringen für die Jahre 2020 bis 2024 liegt zum Erstellungszeitpunkt der 7. Fortschreibung des HSK der Stadt Eisenach noch nicht vor. Es wird im Weiteren daher der Finanzplan des Vorjahres verwendet.</p> <p>Die mittelfristige Finanzplanung für den Freistaat Thüringen für die Jahre 2019 bis 2023 offeriert auf Seite 37 ff. die Entwicklung Finanzausgleichsmasse bis zum Jahr 2023. Nähere Ausführungen sind dazu im Vorbericht unter "Prognostische Entwicklung künftiger Landeszuweisungen" enthalten.</p> <p>Die folgenden Finanzplanjahre wurden ohne Steigerungen angesetzt, da zum jetzigen Zeitpunkt keine Aussagen über die tendenzielle Entwicklung, insbesondere aufgrund des anstehenden Auslaufens des bisherigen Länderfinanzausgleichs getroffen werden können.</p>		

k. A.*

* aus der Untergruppe 041

XV. Einnahmen aus Beteiligungen

09.06.2020

Ziffer aus l.	Beschreibung der Beteiligung*	Höhe der Einnahmen (Plan 2020)	Maßnahmen der Gemeinde zur Erhöhung der Einnahmen (Pflichtfeld - ist in jedem Fall auszufüllen)
00			
01			
02			
03			
05			
06			
08			
11			
12			
13			
14			
16			
20			
21			
22			
23			
24			

Ziffer aus l.	Beschreibung der Beteiligung*	Höhe der Einnahmen (Plan 2020)	Maßnahmen der Gemeinde zur Erhöhung der Einnahmen (Pflichtfeld - ist in jedem Fall auszufüllen)
26			
27			
28			
29			
30			
31			
32			
33			
34			
35			
36			
37			
40			
41			
42			
43			
44			
45			
46			

Ziffer aus l.	Beschreibung der Beteiligung*	Höhe der Einnahmen (Plan 2020)	Maßnahmen der Gemeinde zur Erhöhung der Einnahmen (Pflichtfeld - ist in jedem Fall auszufüllen)
47			
48			
49			
50			
51			
54			
55			
56			
57			
58			
59			
60			
61			
62			
63			
65			
66			
67			
68			

Ziffer aus l.	Beschreibung der Beteiligung*	Höhe der Einnahmen (Plan 2020)	Maßnahmen der Gemeinde zur Erhöhung der Einnahmen (Pflichtfeld - ist in jedem Fall auszufüllen)
69			
70			
72			
73			
74			
75			
76			
77			
78			
79			
80	Städtische Wohnungsgesellschaft Eisenach mbH; Rechtsform: GmbH; Stimmrecht: zu 100 % ist die Stadt Eisenach Gesellschafterin	842.000	Im Haushalt 2020 ist in HHSt. 80100.210000 eine Gewinnausschüttung i. H. v. 842 T€ eingeplant. Weitere Ausführungen sowie Konsolidierungspotenziale der Folgejahre sind unter der Konsolidierungsmaßnahme VwHH3 ersichtlich.
81	Stadtwirtschaft Eisenach GmbH Rechtsform: GmbH Stimmrecht: zu 100 % ist die Stadt Eisenach Gesellschafterin	0	Im Haushalt 2020 ist unter HHSt. 81710.210000 keine Gewinnausschüttung eingeplant.
82			
83			
84			

Ziffer aus l.	Beschreibung der Beteiligung*	Höhe der Einnahmen (Plan 2020)	Maßnahmen der Gemeinde zur Erhöhung der Einnahmen (Pflichtfeld - ist in jedem Fall auszufüllen)
85			
86	Sportbad Eisenach GmbH Rechtsform: GmbH Stimmrecht: zu 100 % ist die Stadt Eisenach Gesellschafterin	150.000	Im Haushalt 2020 ist unter HHSt. 86000.210000 eine Gewinnausschüttung i. H. v. 150 T€ eingeplant. Weitere Ausführungen sowie Konsolidierungspotenziale der Folgejahre sind unter der Konsolidierungsmaßnahme VwHH2 ersichtlich.
87			
88			
89			
90			
91			

* es ist mindestens die Rechtsform zu nennen und anzugeben, wie hoch das Stimmrecht der Gemeinde ist

XVI. Fehlbeträge / Überschüsse aus der Berechnung der freien Finanzspitze in TEUR

Stand: 09.06.2020

In jeder Tabellenspalte sind entsprechend des jeweiligen Haushaltsjahres nur die Zeilen Fehlbetrag oder Überschuss auszufüllen.

Haushaltsjahr	-3	-2	-1	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029
geplanter Fehlbetrag***	0	0	0	0*	0**	13.605***		k. A.						
Rechnungsergebnis Fehlbetrag	0	0	0											
geplanter Überschuss	0	0	0	0	0		2.359***	k. A.						
Rechnungsergebnis Überschuss	0	0	0											
Abweichung:			0											

*** siehe Anlage 7 Nr. 1 (Summe VWHH)

- * unter Einplanung Bedarfszuweisung
(ohne Bedarfszuweisung Fehlbetrag = 10.168 TEUR)
- ** unter Einplanung Bedarfszuweisung
(ohne Bedarfszuweisung Fehlbetrag = 10.531 TEUR)

Begründung für die Abweichung:

Ende des Konsolidierungszeitraums (Angabe des Jahres):

2022

Das Konsolidierungskonzept wurde mit Beschluss (Nr.) vom (Datum) beschlossen.

Haushaltssicherungskonzept 2012-2022	StR/0621/2012	26. September 2012
1. Fortschreibung 2014	StR/0094/2014	02. Dezember 2014
2. Fortschreibung 2015	StR/0242/2015	22. September 2015
3. Fortschreibung 2016	StR/0368/2016	10. Mai 2016
4. Fortschreibung 2017	StR/0482/2017	31. Januar 2017
5. Fortschreibung 2018	StR/0662/2018	13. März 2018
6. Fortschreibung 2019	StR/0840/2019	21. Mai 2019
7. Fortschreibung 2020	StR/0159/2020	09. Juni 2020

XVII. Fehlbeträge / Überschüsse aus der Jahresrechnung

Stand: 09.06.2020

In jeder Tabellenspalte sind entsprechend des jeweiligen Haushaltsjahres nur die Zeilen Fehlbetrag oder Überschuss auszufüllen.

Haushaltsjahr	-3	-2	-1
Jahr	2017	2018	2019
Rechnungsergebnis Fehlbetrag	0	0	k. A.*
Rechnungsergebnis Überschuss	0	0	k. A.*

* Rechnungsergebnis 2019 zum Erstellungszeitpunkt noch nicht vorliegend.

XVIII. Demografische Entwicklung

	-5	0	+5	+10
Jahr	2015*	2020**	2025**	2035**
Einwohneranzahl im Haushaltsjahr	42.417	42.000	41.300	39.300

Quellen:

* Amtliche Einwohnerzahlen

** Voraussichtliche Bevölkerungsentwicklung 2018 bis 2040 nach Kreisen (am 31.12. des jeweiligen Jahres) in Thüringen; hier gerundet auf auf volle 100

Copyright © Thüringer Landesamt für Statistik, Europaplatz 3, 99091 Erfurt - Postfach 900163, 99104 Erfurt

XIX. Konsolidierungsmaßnahmen

Es werden die Konsolidierungsmaßnahmen aufgeführt, die den Haushaltsplan der Stadt Eisenach betreffen, Maßnahmen für den optimierten Regiebetrieb sind in Anlage 6 ersichtlich.
Maßnahmen zu Personalkosten sind im Maßnahmenkatalog der Anlage 6 unter VwHH1 ersichtlich und sind unter Ziffer 02 dargestellt.
Die Maßnahme Chance 7 - Rückkreisung - ist nur im Rahmen der Gesamtheit für den Verwaltungshaushalt darstellbar und ist Ziffer 00 zugeordnet.
Arbeitsstand: 09.06.2020

Spalte	2	3	4	5	6	7	8	9	
								Prüfermerk der Kommunalaufsicht**	bei allen Maßnahmen: Stellungnahme der Rechtsaufsicht
Ziffer aus 1.	Konkrete, inhaltliche Beschreibung der beabsichtigten Maßnahme (bspw. Verkauf/Vergabe an Dritte, Erhöhung eines Entgeltes)	Verwaltungsrechtlich e Kennzeichnung der Maßnahme (bspw. VA, Organisationsverfügung oder "Vorbereitungsmaßnahme" (bspw. Beschluss))	Verantwortliches, verantwortendes Organ für (Vorbereitungs-) Maßnahme (Gemeinderat oder (Ober-) Bürgermeister)	Frist bis wann die (Vorbereitungs-) Maßnahme veranlasst wird*	Frist ab wann die (Vorbereitungs-) Maßnahme haushaltsmäßig wirksam wird	Bei VA oder Gemeinderatsbeschluss: Text (nur!) des Tenors / der Beschlussvorlage	potentieller Konsolidierungsbeitrag	bei Fortschreibung: welche Maßnahme wurde erledigt?	
00	(Chance 7) Rückkreisung der Stadt Eisenach: Verbesserung in der Abdeckung von kommunalen Aufgaben sowie in der Finanzausstattung: Der Stadtrat hat am 12.03.19 einstimmig einen Beschluss gefasst, dem Zukunftsvertrag für eine Fusion mit dem Wartburgkreis zuzustimmen. Der Vertrag wurde am 04.04.2019 auf der Wartburg durch die Oberbürgermeisterin und den Landrat des Wartburgkreises unterzeichnet. Die Fusion zwischen der Stadt Eisenach und dem Wartburgkreis wurde durch den Thüringer Landtag mit der Beschlussfassung des „Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung des Wartburgkreises und der kreisfreien Stadt Eisenach (EisenachNGG) am 12. September 2019 mit Wirkung vom 01.07.2021 beschlossen. Der Aufgabenübergang wird mit Wirkung vom 1. Januar 2022 erfolgen. Damit wird die Stadt Eisenach wieder in den Wartburgkreis zurückkehren und ab dem 01.07.2021 den Status einer großen Kreisstadt Eisenach führen. Es ist somit festzustellen, dass die in den bisherigen Fortschreibungen des HSK enthaltene Maßnahme „Chance7 Rückkreisung der Stadt Eisenach“ ab dem 01.01.2022 als umgesetzt betrachtet werden kann.	Beschluss	Stadtrat	laufend	01.01.2022	Die freiwillige Fusion von Eisenach mit dem Wartburgkreis soll nach Maßgabe des Stadtratsbeschlusses vom 12.03.2019 zum 01.01.2022 erfolgen.	Keine finanziellen Auswirkungen; ab dem Jahr 2022 sind die monetären Auswirkungen dann direkt im Haushalt der Stadt erfasst.		
00	(Chance23) Projekt „Digitale und klimagerechte Transformation der Stadt Eisenach“: Aufgrund des Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung des Landkreises Wartburgkreis und der kreisfreien Stadt Eisenach (Eisenach-Neugliederungsgesetz – Eisenach-NGG vom 16.10.2019, GVBl. 2019, Nr. 12, Seite 429 ff.) erfolgt der Statuswechsel Eisenach's, von der kreisfreien Stadt zur großen Kreisstadt zum 01.07.2021. Der Übergang der mit diesem Statuswechsel verbundenen Aufgaben von der Stadt Eisenach auf den Wartburgkreis folgt zum 01.01.2022. Aufgrund dieses Aufgabenüberganges ist die Aktualisierung bzw. Anpassung der Organisation der Stadtverwaltung einhergehend mit einer weiteren Optimierung der städtischen Beteiligungen beabsichtigt. Da hierfür eine externe Begleitung notwendig ist, konnte die Partnerschaften Deutschland GmbH gewonnen werden, die im Rahmen eines durch den Bund geförderten Pilotprojektes einen Vorschlag für eine digitale und klimagerechte Transformation der Stadt Eisenach erarbeiten soll und wird. Zielstellung des Pilotprojektes ist, Grundlagen für einen langfristigen „Turnaround“ und die Basis für die Vernetzung und Operationalisierung der im Einzelnen vorhandenen städtischen Strategien zu schaffen und die Einkreisung als Chance zu nutzen, durch • die Anpassung der Strukturen der Stadtverwaltung und der städtischen Beteiligungen • den strategischen Einsatz der durch die Einkreisung erwarteten finanziellen Erleichterungen, • einen strategischen Mitteleinsatz, weg vom „Spardiktat“. Eine weitere Zielstellung des Pilotprojektes ist es, den städtischen Haushalt als Mittel zur Strategieumsetzung und des Controllings zu nutzen und effiziente Strukturen für die Umsetzung zentraler Projektes und das Beteiligungsmanagement zu implementieren. Die aus diesem Pilotprojekt zu erwartenden Synergien und monetären Effekte können derzeit noch nicht beziffert werden, da das Projekt gerade begonnen wurde und der Abschluss für Mitte 2021 geplant ist.	Beschluss	Stadtrat	30.06.2021	01.01.2022	Der Stadtrat stimmt dem Vorschlag der Oberbürgermeisterin zu, im Rahmen des Pilotprojektes „Digitale und klimagerechte Transformation der Stadt Eisenach“ und damit die Zielstellung zu verfolgen, Grundlagen für einen langfristigen „Turnaround“ und die Basis für die Vernetzung und Operationalisierung der im Einzelnen vorhandenen städtischen Strategien zu schaffen und die Einkreisung als Chance zu nutzen, durch • die Anpassung der Strukturen der Stadtverwaltung und der städtischen Beteiligungen, • den strategischen Einsatz der durch die Einkreisung erwarteten finanziellen Erleichterungen, • einen strategischen Mitteleinsatz, weg vom „Spardiktat“. Eine weitere Zielstellung des Pilotprojektes ist es, den städtischen Haushalt als Mittel zur Strategieumsetzung und des Controllings zu nutzen und effiziente Strukturen für die Umsetzung zentraler Projektes und das Beteiligungsmanagement zu implementieren.	keine finanziellen Auswirkungen		
01									
02	(VwHH1) Personalausgaben: In der ursprünglichen Finanzplanung im Kernhaushalt wurde der Wegfall von 7.95625 ATZ-Stellen ab dem Jahr 2015 bis zum Jahr 2018 noch nicht berücksichtigt. Hierdurch werden Personalausgaben bis zum Jahr 2018 eingespart, jedoch nicht im Umfang von 22 VZÄ. Der Wegfall von jährlich 1,5 VZÄ aufgrund des Wegfalls von KW-Stellen und der Umsetzung weitergehender Konsolidierungsmaßnahmen ist realistisch, insofern keine weiteren Aufgaben übergeordneter Behörden durch die Stadt Eisenach erfüllt werden müssen. Für die Folgejahre ist die Einhaltung der maximalen prozentualen Steigerung der Personalausgaben in Höhe von 2 % gegenüber dem Vorjahr im Wesentlichen von den Tarifabschlüssen abhängig. Sollten die Abschlüsse bei 2 % bzw. niedriger liegen, ist die Umsetzung o.g. Maßnahme realistisch, jedoch nicht in dem angegebenen Umfang, da sich die Ausgabenhöhe des Jahres des Jahres 2014 als neue Basis auch auf die Folgejahre auswirken wird. Es ist weiter darauf hinzuweisen, dass der Wegfall von jährlich 1,5 VZÄ und der ATZ-Stellen lediglich Mittel sind, um ggf. eine maximale Steigerung der Personalkosten in Höhe von 2 % im Vergleich zum Vorjahr zu erreichen. Sie können somit nicht additiv berücksichtigt werden. Unter der Berücksichtigung zusätzlicher Aufgaben erfolgte mit dem Stellenplan 2017 seit dem Stellenplan 2012 (=Stellenplan 2009) insgesamt eine Einsparung von 31.69 Stellen, sodass bereits nach derzeitigem Stand der Abbau von 20,00 Stellen bis zum 31.12.2019 im Vergleich zum Stellenplan 2012 (=Stellenplan 2009) erreicht wurde. Es war jedoch aufgrund von zusätzlichen Aufgaben notwendig, entgegen des Beschlusses zusätzliche Stellen aufzubauen, um die Aufgabenerfüllung gewährleisten zu können. Die notwendigen zusätzlichen Aufgaben und somit auch Stellen können dem Vorbericht des Stellenplanes 2017 entnommen werden	Beschluss	Oberbürgermeisterin	laufend	2019-2022	a) Der Stadtrat bekräftigt in Fortführung der Haushaltskonsolidierung im Rahmen des bereits verabschiedeten Personaloptimierungskonzepts den Abbau von <u>10,00 Stellen</u> ausgehend vom „Stellenplan 2012“ (=Stellenplan 2009) bis spätestens <u>31.12.2015</u> , den Abbau von weiteren <u>10,00 Stellen</u> ausgehend vom „Stellenplan 2012“ (=Stellenplan 2009) bis spätestens <u>31.12.2019</u> und beschließt den Abbau von weiteren <u>09,00 Stellen</u> ausgehend vom „Stellenplan 2012“ (=Stellenplan 2009) bis <u>31.12.2023</u> . Damit wird – ausgehend vom „Stellenplan 2012“ (=Stellenplan 2009) – ein Stellenabbau von insgesamt <u>29,00 Stellen</u> erfüllt. Eventuelle Aufgabenreduzierungen aufgrund gesetzlicher Regelungen (z. B. Rücknahme von Aufgabenkommunalisierungen) sind durch dementsprechenden Stellenabbau zusätzlich zu berücksichtigen. Der Abbau dieser Stellen wird im Stellenplan 2014 und in den nachfolgenden Stellenplänen verbindlich festgeschrieben. b) Die Oberbürgermeisterin ist diesbezüglich jeweils zur ersten Stadtratsitzung des Jahres 2016, 2020 und 2024 dem Stadtrat gegenüber berichtspflichtig. c) Es werden keine weiteren Stellen – weder im Stellenplan, noch im Personaloptimum – aufgebaut.	2020: 594,0 TEUR 2021: 731,0 TEUR 2022: 875,0 TEUR gesamt: 2.200,0 TEUR		

Spalte	2	3	4	5	6	7	8	9	
Ziffer aus l.	Konkrete, inhaltliche Beschreibung der beabsichtigten Maßnahme (bspw. Verkauf/Vergabe an Dritte, Erhöhung eines Entgeltes)	Verwaltungsrechtlich e Kennzeichnung der Maßnahme (bspw. VA, Organisationsverfügung) oder "Vorbereitungsmaßnahme" (bspw. Beschluss)	Verantwortliches, verlassendes Organ für (Vorbereitungs-) Maßnahme (Gemeindest oder (Ober-) Bürgermeister)	Frist bis wann die (Vorbereitungs-) maßnahme veranlasst wird	Frist ab wann die (Vorbereitungs-) maßnahme haushaltmäßig wirksam wird	Bei VA oder Gemeinderatsbeschluss: Text (nur!) des Tenors / der Beschlussvorlage	potentieller Konsolidierungsbeitrag	Prüfvermerk der Kommunalaufsicht** bei Fortschreibung: welche Maßnahme wurde erledigt? bei allen Maßnahmen: Stellungnahme der Rechtsaufsicht	
02	(Chance8) Weitere interkommunale Zusammenarbeit: Die Stadt Eisenach prüft die weitere Zusammenarbeit mit dem Wartburgkreis sowie den Umlandgemeinden, ob und welche weiteren Zweckvereinbarungen im beiderseitigen Interesse abgeschlossen werden können.	Vorbereitung smaßnahme	Oberbürgermeisterin	laufend	2019-2022	Kein Beschluss erforderlich.	Keine finanziellen Auswirkungen; Chance.		
03									
05									
06									
08									
11									
12									
13	(VwHH34) Konzentration der Standorte der Freiwilligen Feuerwehr (FFW): Hinsichtlich der demografischen Entwicklung im Bereich der Mitgliederanzahl der FF der Stadt Eisenach müssen mittel- bis langfristig Standorte der Freiwilligen Feuerwehren vereint werden, um die Mindestausrückstärke und die notwendige Qualifikation für das zu besetzende Einsatzfahrzeug gewährleisten zu können. Die Zusammenfassung der 9 Freiwilligen Feuerwehren zu 5 Löschezirken ist bereits erfolgt. Die Konzentration mehrerer Feuerwehren in einem Löschezirk auf einen Standort befindet sich in der Planungsphase. Grundlage ist die normkonforme Ertüchtigung eines Feuerwehrhauses je Löschezirk. Desweiteren sind die geplanten Anforderungen nach Novellierung der Thüringer Feuerwehr- Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) zu berücksichtigen. Die Fertigstellung des Neubaus des Feuerwehrgerätehauses in Neuenhof und damit die Zusammenlegung der Feuerwehren kann frühestens 2022 erfolgen.	Beschluss	Oberbürgermeisterin	4. Quartal 2022	2022	Kein Beschluss erforderlich.	2022: 4,0 TEUR gesamt: 4,0 TEUR		
14									
16									
20									
21									
22									
23									
24									
26									
27									
28									
29									
30									
31									
32									
33									
34									

Spalte	2	3	4	5	6	7	8	9
Ziffer aus l.	Konkrete, inhaltliche Beschreibung der beabsichtigten Maßnahme (bspw. Verkauf/Vergabe an Dritte, Erhöhung eines Entgeltes)	Verwaltungsrechtlich e Kennzeichnung der Maßnahme (bspw. VA, Organisationsverfügung) oder "Vorbereitungsmaßnahme" (bspw. Beschluss)	Verantwortliches, verlassendes Organ für (Vorbereitungs-) Maßnahme (Gemeindevater oder Ober-) Bürgermeister)	Frist bis wann die (Vorbereitungs-) maßnahme veranlasst wird	Frist ab wann die (Vorbereitungs-) maßnahme haushaltsmäßig wirksam wird	Bei VA oder Gemeinderatsbeschluss: Text (nur!) des Tenors / der Beschlussvorlage	potentieller Konsolidierungsbeitrag	Prüfvermerk der Kommunalaufsicht** bei Fortschreibung: welche Maßnahme wurde erledigt? bei allen Maßnahmen: Stellungnahme der Rechtsaufsicht
35	<p>(VWHH9) Volkshochschule: 1. Der Stadtrat der Stadt Eisenach hat am 12.3.2019 u.a. beschlossen, auf die Trägerschaft für die Grundversorgung der Erwachsenenbildung durch die Einrichtung von Volkshochschulen mit Wirkung zum 1.1.2022 freiwillig zu verzichten und mit dem Wartburgkreis eine gemeinsame Vereinbarung über die Übertragung des freiwilligen Verzichts mit folgender Maßgabe herbeizuführen: Einrichtung der Volkshochschule des Wartburgkreises mit Sitz in der Stadt Eisenach und Außenstelle/Zweigsitz in Bad Salzungen. 2. Seit dem 1.1.2020 besteht zwischen den Volkshochschulen der Stadt Eisenach und des Wartburgkreises eine vereinbarte Kooperation, zur gemeinsamen Aufgabenerfüllung bis zum Aufgabenübergang an den Wartburgkreis. Mittels einer Kooperationsvereinbarung, der im Dezember 2019 sowohl vom Eisenacher Stadtrat als auch vom Kreistag des Wartburgkreises jeweils einstimmig zugestimmt wurde, wird das Ziel verfolgt, den Prozess des Übergangs bis zur Fusion der beiden Volkshochschulen vorzubereiten und zu steuern. Es sollen die Zusammenarbeit beider Einrichtungen verstärkt, die Bildungsangebote aufeinander abgestimmt und die Voraussetzungen für einen reibungslosen Fusionsprozess geschaffen werden, wobei mögliche Landesförderungen (Fördermittel nach dem Thüringer Erwachsenenbildungsgesetz) so lang wie möglich für beide Volkshochschulen bis zum 31.12.2021 genutzt werden sollen. 3. Derzeit sucht der Wartburgkreis ein neues Domizil für den Hauptsitz der zukünftigen Volkshochschule des Wartburgkreises in Eisenach, da eine Übernahme des bisherigen Schulgebäudes in der Schmelzerstraße 19 vom Wartburgkreis bisher nicht angestrebt wird. Bis zur Schaffung eines neuen VHS-Standortes in Eisenach unterstützt die Stadt den Kreis dahingehend, dass der jetzige Standort in der Schmelzerstraße 19 weiterhin genutzt werden kann. Die Konditionen zur vorläufigen Weiternutzung des Objektes durch den Wartburgkreis ab 01.01.2022 sind noch zu klären und zu vereinbaren. 4. Die VHS Eisenach hat in vergangenen zwei Jahren verstärkt im Bereich Integration gesellschaftlich zwingend notwendige Projekte und Kurse angeboten. Durch vom BAMF geförderte Integrationskurse konnten und können zusätzliche Einnahmen generiert werden. Landes- und Bundesprojekte führen auch im Integrationsbereich zu Mehreinnahmen. Allerdings gab und gibt es für Integrationskurse und Projekte keine Planungssicherheit. 5. Laut Kooperationsvereinbarung sollen im ersten Quartal 2021 der Kreistag und der Stadtrat der Stadt Eisenach wortgleiche, inhaltlich identische Satzungen, Gebührenordnungen und Honorarordnungen für die jeweiligen Volkshochschulen beschließen. Die Satzung, die Gebührenordnung und die Honorarordnung für die VHS Eisenach werden vom Stadtrat der Stadt Eisenach jeweils mit dem Hinweis beschlossen, dass diese zum 01.01.2022 infolge der Zusammenführung der Vertragspartner aufgehoben werden.</p>	Beschluss	Stadtrat	31.12.2021	2020	<p>1. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, in den nun anstehenden Verhandlungen mit dem Landkreis im Hinblick auf die Fusion mit der Stadt Eisenach mit dem Wartburgkreis die konkrete Umsetzung und Einhaltung der abgeschlossenen Kooperationsvereinbarung der Volkshochschulen Wartburgkreis und Eisenach unter Einbeziehung des Thüringer Volkshochschulverbandes anzustreben, damit die Kooperationsvereinbarung ihre mögliche konsolidierende Wirkung bereits vor dem vorgesehenen Aufgabenübergang der Volkshochschule Eisenach an den Wartburgkreis zum 1.1.2022 entfalten kann. 2. Die Oberbürgermeisterin wird weiterhin beauftragt, die Möglichkeiten der künftigen Nutzung des derzeit noch durch die Volkshochschule Eisenach (Schmelzerstraße) genutzten Gebäudes nach Auszug der VHS zu prüfen und dem Stadtrat einen Vorschlag zur weiteren Verwendung vorzulegen.</p>	<p>2020: 168,0 TEUR 2021: 190,0 TEUR 2022: 0,0 TEUR gesamt: 348,0 TEUR</p>	
35	<p>(Chance21) Reduzierung Zuschussbedarf Bibliothek – Einführung einer Budgetierung: Auf die LNR 010 der Anlage 6 vom Haushaltssicherungskonzept 2012-2022 wird verwiesen: Der Zuschussbedarf für die Bibliothek bewegte sich in den Jahren 2006 bis 2009 in einer Größenordnung von rd. 500.000 €. Im Jahr 2010 erfolgte eine deutliche Reduzierung auf rd. 400.000 €. Hingegen weist der Plan 2012 nunmehr wieder einen auf rd. 475.000 € gestiegenen Zuschussbedarf aus. Auch im Bereich der Bibliothek werden positive Anzeigeeffekte aus einer Zusammenlegung von Kostenverursachung und Kostentragung in einer Verantwortungsstelle gesehen. Somit wird auch für diesen Bereich eine Budgetierung eingerichtet. Öffentliche Bibliotheken erfüllen einen wichtigen bildungs- und kulturpolitischen Auftrag. Sie haben unter den öffentlichen Einrichtungen der Kommunen in der Regel die höchste Auslastung. Ausgaben- und Standardreduzierungen erfordern deshalb ein besonders hohes Maß an Sensibilität. Dennoch wird eine angemessene Begrenzung des Zuschussbedarfs als vertretbar angesehen. So wird der Zuschussbedarf ab dem Haushaltsjahr 2013 auf maximal 450.000 € und ab dem Haushaltsjahr 2014 auf maximal 430.000 € begrenzt. Gegenüber dem Planansatz 2012 ergibt sich dadurch eine Reduzierung von 43.679 €. Ansätze/Maßnahmen zum Erreichen dieser Budgetvorgaben wurden mit dem verantwortlichen Amtsleiter diskutiert. Zwischen Amtsleitung, Verwaltungsspitze und externer Beratung besteht Einvernehmen darüber, dass die gesetzten Budgetvorgaben realistisch umsetzbar sind. Den größten Ausgabenblock stellen mit rd. 350.000 € (88%) die Personalkosten dar. Im Stellenplan sind für die Bibliothek 8,35 Stellen ausgewiesen. Insbesondere in diesem Bereich werden durch die fortschreitende Automatisierung und Digitalisierung Einsparmöglichkeiten gesehen. Wegen der überörtlichen Bedeutung der Bibliothek gibt es Überlegungen, den Wartburgkreis in die Finanzierung mit einzubeziehen bzw. eine Rückumwandlung in eine Stadt- und Kreisbibliothek anzustreben. Dies führt jedoch allenfalls mittelfristig zu einer Entlastung des Haushalts der Stadt Eisenach.</p>	Entscheidung	Oberbürgermeisterin	laufend	2020	<p>Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, für den Bereich der Bibliothek eine Budgetierung einzuführen. Über die Höhe des Zuschussbedarfs ist jährlich neu zu verhandeln. Dabei sind die Arbeitsfähigkeit des Dienstleisters Bibliothek und die Aktualität und Qualität des Medienangebots der Stadtbibliothek entsprechend der Standards für öffentliche Bibliotheken zu sichern.</p>	<p>2020: 43,7 TEUR 2021: 43,7 TEUR 2022: 43,7 TEUR gesamt: 131,1 TEUR</p>	
36								
37								
40								
41								
42								
43								

Spalte	2	3	4	5	6	7	8	9	
Ziffer aus l.	Konkrete, inhaltliche Beschreibung der beabsichtigten Maßnahme (bspw. Verkauf/Vergabe an Dritte, Erhöhung eines Entgeltes)	Verwaltungsrechtlich e Kennzeichnung der Maßnahme (bspw. VA, Organisationsverfügung) oder "Vorbereitungsmaßnahme" (bspw. Beschluss)	Verantwortliches, verlassendes Organ für (Vorbereitungs-) Maßnahme (Gemeinderat oder (Ober-) Bürgermeister)	Frist bis wann die (Vorbereitungs-) maßnahme veranlasst wird	Frist ab wann die (Vorbereitungs-) maßnahme haushaltmäßig wirksam wird	Bei VA oder Gemeinderatsbeschluss: Text (nur!) des Tenors / der Beschlussvorlage	potentieller Konsolidierungsbeitrag	Prüfvermerk der Kommunalaufsicht** bei Fortschreibung: welche Maßnahme wurde erledigt?	bei allen Maßnahmen: Stellungnahme der Rechtsaufsicht
44									
45									
46	(VwHH12) Kindertagesstätten: Anhebung Gebühren für städtische Kindertagesstätten: Eine Änderung der Gebührensatzung ist im Jahr 2020 vorgesehen (voraussichtlich ab 01.01.2021 in Kraft).	Beschluss	Stadtrat	31.12.2020	2021	Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, dem Stadtrat eine Gebührenkalkulation unter Berücksichtigung der Vorgaben der VV Bedarfszuweisung zur Beratung vorzulegen	2021: 119,0 TEUR 2022: 132,0 TEUR gesamt: 251,0 TEUR		
47									
48									
49									
50									
51									
54									
55									
56									
57									
58									
59									
60									
61									
62									
63									
65									
66									
67									
68									
69									
70									
72	(Chance9) Abfallwirtschaftszweckverband Wartburgkreis-Stadt Eisenach (AZV): Eigenkapitalverzinsung:	Beschluss	Oberbürgermeisterin	jährliche Prüfung	2020	Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, unter Beachtung der notwendigen Rücklagen, Investitionen und Gebührensenkung, die Abführung einer Eigenkapitalverzinsung in der nächsten Verbandsversammlung zu beantragen. Die entsprechenden Unterlagen sind der Verbandsversammlung zeitnah vorzulegen. Bei Ablehnung des Antrages durch die Verbandsversammlung ist die Rechtsaufsichtsbehörde zu informieren und um eine Stellungnahme und Entscheidung zu ersuchen.	Keine finanziellen Auswirkungen, Chance.		
73									
74									
75									
76									
77									
78									

Spalte	2	3	4	5	6	7	8	9	
Ziffer aus l.	Konkrete, inhaltliche Beschreibung der beabsichtigten Maßnahme (bspw. Verkauf/Vergabe an Dritte, Erhöhung eines Entgeltes)	Verwaltungsrechtlich e Kennzeichnung der Maßnahme (bspw. VA, Organisationsverfügung) oder "Vorbereitungsmaßnahme" (bspw. Beschluss)	Verantwortliches, verlassendes Organ für (Vorbereitungs-) Maßnahme (Gemeindest oder (Ober-) Bürgermeister)	Frist bis wann die (Vorbereitungs-) maßnahme veranlasst wird	Frist ab wann die (Vorbereitungs-) maßnahme haushaltsmäßig wirksam wird	Bei VA oder Gemeinderatsbeschluss: Text (nur!) des Tenors / der Beschlussvorlage	potentieller Konsolidierungsbeitrag	Prüfvermerk der Kommunalaufsicht** bei Fortschreibung: welche Maßnahme wurde erledigt? bei allen Maßnahmen: Stellungnahme der Rechtsaufsicht	
79									
80	(VwHH3) Städtische Wohnungsgesellschaft Eisenach mbH (SWG): Gewinnausschüttung: Die SWG soll ab 2015 jährlich bis zu 1 Mio. Euro an die Gesellschafterin Stadt Eisenach ausschütten. Auch wenn für die Zukunft deutlich höhere Jahresabschlüsse zu erwarten sind, würde eine Ausschüttung in dieser Größenordnung dazu führen, dass Investitionen in den Bestand des Unternehmens bzw. für Neubau nicht mehr in dem Umfang erfolgen können, wie es zum einen durch das Unternehmen geplant ist als auch für die Erhaltung des Bestandes sowie die erforderliche Erschließung erweiterter Geschäftsfelder – hier Neubau für Familien, Generationenwohnen und altersgerechtes/betreutes Wohnen – erforderlich ist. Eine jährliche Ausschüttung in der genannten Größenordnung würde zwangsläufig zur Erhöhung der Bestandsmieten führen müssen. Ein Erwerb, Bau bzw. die Sanierung öffentlicher Einrichtungen (Schulen, Sporthalle u. a.) sowie die Unterstützung einer „Bürgerstiftung“, um öffentliche Investitionen zu ermöglichen, wären außerdem kaum mehr oder nur sehr eingeschränkt möglich. Bei der SWG hat bereits ein Werteverlust von ca. 27 Mio. Euro stattgefunden, welcher derzeit noch als Verlustvortrag in der Bilanz zu erkennen ist. Dauerhaft verlustfrei arbeitet die SWG seit 2003, was auch zu einer Senkung der Verlustvträge um ca. 8,8 Mio. EUR geführt hat. Vor diesem Hintergrund sowie der Notwendigkeit der Haushaltskonsolidierung der Stadt Eisenach wird eine jährliche Ausschüttung in Höhe von 842 TEURO netto für leistbar erachtet. Die geplante Ausschüttung wird deshalb als Obergrenze für Ausschüttungen und andere fördernde Maßnahmen im Rahmen „Konzern Stadt“ angesehen. Ab dem Jahr 2022 wird entsprechend der Planung des Musterhaushaltes für den Status der großen Kreisstadt eine Gewinnausschüttung in Höhe von 500 TEURO eingeplant.	Beschluss	Stadtrat	Termin abhängig von Beschluss STR	jährlich; 2020;	Der städtische Vertreter in der Gesellschafterversammlung wird angewiesen, die Geschäftsführung der Städtischen Wohnungsgesellschaft mbH zu beauftragen, für das Jahr 2015 eine Gewinnausschüttung in Höhe von 631 T€ und ab dem Jahre 2016 jährliche Gewinnausschüttungen in Höhe von 842 T€ (netto) an den städtischen Haushalt abzuführen. Ab dem Jahr 2020 soll sich diese auf 500 T€ (netto) verringern.	2020: 842,0 TEUR 2021: 842,0 TEUR 2022: 500,0 TEUR gesamt: 2.184,0 TEUR		
80	(Chance22): Optimierter Regiebetrieb: Zentralisierung, Digitalisierung, Optimierung Arbeitsabläufe, Reorganisation Aufgabenkritik, Arbeitseffizienz	Beschluss	Oberbürgermeisterin	laufend	jährlich; 2020	Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, für den optimierten Regiebetrieb die Zentralisierung, Digitalisierung, Optimierung Arbeitsabläufe, Reorganisation Aufgabenkritik, Arbeitseffizienz zu veranlassen.	2020: 1.000 TEUR 2021: 1.000 TEUR 2022: 1.000 TEUR Gesamt: 3.000 TEUR		
81	(E2) Kommunaler Energiezweckverband Thüringen (KET): Austritt aus KET und Veräußerung KEBT-Anteile: Aus dem Aktienanteilsbesitz ergab sich in den letzten Jahren eine jährliche Dividende i.H.v. 85 TEUR, welche im oRB vereinnahmt wurde. Auch künftig ist mit Dividendenzahlungen zu rechnen. Grundsätzlich gehört die Mitgliedschaft im KET nicht zum Kernbestand des städtischen Beteiligungsportfolios. Weiterhin gilt es zu berücksichtigen, dass eine Veräußerung der Anteile nur innerhalb des KET möglich ist. In den bisherigen Stellungnahmen wurde darauf verwiesen, dass es ein deutliches Überangebot an kommunalen Verkaufswünschen gibt. Für die mit dem HSK vorgesehene, vollständige Veräußerung der Anteile ist als unrealistisch einzuschätzen. Der aktuelle Anteilswert liegt nach Auskunft der KDGt zwischenzeitlich bei 240 Euro pro Mitgliedsrecht am KET (1 Mitgliedsrecht = 1 TEAG-Aktie). Aufgrund der vorhandenen 20.000 städtischen Mitgliedsrechte ergibt sich somit ein aktueller Gesamtwert von 4,8 Mio. Euro. Pro Mitgliedsrecht wurden zuletzt 4,25 Euro an die Mitglieder ausgezahlt. Die Stadt Eisenach hat somit in 2019 insgesamt 85.000 Euro an Gewinnausschüttung erhalten. Bezogen auf den Gesamtwert entspricht dies einer Rendite von 1,77 %, welche in Zeiten des Negativzinses als überdurchschnittlich bezeichnet werden kann. Lt. HSK lag der ursprüngliche Wert pro Anteil bei 180 Euro. Daraus ergab sich ein Einnahmeansatz von 3,6 Mio. Euro. Aufgrund der seither eingetretenen Entwicklung hat sich seither zusätzlich zur jährlichen Gewinnausschüttung eine Wertsteigerung von 33,33 % ergeben. Aufgrund der dargestellten Situation hinsichtlich einer Veräußerung und der im Vergleich zum aktuellen Zinsniveau bei Geldanlagen vergleichsweise guten Rendite und der in den letzten Jahren eingetretenen Wertsteigerung erscheint es daher gerechtfertigt, die bisherige Verkaufsabsicht neu zu überdenken und dem Stadtrat mit dem Entwurf der 7. Fortschreibung des HSK vorzuschlagen, auf eine Veräußerung zu verzichten.					Aufgrund der tatsächlichen Unmöglichkeit der Veräußerung bis 2022 und zugunsten einer jährlichen Gewinnausschüttung ist die Maßnahme zu streichen	keine finanziellen Auswirkungen		
82									
83									
84									
85									

Spalte	2	3	4	5	6	7	8	9	
Ziffer aus l.	Konkrete, inhaltliche Beschreibung der beabsichtigten Maßnahme (bspw. Verkauf/Vergabe an Dritte, Erhöhung eines Entgeltes)	Verwaltungsrechtlich e Kennzeichnung der Maßnahme (bspw. VA, Organisationsverfügung) oder "Vorbereitungsmaßnahme" (bspw. Beschluss)	Verantwortliches, veranlassendes Organ für (Vorbereitungs-) Maßnahme (Gemeindestat oder (Ober-) Bürgermeister)	Frist bis wann die (Vorbereitungs-) maßnahme veranlasst wird*	Frist ab wann die (Vorbereitungs-) maßnahme haushaltsmäßig wirksam wird	Bei VA oder Gemeinderatsbeschluss: Text (nur!) des Tenors / der Beschlussvorlage	potentieller Konsolidierungsbeitrag	Prüfvermerk der Kommunalaufsicht** bei Fortschreibung: welche Maßnahme wurde erledigt? bei allen Maßnahmen: Stellungnahme der Rechtsaufsicht	
86	(VwHH2) Sportbad Eisenach GmbH (SEG): Deckelung des operativen Fehlbetrages und Sicherstellung der steuerlichen Organschaft mit den Eisenacher Versorgungsbetrieben GmbH (EVB)	Beschluss	Stadtrat	2020	jährlich; 2020	Die städtische Vertreterin in der Gesellschafterversammlung wird angewiesen, die Geschäftsführung der Sportbad Eisenach GmbH zu beauftragen, eine jährliche Gewinnausschüttung an den städtischen Haushalt abzuführen. Die Höhe der Gewinnausschüttung ist unter Berücksichtigung der die Gesellschaft treffenden Risiken jährlich neu zu festzulegen.	2020: 150,0 TEUR 2021: 0,0 TEUR 2022: 0,0 TEUR gesamt: 150,0 TEUR		
87	(VwHH6) Wartburg-Sparkasse (WAK-SPK): Gewinnausschüttung: Der Vertreter der Stadt Eisenach im Verwaltungsrat der WAK-SPK wird die Empfehlungen der KPMG aufgreifen und die Aufnahme auf die Tagesordnung der Verwaltungsratsitzung beantragen. Die Trägerschaft der Stadt Eisenach ergibt sich aus dem Status der Kreisfreiheit. Die Stadt Eisenach ist bestrebt, die Trägerschaft in der WAK-SPK auch nach Aufgabe der Kreisfreiheit beizubehalten.	Vorbereitungsmaßnahme; Beschluss	Stadtrat; endgültige Entscheidung obliegt dem Verwaltungsrat der WAK-SPK	2020	2020	Die Oberbürgermeisterin wird unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Wartburg-Sparkasse beauftragt, in Abstimmung mit dem Wartburgkreis die Möglichkeit jährlicher Gewinnausschüttungen auch weiterhin zu prüfen.	Keine finanziellen Auswirkungen.		
88									
89									
90									
91									

* Falls Spalte 4 der Gemeinderat ist, ist auch der Termin für die Einbringung durch den (Ober-) Bürgermeister zu nennen

** Spalte 8 ist ausschließlich von der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde auszufüllen